

URKUNDLICHE GESCHICHTE

DER

IGLAUER TUCHMACHER-ZUNFT

VON

CC 591  
522

 **KARL WERNER,**

K. K. GYMNASIALLEHRER.

Motto: Nur Beharrung führt zum Ziele.  
*Fr. v. Schiller.*

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.

---

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1861.

Lösung der von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft  
gestellten Preisfrage :

*»Die urkundliche Geschichte irgend einer (auch wohl mehrerer) wichtigen  
Zunft in irgend einer wichtigen deutschen, niederländischen, schweizerischen  
oder deutsch-slavischen Stadt.«*

Gekrönt am 30. Januar 1860.

# Einleitung.

## Ursprung der Stadt und der Gewerbe.

Iglau, gelegen an jenem Mittelgebirge, welches durch seine metallführende Gneissbildung wichtig ward, verdankte seine Entstehung und anfängliche Entwicklung dem Betriebe des Gold- und Silberbergwerks. Mitten unter einer slavischen Bevölkerung finden wir in den ältesten Zeiten, so weit nemlich Nachrichten zurückreichen, hier eine deutsche Kolonie gegründet, welche nicht bloss der Mittelpunkt des Bergbaus, sondern auch der des Handels für einen weiten Umkreis geworden ist.

Wann diese Kolonie entstand und woher sie kam, lässt sich nun kaum annäherungsweise bestimmen, weil sich die Geschichte der Stadt in's sagen- und mährchenhafte verliert. »Unter den ältesten Städten des Landes erscheint Iglau weder in der Geschichte, noch in Urkunden. — Wahrhaft meteorartig aber ist sein plötzliches Auftreten in der politischen, Bergwerks- und Rechtsgeschichte Mährens in der Mitte des 13. Jahrhunderts.«<sup>1</sup> Forschen wir diesem fast unerklärlich erscheinenden Ereignisse näher nach, so finden wir denn doch einige Anhaltspunkte, welche uns Aufschlüsse zu geben geeignet sind. Bekannt ist, dass schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter Markgraf Albrecht dem Bären Holländer, See- und Flammänder sich in den slavischen Ländern einbürgerten, indem sie meist wegen häufiger Wassergefahr, bürgerlicher Zerrüttungen und öffentlichen Elends<sup>2</sup> aus der Heimat wanderten und sich am südlichen Elbeufer bis zum Böhmerwalde ausbreiteten. Wie leicht mochte es geschehen, dass bei diesen Streifzügen die Flandrer auch in jene Gegend der Iglava kamen, wo ein reicher Bergsegen zu Niederlassungen einlud?

Dass in der That Flandrer hieher kamen, ist durch die Rechtsverhältnisse der Stadt genügend nachgewiesen<sup>3</sup>. Während in den übrigen Städten meist magdeburger Recht galt, enthalten die ältesten Statuten Iglaus, die »Stadt-

1 d'Elvert Gesch. Iglaus pag. 15 d. f.

2 Hüllmann d. Städtewesen III. 82.

3 Tomaschek deutsches Recht in Oestreich a. a. O.

und Bergrechte König Wenzels I. und seines Sohnes Premisl Ottakars<sup>v</sup> flandrisches Recht. — Allein die Flandrer waren kein bergbautreibendes, sie waren ein gewerbereiches und den Handel begünstigendes Völkchen, in Sitten und Kultur höher stehend, als die meisten übrigen Leute und stets klug alle Vor- und Nachtheile abwägend. Es ist daher wahrscheinlich, dass sie nicht die ursprünglichen Begründer der Kolonie waren, sondern dass sie bei ihrem ersten Erscheinen in Iglau, das etwa in die Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen dürfte, schon Ansiedler vorfanden, die mit Hacke und Spaten nach den verborgenen Schätzen in der Erde gruben und ein unansehnliches Dörfchen ausmachten, wie denn auch schon im 12. Jahrhundert Iglau zweimal als eines kleinen Oertchens urkundlich Erwähnung geschieht<sup>1</sup>. Diese Bergarbeiter waren aber nicht slavischer und nicht niederländischer, sondern süddeutscher Abkunft, wie sich noch nachweisen lässt und wie es auch der Dialekt beweist, den die Iglauer sprachen und den sie noch heut zu Tage reden. Im Anfange des 13. Jahrhunderts finden wir — so weit scheint der Bergbau schon von einiger Wichtigkeit geworden zu sein, — bereits an der Stelle, wo jetzt die Stadt ist, eine Burg erbaut und einen gewissen Budis<sup>v</sup> 1214 als praefectus de Iгла hier sesshaft<sup>2</sup>.

War es nun wol ein Wunder, dass die, überall ihren Nutzen erspähenden Flandrer auch an diesem Punkte sich niederliessen? Nicht leicht war ein Ort in gewerblicher und commerzieller Beziehung besser gelegen. Die natürliche Strasse aus der Levante über Venedig führte nach Wien, von wo aus der gewöhnliche Handelsweg über Krems, Zlabings, Iglau, Deutschbrod und Prag nach Deutschland ging. Ferner war Wasser genug vorhanden, um grössere Gewerbe leicht betreiben zu können, da die Iglawa zwar kein schiffbarer, doch ein ziemlich wasserreicher Fluss ist, der nicht leicht seine Ufer wild schäumend durchbricht, sondern in ruhigem, gleichmässigem Laufe dahin eilt und zur Anlegung von Rädergetrieben, Stampfen, Walken, Mühlen und Fabriken vorzüglich geeignet ist, so wie er auch der Ueberbrückung keine Schwierigkeiten bietet. Endlich zeigte der, in sanften Hügeln aufsteigende Charakter der Gegend von vorne herein eine so natürliche Befestigung, dass die Kunst kaum mehr viel nachzuhelfen brauchte und in jenen Zeiten musste man bei Anlegung von Städten vorzüglich auf die Leichtigkeit der Vertheidigung Rücksicht nehmen und zwar hier um so mehr, je mehr man die Absicht hatte, Iglau, wenn auch nicht etwa zu einem kriegerischen Punkte, zu einer Festung zu machen, so doch diese Stadt als den Mittelpunkt von Industrie und Handel, mithin als einen Sammelplatz des Reichthums hinzustellen, der aber in jenen unruhigen Tagen eben deshalb leicht zu Plünderungen reizte.

War einerseits dem bürgerlichen Elemente dieser Punkt zur Kolonisierung vorzüglich gut gelegen, so mussten andererseits die Landesfürsten froh sein, mitten in ihrem Territorium eine Stadt erblühen zu sehen, welche von dem

<sup>1</sup> Boczek Dipl. Morav. I. 349.

<sup>2</sup> Ibid. II. 77.

weittragendsten Nutzen für ihre eigne Krone war. Deshalb wurde auch den in Iglau sich Ansiedelnden im Jahre 1249 zwischen 15. und 24. August ein Freiheitsbrief ertheilt, auf welchem zum grössten Theile die Entwicklung der Stadt basierte. Die vier bewilligten Artikeln lauteten <sup>1</sup>auszugsweise:

Art. I sichert die persönliche Freiheit der Bürger vor jeder Gewaltthätigkeit und gewährleistet die Sicherheit des Verkehrs und Handels.

Art. II bestätigt den ausschliesslichen Gerichtsstand der Bürger innerhalb der Ringmauern und in den ausserhalb gelegenen Besitzungen.

Art. III ertheilt den Bürgern das Recht, ihre Schuldner frei zu pfänden, ohne sie erst beim Landgerichte zu belangen.

Art. IV endlich gibt ihnen das Recht der statutarischen Gesetzgebung.

Unter so bedeutenden Concessionen musste Iglau bald kräftig emporblühen. Es zeigte sich, dass Diejenigen, welche sich daselbst angesiedelt hatten, keine Neulinge waren und recht gut wussten, was sie von den Fürsten begehren sollten, in deren Gebiete sie sich ansiedelten; denn eine Handelsstadt braucht vollkommene Autonomie nach innen; nach aussen hin bloss den Schutz und Schirm des Herren. Diese Ansiedler waren aber eben Flandrer, die schon in der Heimat den Segen eines geordneten Städtewesens erkennen gelernt hatten und denen die Bedingungen nicht fremd waren, unter welchen ein solches Gedeihen erfolgt.

Bald erlangte die neue Stadt von dem klugen König Ottakar, der den Nutzen gut einsah, den ihm diese Niederlassung bringen musste, das Stapelrecht, welches bisher das benachbarte Dbrod gehabt hatte laut einer Urkunde ddo. Brünn, 4. Juli 1269<sup>2</sup>. Unter diesem Herrscher konnte Iglau bereits seine ersten Keime entwickeln, woraus Blüten und Früchte später entstehen sollten, und diese Keime waren so kräftig, dass sie selbst durch die Ungunst der Zeiten nicht mehr unterdrückt werden konnten, denn mit dem Tode König Ottakar's giengen die guten Tage Iglau's zu Ende. Otto von Brandenburg widerrief während seiner Regentschaft die Verlegung des Stapelplatzes und auch die nachfolgenden Herrscher, denen die bereits mächtig gewordene Stadt imponierte, suchten das Ansehen derselben herab zu drücken. Erst mit dem luxemburgischen Geschlechte trat wieder eine freundlichere Zeit für Iglau ein.

<sup>1</sup> Tomaschek 113 fg.

<sup>2</sup> Dipl. Mor. v. Boczeck IV. 27.

# I. Abschnitt.

## Entwicklung der Gewerbe in der ersten Zeit.

### I.

Flammänder. Städtische Artikel. Erste Gewerbstatuten. Soziale Stellung des Handwerks. Statuten von 1385.

Dass Einige von den, in jeder Stadt blühenden Gewerben, die in Folge des Zusammenlebens entstehen, auch in Iglau bei steigender Blüte und grösser werdender Bevölkerung sich entwickeln mussten und Gedeihen fanden, versteht sich wohl von selbst; dass aber namentlich das Tuchmachergewerbe schon in den ersten Zeiten eine bedeutende Rolle spielte, dürfte früher Wunder nehmen. Aber gerade darin liegt der beste Beweis für die Einwanderung flandrischer Kolonisten. Denn schon in den ältesten Zeiten, im 8. Jahrhundert hatte bereits dieses Gewerbe an den Küsten der Nordsee, in Friesland geblüht. So waren unter den Erzeugnissen seines Reichs, welche der grosse Karl an Harun al Raschid sandte, friesische Tücher von weisser, grauer, blauer und bunter Farbe<sup>1</sup>. Die Niederländer erbten den Ruhm Frieslands. Meist aus englischer Wolle ward zu Gent, Brügge, Ypern, Mecheln, Brüssel u. s. f. Tuch verfertigt, das weithin verführt und in Preussen gegen Pelzwerk vertauscht wurde.

Als nun die Niederländer auswanderten, brachten sie namentlich das Tuchmacher- und Färbergewerbe in jene Gegenden, in die sie wanderten, so zwar, dass die Namen: »Flandrer oder Fläminger« und »Färber« für ganz gleichbedeutend galten. So ertheilt Herzog Leopold VII. bereits 1208 einen Freiheitsbrief<sup>2</sup>, wornach die Fläminger Marktrecht, Freijung und die Befugnis haben sollten, nur vor dem Münzmeister allein verklagt werden zu dürfen. Da diese Münzmeister auch »Flandrenses« hiessen, so war die ganze Bedeutung dieses Rechts nichts anderes, als die exemtionelle Stellung der Fläminger, nur von ihren Landsleuten gerichtet zu werden. Noch deutlicher zeigt die Identifizierung von »Färbern und Flandrensen« eine »hantuest« »der Verber recht genannt dy Flammig.«<sup>3</sup> Es kann gar keinem Zweifel mehr unterliegen, dass Flandrenses, Fläminger und Färber Eins und dasselbe seien<sup>4</sup>.

1 Einhardi vita cap. XVI.

2 Wiener Stadtarchivurkunde.

3 Oestr. Geschichtsforscher I, 2, 286.

4 Hormayr Gesch. Wiens Urkdbuch. XCV u. CLI.

Diese Flandrer nun, welche sich, wie in so vielen Gegenden, auch in Iglau niederliessen und ihr Gewerbe zu treiben begannen, machten aus dem unbedeutenden Orte schnell eine wichtige Stadt; allein mag auch ihre Tucherzeugung eben so gut und richtig in der Manipulation gewesen sein, wie die ihrer Handwerksgeossen in den Niederlanden, so konnten dennoch die, in den deutschen und slavischen Gegenden erzeugten Tücher unmöglich von gleicher Trefflichkeit sein, weil sie nicht dieselbe Wolle zu verarbeiten bekamen, die man dort hatte. An den Nordseeküsten und am Rheine wurden die Tücher aus englischer Wolle verfertigt, welche viel schöner war und bei dem ausgebreiteten Handel jener Gegenden auch billiger kam, als das schlechtere Rohprodukt, das man sich in Böhmen, Mähren und Oestreich aus Ungarn verschaffen musste. Die inländische Fabrikation konnte also nicht die Konkurrenz halten mit dem Auslande, wenn sie nicht durch irgend eine Prohibitivmassregel geschützt wurde. Diess geschah denn auch für Mähren durch das Edikt König Johanns ddo. Brünn 6. Septbr. 1323<sup>1</sup>, wodurch verordnet wurde, »dass künftig weder ein fremder noch ein einheimischer Kaufmann Tücher von Brüssel, Gent, Ypern oder anderer Gattung und Farbe (mit Ausnahme der grauen), sondern nur polnische ausser Brünn und den andern königl. Städten verkaufen dürfe.« Hiedurch wurde einerseits der heimischen Industrie Schutz gewährt und andererseits dennoch einem schädlichen Monopolismus vorgebeugt, besonders, da noch in den freien Jahrmärkten allem Kaufzwange ein Riegel vorge-schoben wurde.

Auch in Iglau war durch König Johann ein solcher Jahrmarkt in's Leben gerufen worden, und die Ordnung, welche der Herrscher darüber erliess<sup>2</sup>, bahnte die grösste Konkurrenz an. Nicht nur konnte Jeder Waaren aller Art auf jedem ihm beliebigen Standpunkte während einer zehntägigen Dauer auslegen und genoss volle Freiheit im Handel und Wandel, sondern es durften den Marktbesuchenden auch keinerlei Art von Mauth- oder anderen Gebühren, Stadt- oder Standgeldern abgefordert werden. Es mussten sich also die Gewerbleute bestreben, Tüchtiges zu leisten, damit sie nicht zu jenen Zeiten, wo am meisten ge- und verkauft wurde, im Nachtheile blieben und so wurde für die Erzielung eines starken und tüchtigen Bürgerstandes gesorgt. Für Iglau war diess um so wichtiger, als durch das Erdbeben von 1328 viele Gruben des Bergwerks zerstört und dadurch nach Einer Richtung hin ein Lebensnerv der Stadt, wenn auch nicht abgeschnitten, so doch bedeutend verletzt wurde.

Uebrigens war die Erlangung des Bürgerrechts in Zeiten, wo man froh war, Stadtbewohner zu sammeln, an äusserst einfache Bedingungen geknüpft. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts fragte man weder um Woher noch Wohin des Ankommenden, sondern verpflichtete ihn nur dazu, dem Richter 2 gr. Pf., dem Stadtschreiber 1 Pf. zu geben und Bürgen für eine Mark zu setzen, welche gut standen, dass der Aufzunehmende während Jahresdauer »gutes und

<sup>1</sup> Codex diplom. hgg. v. P. R. v. Chlumetzky VI, 177.

<sup>2</sup> Gelnhausens Codex im Igl. Stadtarchive fol. 84. pag. 2.

höses bei der Stadt leiden wolle.« Kritischer in ihrer Aufnahme verfahren schon die einzelnen Gewerbe, die mehr Bedingungen stellten und bezüglich des Vorlebens genaue Rechenschaft forderten. Dass sich Männer, welche ein und dasselbe Geschäft betrieben, auch in Iglau, wie anderwärts zusammen fanden, kann uns nicht Wunder nehmen, dass aus der Gemeinschaftlichkeit der Bestrebungen eine gewisse Einheit sich herausstellen musste, dürfte gleichfalls keinem Zweifel unterworfen sein, dass sich aber das allmähliche Entstehen des Zunftwesens historisch nicht nachweisen lässt, ist klar, weil ja die Urkunden erst dann eintreten, wenn die Einigung bereits eine vollendete Thatsache ist. Uebrigens setzt natürlich »eine solche Einigung der Handwerker schon einen zahlreichen und einigermassen wohlhabenden Handwerksstand voraus, der durch eine gewisse Bedeutsamkeit der Stadt bedingt wird.«<sup>1</sup>

Beides war in Iglau der Fall. Die hervorragendste Stelle aber unter allen Gewerbetreibenden nahmen die Tuchmacher ein und es scheinen sich die übrigen Handwerksgenossen nur nach dem Beispiele dieser ersten und vorzüglichsten Manufakturisten ebenfalls geeinigt zu haben. Die Entstehung der Tuchmachergilde aber dürfte über das Alter der Stadt hinausreichen und wird wol nicht erst in Iglau entstanden, sondern dem Wesen nach von den Flandern bereits mitgebracht worden sein. Waren ja doch auch — die niederländischen Arbeiter selbstverständlich ausgenommen, — an allen deutschen Orten bereits gerade diese Gewerbsgenossen schon zünftig geworden, so in Quedlinburg 1134, in Wien 1208, in Magdeburg 1231, in Stendal 1233, in Soest 1260<sup>2</sup> u. s. f. ja, hatte man später in Wien unter Herzog Albrecht II. am 23. Juli 1340 mittelst einer Handfeste alle Zünfte abgeschafft mit alleiniger Ausnahme der Tuchmacher»aynung,<sup>3</sup> um wie viel mehr dürfte in Iglau, wo nach dem theilweisen Verfall des Bergwerks gerade diese Gewerbsleute wichtig waren, die Einigung bestanden haben? Allein erst im Jahre 1360 finden wir in dieser Stadt eine rechtliche Bestätigung des wol schon lange faktischen Zustandes. Die Statuten, welche damals gegeben wurden, lauteten in Uebersetzung<sup>4</sup>:

»Wir setzen in Betracht des städtischen Gemeinwohles fest (d. h. der Rath): dass jeder Tuchmacher oder der die Meisterschaft erlangen will, früher, wie gebräuchlich das Bürgerrecht erwerbe und dem Richter 2, dem Notar (Stadtschreiber) 4 Groschen gebe. Ferner wollen wir, dass kein Meister anders als am Markttag, am angezeigten und bestimmten Orte und sonst nirgend anderswo Wolle kaufe; überdiess, dass all dasjenige, was die Meister festsetzen werden oder festsetzen, von Niemanden verletzt, sondern für Recht und gut gehalten werde. Würde aber Einer dem entgegen handeln, so soll er das erstmal um einen halben, das zweite mal um einen ganzen Viertling gestraft werden und das drittemal Jahr und Tag lang feiern müssen. — Wir wollen auch, dass Niemand zugleich Meister und Knecht sei.«

1 Wilda Gildenwesen im Mittelalter p. 311.

2 Hüllmann I. 348.

3 Feil. Wien. Alterthumsvereinschriften. III. 2. 4860.

4 Gelnhausen Codex fol. 100. pag. 2.



In diesem Schriftstücke charakterisirt sich die soziale Stellung des Tuchmachersgewerbes und wir werden zur genauen Kenntniss dieser Stellung gelangen, wenn wir die Bestimmungen dieser Statuten mit jenen vergleichen, welche zur selben Zeit die übrigen Handwerker bekamen<sup>4</sup>. Bei diesen »statutis omnium mechanicorum primo et principaliter civitatem intrantium« kommt nur folgendes vor:

»Wir (d. h. der Rath) setzen fest, dass jeder Schuster, Schmied, Sattler, Wagner, Sporer und Lederer oder was für ein anderer Handwerker, der hier Meister werden will, dem Richter 2, dem Notar 1 Gr. gebe und Bürgschaft leiste, ein Jahr lang in der Stadt zu bleiben. Auch soll er Atteste seines Wohlverhaltens und guten Leumunds aus jenem Orte mitbringen, in dem er früher sich aufhielt.«

Die Eingangsformel, welche in beiden Statuten gleich lautet, hat aber bei den Tuchmacherartikeln doch den Beisatz: »in Betracht des städtischen Gemeinwohles.« Es klingt diess fast, wie eine Entschuldigung der Herausgabe des Statuts von Seite des Stadtrathes, während die absolute Macht der Obrigkeit im zweiten Falle deutlich hervortritt. Während ferner der Rath bei den übrigen Handwerkern den Nachweis der Moralität verlangt, fehlt diese Bestimmung bei dem Gewerbe der Tuchmacher. So sehr man nun meinen könnte, dass eine solche Bestimmung, die zur Reinhaltung der Genossenschaft viel beitragen musste, einen Vorzug enthalte, zeigt sich doch, dass im Gegentheile mit diesem Artikel eine Art Misstrauensvotum in die Selbstregierung dieser Leute gesetzt sei. Die Aufsicht über die Gewerbsgenossen und ihre vorige und jetzige Aufführung, welche bei den gewöhnlichen Handwerkern der Rath kontrollierte, ward bei den Tuchmachern den Meistern überlassen und diess enthielt zugleich das Recht einer Disziplargesetzgebung innerhalb der Zunft, von welchem wol die einzelnen Glieder auch in Bezug der Moralität neu Aufzunehmender Gebrauch machten. Von der Autonomie der Gewerbsgenossen sind im Tuchmacherstatute bloss zwei Dinge ausgenommen: der Wollkauf und das Verbot der Cumulierung von Herr und Knecht. Was das erste anbelangt, so mag diese Bestimmung hauptsächlich den Grund gehabt haben, einerseits die Handwerker vor Uebervorteilung und Betrug zu sichern und andererseits zu verhindern, dass nicht schlechte Wolle verarbeitet und dadurch schlechte Waare erzeugt würde, wodurch der Ruf des Fabrikats gelitten hätte. Das andre Verbot zeigt von dem Bemühen des Rathes, eine so wichtige, die Ehre des Handwerks betreffende Bestimmung dem subjectiven Ermessen der, dem Mit-leiden leicht zugänglichen Meister zu entziehen und sie von amtswegen aufrecht zu erhalten.

Durch solche Privilegien war denn das Tuchmachersgewerbe in eine hervorragende soziale Stellung gekommen, was wol seinen Grund in der Wichtigkeit dieses Handwerksstandes für das Gedeihen der Stadt fand; die Meister setzten unter sich fest, was sie für recht und förderlich hielten und mögen

<sup>4</sup> Gelnhausen Codex: Statuta omnium mechanicorum. fol. 401. p. 4.

sich dabei zum grossen Theile an jene Bestimmungen gehalten haben, die im Heimatlande galten. Es lässt sich nun freilich nicht angeben, worin diese Befehle bestanden haben mögen, da keine Aufzeichnung hierüber vorliegt, doch ist es mehr als wahrscheinlich, dass man keine anderen Statuten festgesetzt habe, als, die dann 1385 vom Rathe die Bestätigung erhielten. Auch im Nachbarlande Oestreich finden wir um dieselbe Zeit bei den Tuchmachern Artikel, die ganz ähnliches enthalten, so für Tulu vom 22. April 1383 und schon vorher 16. Dezbr. 1382 für Wien<sup>1</sup>.

Die Aufzeichnung der Artikel von Seite des Rathes dürfte in Iglau wol nur darum vorgenommen worden sein, weil sich vielleicht Einzelne weigerten, dem Gebrauche, der wol faktisch bestehen mochte, aber der rechtlichen Basis zu entbehren schien, nachzukommen. Desshalb scheint das Handwerk eben 1385 um Einzeichnung der Statuten in's Stadtbuch angesucht zu haben und es ward die Bewilligung hierzu ertheilt. Auch in der Form dieser Aufzeichnung zeigt sich wieder der Vorzug des Tuchmacherhandwerks vor den übrigen Gewerben. Während man den letzteren (z. B. 1361 Pistoribus, 1384 Carnificibus) die erbetenen Ordnungen aus obrigkeitlicher Machtvollkommenheit ertheilte, räumte man hier ausdrücklich ein, dass der Rath und die Geschwornen nur den selbstbeliebten Satzungen ihre Zustimmung gaben, denn im Titel wird die Ordnung als »ex decreto magistrorum ejusdem artis cum sensu Juratorum edita et constituta«<sup>2</sup> bezeichnet.

Der Inhalt der Statuten bezieht sich auf Länge und Breite der Tücher, auf eine bestimmte Arbeitrichtung, auf die schlimme Gewohnheit: Thier- oder Scherhaare oder ungarische Wolle zur Fabrikation zu nehmen, auf das Wägen der Tücher, auf das Gebrauchen des Stadtsteines (d. i. eines Gewichts von 20 Pf.) und derlei Dinge, die in der Regel beim erstenmale mit  $\frac{1}{2}$  Viertel (Mark), das zweitemal mit einem ganzen Viertel und das drittemal mit Handwerklegung binnen Jahr und Tag bestraft wurden.

## II.

Politische Stellung des Handwerks. Städtische Verfassung. Revolution. Geringer Erfolg. Viertelmeister. Einführung der Geschwornen.

Betrachten wir nun das Tuchmachergewerbe in seiner politischen Stellung. Es war natürlich, dass, je mehr der Wohlstand des Handwerks stieg, auch die eigne Werthschätzung sich um so höher hob und Betheiligung am Stadregimente im Laufe der Zeiten als Consequenz der Wichtigkeit gefordert wurde.

Was die städtische Verfassung betraf, so stand an der Spitze aller Geschäfte der Richter mit den Geschwornen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Beides bei Hormayr VI. 91. u. V. 116.

<sup>2</sup> Stadtbuch A. I. im igl. Stadtarchive.

<sup>3</sup> Handfeste od. jura originalia. Pergamenturkunde im igl. Stadtarch. aus der 2. Hälfte des 13. Jahrh.

Der Richter wurde nicht durch freie Wahl der Gemeinde, sondern durch den Willen des Landesfürsten ernannt, wengleich derselbe sich bei der Erklärung an gewisse Bedingungen halten musste, wie z. B. dass die zu erwähnende Person in Iglau begütert sein müsse u. d. m.<sup>1</sup>

An der Seite des Richters steht das Kollegium der Schöffen oder Geschwornen, welche den Stadtrath bilden, die richterliche und administrative Gewalt ausüben und mit dem Iudex die städtische Regierung leiten. Ihrer waren Zwölf und die Art und Weise ihrer Bestellung ist ganz unbekannt. So viel ist jedoch gewiss, dass sie allmählich eine scharf von den übrigen Bürgern sich scheidende, mehr oder weniger erbliche Kaste bildeten, welche in ein Patriziat übergieng, das vornehm auf die anderen Mitbewohner herablickte.

Noch wurden endlich bei allen, das Gemeindevermögen betreffenden Akten oder andern wichtigen Angelegenheiten als Repräsentanten der Gemeinde vier Männer, Gemeine genannt, erwählt, welche mit im Rathe sitzen durften, aber eine mehr illusorische als wirkliche Gewalt, jedenfalls nur consultativen Einfluss besaßen. — Dass unter solchen Umständen in der ursprünglich wol gleichberechtigten Bürgerschaft selbst der Keim zur Unzufriedenheit lag, kann uns nicht Wunder nehmen; dass Alle, welche durch Vermögen und Thätigkeit eine selbständige Stellung beanspruchten, diese Zustände, unter denen sie nichts wirken konnten, zu brechen wünschten, liegt ebenfalls klar am Tage; dass aber unter sämmtlichen Bürgern gerade die Tuchmacher am meisten Lust bezeigten, ihre Stellung zu heben, ist gleichfalls begreiflich, da sie in jeder Beziehung allen Uebrigen voranstanden. Zwar findet man auch aus ihrer Mitte Mitglieder im Rathe, allein auch diese scheinen den andern Gewerbsgenossen gegenüber die Rolle überlegener Patrizier gespielt und dadurch zu einer möglichen Aufreizung noch mehr Stoff gegeben zu haben.

Und diese Aufreizung blieb nicht aus. Der Charakter der iglauer Tuchmacher war eben auch kein anderer als der in den meisten Orten. Das Gewerbe bestand überall aus Leuten, welche sich fühlten, welche nicht niedergedrückt und unterthänig Alles hinnehmen mussten, um nur existieren zu können. Gewohnt, viel Geld zu verdienen, schätzten sie dasselbe auch nur als Mittel zum Zwecke und zwar zum Zwecke, ihr Leben zu genießen; die Wohlhabenheit gab ihnen ein Bewusstsein der Unabhängigkeit, die sich leicht bis zum Uebermuth steigerte, daher sie schon in den frühesten Zeiten den Ruf eines »frechen und übermüthigen Volkes«<sup>2</sup> hatten, besonders, da sie bald aus ihrer rein gewerblichen Stellung heraustraten und einen politischen Rang einnahmen.

Schon das ganze 14. Jahrhundert hindurch finden wir die Blätter der deutschen Städtegeschichte mit den Kämpfen der Handwerker gegen die Geschlechter angefüllt und überall endet der Streit mit dem Siege der Gewerbsleute. Schon 1304 gelangen die Bürger in Speier zu politischen Rechten, 1332

<sup>1</sup> Tomaschek 418 u. f.

<sup>2</sup> Chronicon abbatiae St. Trudonis ap. Ascher II. 704.

in Mainz und Strassburg, 1342 in Constanz, um dieselbe Zeit auch in Basel, 1368 in Augsburg, und 1378 in Nürnberg. Am heftigsten und oft wiederholt war der Kampf in Köln, in welcher Stadt die Tuchmacher die hervorragendste Rolle spielten. Namentlich wichtig waren die, von diesem Gewerbe hervorgerufenen Unruhen in den Jahren 1370 und 1377, in denen ebenfalls dieses Handwerk den Sieg erfocht. Und hatten doch namentlich die Flandrer selbst die Heere eines Königs (Philipps IV.) nicht gescheut und ihre Freiheit unter gewaltigen Kämpfen erfochten!

Dass sich dieses Emporheben der Bürger gegen die Gewalt der Herrschenden auch bis in die östlichsten Städte des Reichs verbreitete und dass auch hier günstiger Boden war, um den Saamen des Aufruhrs aufzuschiessen zu machen, ist wol kein Wunder. Auch in Iglau wurden die Verhältnisse täglich gespannter und bald fand sich eine Gelegenheit, dem längst zurückgehaltenen Unwillen Luft zu machen und der Unzufriedenheit durch die That einen Ausdruck zu geben.

Im Jahre 1391<sup>1</sup> nemlich hatte Markgraf Jodok zwei Rathsmitglieder und zwei Gemeine nach Brünn entboten, um ihnen Vorlagen zu machen zu einer Berathung in ihrem städtischen Collegium. Es handelte sich um drei Dinge: um Aenderungen im iglauer Rechte, um eine Geldanleihe und um Unterhandlungen der Münze halber. Diese Dinge überbrachten die Abgeordneten dem iglauer Rathe und meldeten demselben noch überdiess, der Landesunterkämmerer empfehle ihm, auch die Aelteren aus den Handwerkern der Berathung beizuziehen. Diess geschah denn nun auch allerdings, allein es schien nun den Letzteren die Zeit gekommen zu sein, mit ihren Planen hervorzutreten. Statt also der Aufforderung des Rathes Folge zu leisten, brachte das Tuchbereiterhandwerk die vier Handwerke der Schneider, Schuster, Lederer und Kirschner auf seine Seite und sprengte aus, der Rath habe dem Markgrafen zwei Zentner Silber zu einer neuen Münze versprochen. Als nun der Tag kam, an dem sie in den Rath kommen sollten, giengen sie Nachts vorher in besondere Häuser zusammen und vereinten sich mit einander zum gemeinsamen Widerstande gegen die Beschlüsse der Obrigkeit. Kaum hatte der Rath Kenntniss von dieser Zusammenkunft erhalten, als er neuerdings die Aeltesten vor sich forderte. Diese sagten aber den Gehorsam auf und sammelten sich mit einer grossen Menge Volks »daz mit der stat nihtes leydet« vor dem Rathhause, riefen die Gemeinen heraus und fragten sie, ob sie bei ihnen stehen wollten? Diese erwiederten: »Ir herren, wir sein erkoren worden von dem rat und von der ganczen gemein; vns zymet niht zu sten auf einem teyle, sundern wo eine gancze gemein einen gemeynen nuzen sucht der stat, do hab wir recht pey zu sten vnd der furmunde seyn wir.« Auf diese Antwort traten die Handwerker in Haufen zusammen, streckten die Hände empor, riefen: »Ab, ab, die vier gemein welen wir niht haben!« und verbanden sich bei Guth und Leben, bei einander zu bleiben. Wer austreten wolle, den würden sie »zu stucken

<sup>1</sup> Stadtbuch A. II. im Stadtarchive.

hawen.« Dann berannten sie die Stubenthür, wo Richter, Schöffen und die vier Gemeinen eingeschlossen waren, erzwangen den Einlass und schmähten die Obrigkeit auf eine Weise »dy sider die stat gestanden ist, von piderbenlewten ny beweiset vnd vngehort ist.«

Die Tuchmacher aber erreichten mindestens für ihre Zwecke nichts und wenn sie dem Beispiele der deutschen Städte gefolgt hatten, so war wenigstens das Resultat ein anderes geworden, weil die Einigkeit fehlte. Einige Handwerksgenossen — sie sind im Stadtbuche namentlich angeführt — waren von vorne herein nicht einverstanden mit der ganzen aufrührerischen Bewegung und Andere, deren Namen uns ebenfalls überliefert sind, schienen nachträglich Angst vor der Strafe zu bekommen. Sie brachten bei dem Rathe demüthige Abbitte und das Versprechen künftigen Gehorsams vor. Uebrigens scheint dieser ganze Putsch weder den Einzelnen noch dem ganzen Handwerke von Nachtheil gewesen zu sein, denn wir finden weder von der Bestrafung der theilgenommenen Tuchmacher auch nur das Geringste aufgezeichnet, noch zeigt sich sonst irgend eine Abnahme der materiellen Kraft oder des sonstigen Einflusses der Innung. Ja, vielleicht bildete gerade jetzt diess Handwerk eine Art Mittelpunkt für alle unruhigen Plane und den Herd beständiger Agitation gegen den Rath, welcher aus diesem Sturme stärker als je hervorgegangen war, da Markgraf Jodok ihm 1392 als Stütze des Conservatismus alle Freiheiten bestätigte.

Durch diese Bestätigung fühlte der Rath sich stark genug, mit kräftiger Hand die revolutionären Elemente nieder zu halten, welche im Innern gegrollt hatten und noch immer nicht zur Ruhe gelangt waren. Richter und Geschworne meinten, das genossenschaftliche Leben der Handwerker, das ihre Einheit befördere, sei der eigentliche Keim alles Uebels und müsse möglichst gehindert werden, wenn man es gleich nicht ganz unterdrücken könne. Hätten die einzeln Gewerbe nicht verbrieft oder durch Gewohnheit geheiligte Rechte besessen, die man ihnen ohne Anwendung offener Gewalt nicht entreissen konnte, so würde man die Zünfte ganz aufgelöst und die einzeln Meister unmittelbar unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt haben. So aber begnügte man sich, den Zwiespalt auf andere Weise hervorzurufen. Man theilte zu diesem Zwecke die Stadt in Vierteln und setzte jedem einzeln Handwerke in jedem Viertel einen, vom Rathe ernannten Meister als Vorstand an die Spitze, der nun deshalb »Viertelmeister« hiess, und gab demselben den Auftrag, die bereits vorhandenen Disziplinargesetze strenge zu überwachen und dem Rathe die einzeln Vorkommnisse von grösserer Bedeutung zu referieren. Dadurch kam der Rath natürlich jederzeit in Kenntniss aller Vorgänge und konnte seine Massregeln ergreifen.

In einer bevorzugten Ansnahmsstellung aber befand sich das Tuchmachergewerbe, bei dem sich in dieser Zeit keine Viertelmeister nachweisen lassen. Es entwickelte sich dasselbe ganz selbstständig, theils wol, indem unter den Geschwornen sich zwei Tuchbereiter befanden<sup>1</sup>, welche sicher für ihr Hand-

<sup>1</sup> Stadtbuch A. II.

werk einstanden, und dann, weil die Innung allzuviel Macht und Ansehen hatte und bei der Sucht nach Unterdrückung allzu gefährlich schien, als dass man eben so schroff und rücksichtslos hätte vorgehen mögen, wie bei den anderen Gewerben. Sie konnte im Gegentheile in ihrer inneren Entwicklung grössere Fortschritte machen und suchte sich in der That auch neu zu constituieren.

Das Erste war eine Aenderung der inneren Verfassung. Hatte in den ersten Zeiten die gesammte Meisterschaft in ihren Versammlungen Beschlüsse gefasst, so mochte bei der allmählichen Vermehrung der Meister zuletzt ein solches Berathen en masse unpraktisch scheinen und man übertrug die Leitung der inneren Angelegenheiten jenen Männern, welche dem Rathe gegenüber die Zunft repräsentierten und die wol aus den Aeltesten ausgewählt waren. Allein jetzt scheinen die jüngeren Meister bei veränderter Sachlage andere Anforderungen erhoben und das Institut der Aeltesten als ungenügend verworfen zu haben. Wollte man den wirklichen Willen der gesammten Meisterschaft kennen lernen, so musste man mindestens zu einer anderen Art Repräsentanz schreiten und eine Vertretung der Jüngern gestatten. Diess geschah durch Erwählung von »Geschwornen«, die mit den »Aeltesten« zusammen berathen sollten, was zum allgemeinen Besten des Handwerks diene. Auf diese Art bekam man eine Gliederung, durch welche sämmtliche Interessen gewahrt waren und bei der das Gewerbe trefflich hätte blühen können, wenn nicht die Entfesselung der revolutionären Elemente und der Geist der Missachtung jedes Gesetzes alles Gedeihen illusorisch gemacht hätte.

Die Autonomie, welche das Tuchmacherhandwerk vor allen Anderen voraus hatte, gereichte ihm eher zum Fluche, als zum Segen. Streitigkeiten zwischen den einzeln Gewerbsgenossen, zuweilen vorkommende Auflehnungen gegen die Disziplinarvorschriften von 1360 und 1385 mögen häufig genug vorgekommen sein, allein während in ähnlichen Fällen bei andern Handwerken der Rath von den Viertelmeistern in Kenntniss gesetzt wurde und diktatorisch eingriff, übten hier die Geschwornen und Aeltesten selbst in den, durch das eigne Gesetz gegebenen Grenzen die Justiz aus, collegialisch die Fälle beratend und die Entscheidungen fallend. Diesem mögen sich die Meister anfangs gefügt haben, aber im Laufe der Zeiten dürfte sich der Gehorsam stets mehr gelockert haben; die Verurtheilten mögen sich gegen die Entscheidungen aufgelehnt und sich geweigert haben, die Strafe anzutreten, wodurch natürlich weiterer Zwist und Hader entstand. Man erkannte daran deutlich, dass diese Institution, unbestätigt und rechtlos, wie sie war — nichts tauge, weil sie nirgend eine Stütze und einen Schutz hatte.

## III.

Statuten von 1442. Ursachen der Milde des Rates. Kapitalisten. Hussitenkrieg und Verarmung des Bergbesitzer.

Auch an anderen Orten hatte man die Disziplargesetze der Tuchmacher in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts strammer zusammen gefasst, ihnen einen präziseren Ausdruck verliehen und deren Beobachtung nachdrücklich befohlen, wahrscheinlich, um den »übermüthigen« Geist dieser Korporation zu bannen. So war in Wien schon 1412 eine »Ordnung der Tuchbereiter und Weber,« dann 1429 eine »Ordnung der Tuchscheerer«<sup>1</sup> herausgegeben worden. Allein vor Allen hatte das iglauer Tuchmacher-Statut, wie wir sogleich sehen werden, der Zeche eine Stellung bewahrt, wie sie sonst wol nicht leicht irgendwo zu finden war. — Um die Uebel des Handwerks: den Ungehorsam der Meister zu beheben und die Disziplin an bestimmte Regeln zu binden, erschienen 1442 die Aeltesten und Geschwornen des Handwerks vor dem Rathe in Iglau<sup>2</sup> und brachten vor: wie Unordnung und Zwietracht im Gewerbe eingerissen sei, und wie sie bitten möchten, dass »ymb der Stadt ere vnd nuczes willen vnd auch des hantbergks suliche vnordnung vnd vngehorsam czu wenden« ihre Satzung bestätigt werden möchte, damit nicht Jeder »nach seinem aigen willen, sunder, alz recht ist« arbeiten soll. Sie erinnerten hiebei an ihre vorigen Statuten von 1360 und 1385 und brachten einen Entwurf der neuen Artikel mit, die im wesentlichen vorher Bestimmtes enthielten.

Der Rath gieng auf diese Bitte mit Freuden ein, da es doch eine Anerkennung seiner Macht war und bestätigte die Satzung ihrem vollen Umfange nach, ohne sich — was von hervorragender Wichtigkeit ist — das Recht der Minderung oder Mehrung für die Zukunft vorzubehalten. Auch hier ist wieder nirgends von Viertelmeistern die Rede und das ganze Statut der Form nach wesentlich von den gewöhnlichen Zunfterlässen verschieden.

Was den Inhalt der Statuten anbelangt, so enthalten die ersten drei Artikel nur die Anordnungen von 1360<sup>3</sup>. Die weiteren 40 Nummern schreiben Handwerksregeln vor, wobei sich §. 7 auf das Beispiel der Memoriale anderer Städte mit den Worten beruft: »Item nymantz sal an dem rade kein warff spynnen, wer da do uber tat vnd begriffen wurd, demselbigen sal man das hantbergk jar vnd tag nyderlegen an alle genade. Alz das auch yn andern Staten gewanheit ist.« Im Wienerstatut kommt nun weder diese Bestimmung vor, noch finden wir daselbst eine an und für sich so strenge Strafe. Das höchste Ausmass ist hier das Wegnehmen und Verbrennen des nicht cynosurmässig verfertigten Tuches. Von besonderer Wichtigkeit aber ist im iglauer Artikelbriefe der drittletzte Paragraph, worin es heisst, dass jeder Meister all das, was von den Geschwornen und Aeltesten des Handwerks »mit dem Rathe« des Richters und der Schöppen festgesetzt wird, unweigerlich zu halten und

<sup>1</sup> Wiener Stadtarchiv folio MS. vom Stadtschreiber Hirschauer um 1430.

<sup>2</sup> Stadtbuch A. IV.

<sup>3</sup> Pag. 6.

zu beobachten verpflichtet sei. Hiemit begibt sich der Rath des Rechts, aus eigener Machtvollkommenheit die Statuten zu ändern und behält sich bloss eine berathende Stimme dem Handwerke gegenüber vor. Hierdurch erhielten die Tuchmacher eine so freie Stellung in der Gemeinde, wie kein anderes Gewerbe besass und der Rath, dem bloss das Ansehen als zweite Instanz bei Executivmassregeln blieb, zeigte sich so milde und nachgibig, dass wir den Ursachen dieser Güte näher nachforschen müssen.

Die Hauptursache dürfte wol in den innern und äussern Verwicklungen der Stadt Iglau selbst und des ganzen Landes Mähren zu suchen sein. Ein Fluch für Letzteres war die Doppelherrschaft Jodoks und Prokops, der Söhne des verewigten Markgrafen Johanns, welche, obgleich Jodok als eigentlicher »Marchio et Dominus Moravie« anerkannt war und Lehenshoheit über Prokop's Besitzungen übte, dennoch vielfach Anlass zu blutigem Zwiste und ländererschütternden Streitigkeiten gab. Hierzu gesellten sich die verwickelten Verhältnisse König Wenzel's von Böhmen mit König Sigmund von Ungarn und der Hass, mit welchem die Unterthanen des Ersteren ihrem Herrscher begegneten. Schon 1393 schloss Jodok mit Sigmund ein Bündniss gegen Wenzel, den sie das Jahr darauf der Freiheit beraubten. Da aber Herzog Johann von Görlitz und Markgraf Prokop für den gefangenen König die Waffen ergriffen, so entstand ein unseliger Bürgerkrieg, welcher die beiden Länder Böhmen und Mähren den schrecklichsten Verheerungen Preis gab. Die Ohnmacht, zu regieren, oder vielmehr der gänzliche Mangel einer obersten Leitung führte die Zerstörung jedes Rechtszustandes herbei und das Faustrecht mit all seinen Schrecken und entsetzlichen Folgen begann seine Blüte neuerdings zu entfalten. Zahlreiche Räuberscharen durchzogen ungestraft das offene Land, raubten und plünderten und verhinderten jeden Verkehr und Handel.

Dass ein solcher Zustand auch auf Iglau, wo namentlich mit Tuch — der höchst werthvollen Silberverfrachtung nicht zu gedenken — ein lebhaftes Geschäft statt fand, hemmend einwirken musste, versteht sich wol von selbst. Und dennoch gewährte gerade in diesen traurigen Tagen ein Ort, der feste Mauern und einen tüchtigen Bürgerstand besass, allein sicheren Schutz und wirkte wohlthätig selbst für eine weitere Umgebung, indem er Alle jene aufnahm, welche schutzbedürftig waren. Hierdurch wurde aber auch die Möglichkeit einer kräftigen Vertheidigung erhöht. Wie sich Iglau's Bürger in den angestregten Dienst getheilt haben mögen, ist bei dem Mangel aller Quellen freilich unklar; dass sie es aber thaten, beweist u. A. das Abschlagen jenes Sturmes, der von Sigmund von Rottenstein mit seinen verrotteten adeligen Anhängern um Mitternacht des Sonntags Reminiscere 1402 versucht worden war. So vertheidigten die Bürger, welchen man das Recht, Waffen zu tragen, eingeräumt hatte, ihr Eigenthum gegen den Adel, dessen Macht und Einfluss beim Emporblühen der Städte jedesfalls sinken musste und der nun auch das Monopol einer Kriegerkaste verlor.<sup>1</sup> —

<sup>1</sup> Destouches Verfall der Städte etc. a. o. O.



Die Bürger aber mögen sich, wenn sie auch im augenblicklichen Drange der Gefahr einmüthig zu einander standen, doch dem Range nach unterschieden haben und ihr Ansehen wird von ihrem Reichthume abhängig gewesen sein. Es war auch nicht mehr als billig, Jenen grössere Ehren u. Rechte einzuräumen, welche das meiste zu den Lasten der Stadt beitrugen.

Unter den Bewohnern Iglau's finden wir nun hauptsächlich dreierlei Parteien, welche durch ihr Geld eine vornehmere Stellung beanspruchen konnten. Zwar waren die vorzüglichsten Geldbesitzer Juden, die keinen bürgerlichen Rang bekleiden konnten, allein eben durch ihren Reichthum übten sie indirekt Gewalt aus. Dieser Volksstamm hatte, während in allen übrigen Ländern die Verfolgungswuth ausgebrochen war, in Iglau Schutz gefunden und gewann durch Vermittlung des Handels und durch Darlehen an Gewerbsleute täglich grössere Wohlhabenheit. Die Stadtbücher (AI—IV) sind voll Borggeschäften zwischen Juden und Christen und für einige städtische Rothschilde der damaligen Zeit finden wir sogar besondere Vormerkfolien eröffnet. — Ferner sind den Reicheren und Angeseheneren die Tuchmacher beizuzählen, welche ein Gewerbe betrieben, das trefflich im Gange war, hübschen Gewinn abwarf und die Hauptnahrungsquelle der Stadt bildete. Endlich waren die Besitzer der Berggruben, die, mit der königl. Kammer im engsten Verkehre stehend, selbst dann noch beträchtliche Summen besessen haben mögen, als durch das Erdbeben von 1328 ein Theil ihrer Einkünfte zerstört wurde.

Diese drei Parteien nun scheinen in den traurigen Zeiten des Bürgerkriegs, welcher sich bald nach der Aussöhnung Jodoks mit Prokop und Wenzel gegen Sigmund wandte, die hervorragendste Rolle gespielt und die grösste Geldleistung geliefert zu haben. Und die Stadt wurde mit Zahlungen wahrlich nicht geschont! So musste Iglau ausser seinen gewöhnlichen Steuern und Verpflichtungen eine Schuld von 1000 Gr. übernehmen, welche Jodok der Stadt Jamnitz an Sigismund von Crisans zu bezahlen hatte<sup>1</sup>, unter der Bedingung, dass sie jährlich, bis der Markgraf zahlungsfähig sein werde, 400 Gr. entrichte. Ausserdem musste die Stadt den Markgrafen in seinen Fehden und Kriegszügen mit Geld und mit Kriegsleuten, die sie auf ihre eignen Kosten unterhalten musste, unterstützen. Zu Hause bedurfte sie trotz der eignen Wehrkraft der Bürger einer stärkeren Besatzung — kurz Iglau war schliesslich nicht mehr im Stande, aus eignen Mitteln den kostspieligen ausserordentlichen Aufwand zu bestreiten und musste selbst Geld auf Borg nehmen. Woher sie dasselbe bekam, ist urkundlich nicht nachweisbar, da die Stadtbücher hierüber keine Auskunft geben; doch sind Gründe vorhanden, dass die Stadt bei den eignen Bewohnern eine Anleihe contrahierte. Wäre diess nicht der Fall, so müssten entweder andere Städte, oder adelige Geschlechter, oder endlich der Landesherr Gläubiger geworden sein, allein die übrigen Städte Mährens und Böhmens befanden sich in derselben finanziellen Klemme, wie Iglau, die Adeligen waren geschworne Feinde des Städtewesens und für den Herrscher wurde ja eben

<sup>1</sup> Stadtarchivurkunde. Sterly MS. I, 417.

das Geld gebraucht; — endlich finden sich nirgend Verbriefungen an Auswärtige — es können also unmöglich Andere, als die eignen Bürger die Summen hergeliehen haben. Dass aber diesen gegenüber keine Schuldurkunden mehr aufzufinden sind, hat seine besonderen Gründe, indem ein Theil derselben kassiert, ein anderer richtig bezahlt und der dritte durch Vergleich im 18. Jahrhundert vernichtet wurde<sup>1</sup>. Es hatte sich im Laufe der Zeiten aber auch die Stellung der Gläubiger gewaltig geändert, während die Lage der Stadt immer tröstloser wurde. Zwar ward dieselbe 1440 eines Theils ihrer Schulden quitt, indem über Antrag des olmützer Bischofs Konrad und einiger Standesherrn alle Schuldverschreibungen an die Juden, die seit länger als zehn Jahren ausgestellt waren, einfach vernichtet wurden; allein diese Gewaltmassregel scheint nicht hinreichend gewesen zu sein, in die Finanzen Iglau's eine wahre Besserung eintreten zu machen, denn kurz darauf finden wir, dass sich der Rath um Abhilfe an König Wenzel wendete, der nach dem Ableben Jodoks — Prokop war schon früher in der Gefangenschaft zu Grunde gegangen — wieder die Zügel der Regierung ergriffen hatte. In der That bewilligte derselbe, dass Iglau zwei Jahre hintereinander steuerfrei sein und die bisherige Steuersumme zur Deckung ihrer Schulden verwenden solle<sup>2</sup>; allein diese Befreiung wurde dadurch faktisch wieder geschmälert, dass die königl. Städte Mährens schon ein Jahr nach jener Bewilligung — 1442<sup>3</sup> angewiesen wurden, eine Schuld Wenzel's an die Herzogin Katerine von Freistadt zu übernehmen und nach Verhältniss ihrer sonstigen Steuerkraft eine jährliche Quote von zusammen 300 Groschen zu bezahlen, wobei auf Iglau allein 30 Gr. fielen. Dennoch hätte sich vielleicht die Stadt allmählich wieder erholt, wäre nicht nach König Wenzel's Tode jener entsetzliche Krieg ausgebrochen, welcher aus religiöser Unduldsamkeit entsprang und mit einem Fanatismus geführt wurde, durch welchen nicht nur Böhmen und Mähren an den Rand des Verderbens gebracht ward, sondern durch den auch manche andere Länder verwüstet und verheert wurden — es war der Hussitenkrieg! — Dass in diesem Kampfe Iglau nicht unthätig bleiben konnte, versteht sich wohl von selbst. Fiel ja doch nur ein paar Stunden vor den Thoren die grosse Schlacht des 9. Jänner 1422 vor, in welcher Sigismund gänzlich geschlagen wurde, nach Ungarn floh und Mähren seinem Schicksale überliess. Iglau aber harrte während der Züge des Žiška von Tročnow treu am katholischen Glauben aus und bewies dadurch seinen echt deutschen Charakter, der nichts zu thun haben wollte mit einer Religion, die man als spezifisch — böhmisch betrachtete.

Gleich zu Anfang aber des unseligen Kampfes begannen die Leiden der Stadt, obgleich sie erst später in das eigentliche Handgemenge verwickelt wurde. Gleich zu Anfang nemlich verliessen sämmtliche Bergknappen ihre Arbeiten, um den Fahnen Sigismunds zu folgen und ihre Religion und Natio-

<sup>1</sup> Abschnitt X.

<sup>2</sup> Originalurkunde im iglauer Archiv. N. XXXIX.

<sup>3</sup> Originalurkunde XL.

nalität zugleich zu vertheidigen. Damit sich aber die Feinde nicht etwa der Gruben bemächtigen konnten, hatten sie dieselben zerstört und verschüttet, hiemit aber diesen wichtigen Erwerbszweig vernichtet. Wir finden in der That, dass von dieser Zeit an, so oft auch die Aufnahme des alten Silberbaues wieder versucht wurde, die Ausbeute höchst unbedeutend war und die Anlags- und Betriebskosten kaum mehr deckte, so dass die Bergwerke mit der Zeit gänzlich aufgelassen werden mussten. Auf diese Art war der Eine Lebensnerv Iglau's abgeschnitten und die Stadt nun nur mehr auf den zweiten: die Fabrikation angewiesen, welche aber in diesen unruhigen Tagen gleichfalls stockte.

Verarmten auf solche Weise die einstmals so reichen Besitzer von Bergwerksantheilen, so dürften sie um so energischer auf Bezahlung jener Schuldgedrungen haben, welche einst die Stadt von ihnen und den reicheren Bürgern aufnahm; die Letztere aber konnte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und wahrscheinlich übernahmen die Juden gegen Escompte die Forderungen. Daraus lässt sich wol auch am besten die Vertreibung dieses Volkes 1426 erklären, für die man sonst gar keine Anhaltspunkte hätte, denn dass jener Vorwand der Vertreibung nicht stichhältig war, der die Juden mit den Taboriten in's Einvernehmen setzte, ist klar, indem diese Leute durch eine Verbindung mit der neuen fanatischen Religionssecte nur Alles verlieren und Nichts gewinnen konnten. — Sei es jedoch, wie immer, die Israëlitens mussten mit Zurücklassung ihrer unbeweglichen Güter und sämmtlicher ausstehenden Schuldforderungen die Stadt verlassen und diese zog von deren Reichthümern den grössten Nutzen. — Es war aber auch nothwendig, denn die harte Belagerung von Seite Žiška's, wie sie 1433 vorkam und wobei Iglau als christliches Bollwerk gegen den grausamen Feind tapfer widerstand, lähmte auch die beiden anderen Grundkräfte: Gewerbe und Handel.

Als nun die gefährlichen Kämpfe vorüber waren, finden wir als Gläubiger der Stadt nach Vertreibung der Juden und Verarmung der Bergbesitzer nur mehr die Tuchmacher und es kann uns demnach nicht Wunder nehmen, dass der Rath bei Bestätigung des Artikelbriefes mit Milde und Güte vorgieng und sich selber aller Rechte dem Handwerke gegenüber begab.

In den Statuten von 1442 ist endlich noch der vorletzte Artikel von grosser Wichtigkeit, indem er den Uebergang aus dem bisherigen freien in das geschlossene Zunftverhältniss anzubahnen sucht, wengleich noch jene Schroffheit fehlt, mit welcher die Statute der benachbarten Länder und namentlich die Ordnung der wiener Tuchscherer bereits ein paar Jahre zuvor zu Werke gehen. Während in Wien jeder neu aufzunehmende Meister »gute Kundschaft und eine eheliche Hausfrau« besitzen und sich überdiess bei der Aufnahme in die Zeche und Bruderschaft einer Prüfung vor zwei geschwornen Meistern unterziehen musste, konnte in Iglau jeder Fremde, der das Bürgerrecht erlangt hatte, sein Gewerbe frei betreiben. Der Grund solcher Liberalität mag hauptsächlich darin zu finden sein, dass in Iglau die einzelnen zusammengehörigen Gewerbe der Wollenweber, Tuchbereiter, Tuchscherer und -Händler noch nicht getrennt waren, sondern zusammen Eine Zunft bildeten, bei der also die Gefahr allzugrosser Concurrenz

nicht nahe genug lag, indess in Wien die Trennung der Handwerke schon längst eingetreten war. Allein der Eine beschränkende Passus, dass »jeder meister niht mer lerjungen halden (sollte), denn eyne knecht vnd eyne jungen oder zweye knecht und kayne jungen«, der sich im wiener Statut von 1429 findet, kommt auch hier vor und diese Beschränkung mag darin ihren Grund gefunden haben, dass der Lehrherr seine Leute um so besser überwachen und dadurch um so tüchtigere Arbeit erzielen konnte, je weniger er deren hatte.

## II. Abschnitt.

### Politische Geschichte Iglau's im 15. Jahrh. und Anfangs des 16. Jahrhunderts.

#### I.

Faustrecht. Kampf zwischen Deutschen und Čechen. Frieden. Revolutionäre Elemente.

Nach den verderblichen Hussitenkriegen, in denen der Wohlstand Iglau's so harte Schläge erfuhr, war zwar für ein paar Jahre eine Art Friede oder mindestens Waffenstillstand eingetreten, allein dessen ungeachtet besserten sich die Verhältnisse der Stadt nur wenig, denn die Nachwehen blieben noch gar lange Zeit hindurch allzu fühlbar. Es war das alte Faustrecht und Fehdewesen, das Wegelagern der Raubritter und ihrer Spiessgesellen, die Unsicherheit der Strassen und Wege neuerdings in tippiger Blüte und der baldige Tod Kaiser Sigmunds, so wie der schnelle Verlust des kräftigen und weisen Albrechts waren fördernde Elemente dieses schlimmen Treibens. Aber auch die Kriegsflamme loderte bald wieder hoch empor in dem unglücklichen Lande, denn der Kampf zwischen dem katholischen und utraquistischen Statthalter in Böhmen, zwischen Mainhard von Neuhaus und Georg Podiebrad zog sich in dasselbe hinein und Iglau musste den Schutz und die Hilfe Friedrichs III. (IV.) wiederholt erflehen (1445 und 1450)<sup>1</sup>.

Noch verwirrter wurde die Lage der Länder, als ausser den Böhmen auch die Ungarn und Oestreicher die Herausgabe des jungen Ladislaus Posthumus begehrten und der spätere Pabst Pius II. (Aeneas Sylvius) zu Iglau nur einen kurzen Aufschub erlangen konnte<sup>2</sup>. Im Jahre 1450 ward Ladislaus frei und übernahm die Regierung seiner Länder, ohne ihnen jedoch die gehoffte und ersehnte Ruhe geben zu können. Im Gegentheile forderte er die Unterthanen (die Iglauer in einem Briefe ddo. Montag nach Erasmus 1453) zu neuen Kriegsrüstungen gegen die Empörer in der Zips auf und diese mussten, was sie besser gegen die Räuber der nächsten Umgebung gebraucht hätten, nemlich tapfere

<sup>1</sup> Urkunden im igl. Stadtarchive.

<sup>2</sup> Urk. L.

Männer in die entfernten Gegenden Ungarns senden. — Der junge König starb 1457 mit verdächtiger Schnelligkeit und nun brach neuerdings unter der schwachen Regierung Friedrichs jener greuelvolle Bürgerkrieg los, der ehemals unter dem Namen des Hussitenkrieges weiter gelegenen Ländern gefährlich geworden war, jetzt aber sich innerhalb engerer Grenzen hielt und mehr die nationale, als die religiöse Seite hervorkehrte. Es war ein Kampf zwischen Deutschthum und Čechenthum, der mit aller Erbitterung und Wuth geführt wurde und noch lange Jahre hindurch die traurigsten Spuren hinterliess. Die Böhmen wählten bekanntlich nach Ladislaus' Tode den früheren utraquistischen Statthalter Georg Podiebrad zum Könige, indess sich die Deutschen unter dem Vorwande, ihre Religion sei in Gefahr von dem ketzerischen Herrscher unterdrückt zu werden, dieser Wahl widersetzten. Namentlich war es Schlesien und dort vorzugsweise Breslau, welches ein unversöhnlicher Feind des kühnen Böhmen wurde<sup>1</sup>.

Auch in Mähren zeigten sich hauptsächlich die, von K. Friedrich brieflich zur Treue gegen Habsburg aufgeforderten Städte in Anerkennung des neuen Königs schwierig und allen voran Iglau, welches den Ruhm, ein Hort des Katholizismus und Deutschthums gegen utraquistisches und čechisches Wesen zu sein, auch jetzt fortsetzte, wesshalb es auch von Johann Capistran belobt und zum steten Fortschreiten auf dieser Bahn ermuntert wurde. Iglau hielt auch dann noch am Hause Habsburg und namentlich an dem mährischen Kronpräsidenten Albrecht VI. fest, als sich die übrigen Städte des Landes bereits dem Georg Podiebrad unterworfen hatten, ja, es hielt vom 13. Juli bis 1. Dezember 1458 eine von Georgs Sohne Victorin geleitete Belagerung ruhmvoll aus, musste sich aber, da nirgend eine Hoffnung auf Entsatz vorhanden war, endlich ergeben. — Allein gleich darauf benutzte es die erste Gelegenheit zum Abfalle, schloss sich später an König Matthias von Ungarn an, bestand neuerdings eine schwere Belagerung und blieb nach Georgs Tode in dem Kampfe, der zwischen König Matthias und Wladislaw ausbrach, treu auf des Ersteren Seite, bis endlich der Friede von Olmütz 1479 der furchtbaren Zeit ein Ende machte und für viele Jahre einen heilsamen und nothwendigen Zustand äusserer Ruhe mit sich im Gefolge führte, der noch segensreicher hätte wirken können, wenn nicht innere Zwistigkeiten das Aufblühen gehindert haben würden.

Wir sahen bereits, dass mitten unter den Kriegen durch das Zerstören der Bergwerke und durch das Vertreiben der Juden der gesellschaftliche Zustand ein wesentlich anderer geworden war. Aus den reichen Grubenbesitzern, die einst im Rathe von hohem Einflusse gewesen waren, finden wir fast Alle herabgesunken in Verarmung, wodurch der Respect, den man ehemals ihrer wichtigen Stellung im städtischen Patriziat zollte, gewaltig sank und fast auf Null reduziert ward. Durch die Judenvertreibung löste sich die rohe Kraft, die man gegen aussen hatte heraufbeschwören müssen, auch im Innern und zerstörte das friedliche Einvernehmen mit ruhigen Mitbewohnern, welche, wenn auch

<sup>1</sup> Wutke Schlesien I. 34.

der Vorwurf des Wuchers vielleicht nicht ganz ungerecht sein mochte, dennoch Handel und Wandel um ihres eignen Interesses willen gefördert und durch Darlehen grösserer Kapitalien gekräftigt hatten. Nach Vernichtung dieser zwei Elemente gelangte nun freilich jenes reichere Bürgerthum zu grösserem Ansehen, das sich durch Arbeit emporgeschwungen hatte; allein es wurde dasselbe in Schach gehalten von jener Menge, welche die Stärke ihrer Arme und das Gewicht ihrer Fäuste kennen gelernt und erprobt hatte. Unter solchen Umständen konnte das Gleichgewicht in der Stadt nur so lange hergestellt bleiben, als entweder äussere Umstände ein gemeinsames Handeln zur Lebensbedingung machten, oder als die heterogenen Elemente nicht durch einen unglücklichen Zufall durch einander gerüttelt wurden.

Dass nun unter solchen Verhältnissen die Stellung der städtischen Obrigkeit, ja diese selbst in ihrem innersten Wesen eine andre werden musste, ist klar und wir finden in der That eine Aenderung in den obersten Organen, eine Aenderung, die sich in eben dieser Zeit vollzog, ohne dass man genau den Moment des Eintritts derselben bezeichnen könnte.

## II.

### Verfassungsänderung. Wein- und Bierschank. Revolution. Vergleich.

Es kommt an der Spitze der Stadt, an welcher bisher der Richter gestanden hatte, plötzlich ein »Bürgermeister« vor, der jetzt als die erste Person erscheint, während der Richter bloss auf seine richterliche, ja, allmählich sogar nur auf seine strafrichterliche Funktion eingeschränkt wird. Zwar sehen wir in ungefähr derselben Zeit auch in manch andern Städten, z. B. im benachbarten Oestreich den Begriff und Namen des »Bürgermeisters« mit eins auftauchen, so 1466 in Krems, 1490 in Linz, 1499 in Steyer u. s. f., jedoch waren diese Bürgermeister nur Stellvertreter der Judices, weil diese eben nicht alle Geschäfte allein verrichten konnten<sup>1</sup>, während sie in Iglau grössere Bedeutung hatten und die »Richter« ganz in den Hintergrund drängten. Dass diese Aenderung in der Person des obersten Leiters städtischer Angelegenheiten nicht eine bloss Namensvertauschung war und dass derselben eine grössere Wichtigkeit zugeschrieben werden muss, versteht sich wol von selbst. Zwar wissen wir nicht, ob dieser Bürgermeister ex decreto principis oder aus freier Wahl der Bürger und ihrer Stellvertreter an die Spitze der Geschäfte kam und wir haben wol Grund anzunehmen, dass nur der souveräne Wille des Herrschers den Ausschlag gab; so viel aber steht mit Sicherheit fest, dass der Bürgermeister aus der Zahl der Gemeindeglieder selbst sein, dass er in Iglau Güter oder Besitzthum haben müsse, während früher der »Judex« dem Wohl und Wehe der Stadt völlig fremd gegenüber stehen konnte. Es war diess immerhin eine bedeutende Conzession von Seite des Markgrafen, die sich jedoch bei der Wichtig-

<sup>1</sup> Kurz Oestreichs Handel in der älteren Zeit p. 240.

keit der Städte für die Person der Herrscher leicht erklären lässt. Uebrigens war sie doch schliesslich mehr illusorisch, als wirklich, denn mochte auch jetzt die erste Person der Stadt mitten aus den Bürgern hervorgegangen sein, so war sie doch wol nur so lange an der Spitze der Geschäfte, als sie dem Herrscher gefiel. War also der Bürgermeister halbwegs ehrgeizig, so musste er trachten, dem Interesse des Herrschers Rechnung zu tragen und es kam in Collisionsfällen zwischen Stadt und Markgraf gewiss stets die Erstere schlechter, als der Letztere weg. Zwar scheint der Bürgermeister eben auch nicht absoluter Herr der Stadt, sondern an den »Rath« gebunden gewesen zu sein, allein eine geringe Bedeutung dürfte dieser »Rath« dennoch nur gehabt haben, da wir weder über die Art seiner Zusammensetzung noch seiner Wirksamkeit unterrichtet sind und nur wissen, dass er aus dem »Rathe der Aelteren und der Jüngeren« bestand.

Dass die Stellung dieses Rathes zur Gemeinde übrigens in verschiedenen Zeiten selbst eine verschiedene gewesen sein musste, ist wol natürlich. In den Kriegsunruhen konnte nur durch eine tüchtige Leitung und stramme Handhabung der Gewalt von Seite der Obrigkeit Gutes erzielt werden. Die Gemeinde sah ein, dass da, wo es sich um die höheren Interessen der Existenz handle, ein Mäkeln um geringere Dinge nicht am Platze wäre und so mögen die Bürger vielleicht um des lieben inneren Friedens willen zu manchen Uebergriffen stillgeschwiegen haben, die sie sich in ruhigeren Zeiten nicht hätten vom Rathe gefallen lassen. Dahin mag denn vor Allem das Aufhören des freien Wein- und Bierschanks gehört haben. Vermöge der ursprünglichen Statuten<sup>1</sup> gehörte das Recht, Wein auszuschenken, zu den Rechten jedes Bürgers in Iglau und nur eine kleine Gebühr musste als Ungeld der Gemeinde bezahlt werden. Allein schon 1449 trat eine Beschränkung ein<sup>2</sup>, indem nur hausansässigen Bürgern gestattet wurde, den mährischen Wein von der Lesezeit bis zu Ostern, den österreichischen und ungarischen aber das ganze Jahr zu schenken. Während der hussitischen Kriegsunruhen mögen Viele sich ihres Rechts begeben haben, da die Zufuhr ziemlich schwierig und kostspielig war und vielleicht waren überhaupt nur mehr wenig Private im Stande, sich Vorräthe zu machen, während der Rath seine grossen Keller wol gefüllt haben mochte. Wie leicht mochte nun aus Mangel an Concurrrenz für den Rath ein Monopol des Weinschanks entstehen, ein Zustand, den der Rath bald aus einem bloss faktischen in einen rechtlichen umzuschaffen suchte, indem er behauptete: das Privilegium des freien Weinschanks stehe nur der Gemeinde als solcher, nicht aber den einzeln Gemeindegliedern zu; es dürfe desshalb auch nicht ein Einzler, sondern bloss die Gemeinde als moralische Person Wein schenken und daher solle nicht in Privathäusern, sondern nur im Rathhause ein Schank errichtet werden, dessen Ertrag natürlich der ganzen Gemeinde zu gute käme.

Mit dem Bierbrauen gieng es auf ähnliche Weise. Auch diess Recht stand ursprünglich allen Bürgern zu; im Verlaufe der Zeiten jedoch ward dasselbe

<sup>1</sup> Gelnhausen Codex.

<sup>2</sup> d'Elvert 153.

stets mehr und mehr eingeschränkt und endlich vom Landesfürsten und vom Rathe in der Art ausgeübt, dass sie Verdienste um den Staat oder die Stadt mit dem Mälzerrechte belohnten.

Alle diese Uebergriffe liess sich die Bürgerschaft zu einer Zeit gefallen, in welcher es sich vor Allem darum handelte, den furchtbar dräuenden Hussitenhorden gegenüber einmüthig da zu stehn und den heldenmüthigen Kampf um Religion und Nationalität siegreich durchzuführen. Hier hatten Rath und Gemeinde gemeinsame Interessen zu verfechten und entledigten sich dieser Aufgabe in einträchtiger Weise.

Anders war es aber zur Zeit der späteren Bürgerkriege. Zwar ist auch hier anfänglich ein gemeinschaftliches Zusammenhandeln zwischen Rath und Bürgerschaft vorhanden, allein als der utraquistische Herrscher bereits das ganze Land siegreich unterworfen hatte und nur Iglau allein noch den Versuch des Widerstandes fortsetzte, trat zwischen Obrigkeit und Gemeinde allmählich eine bedenkliche Spaltung der Ansichten ein. Die Letztere verlangte die energische Weiterführung des Kampfes vielleicht nicht so sehr eines nationalen oder religiösen Prinzipes halber, sondern ganz aus nationalökonomischen Rücksichten. Fabrikation und Handel — so schloss die Bürgerschaft — können nur bei grosser Nachfrage und einem ausgebreiteten Geschäfte bestehen. Diess lässt sich aber beides bei Unterwerfung der Stadt unter einen utraquistischen König nicht herstellen. Denn die meisten Waaren giengen nach Oestreich und Ungarn, wo namentlich auf den Linzer-, Wiener- und Pressburgermärkten der Tuchhandel florierte. Es war nun zu fürchten, dass hier kein Absatz mehr stattfinden würde, weil sich wol die Oestreicher weigern möchten, mit ihren »slavischen« Nachbarn Handel zu treiben und weil auch die Ungarn als Katholiken mit »Ketzern« nichts würden zu thun haben wollen, besonders wenn der Pabst sich noch einmischen sollte. Die Wahrung der Religionsfreiheit von Seite des Königs würde nichts helfen, denn man dürfte im Auslande auch die Iglauer, weil sie unter dem Scepter eines utraquistischen Königs stünden, als Abtrünnige betrachten.

Der Rath hingegen war anderer Ansicht. Er behauptete, Iglau könne sich, allein stehend, gegen die Macht Georg Podiebrads nicht halten, besonders da die Oestreicher der Stadt die versprochene Hilfe nicht würden leisten können; dadurch käme diese in Noth und Elend und um Handel und Produktion sei es dann um so gewisser geschehen. Er war daher für sogleiche Unterwerfung unter den König, welcher gewiss mildere Bedingungen gewähren würde, wenn er friedlich von Iglau Besitz nähme, als wenn er die Stadt erst erobern müsste. Nebenbei hoffte wol auch der Rath durch dieses Benehmen, sich bei Georg beliebt zu machen und in seinen Rechten und Freiheiten geschützt zu werden.

Es kam jedoch anders. Die Bürgerschaft hielt einmüthig zusammen, brach, als der Rath sich nicht fügen wollte, in offenen Aufruhr aus, setzte sich eigne Führer, beobachtete die früheren Gesetze nicht mehr, verachtete alle weiteren Rathschläge der Nachgiebigkeit, entsetzte Rath und Bürgermeister ihrer Würden,



indem sie neue Männer erwählte, kurz »communitas extollit cornua«<sup>1</sup>, wie der, im Interesse der Obrigkeit schreibende Stadtnotar 1458 im Stadtbuche aufzeichnete.

Die Folgen blieben freilich nicht aus, wie wir bereits erwähnten<sup>2</sup>. Iglau ward belagert, »die Stadt umzäunt und umschränkt, die Vorstädte angezündet, die Dörfer verwüstet, die Teiche abgegraben und unnennbarer Schaden der Stadt zugefügt«. Georg nahm endlich einen Vergleich an, in dem er den Iglauern freie Religionübung zugestand, ihnen aber die Zahlung von 20.000 Gr. Kriegskosten auftrug, eine Besatzung in die Stadt legte und die Bewohner den Eid der Treue schwören liess<sup>3</sup>. Ja, selbst die Geschwornen wurden nicht durch Wahl, sondern durch Einsetzung von Seite des Landesunterkämmerers Beneš ernannt und die Namen der sieben Vorzüglicheren in das Stadtbuch geschrieben<sup>4</sup>.

Nun war freilich in Erfüllung gegangen, was der Rath und die Aeltern prophezeit hatten und Iglau derartig hart getroffen worden, dass nicht einmal mehr Kirchen standen und der Gottesdienst in Privathäusern abgehalten werden musste, allein durch den jetzt eintretenden Zwang und die faktische Vernichtung der bisherigen Freiheiten war keine Einigung der Parteien im Innern hergestellt, ja vielmehr die Spannung noch grösser geworden. Denn Diejenigen, welche früher vom Kriege abgerathen hatten, halfen nun den Bürgern nicht, indem sie fürchteten, diese möchten, wieder zu Kräften gekommen, neuerdings übermüthig werden, ja sie fügten zum allgemeinen Elende noch den Spott hinzu und betrachteten dasselbe als gerechte Strafe für die frühere Verachtung des Rathes. Die Gewerbetreibenden und Handelsleute kamen hiebei am schlimmsten weg, denn war schon an und für sich ein Mangel an Bestellung fühlbar, so konnten selbst Bestellungen nach aussen nicht effectuiert werden, weil das zahlreich im Lande herumschwärmende Raubgesindel jeden Verkehr unmöglich machte. Es schützten in Böhmen und Oestreich weder kaiserliche noch königliche Geleitsbriefe, die Kaufleute wurden nicht bloss ausgeplündert, sondern überdiess gefangen gehalten und mussten sich oft durch ein grosses Lösegeld frei machen. König Georg, an welchen sich die Stadt bittlich um Abhilfe wandte, musste gestehen, dass weder er noch selbst Kaiser Friedrich im Stande sei, sie gegen das Raubgesindel zu schützen<sup>5</sup>.

1 Stadtbuch A. IV.

2 Pag. 19.

3 d'Elvert 418.

4 Stadtbuch A. IV.

5 Urkunde im Igl. Archive.

## III.

Abfall Iglau's. Krieg und Sitten. Georgs Tod. Streit zwischen Adel und Bürgern. Vergleich. Mälzer.

Uebrigens war König Georg auch der Stadt selbst eben nicht besonders hold, weil sie mit seiner Anerkennung so lange gezögert hatte; er begünstigte auffallend böhmische Städte und that alles mögliche, um die, nur vier Stunden von Iglau entfernte Stadt Deutschbrod in Aufnahme zu bringen. Je tiefer nun Produktion und Handel in Iglau sanken, zu desto grösserer Blüte wuchs die Nachbarstadt empor und mit scheelen und eifersüchtigen Augen betrachteten die iglauer Bürger diese Thatsache.

Dass unter so bewandten Umständen Iglau seinerseits auch kein Herz zu König Georg fassen konnte, ist wol begreiflich und wir finden, dass die Stadt bei erster Gelegenheit wieder abfiel von der königlichen Partei, als nemlich durch eine päbstliche Bulle das Kreuz gegen den »Ketzern« geprediget wurde. Auch dieser freie Entschluss gieng hauptsächlich nur von der Gemeinde aus, indess die Altconservativen und die neu eingesetzten Obrigkeiten dagegen Opposition machten<sup>1</sup>; allein die Letzteren wurden überstimmt. Iglau machte mit einem Theile des Adels, der gleichfalls unzufrieden war mit Georgs Regimente, gemeinsame Sache und stürzte sich dadurch in einen neuen, gewaltigen Kampf. Die Zeit, welche nun hereinbrach, war furchtbar. Die Stadt war überschwemmt mit Kreuzfahrern, die gegen Georg ziehen wollten, zur Gewerhunthätigkeit verurtheilt, theils weil die beständigen Kämpfe die Zeit der Handwerker in Anspruch nahmen, theils weil bei der Stockung des Verkehrs alle Produktion überflüssig gewesen wäre; sie musste gerüstet sein, täglich mit den benachbarten Orten und Schlössern zu Polna, Schrittenz, Pirnitz etc. und mit dem treu gebliebenen Adel Gefechte zu bestehen und hätte jedesfalls aus Hunger sich aufreiben müssen, wenn die päbstliche Bulle, die ja doch den Vorwand zum Kampfe gegen den König gab, ihrem ganzen Umfange nach erfüllt worden wäre, da ihr jeder Kauf und Verkauf mit Ketzern, demnach auch mit den utraquistischen Bauern der Umgegend, welche Lebensmittel lieferten, verboten war. Ueberdiess scheint Zdenko von Sternberg, das Haupt der katholischen Liga, der alle Unternehmungen gegen Georg von Iglau aus leitete, ein strenges Regiment geführt und die Bürger wenig geschont zu haben. Auch hatte die Stadt Ursache, sich in dieser schweren Zeit über manch andre Dinge zu beklagen. Der Adel, welcher innerhalb der Ringmauern weilte und es mit den Bürgern hielt, betrug sich gegen die geringeren Stände übermüthig oder höchstens herablassend, was die Gemeinde um so mehr verdross, je besser sie wusste, dass nur die Zuflucht in der Stadt diesen Adel vor seinen eignen Standesgenossen ausserhalb der Mauern schützte. Auch die Lauigkeit im Glauben der grossen Herren, welche alle Lasten von sich ab auf den Bürger wälzten und selbst nichts thaten, ärgerte

<sup>1</sup> Stadtbuch A. IV.

die Städter. »Wenn auch« — heisst es in der lateinischen Urkunde<sup>1</sup> — »Zusammenkünfte zwischen den verbündeten Herren (d. i. dem katholischen Adel) und der Gegenpartei (d. i. den Gesandten König Georgs) stattfanden, benahmen sie sich wie Freunde, bewirtheten einander mit Speisen und Getränken und giengen hierauf spatzieren. Niemand sagte: es ist abgethan, sondern: es ist nothwendig, dass es geschehe. Wenn jedoch im entgegengesetzten Falle zu einem Bürger oder Bauer ein Bruder, eine Schwester oder ein Freund aus der Fremde kam, durfte ihn Jener weder sprechen, noch hilfreiche Hand ihm reichen, wollte er nicht sogleich selbst ein Ketzer genannt werden. Hieraus ergibt sich klar, dass, was dem Baron oder Höfling verzeihlich, dem Bürgersmanne tödlich war.«

Als König Georg starb, athmeten die Iglauer, welche sich fest an Matthias von Ungarn angeschlossen hatten, auf und beeilten sich, da sie noch kriegerisch gerüstet waren, schnell ihre Privatinteressen zu verfolgen, bevor noch etwa ein neuer kräftiger Herrscher sie an der Ausführung ihrer Plane hindern konnte. Schon längst erbost über das Aufblühn des benachbarten Deutschbrod unternahmen sie einen Rachezug gegen diese Stadt. Wie nun eigentlich dieser Zug ausfiel, ist nicht ganz bekannt. Sterly<sup>2</sup> erzählt ein höchst unwahrscheinliches und verworrenes Märchen und kommt schliesslich zu dem Resultate, dass die Iglauer mit Verlust zurückgetrieben worden seien, allein Sommer<sup>3</sup> behauptet mit grösserer Wahrscheinlichkeit, Deutschbrod sei wirklich überfallen und ausgeplündert worden. Sei es, wie immer: so viel steht fest, dass seit jener Zeit die Bewohner jenes Städtchens nie mehr den Iglauern Concurrenz machten.

Aber selbst die Jahre, welche auf Georgs Tod folgten, waren dem Wiederaufblühn Iglau's nicht günstig, denn ausser den äussern Kriegen zwischen König Matthias und König Wladislaw gab es manche harte Bedrängnisse. Eine furchtbare Hitze und Dürre und in Folge dessen Misswachs zeichneten das Jahr 1473<sup>4</sup> aus; dann kamen 1474 ungeheure Schwärme von Heuschrecken aus Ungarn und Oestreich, durch welche die Saaten ganz aufgefressen und vernichtet wurden<sup>5</sup>. Darauf folgte grosse Theurung und ein so strenger Winter, dass das Getreide, um gemahlen werden zu können, fünf Meilen weit verführt werden musste; endlich gesellte sich zu all diesen Uebeln noch die Pest, der täglich bis 30 Menschen und im Ganzen 4000 Personen als Opfer fielen. Der Wohlstand der Stadt sank immer tiefer und wäre nicht 1479 der bereits erwähnte Friede von Olmütz eingetreten, so hätte nichts mehr den Ruin Iglau's aufzuhalten vermocht. Dieser Friede aber war besonders desshalb für städtisches Leben und Wesen von höchster Bedeutung, weil durch ihn das bisher nur geduldete und halb verachtete Bürgerthum als ein Stand hingestellt wurde, den man nicht mehr willkürlich unterdrücken konnte, sondern den man als eine Macht

1 Stadtbuch A. IV.

2 Sterly Gesch. Igl. MS. 489.

3 Sommer Böhmen XI, 489.

4 Menzel Schles. Gesch. II. 208.

5 Stenzel Script. siles. I. 378.

erkennen musste, die im Staate von Wichtigkeit ward und die zu immer höherer Entwicklung heranwuchs.

Freilich traten auch jetzt noch Kämpfe ein, aber vor der Hand nur solche, welche nicht mit blutigen Waffen, sondern mit Dekreten und Landtagsbeschlüssen entschieden werden konnten, und die vielleicht um so tiefer und energischer wirkten, je mehr sie übermüthigen Parteien abgedrungen waren und als siegreiche Errungenschaften von den Bürgern eiferstüchtig festgehalten wurden. Es brach nemlich gleich von vorne herein der zwischen Adel und Bürgerthum schon lange schlummernde Hass jetzt, wo eigentlich beide Theile erst Zeit fanden, ihre Kräfte gegenseitig zu messen, mit grosser Heftigkeit aus. Der Adel wollte nicht leiden, dass die Bürger, welche bei der allmählichen Verarmung der Ritter und bei dem Aufkommen der Städte Geld erworben hatten, Landgüter kauften und mit landtäflichem Rechte besässen, indem er diess für freches Eindringen in einen höheren Stand, für eine Anmassung und Missachtung seiner Privilegien hielt; die Bürger andererseits beschwerten sich, dass die Adeligen, wenn sie Häuser in der Stadt erwürben, nichts beitragen wollten zu den gemeinen Lasten, indem sie sich mit ihrer exceptionellen Stellung schützten; ferner, dass die Letzteren sich häufig in den Städten niederliessen und daselbst bürgerliche Gewerbe trieben und Wirthshäuser errichteten, wodurch den Bürgern die Nahrung, wenn auch nicht weg genommen, so doch geschmälert würde. — Dem Könige Matthias gelang es, diesen Streit auf dem brünner Landtage 1486 gütlich zur Entscheidung zu bringen<sup>1</sup>, indem er gestattete, dass beide Theile Besitzer der Güter oder Häuser werden könnten, mit den Rechten jedoch auch alle Lasten übernehmen müssten. Klagen sollten bei der competenten Behörde eingebracht werden, derartig, dass sowol die Landgüter als auch die bürgerlichen Gründe Jede ihre eigne Gerichtsbarkeit behielten. Durch diesen billigen Vergleich, der eine Zeit lang den beständigen Neckereien ein Ende machte, war jedoch keine vollkommene Ruhe hergestellt worden, da beide Parteien allgemeine Stellen der Urkunde zu ihren gunsten zu deuten suchten. Namentlich, als König Wladislaw nach Matthias' Tode auch die böhmischen Nebenlande und somit Mähren wieder an sich brachte, kamen von allen Seiten Klagen vor seinen Thron, so, dass er sich veranlasst fand, in einer Urkunde ddo. Ofen 1493<sup>2</sup> den Vergleich neuerdings zu bestätigen und Dunkles zu erläutern. Es ward unter Anderem bestimmt, dass »Alles, was zu den Rechten der Gemeinde und zu den Städten gehört, dem Erkenntnisse der Geschwornen oder Schöppen als königlichen Amtsleuten unterliegen solle«.

Dieser letzte Passus wirft auf die damaligen obrigkeitlichen Verhältnisse der Städte überhaupt und Iglau's insbesondere ein ganz eigenthümliches Streiflicht. Es lässt sich bei der Lückenhaftigkeit der Urkunden und bei dem gänzlichen Mangel einer echt kritischen Geschichte Iglau's gerade über diesen eben so wichtigen, als interessanten Punkt nicht deutlich erkennen, in welche

<sup>1</sup> Igl. Archiv.

<sup>2</sup> Daselbst.

Stellung die städtische Obrigkeit um diese Zeit zu den Bürgern getreten war. Die letzte Einrichtung des Rathes, die sich urkundlich verfolgen lässt, war aus revolutionären Elementen und rein demokratisch gewesen, während uns jetzt plötzlich eine königl. Institution entgegentritt. Der Rath von 1458<sup>1</sup> mag nach Georgs Tode von König Matthias, dem er ja treu gedient hatte, wieder eingesetzt und erst durch Wladislaw, also zwischen 1490 und 1493, geändert worden sein. Allein über die Art und Weise dieser Aenderung liegen nur Resultate vor, welche einen immerhin nicht ganz sicheren Rückschluss erlauben. Aus den Ereignissen der späteren Zeit scheint aber so viel mit ziemlicher Bestimmtheit hervor zu gehen, dass König Wladislaw aus eigener Machtvollkommenheit einen Rath von zwölf, wahrscheinlich nach dem Vermögensstande erwählten Personen einsetzte und diesem alle Funktionen des früheren Senats einräumte. Er dürfte dabei von dem Grundsatz ausgegangen sein, dass Jene, welche den bedeutendsten Besitz hätten, wol schon aus eigenem Interesse am besten für das Wohl der Stadt sorgen würden. — Von den früheren Geldleuten aber waren nur mehr wenige vorhanden. Die Tucherzeugung hatte in den kriegerischen Zeiten ganz darnieder gelegen, theils, weil die Arbeiter statt des Schiffels die Picke trugen, theils, weil bei der Störung des Verkehrs keine Produktion nach aussen hin denkbar war. Durch diese Umstände kamen die ehemals reichen Tuchmacher allmählich herab und wenn auch noch Einzelne Vermögen besaßen, so waren doch die Gewerbsleute im Ganzen verarmt. —

Nur zwei Gewerbe waren auch in den schweren Kriegsläufen noch ergiebig gewesen: der Wein- und der Bierschank. Den Ersteren hatte die Gemeinde völlig an sich gebracht und es ward nur im Rathhause Wein geschenkt, wofür das Geld in die Gemeindekasse floss. Der Letztere hingegen war an einzele Persönlichkeiten übergegangen, welche mit dem Besitze ihres Hauses das Recht erhielten, Bier zu brauen und zu schenken. Diess Geschäft, schon in den frühesten Zeiten der Stadt betrieben, wurde ausserordentlich blühend, da eine stärkere Nachfrage um Bier, als um Wein war, weil man diesen theurer bezahlen musste, da er weit her verführt wurde. Auch braute man den Gerstensaft von so vorzüglicher Güte, dass er bald einen ausserordentlichen Ruf erhielt, im 15. Jahrh. bereits einen ansehnlichen Exportartikel bildete und Kaisern und Königen zum Geschenke gemacht wurde. Die wenigen Mälzer schlossen sich fest aneinander, bewachten eifersüchtig ihre Errungenschaften und wurden desshalb immer reicher und angesehenener, besonders in Zeiten, in denen alle andern Gewerbe darniederlagen, während stets Nachfrage um Bier und demnach ein blühender Geschäftsbetrieb vorhanden war. Ja, auch in den Tagen der Umwälzung — die freilich stets mehr politischer als sozialer Natur war, wenn wir die Judenvertreibung ausnehmen — selbst in diesen Tagen konnte die Mälzerschaft ihre ausschliessenden Rechte behaupten, weil wol Niemand die Fonds besass, welche schon damals zur Errichtung einer Brauerei nothwendig waren<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Pag. 22.

<sup>2</sup> Weitere Gründe bei Sterly MS. I. 298 — 300.

So, durch Gesetze und glückliche Verhältnisse geschützt, erhob sich dieser Gewerbszweig immer mehr und die Mälzer dürften deshalb dem Landesfürsten als die tauglichsten Männer zur städtischen Verwaltung erschienen sein. Wir finden es auch nur aus diesem Umstande begreiflich, wie wenige Zeit später die Errichtung von Brauereien durch den Adel auf den Landgütern zu den erbittertsten Streitigkeiten und Kämpfen führen konnte, Fehden, welche erst durch den Wenzelsvertrag von 1517 beigelegt wurden<sup>1</sup>.

War nun der Rath bloss aus Reichen zusammengesetzt, so findet man es begreiflich, dass er nicht lange mit der Gemeinde harmonieren konnte, besonders, wenn er, gestützt auf die Macht des Königs, der ihn ernannt hatte, willkürlich verfuhr und etwa, wenn auch den Interessen der Stadt, so doch nicht dem Willen der einzeln Bürger Rechnung trug. Schon, dass er nicht aus der Wahl der Gemeinde hervorgegangen war, musste ihn unpopulär machen. Zu den Malcontenten aber gehörten vor allen Andern die Handwerker, welche mit Neid auf das Emporkommen der Mälzer geblickt hatten und ihre eigne gedrückte Stellung mit der behäbigen jener Männer verglichen. Je angesehen aber vordem ein Gewerbe war, desto tiefer empfand es den Abstand und desto unzufriedener war es. Dazu gehörte denn in erster Reihe das Tuchmacherhandwerk, zu welchem wir nun nach der Schilderung der übrigen städtischen Verhältnisse zurückkehren müssen.

### III. Abschnitt.

#### Gewerbs-Verhältnisse.

##### I.

Luxus. Ueberfüllung der Zunft. Artikel von 1510.

Während der kriegerischen Zeiten und der inneren Wirren konnten natürlich die Gewerbe in Iglau nur schlecht gedeihen, da die Stadt »des innliegenden Kriegsvolks« halber mehr einem Heerlager als einem Manufakturplatze glich. Beinahe am schlimmsten kam dabei das Tuchmacherhandwerk weg, weil dieses früher den meisten Export besass und nun höchstens das geringe Bedürfniss der Stadtbewohner zu decken hatte. Aber noch bevor die Hussitenkriege ausgebrochen waren, wirkten schon gar manche Dinge hemmend auf die Tuchfabrikation Iglau's ein. Dahin gehörte vor allen der übertriebene Luxus, der sonst freilich ein Beförderungsmittel für die Produktion zu sein scheint. Schon lange, bevor noch die Kaiser durch Kleiderordnungen und Polizeigesetze

<sup>1</sup> Pelzel Gesch. Böhm. I. 410 — 420.

der Putzsucht zu wehren suchten, finden wir bei einzlen Landesfürsten oder in Städten Bestimmungen herausgegeben, welche in dieser Beziehung dem Uebel steuern sollten. So hatte schon 1419 der iglauer Stadtrath Beschränkungen und Sittenbestimmungen erlassen<sup>1</sup>, um dem übertriebnen Pompe und Aufwande bei Hochzeiten einen Damm zu setzen und noch mehr wird zu König Georgs Zeiten über das Verderbniss geklagt, welches durch Verwischung der Standesunterschiede in Bezug auf Kleidung und Haltung entstehe. »Nicht nur bei den Grossen des Landes und den Bürgern«<sup>2</sup> — heisst es in Urkunden — »auch bei Handwerkern und Bauern herrschte die Prunksucht. Selten erblickte man auf dem Felde einen, das Feld bebauenden Landmann, der keine kostbare Mütze gehabt hätte, die mehr werth war als der ganze übrige Anzug des Kerls. Die Andern, welchen nun (d. i. in Kriegszeiten) das grösste Tuch zur Bekleidung gut genug ist, trugen beinahe durchgehends Seide, feine Linnen, Gold und Silber, kostbares Tuch und Schnabelschuhe; es war kein Unterschied zwischen Bürgern, Handwerkern und Bauern«.

Für Iglau war dieser Luxus nachtheilig, da von den Tuchmachern die feinen Waaren, nach welchen die grösste Nachfrage sich zeigte, nicht gearbeitet wurden, indem sie die hiezu nöthige Wolle nicht erhielten und weil durch die Einfuhr von spanischen, englischen oder holländischen Tuchen die innere Produktion litt. Uebrigens hatte auch der Ruf der ehemals berühmten iglauer Tuchindustrie gelitten; denn die Meister, welche bei den beständigen Wirren und Unruhen oft Tag und Nacht unter Waffen sein mussten, vernachlässigten ihr Geschäft; Gesellen und Lehrjungen, welche theils weniger geübt waren, theils, um der Arbeit bald quitt zu werden, absichtlich schleuderten, waren die Personen, welche das Gewerbe fast ausschliesslich betrieben und sich wenig um das Renommée der Waare kümmerten. Uebrigens entstanden während dieser bösen Zeiten auch eine grosse Menge Meister, welche, ohne Anlage- und Betriebskapital zu besitzen, mühselig ihr Brod verdienten. Zwar hatten die Statuten von 1442<sup>3</sup> befohlen, dass kein Meister mehr als zwei Personen in seiner Werkstätte beschäftigen sollte, allein dieses Gebot konnte in dem Ausnahmezustande, in welchem sich Iglau befand, nicht durchgeführt werden. Es war wol natürlich, dass bei der gänzlichen Erwerbslosigkeit der meisten übrigen Handwerker die Jungen der Stadt, welche heranwachsen und doch etwas lernen wollten, um später sich ernähren zu können, dass diese Jungen zu den Tuchmachern in die Lehre giengen, weil es das vornehmste Handwerk war. Diese nahmen auch alle Lehrjungen bereitwillig auf, weil sie selbst durch den beständigen Kriegsdienst an der Arbeit verhindert waren. Da jedoch die Kämpfe gar lange Jahre hindurch währten, wurden aus den Lehrjungen Gesellen und dann Meister, welche Alle in der Stadt blieben, weil sie am Wandern verhindert wurden. Dadurch entstand eine solche Ueberfüllung im Handwerke, dass

1 Stadtbuch A. III.

2 Stadtbuch A. IV.

3 Pag. 17.

namentlich bei dem Mangel an Bestellung das Gewerbe in jene Abnahme kam, in der wir es bei eintretenden Friedenszeiten gewahren.

Die Meister dachten jetzt, wo sie wieder Musse und Ruhe hatten, mit Ernst daran, ihre alte hervorragende Stellung abermals einzunehmen. Sie fiengen damit an, das iglauer Fabrikat durch strenge Beobachtung der gegebenen Regeln neuerdings in guten Ruf zu bringen. Sie verfuhrten mit schweren, im Artikelbriefe vorgeschriebenen Strafen gegen Jene, welche die Tücher nicht genau nach den gesetzlichen Bestimmungen anfertigten<sup>1</sup> und sahen ernstlich darauf, dass Niemand über das Handwerk etwas Schlimmes sage, was er nicht zu beweisen im Stande war<sup>2</sup>. Endlich meinten sie auch der Ueberfüllung im Handwerke durch möglichst grosse Schwierigkeiten bei Erlangung des Meisterrechts vorbeugen zu können.

Es kamen desshalb im Jahre 1510<sup>3</sup> (feria secunda post Dom. oculi) die geschwornen und andern Meister des Tuchmacherhandwerks vor Rath und Bürgermeister und stellten vor, dass in Betreff der Lehrknechte und Lehrjungen von der alten löblichen Gewohnheit abgewichen worden sei, wodurch dem Gewerbe Schaden und Schande erwachsen wäre und baten, ihnen die unter einander festgesetzten Artikel zu bestätigen und in's Stadtbuch schreiben zu lassen. Diese Artikel bestanden darin, dass jeder Meister, der einen Knaben dinge wolle, diess mindestens auf vier Jahre thun müsse; wer einen »gewachsen« Knecht dinge, solle es auf drei — und eines Meisters Sohn auf dritthalb Jahr thun »vnd das geschiecht, Das ainer so leycht czu dem hantwerch niht kumb als vnser vmbessen nachparrn Ires hantwerchs thun Die Da lerknecht dinge auf ain Yar oder auf ayn halbs Yar, Vnd nemen gelt von In Dor-nach wan sie herkomen so wellen sie neben yn einsitzen vnd czu mayster werden«. Der Rath bestätigte diese Artikel, ohne auch hier den Zusatz der Minderung oder Mehrung nach seinem Belieben hinzu zu fügen.

Auf solche Weise wichen die iglauer Meister von der Gewohnheit der Umgegend ab und der Grund hievon ist leicht einzusehen. Nur dadurch, dass sie einen längeren Zeitraum festsetzten, um das Meisterrecht zu erlangen, schreckten sie Viele vom Eintritte in den Zunftverband ab, da man ja anderwärts z. B. in Wien nach den Statuten von 1429 und 1476<sup>4</sup> an gar keine besondern Bedingungen gebunden war und demnach lieber dort als hier eintrat. Freilich war diess nur ein Palliativmittel — allein es fehlte damals die Einsicht, den eigentlichen Gründen des Verfalls tiefer nach zu forschen und radikale Heilmittel zu ersinnen und anzuwenden.

Die ruhigen Zeiten, deren sich jetzt nach den Kriegsunruhen endlich Iglau erfreute, wirkten auf die Entwicklung der Stadt äusserst wohlthätig ein. Die Gewerbe kamen in neuen Aufschwung und blühten schöner und prächtiger empor, als früher. Aber je tüchtiger sich die Einzelnen fühlten, desto mehr waren

1 Stadtbuch A. IV.

2 Stadtbuch A. V.

3 Dasselbst.

4 Codex im wiener Archiv. Originalurkunde.



sie geneigt, aus der bescheidenen Stellung, in welche man sie gedrängt hatte, heraus zu treten und den Kampf mit den Mälzern und somit mit dem Rathe selbst aufzunehmen. Der Letztere wusste genau, dass es sich um seine Stellung handle und er meinte erst die Stösse durch Ausweichen und Nachgiebigkeit abwenden zu können, wie u. a. eben die Tuchmacherartikel von 1510 beweisen; allein seine Milde ward, wie diess immer zu geschehen pflegt, für Schwäche gehalten und ermunterte die Bürgerschaft zu stets gespannteren Anforderungen. Fast demüthig klingen in dieser Zeit die Eingangs- und Schlussformeln der einzeln Artikelbriefe, welche der Rath den Handwerkern über ihr Begehren herausgab, während sie später einen stolzen, selbstbewussten Ton annehmen<sup>1</sup>. — Dass diese Milde kein geeignetes Mittel war, das Ansehen aufrecht zu erhalten, versteht sich von selbst. Was immer der Rath zum Besten der Stadt thun und unternehmen mochte, ward gehässig ausgelegt, zufällig eintretende Umstände wurden dem Rathe übel genommen, als hätte er sie absichtlich hervorgerufen oder nicht gehindert; kurz, der Zwiespalt ward stets grösser, das Verhältniss immer gespannter, so, dass es keiner besonders wichtigen Dinge bedurfte, um einen ernststen Zusammenstoss herbei zu führen, denn wer einen casus belli sucht, braucht eben nicht weit zu gehen; er lässt sich mit Leichtigkeit vom Zaune brechen.

So geschah es denn auch.

## II.

Revolution. Jüngerer Rath. Vereinbarung v. 1522. Brand. Politischer Prozess der Gemeinde.

In der Nacht des 4. Oktobers 1520 riss der Lucasteich und die Wasserwo-gen durchbrachen die Dämme der übrigen elf Triescherteiche, so, dass die Massen, immer höher schwellend, bald das Ledererthal überfluteten, Häuser einrissen und Menschen in ihren Fluten begruben<sup>2</sup>. Die Schuld an dieser Ueberschwemmung wurde — und vielleicht nicht ganz mit Unrecht — von dem Volke dem Rathe zugeschrieben. Dieser hatte, durch keine Controle von Seite der Gemeinde irgendwie beirrt, einen neuen Fischmeister angestellt, der, wahrscheinlich ein Protektionskind einiger Rathsverwandter, sich um den Dienst wenig kümmerte und die Sorge über die Teiche, die Aufrechthaltung der Dämme und das Ziehen der Schleussen vernachlässigte, wodurch die Regelung des Ab- und Zuflusses unterbrochen ward.

Ein allgemeines Murren gegen den Rath erhob sich und die Flamme der Empörung drohte aufzulodern. Zwar gieng die Beerdigung der vier und dreissig Leichen, die man gefunden, noch ohne offenen Aufruhr vor sich, da sich die Gemeinde in ihren Massregeln gegen die Obrigkeit noch nicht geeinigt hatte; allein als man vier Wochen darauf abermals einen Leichnam aus dem Wasser

<sup>1</sup> Siehe meine Artikel: Oestr. Literaturblätter 1854. Nr. 40—49 über igl. Gewerhältnisse im 16. Jahrh.

<sup>2</sup> d'Elvert 148. Sterly MS. I, 180.

zog, auch der Rath die ganze Zeit über nichts zur Beruhigung der Gemüther gethan hatte, da brausten die Leidenschaften der Menge auf. Das Volk scharte sich zusammen und die Zünfte, welche die ganze Zeit über dasselbe zu ihren Zwecken bearbeitet hatten, stachelten es zu Thaten auf. Der Guardian des Minoritenklosters Joh. Hoffmann räumte bereitwillig sein Kloster für die illegalen Zusammenkünfte der Gemeinde ein und hier wählten sie denn eigenmächtig vier »praesides communitatis«, welche als Repräsentanten der Bürgerschaft auf das Rathhaus giengen, um den Rath zur Verantwortung zu ziehen und ihn wegen Todtschlags anzuklagen. Während die vier Gemeinen ihren Auftrag ausrichteten, schlossen sämmtliche im Kloster versammelte Handwerker ein Bündniss, in welchem sie sich verpflichteten, einmüthig gegen den Rath zu handeln. Diess Bündniss bekräftigten sie dadurch, dass jede Zunft der darüber entworfenen Urkunde ihr Zechsiegel beidruckte.

Während nun hier mindestens nach einer, gewissermassen legal scheinenden Form die Massregeln besprochen wurden, die man ergreifen wollte, zog das gemeine, seit langem inflammierte Volk mit dem todten Körper vor das Rathhaus und drohte, die Rathsmitglieder persönlich zu misshandeln. Diess lag nun aber nicht im Plane der Verschwornen; sie eilten der Menge nach und es gelang insbesondere dem Ansehen der Tuchmacher, deren Gesinde wol am meisten beim Aufstande theilhaftig war, die Ruhe wieder herzustellen<sup>1</sup>, nachdem der Rath sich ausserordentlich nachgiebig gezeigt und in alle, von den Handwerkern geforderten Bedingungen gewilliget hatte. — Er hatte hiemit eigentlich sein eignes Todesurtheil unterzeichnet.

Die Zünfte liessen zwar den Rath sowol dem Namen als auch den Personen nach noch fortbestehen, nahmen ihm aber alle Macht, indem sie einen zweiten, aus vier und zwanzig zünftigen Personen bestehenden sogenannten »jüngeren Rath« an die Seite setzten, der sein Regiment damit begann, von den früheren Herren Rechnung über das Gemeindevermögen und eine Rechtfertigung der bisherigen Verwaltung zu begehren. Zu gleicher Zeit erlaubten die beiden Räte, der alte und jüngere, den freien Wein- und Bierschank, erliessen den Lederern, welche am meisten durch das Wasser beschädigt worden waren, eigenmächtig des Königs Losung auf zehn Jahre und übten bald eine Herrschaft aus, welche durch nichts in Schranken gehalten wurde. Ja, die eigene Bürgerschaft, die jetzt ihre Macht kennen gelernt hatte und Freiheit mit Gesetzlosigkeit verwechselte, konnte bald nicht mehr im Zaume gehalten werden. Durch einen furchtbaren Terrorismus wurden Rathspersonen willkürlich ab- und eingesetzt und in den Kerker geworfen. Dörfer und Höfe verpfändete man und trieb allen möglichen Unfug, wozu die Sittenlosigkeit der damaligen Zeit in allen Schichten der Gesellschaft nicht wenig beitrug. Ueberhaupt benahm sich die Bürgerschaft so, als ob gar keine Obrigkeit vorhanden wäre.

Dem neuen Rathe wurde doch dieses Treiben endlich selbst zu arg und er wendete sich bittlich an König Ludwig, der durch Vorforderung von

<sup>1</sup> Iglauer Kronik des A. Siegel.

Gesandten beider Parteien nach Brünn durch seine Commissäre (Mittwoch nach St. Jakob 1521<sup>1</sup>) einen Vergleich zu Stande brachte, vermöge dessen die Rathsglieder künftig mit Zustimmung der vier Gemeinen und der Zunftvorsteher eingesetzt, und in den Rath nur vier Personen aus der Mälzerschaft aufgenommen werden sollten. Zur Controle der Vermögensgebarung sollte überdiess die Gemeinde noch vier unparteiische Männer wählen dürfen, welche die Rechnungen prüfen und begutachten sollten. Den Zünften ward aufgetragen, keine Verbindungen mehr mit einander einzugehen, sondern sich streng bloss nach ihren, von Kaisern und Königen bestätigten Privilegien zu halten; der freie Weinschank wird nur acht Tage vor und nach jedem Jahrmarkt Jedermann erlaubt u. s. f.

Mit diesem Vergleiche aber war keine Partei zufrieden. Fortdauernde Unruhen charakterisierten die Zeit und der König musste endlich seinen Landesunterkämmerer selbst nach Iglau senden, wollte er Ordnung schaffen. Dieser brachte 1522 eine neue Vereinbarung<sup>2</sup> zu Stande. Die, durch die Revolte von 1520 zu dem Stadregimente gekommenen Personen sollten in den zwei Räthen verbleiben, aber noch ein dritter Rath hinzugefügt werden, der aus vier Mälzern und aus acht Geschwornen aus dem Handwerkstande bestehen sollte. Der alte Rath muss vor den vier »Gemeinen« jährlich Rechnung legen. Ueberdiess sollen die Letzteren mit den Geschwornen festsetzen, wie viel Bier nach dem Gerstenpreise um einen Pfennig zu geben und wie die Einfuhr dieses Artikels von aussen her zu regeln sei. Auch bezüglich des Weinschanks trat eine Art beschränkter Freiheit ein, indem die jährliche Bestimmung über diesen Punkt den vier Gemeinen mit den Viertelmeistern der Handwerker überlassen ward. Der neue dreitheilige Rath sollte von der Bürgerschaft als »königliche Amlleute« geachtet werden.

Somit hatten denn die Bürger Iglau's erreicht, was nur immer gewünscht wurde: die Handwerker hatten Theil an der Stadregierung; der Gemeinde ward das Budget mitgetheilt und von ihren Repräsentanten geprüft, der Rath verantwortlich gemacht für all zu grosse Ausgaben und auf solche Weise ein vollständig konstitutionelles Regierungssystem hergestellt, welches den Einzelnen die nöthige Freiheit im Innern und dem Ganzen Ansehen und Ehre nach aussen garantierte. Was die wenigsten mittelbaren Städte jener Zeit besaßen, hatte sich Iglau erworben — und dennoch waren die Bürger hiemit unzufrieden. Freilich gab es auch mancherlei Ursachen, die ein inniges Zusammengehen von Rath und Gemeinde hinderten. Das gegenseitige Misstrauen war durch den Compromiss nicht ausgetilgt worden und von beiden Seiten wurden alle Unternehmungen mit gehässigen Augen betrachtet; ferner mochte vielleicht auch in Iglau die zündende Idee von der kirchlichen Freiheit, die sich mit Blitzesschnelle hieher verbreitet hatte, wie anderwärts missverstanden worden sein und das Fundament allmählich untergraben haben, auf welchem die bür-

<sup>1</sup> Iglauer Archivurkunde.

<sup>2</sup> Stadtbuch A. VI.

gerliche Freiheit aufgebaut war; endlich herrschte aber damals eine Zucht- und Sittenlosigkeit in Iglau, welche überhaupt alle bestehende Ordnung schwan- kend und illusorisch machte.

Der freie Weinschank trug nicht wenig dazu bei, die Sitten zu verderben, indem sich die Männer leicht verleiten liessen, von ihren Geschäften weg in die Weinstube irgend eines Bekannten zu gehen und indem selbst Weiber nach dem Besuch von Schanklokalitäten lüstern wurden, da sie es doch früher, wo nur auf dem Rathhause Wein geschenkt ward, nie gewagt haben würden, zu erscheinen. Diess alles brachte grosses Unglück über die Stadt. Am 18. Mai 1523 nemlich hatten einige sittenlose Tuch- und Hutmacherweiber etwas zu viel guten ungarischen Wein genossen und trieben dann allerlei schamlose Pos- sen in den Badstuben, bis sie in ein Haus in der Böhmgasse einkehrten, um sich daselbst »Krapfen« zu backen und zu tanzen. Durch Unvorsichtigkeit entstand Feuer, das, genährt durch einen starken Sturmwind, bald den grössten Theil der Stadt mit Kirchen und Thürmen verzehrte. Freilich hätte dieses Unglück auch auf andre zufällige Weise entstehen können, allein so, wie die Dinge eben jetzt standen, unterliessen die mit den Zuständen Unzufriednen nicht, das Er- eigniss in ihrem Sinne auszubeuten. Die katholische Geistlichkeit behauptete, es sei diess eine Schickung und Strafe Gottes, weil man sich der neuen luther- ischen Lehre zuneige; der Rath wieder behauptete, es sei diess die Folge des freien Weinschankrechtes und es werde noch grösseres Uebel über die Stadt kommen, wofern man diess Recht nicht wieder zurücknehme. Beide suchten nun den bereits verlorenen Boden wieder zurückzugewinnen, allein sie scheiter- ten an der Consequenz und Festigkeit, mit welcher die Gemeinde an dem ein- mal Errungenen festhielt. Die Bemühung des Rathes aber, die Conzessionen neuerdings zu kassieren, stachelten das Misstrauen der Gemeinde immer höher, die Spaltung ward stets grösser, der rohere Pöbel, nicht ahnend, welche Trag- weite sein Benehmen haben könnte, betrug sich gegen die Mitglieder der drei Räthe auf eine so verhöhnende und verletzende Weise, dass jede Autorität schwand und dass ein anarchischer Zustand eintreten musste, wenn nicht etwa der König Mittel schaffte.

An diesen wandte sich desshalb der Rath und König Ludwig sandte zur Untersuchung der Dinge einen Commissär nach Iglau ab, welcher aber von dem Gesindel der Stadt verhöhnt und verspottet wurde. Ausserordentlich erbittert über die, seinem Gesandten angethane Schmach forderte Ludwig beide Parteien vor sich nach Ofen. Sie erschienen; die Deputation des Rathes brachte vier und zwanzig Gravamina gegen die Gemeinde mit, worin übrigens viele Punkte waren, welche durch den Vergleich von 1522 ihre Erledigung schon gefunden hatten. Ueber die Handwerker beschwerten sie sich (in den Artikeln 2 und 3<sup>1</sup>) in mehrfacher Weise: dass sie Bündnisse gegen die Obrigkeit geschlossen und mit ihren Zechsiegeln bekräftigt hätten, dass sie Jeden, der beim Zeichnen des Glockenläutens nicht bei ihnen stünde, für ehrlos und des Handwerks verlustig

1 Iglauer Kronik Fol. X, 2. Sterly MS. I, 244.

betrachten würden (Art. 23) u. dgl. m. Die Deputierten der Gegenpartei, worunter sich auch ein Tuchmacher befand, hatten zwar einen mächtigen Protektor an dem Landesunterkämmerer, allein trotz dieser Unterstützung verloren sie ihren Prozess und wurden in's Gefängniß geworfen, indess die Rathsmitglieder gnädig und mit königlichen Mandaten versehen nach Hause reiseten. Zwar fürchtete man, dass in Iglau neuerdings bei der Rückkunft der Rathsdeputierten eine Revolution losbrechen würde, da die Handwerker geschworen hatten, sie würden für Jeden ihrer vier Gesandten, dem in Ofen das Leben genommen würde, zwanzig aus dem Rathe hängen — allein, als ihre Vertrauensmänner nach achtwöchentlichem Arreste mit heiler Haut entlassen wurden und das Mandat des Königs die Gemeinde energisch an ihre Pflicht, dem Rathe zu folgen, erinnerte<sup>1</sup>, fügte sich die Bürgerschaft, ja man liess es sich sogar gefallen, dass den Handwerken die Zechsiegel abgenommen wurden, mit denen sie Missbrauch getrieben hatten, dass man ihnen verbot, Verbindungen unter einander einzugehen oder Zusammenkünfte zu halten. Ja selbst die Sessionen jedes einzelnen Gewerbes zur Besprechung innerer Angelegenheiten wurden von der Bewilligung des Rathes abhängig gemacht, und im Falle der Gewährung musste stets ein Abgesandter des Rathes anwesend sein. Dieses Patent<sup>2</sup>, datiert aus Ofen, Sonntag nach St. Lucia 1524, wurde nicht bloss den geschwornen Meistern der Handwerke mitgetheilt, sondern im Beisein sämmtlicher Handwerksmitglieder verlesen. — Auch wurden bald darauf die vier controlierenden Gemeinen aus dem Rathe abgeschafft, dieser wieder in zwei Sektionen getheilt und der freie Weinschank aufgehoben.

### III.

Das Zechsiegel. Gründe der Gebraucherlaubnis. Religion.

Auf solche Weise hatte die Gemeinde nicht nur alle früher errungenen Vortheile gänzlich verloren, sondern sie hieng jetzt sogar mehr als je vom Rathe ab und hatte an Ehre und Ansehen Einbusse erlitten. Die Handwerke waren durch Abforderung ihrer Sigille empfindlich gestraft worden und mussten die Schande erleiden, ihre Zunftcorrespondenzen durch den Rath und das städtische Siegel siegeln zu lassen. Diese Schande traf natürlich zumeist eben jene Gewerbe, welche den ausgebreitetsten Briefwechsel unterhielten und da war wol keines so schlimm daran, als das Tuchmacherhandwerk, welches den ausgehntesten Verkehr besass, dessen Siegel weit und breit gekannt und geachtet war und dem der Verlust desselben zu den unangenehmsten Fragen, Erörterungen und Glossen führen musste. Die Tuchmacher weigerten sich demnach entschieden gegen das Abliefern ihres Zechsigills als einen Akt, der sie in den Augen all Derjenigen, die mit ihnen zu thun hatten, herabsetzen musste.

<sup>1</sup> Iglauer Archivurkunde.

<sup>2</sup> Dasselbst.

Sie thaten alles mögliche, diese Schmach vom Handwerke abzuwälzen; die geschwornen Meister giengen zum Rathe, versprachen, dem Könige als ihrem Erbherrn treu und unterthänig zu sein, eben so, die Rathsmglieder als königliche Amtleute zu ehren, sie zu unterstützen bei Tag und Nacht mit Leib und Gut und ihnen Beistand zu leisten gegen alle Ungehorsamen; allein der Rath gab natürlich zur Antwort, sie möchten nur zuerst selber den Ungehorsam und Trotz ablegen und ihr Siegel auf das Rathhaus bringen, wie es die übrigen Handwerke bereits gethan hätten. Da wandten sich die Geschwornen an den obersten Hauptmann von Böhmen, den Herzog Karl von Münsterberg mit der Bitte, sie beim Könige zu unterstützen, allein trotz der Mühe, welche sich der Herzog gab, erlangte er Nichts und mahnte die Zunft in seinem Briefe von Olmütz (Frohnleichnam 1525)<sup>1</sup> zum Gehorsam, um sich nicht grössere Ungnade von Seite des Königs zuzuziehen. Wirksamer war die Bitte des obersten Kanzlers Adam von Neuhaus gewesen, welcher (schon im März 1525)<sup>2</sup> wenigstens so viel erlangt hatte, dass das Zechsiegel beim Bürgermeister erliegen solle und dass die Zunft Alles, was zu siegeln wäre, nur in Gegenwart und mit Bewilligung des Bürgermeisters auf dem Rathhause siegeln dürfe.

Aber auch mit dieser beschränkten Freiheit stellte sich die, in ihrem Innersten angegriffene Zunft nicht zufrieden. Sie sparte weder Geld noch Versprechungen, um zu ihrem Ziele zu gelangen und es kostete »eyn grosse Summa geldts mit groszer Myhe vnnnd Arbeit an kgl. May. vnd Commissaren«<sup>3</sup>, ehe sie den günstigsten Beschluss durchsetzte.

Auch der Rath scheint die Bitte der Tuchmacher befürwortet zu haben, denn in dem offenen Mandate König Ludwigs ddo. Ofen, Kreuzerhöhungstag 1525<sup>4</sup>, kam ausdrücklich vor, dass der König sowol der Tuchmacher als auch des Rathes Schreiben erhalten und »verstanden« und sich dadurch bewegt gefühlt habe, »damit fort Einigkeit unter Beiden erhalten werde« der Zunft ihr Siegel zu belassen in der Erwartung, sie würden es künftig nur in ehrlichen Dingen gebrauchen und ihrer Pflichten gegen König und Obrigkeit stets eingedenk sein.

Die Gründe, warum gerade den Tuchmachern unter allen Handwerken allein diese Gunst zu Theil wurde, mögen triftig gewesen sein. Einmal bildete diess Gewerbe den Hauptnahrungszweig der Stadt und bei der Stockung dieses Geschäfts musste Iglau selbst in Verfall gerathen; diese Stockung ward aber durch die Rückbehaltung des Zechsiegels, das bei allen fremden Kaufleuten bekannt und accreditiert war, herbeigeführt, daher die Freigebung desselben eine Lebensfrage war; dann waren es ja gerade die Tuchmacher, welche bei der Revolution von 1520 die Menge bändigten und die Rathsverwandten von Miss-handlungen durch den Pöbel befreien; endlich war ja ein Repräsentant dieses

1 Brüner Archivurkunde. (Ständisches Archiv.)

2 Iglauer Archivurkunde.

3 Gewerbbuch I, aus dem Tuchmacherarchive.

4 Iglauer Archivurkunde.

Gewerbes (der sogenannte Eisern Mantel) in Ofen gefangen gesetzt und somit das aufrührerische Handwerk dadurch gleichsam selbst gestraft worden. Diess alles mochte zusammen wirken, um den König zur Milde zu stimmen.

Uebrigens war das Versprechen der Tuchmacher, dem Rathe unbedingt Gehorsam zu leisten, leichter gegeben, als gehalten; die Elemente waren noch zu sehr in der Gährung, die Ausgleichung war zu sehr von der absoluten Macht diktiert worden, als dass eine wirkliche Versöhnung im aufrichtigen Sinne hätte vor sich gehen können und bald bricht auch der Groll zwischen den beiden Parteien auf einem andern Gebiete wieder los. — Vor der Hand aber schien mindestens vorläufig jede Lust zu Exzessen vorbei zu sein und bei der äusseren Ruhe, deren sich jetzt Iglau erfreute, konnte das Handwerk zu rechtem Blühen und Gedeihen gelangen.

Selbst die religiösen Wirren, welche damals einen grossen Theil Deutschlands in blutige Kämpfe verwickelten, wirkten auf Iglau's Handels- und Gewerbsthätigkeit nicht störend ein, denn ruhig nahm der Protestantismus von der Stadt Besitz und drängte die katholische Religion schrittweise zurtück, ohne, dass es zu andern Streitigkeiten gekommen wäre, als zu ein paar gelehrten Kontroversen. Dadurch bewies denn diese Stadt neuerdings ihren echt deutschen Charakter. Während sie dem Eindringen des Hussitismus bis zum äussersten widerstanden hatte, weil diese Lehre als spezifisch-čechisch das germanische Element berührte — ward die Reformation als echt deutsches Institut mit offenen Armen aufgenommen und lange Zeit hindurch fest gehalten, was für Iglau's Bildungszustände von höchster Bedeutung war.

## IV. Abschnitt.

### Uebergang zur eigentlichen Zunft.

#### I.

Zünfte anderer Städte. Hass gegen Kaufgesellschaften. Handwerksordnung Ferdinands von 1527.

Aehnliche Zustände, wie wir sie in Iglau fanden, zeigen sich zur selben Zeit fast in allen deutschen Städten und wenn die Vorgänge und Resultate nicht gleich sind, so mag daran nur jener grössere Kampf Schuld sein, unter dem das geringere Weh der einzeln Gemeinden verschwand. In Augsburg, Köln und Erfurt war es zu blutigen Fehden zwischen Zünften und Geschlechtern gekommen, welche auch blutige Executionen nach sich zogen<sup>1</sup>. Ueberall zeigte sich unmittelbar vor dem Ausbruche der Glaubensspaltung eine Unruhe und zugleich

<sup>1</sup> C. Höfler Städtewesen im 15. u. 16. Jahrh. Archiv östr. Geschichtquellen. Bd. 11, p. 195.

ein Hasten und Eilen aus diesem Zustande der Unbehaglichkeit heraus zu kommen, dass uns die verkehrten Massregeln gar nicht Wunder nehmen können, welche dabei eingeschlagen wurden. Während die höheren Stände ihre Beschwerden für den Reichstag von 1517 erwogen, traten auch die freien Reichsstädte zu Esslingen zusammen und entwarfen, um ihre Privilegien gegen Adel und Geistlichkeit zu schützen, ein Programm, welches fünfzehn Gravamina enthielt und in dem Ein Punkt von den Zünften insbesondre handelte. »Was beschwernussen auch zu mercklichen Nachteyl der Stadt und ihrer Handwerck in vil vnd manigfeltig weg daraus erwachsen, derselben haben die Erb-Städt bei den dieselben bruderschaften geprauchet werden, gut wissen«<sup>1</sup> hiess es dort und man stellte das Verlangen, die Zünfte mit allen Gebräuchen, Ordnungen und Freiheiten abzuschaffen.

Ganz auf dieselbe Weise sprachen sich auch die Stände der österreichischen Erbländer aus, welche der Kaiser 1517 nach Innsbruck berufen hatte<sup>2</sup>. Sie beklagen sich, dass Zechen und Handwerke »zum Nachtheile allgemeinen Wohles« mit Freiheiten ausgestattet worden seien, ja, dass sie eigenmächtig Bruderschaften aufgerichtet, auch Bestätigungsbriefe und Privilegien hinter dem Rücken der Stände erlangt hätten, in Folge derer »sy sich selbst zustraffen vndersteen«. Die Stände bitten desshalb um Abhilfe.

Es war ein gemeinsamer Zug in allen deutschen Landen, dass man mit den individuellen Vorrechten brechen und nirgend mehr jene Uebergriffe dulden wollte, welche aus den Ansprüchen einzelner Corporationen entstanden waren. Dass diese Stimmung dem Auftreten der neuen Lehre förderlicher war, als alles Andre, ist natürlich. Adel und Geistlichkeit, namentlich die Letztere waren mit ihren ausserordentlichen Privilegien verhasst und es wurde jede Gelegenheit, ihre Macht zu stürzen, von den Bürgern und Bauern begierig ergriffen. Aber auch gegen die Kapitalisten, welche den Handel gleichsam monopolistisch betrieben, brauste ein unheilvoller Sturm auf. Die grossen Kaufgesellschaften, welche alles Geld in ihren Comptoiren sammelten und die Preise der Waaren nach Belieben stellten, waren ein Gegenstand des Hasses geworden. Schon 1512 hatten die Reichsstände ihre Stimme gegen dieses Treiben erhoben und auf dem Tage zu Köln ihre Beschwerden vorgebracht. Uebrigens war durch die Entdeckung Amerika's und die Auffindung eines Seewegs nach Ostindien ohnehin der Handel in ganz andre Bahnen gelenkt worden, indem die westlichen Völker und namentlich England in den Vordergrund traten. Zwar verlor eigentlich Deutschland nichts dabei, denn eben die grossen Kaufgesellschaften für »Specerey, Ertz, Wollentuch u. s. f.« handelten über Antwerpen direkt mit Portugal, ja sendeten sogar Schiffe und Colonisten nach Asien und Amerika — allein die Hansa, welche namentlich den Tuchverschleiss für Deutschland besorgt und das berühmte »meissnertuch« nach allen Weltgegenden abgesetzt

<sup>1</sup> Archiv östr. Geschichtquellen. Bd. 41, p. 202.

<sup>2</sup> Ausschusslandtag zu Innsbruck 1518. v. Coop. Zeibig. Archiv östr. Geschichtquellen. Bd. 43, p. 204—367.



hatte, kam dadurch allmählich in Verfall und andere Städte blühten empor. Man nannte die Concentration der Kapitale in Einer Hand bloss schädlichen Wucher und fürchtete vom Grosshandel die Unterdrückung aller kleinen Kaufleute, weil noch das Verhältniss zwischen Gross- und Kleinhändlern nicht gefunden war. Auch lag eben der Hass gegen alle Privilegien, also auch gegen die der Kaufgesellschaften im Geiste der Zeit und zeigte sich hier eben so gut, wie er sich in dem noch engeren und kleineren Kreise der Zünfte und Handwerke kund gab.

In Bezug auf Letztere gab Ferdinand I. den Wünschen der Stände 1527 nach<sup>1</sup>. Alle Zechen und Zünfte »mit ihren selbstgemachten Satzungen, Ordnungen und darüber erhaltenen Bestätigungen« wurden abgeschafft. Es ist diess nun durchaus nicht so zu erklären, als ob mit diesem Patente plötzlich die Gewerbefreiheit eingeführt worden wäre, so wenig diess unter Kaiser Karl 1349 oder Markgraf Johann 1375, so wenig es unter Herzog Rudolf dem Stifter 1361 und 1364 der Fall war. Es handelte sich bei der Abschaffung der Zechen nur immer um die Wegnahme der Autonomie von Seite der Handwerkslieder und um die Unterordnung derselben unter eine obrigkeitliche Autorität.

Die Handwerksordnung Ferdinands zerfällt in zwei Theile, deren Erster die Meister, deren Letzter die Gesellen betrifft.

Kein Handwerk soll ohne Vorwissen des Raths und Bürgermeisters jeder Stadt Versammlungen halten; es soll jährlich zwei Meister und zwei Gesellen, die dem Handwerk und der Obrigkeit den Schwur der Redlichkeit und Treue leisten, wählen; diese müssen in Begleitung zweier Rathsglieder alle zwei bis vier Wochen Beschau halten und böse Arbeit strafen. Zwietracht im Handwerke wird nicht geduldet, der Dagegenhandelnde bestraft, wobei Meister und Gesellen dem Rathe behilflich sein müssen. Die Beschauer sollen ohne Rücksicht sprechen und aus dem Handwerksvermögen für ihre Bemühung belohnt werden. Die Erlangung des Meisterrechts ist an einige Bedingungen gebunden, wozu die Verfertigung eines Meisterstücks oder die Ablegung einer Prüfung gehört. Es kann auch Einer in verwandten Gewerben Meister werden, muss aber dann getrennte Werkstätten halten. Seine Wittve kann, so lange sie sich nicht wieder verehlicht, die Geschäfte fortsetzen. Störer werden nicht geduldet.

Die Gesellenordnung verlangt die Meldung des zugereiseten Handwerksburschen beim Aeltesten, der ihn vor Rath und Bürgermeister führt und für ihn sorgt, wenn er krank ist. Die Krankheits- oder Bestattungskosten werden aus dem Vermögen des Gesellen oder aus der Gesellenlade gedeckt. Zu Letzterer haben zwei Gesellen, zwei Meister und zwei Rathsmglieder die Schlüssel und Gegensperre. Den Burschen wird Treue, Gehorsam und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht, das »Abreden«, Spielen u. dergl. verboten, der gemeinsame Gottesdienst aufrecht erhalten, ihre frommen Gaben gut angewendet und darüber Rechnung geführt.

<sup>1</sup> Bucholtz Ferd. I. VIII, p. 263 u. f. (LXVI).

Mit diesen Bestimmungen war dem Selfgovernment der Zünfte allerdings ein Ende gemacht und es waren Uebergriffe unmöglich geworden, wenn das Gesetz so gehandhabt werden konnte, wie es gegeben war. In der That hielten sich vor der Hand die Zechen mindestens scheinbar in ihren Schranken, weil weit wichtigere und höhere Interessen damals in Deutschland die Völker bewegten, wodurch alles Uebrige in den Hintergrund gedrängt ward.

## II.

Wirkung der Handwerksordnung auf Iglau. Beschau. Beschränkung der Meister. Verbot des Handels mit fremdem Tuch. Errichtung der Zunft.

Auch in Iglau herrschte nach Niederwerfung der Revolution die obrigkeitliche Gewalt unbedingt über den Zünften. Hatten auch die Tuchmacher selbst, wie die Konzession der Siegelführung beweist, eine hervorragende Stellung unter den übrigen Handwerken erlangt, so wurden sie dennoch vom Rathe abhängig und konnten nur mehr in ganz geringem Masse selbst regelnd und ordnend auftreten.

Das Patent von 1527 trug seine Früchte. Es stellte in jeder Beziehung zwischen den einzelnen Gewerben eine Uniformität auf, welche bisher nicht vorhanden gewesen war, indem die Tuchmacher stets eine exzeptionelle Stellung besessen hatten. Jetzt mussten sich die Letzteren bequemen, das Institut der »Viermeister«, welches bei den übrigen Handwerken schon seit langen Jahren existierte, anzunehmen<sup>1</sup>. So wie nach der Revolution von 1391 den übrigen Gewerben von Seite des Rathes Zunftglieder vorgesetzt worden waren<sup>2</sup>, die unter dem Namen der Viertelmeister die Disziplinargesetze streng zu handhaben und alle Vorkommnisse von Bedeutung dem Rathe zu referieren hatten, so wurden auch den Tuchmachern jetzt Handwerksglieder oktroyiert, welche die Beschau zu pflegen und nach der Ordnung Ferdinands vorzugehen hatten.

Dass von der »Beschau« erst jetzt die Rede ist, erklärt sich durch den obrigkeitlichen Charakter, den diese Einrichtung nunmehr einnahm, genügend. Sie musste schon längst bestanden haben und war höchst wahrscheinlich mit der flandrischen Einwanderung selbst nach Iglau gebracht worden, denn die Wollenweberordnung von Harderwijk erwähnt dieser Anstalt schon als einer längst bekannten, im Jahre 1360<sup>3</sup>. Auch in Wien enthält schon das Tuchbereiber- und Weberstatut von 1412 dieses Institut<sup>4</sup>. Auch wären ja die Qualitätsordnungen der iglauer Tuchmacher von 1360 und 1442 ohne Sinn, wenn sie nicht durch Controle aufrecht erhalten worden wären. Jetzt aber kam die Beschau selbst in ein ganz anderes Licht, da sie durch Handwerksgenossen

<sup>1</sup> Rathspatent E. I. Iglauer Stadtarchiv.

<sup>2</sup> Pag. 41.

<sup>3</sup> Hüllmann Städtewesen I, 217 u. f.

<sup>4</sup> Kronik des wiener Gemeindearchivs.

geübt wurde, welche, wenngleich von der Zunft gewählt, doch nur unter der Autorität des Rathes funktionierten.

Der Kreis, in welchem sich das Handwerk frei bewegen durfte, war ein ausserordentlich enger und nur, wenn es sich um ganz besondere, die Qualität der Tücher allein betreffende Dinge handelte, durften die Meister selbst Bestimmungen und Anordnungen herausgeben, wie z. B. die Verordnung der Aelteren und Geschwornen war, dass Futtertücher, sie seien gelb, roth, weiss oder von was immer für einer Farbe, ohne breite Leisten und Streifen gemacht werden sollten<sup>1</sup>. Alle etwas bedeutenderen und weiter greifenden Gesetze wurden vom Rathe diktiert. Es dürfte freilich bei dieser Codifikation das Gewerbe die Initiative ergriffen und der Rath nur auf Anhören und Bitten der Meister seine Befehle ertheilt haben, allein die Selbständigkeit war dennoch der Zunft genommen.

Uebrigens befand sie sich während dieser Zeit recht wohl, wozu die Ruhe und der Friede, dessen sich Iglau erfreute, das Meiste beitrugen. Der Export, früher durch das Unwesen der Räuber so sehr gehindert, wurde aufs neue angeknüpft, die Jahrmärkte in Oberösterreich und Ungarn fleissiger, als je besucht, und bei der strengeren Beschau, die jetzt eingeführt war, der Ruf des iglauer Fabrikats bald wieder gehoben. Von Seite des Rathes geschah so Manches zur Förderung des Handwerks, indem derselbe theils darauf sah, dass das Tuch gut erzeugt werde und theils, dass die Meister ihr Gedeihen und Fortkommen fänden.

In ersterer Beziehung war das, 1538 herausgegebne Gesetz des Rathes, dass kein Tuchmacher Ausschusswolle kaufen dürfe<sup>2</sup>, von Wichtigkeit, weil die Qualität der Wolle auf jene des Tuchs und dessen Ruf ausserordentlich einwirkte. Auch das, schon 1525 erlassene Verbot<sup>3</sup>, dass kein Meister bei einem Mitmeister seine Erzeugnisse färben lassen dürfe, sondern sie entweder selbst färben oder einem gelernten Färber übergeben müsse, ward strenge aufrecht erhalten.

Wichtiger aber waren jene Institutionen, welche der Rath zum Schutze der Zunft und ihrer Glieder traf. Sie waren vom Geiste der Zeit diktiert und riefen durch Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit gerade jene Resultate hervor, welche man vermeiden wollte und wesshalb man in ganz Deutschland sich geeinigt hatte. Das Monopolwesen, gegen dessen Uebergriffe man zu Felde gezogen war, blühte gerade durch die Mittel, die man in unbegreiflicher Verblendung zu seinem Sturze wählte, lustiger auf als je und machte sich um so breiter, je mehr es von Seite der Obrigkeit geschützt war.

Die Handwerksordnung von 1527 hatte offenbar nur den Sinn gehabt, die bisherige allzu grosse Macht der Zünfte zu brechen und es für die Zukunft unmöglich zu machen, dass jemals die Männer desselben Gewerbes durch eigenmächtiges Zusammenhandeln sich Vorrechte und Privilegien ertrotzen könnten.

1 Tuchmacherarchiv. Gewerbbuch Nr. I.

2 Gewerbbuch Nr. I.

3 Stadtarchivurkunde.

Diess hatte man dadurch in's Werk setzen wollen, dass man den Zechen alle errungenen Freiheiten wegnahm und sie unbedingt einer Obrigkeit unterordnete. Zugleich aber hatte man die Handwerksgenossen in einen engeren Kreis gebannt, damit sie der Rath leichter zu überwachen im Stande wäre und hatte eben dadurch den monopolistischen Geist, welchen man durch Ersteres verbannen wollte, wachgerufen und zur Wirksamkeit aufgemuntert. Die städtischen Behörden thaten nun noch ein Uebriges und beuteten mit komischem Unverstande die zweite Seite des Gesetzes aus, indem sie die Zahl der Meister auf jede erlaubte Art zu beschränken suchten. Dadurch kamen sie aber nur den Wünschen der Handwerksgenossen entgegen, die sich um so wohler befanden, je Weniger ihrer waren. Man gab desshalb (feria VI<sup>ta</sup> post assumpt. Mariae) 1542 das Gesetz in Iglau<sup>1</sup>, dass kein Tuchknappe »er sei ein Schlesinger oder aus einem anderen Lande« hier Meister werden könne, wenn er nicht früher vier Jahre lang als Geselle in der Stadt gearbeitet hätte; auch die Knapenzahl wurde beschränkt. Hatten schon seit 1442 die Meister nur mit zwei Knappen arbeiten dürfen, so ward diese Erlaubniss jetzt auf bloss Einen herabgesetzt<sup>2</sup>, weil, wie man meinte, jährlich zu viele Knappen aufgedingt würden, wie die noch vorhandenen Listen in der That ausweisen, denn wir finden z. B. im Jahre

1555	ausgedingte	Knechte:	16
1556	„	„	26
1557	„	„	49
1558	„	„	49
1559	„	„	41

eine Zifferreihe, die sich noch vermehren liesse. Man fürchtete, dass bei einem so grossen jährlichen Zuwachs die Stadt mit Handwerkern bald so überschwemmt sein würde, dass die Einzelnen nicht würden von ihrer Arbeit leben können; daher suchte man die Anzahl zu mindern.

Aber auch in andrer Beziehung arbeitete der Rath für monopolistische Tendenzen zum besten des Tuchmacherhandwerks. Er verfolgte nemlich mit aller Strenge Diejenigen, welche fremde Tücher nach Iglau brachten, um sie daselbst zu verhandeln. Der meiste Import fand aus Polna, einem kleinen, etwa zwei Meilen von Iglau gelegnen böhmischen Städtchen statt, welches seine Tücher so lukrativ verkaufte, dass sich selbst Personen von Ansehen und Bedeutung dabei betheiligten. Es wurde desshalb vom Rathe 1535 bestimmt, dass Jeder, welcher sich des Handelns mit fremden Tüchern schuldig mache, mit Wegnahme der Waare bestraft würde, was in der That (z. B. 1538, 1553 u. s. f.<sup>3</sup>) geschah. Ja, es blieb nicht einmal bloss hiebei, sondern der Rath suchte den Vorthail der Iglauer durch den Ruin der benachbarten Tuchmacher zu wahren, indem er gestattete, dass man den, auf iglauer Gebiete befindlichen Spinnern,

<sup>1</sup> Rathspatocoll E. I. p. 7. Iglauer Stadtarchiv.

<sup>2</sup> Gewerbbuch II.

<sup>3</sup> Tuchmacherarchiv.

die von aussen her Wolle zum Spinnen übernommen hätten, Wolle und Gespinnst wegnehmen dürfe, was z. B. Triescher und Polnaer Fabrikanten geschah<sup>1</sup>. Ein Prozess, den Wenzelikh, Herr auf Serovic und Triesch führte, fiel zu Gunsten der Stadt aus und den Tuchmachern der Umgegend blieb nur das Recht der Reciprozität übrig, das sie auch, wie aus Klagen von 1530, 1542 u. s. f. hervor geht, redlich ausübten.

Auch nach einer anderen Richtung hin unterstützte der Rath das Handwerk und zeigte, dass er eben so unduldsam gegen fremde Monopole sei, als er nachsichtig gegen die eignen war. Es hatten nemlich die Tuchmacher, welche gegen Pressburg handelten und dabei wie natürlich die Strasse über Wien einschlugen, der letzteren Stadt gegenüber einen harten Stand. Wien machte sein, seit undenklichen Zeiten verbrieftes Stapelrecht geltend und der dortige Hansgraf handelte seinem Amte gemäss<sup>2</sup>. Die iglauer Kaufherrn (Tuchmacher, Huterer und Lederer), welche bisher diese Strasse ungehindert befahren hatten, beschwerten sich bitter darüber<sup>3</sup>. Es wurde ihnen nun wol bedeutet, dass nur zur Zeit, als König Matthias Corvinus im Besitze der Stadt Wien gewesen war, eine vollständige Handelsfreiheit geherrscht habe und dass seit der Rückkehr dieser Stadt unter Habsburgs Szepter die inländischen Kaufleute wieder mehr geschützt werden müssten — allein die Iglauer scheinen damit doch nicht zufrieden gewesen zu sein. Wie der ärgerliche Handel ausgieng, ist wol nicht urkundlich nachweisbar, aber es ist wahrscheinlich, dass sich auch die Iglauer nach den Handelsvorschriften König Maxmilians ddo. Innsbruck 22. Jänner 1545 halten mussten<sup>4</sup>.

Je kräftiger aber der Rath die Interessen des Handwerks nach aussen und innen vertrat, desto mehr trug er halb unbewusst zur Stärkung des Gewerbes selbst bei, das sich jetzt als gemeinsam und als zu Einem Körper erwachsen fühlen lernte und bald der Bevormundung überdrüssig wurde. Aber auch der Rath hatte Ursache, die Zügel nicht allzu straff anzuspannen, denn er war, so wie der grösste Theil der Bürger, vollständig protestantisch geworden und konnte nicht wissen, ob er nicht die Hilfe der Bürger benöthigen würde, da die neue Lehre noch keineswegs einen sicheren Bestand hatte, der Herrscher katholisch war und auch im deutschen Reiche noch ein höchst schwankender Zustand in Bezug auf Religionssachen herrschte. Er musste dabei trachten, sich namentlich mit dem Tuchmachergewerbe, das er selbst trotz des Türkenkriegs so sehr in Blüte gebracht hatte, gut zu stellen und lieber Manches, was er bei vollständiger Selbständigkeit nicht zugelassen hätte, zu dulden und sich bei manchen Vorgängen nur passiv zu halten.

1 Tuchmacherarchiv und städt. Archiv.

2 Hüllmann a. a. O.

3 Iglauer Archivurkunde.

4 Böhm. Verhandlungen. Oestr. Geschichtquellen, Bd. 14. p. 259 — 305.

Dahin gehörte denn nun die vollständige Constituierung des Tuchmacher-gewerbes zu einer Zunft mit Zunftzwang, die im Jahre 1556 erfolgte, nachdem schon 1538 das erste Beispiel einer Innung im eigentlichen Sinne zu Olmütz von Seite der Töpfer vorgekommen war<sup>1</sup>.

## V. Abschnitt.

### Wirksamkeit der neuen Zunft.

#### I.

##### Constituierung der Zunft. Finanzielle Lage.

Das Tuchmacherhandwerk benützte die Passivität des Rathes, um sich selbständiger und unabhängiger zu stellen. Es wählte nemlich 1556 sogleich einen Aeltesten, ferner einen Polsterherrn oder Senior und dreizehn Geschworne<sup>2</sup>. Diese sollten die Leitung der Zunft — natürlich unter Controle des Rathes — haben und die Geschwornen namentlich der Beschauanstalt vorstehen. Dadurch wurden die Viermeister beseitiget und das Institut wesentlich gehoben. Denn während diese Viermeister nur gleichsam als bestellte Beamte des Rathes ihre Funktionen ausgeübt und dadurch stets die drückende Abhängigkeit des Handwerks von der Obrigkeit gezeigt hatten, waren die jetzigen Beschauer von und aus der Zunft selbst gewählt und standen ihren Gewerbsgenossen näher, als früher. Man hatte dadurch das Gute der Einrichtung beibehalten, das Gehässige derselben aber vermieden und sich selbst dem ewig bevormundenden Rathe gegenüber eine freiere Stellung gegeben. Das Ansehen dieser Geschwornen war theils durch das gehobne Zunftgefühl hergestellt, theils durch die, doch immer in letzter Instanz vorhandne Autorität des Rathes. Dieser Letztere, dem die neue Veränderung keineswegs angenehm sein konnte, da er hierdurch eine Art Hoheitsrecht verloren hatte, schwieg nichts desto weniger still zu diesem Umschwung der Dinge und verhielt sich ganz unthätig, indem er die neue Constitution weder rechtskräftig bestätigte, noch in's Stadtbuch eintragen liess.

Die Zunft hingegen begann in Bezug auf Beschlussfassung und Durchführung so zu handeln, als ob sie legal hiezu autorisiert wäre und indem sie nach aussen und innen ein vollkommen gegliedertes Ganzes darzustellen sich bemühte, gieng die Einzelheit in ihr unter; die Individualität ward nicht geachtet und verschwand unter der Allgemeinheit. Dass ein solcher Zustand bald Unzufriedenheit hervorrufen musste, war wol natürlich; der Gemeingeist, welcher die Zunft anfänglich zusammengehalten hatte, fieng bald an zu fehlen und

<sup>1</sup> Iglauer Archivurkunde.

<sup>2</sup> Goldnes Gewerbbuch Nr. III und weisses Nr. II. Tuchmacherarchiv.

wurde durch Strenge und Druck ersetzt, die um so unerträglicher waren, je mehr man fühlte, dass sie von Handwerksgenossen ausgingen, die man selber zu einer Bedeutung erst empor gehoben hatte.

Das Erste, was die Aufmerksamkeit der neuen Zunftherrn auf sich zog, war die finanzielle Lage der Zunft. Bisher hatten die Einkünfte ausser einigen freiwilligen Gaben höchstens in den Strafgeldern bestanden, welche bei einzelnen Uebertretungen in die gemeinsame Kasse flossen und von denen zum Theile jene Anstalten mit erhalten wurden, welche zum Dienste des ganzen Handwerks vorhanden waren, wie z. B. Stämpfe u. s. f.

Dessenungeachtet hatte die Zunft bereits ein Vermögen gesammelt, welches alljährlich von den abtretenden Geschworenen den neuen übergeben ward, und das sich vom Jahre 1552 an ziemlich genau verfolgen lässt, da es in den Gewerbebüchern<sup>1</sup> genau verzeichnet ist. Wir setzen, um die Vermögensumstände nachzuweisen, hiemit die Ausweise von einigen Jahren hieher, wobei zu bemerken ist, dass etwaige Jahresabnahmen bezüglich des Einkommens ihren besondern Grund in Reparaturauslagen haben, welche bei den Baulichkeiten vorkamen, oder im Ankaufe von Häusern u. dergl., Dinge, die stets genau notirt sind. Der Vermögensstand war im

Jahre	Schock	Gr.	Dr.	Jahre	Schock	Gr.	Dr.	Jahre	Schock	Gr.	Dr.
1550	400	—	—	1567	584	35	2	1583	2294	27	—
1551	398	5	—	1568	664	36	2	1584	2190	—	—
1552	400	32	—	1569	778	44	5	1585	2523	42	6½
1553	433	43	—	1570	810	46	—	1586	2964	37	2
1554	463	39	—	1571	790	39	5½	1587	3226	47	3½
1555	574	56	2	1572	888	34	4	1588	3129	3	3
1556	620	54	—	1573	1016	8	5	1589	3276	29	—
1557	629	39	—	1574	849	13	5½	1590	3223	53	—
1558	636	46	3	1575	864	33	4	1591	3252	52	2
1559	618	—	—	1576	1008	—	—	1592	3198	—	—
1560	738	27	—	1577	1224	43	—	1594	3453	54	5
1561	589	33	5	1578	1449	28	—	1595	3064	34	4
1563	462	39	2	1579	1590	56	1	1596	2602	57	5
1564	344	40	5	1580	1874	43	6	1597	2426	34	5
1565	460	—	—	1581	1810	36	4	1598	2461	27	2
1566	567	49	5	1582	2053	36	2	1599	2585	—	7

u. s. f.

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, dass schon vor dem Jahre 1556 ein Stammvermögen vorhanden war, womit die gemeinsamen Auslagen gedeckt werden konnten. Das Gewerbe war von jeher schon bemüht gewesen, Plätze zu erwerben, wohin man die für den Handwerksbetrieb nöthigen Baulichkeiten setzen konnte. So hatte man schon 1494 von den Minoriten das Wasser bei der

<sup>1</sup> Gewerbbuch Nr. I. (braunes.) Tuchmacherarchiv.

<sup>2</sup> Gewerbbuch Nr. I.

Höllwehre (Helbyer) und die daselbst befindliche Wiese, da sie nicht verkäuflich und dennoch prächtig gelegen war, um einen jährlichen Zins von 4 Schoek gepachtet<sup>1</sup> und erneute diesen Pacht von 20 zu 20 Jahren, weil man daselbst eine Stampf- und Walkmühle errichtet hatte, die jeder Tuchmacher natürlich gegen eine Vergütung nach der Quantität und Qualität seiner Tücher benützen konnte; diese Gebühr diente dazu, den Pachtzins zu bezahlen, die Baulichkeiten zu erhalten und das Zunftvermögen zu vermehren.

## II.

Vermehrung des Einkommens. Streit wegen der Tuchrahmen. Erwerbungen der Zunft. Neuconstituierung. Plackereien. Tuchzahlbeschränkung. Unzufriedenheit.

Nach 1556 konnte die Zunft freier mit ihrem Vermögen schalten und man schlug zur Hebung der Finanzlage einen doppelten Weg ein: nemlich die Vermehrung des Einkommens und die Verminderung der Ausgaben.

Erstere geschah dadurch, dass man jetzt, wo die Zunft vollständig gegliedert war, für die Aufnahme in den Zunftverband gewisse Taxen festsetzte, welche in die Handwerkskasse flossen, und dann, dass man zu Gunsten des gemeinen Vermögens die Tuchrahmen, die sich nicht im Besitze einzler Eigenthümer befanden, einer Art Steuer zu unterziehen gedachte, ein Projekt, welches zwar erfüllt wurde, aber nicht im Sinne der Zunft, so dass daraus viel Zwist und Hader entstand.

Nur, wer eignen Grund und Boden besass, hatte bisher das Recht gehabt, gegen einfache Anmeldung beim Stadtrathe Rahmen aufzustellen und sie zum Aufspannen der Tücher zu benützen. Die ärmeren Tuchmacher aber, welche kein eigenes Haus hatten, mussten bei den Rahmenbesitzern, wahrscheinlich gegen ein bestimmtes Entgelt, ihre Waaren anschlagen. Dadurch erhielten die Reicheren einen Zins, den jetzt die Zunft für sich ausbeuten wollte. Sie suchte deshalb das Aufstellen neuer Rahmen von Seite der Privaten zu hindern. Als nun, fussend auf dem alten Gewohnheitsrechte, ein Tuchmacher Namens Winterberger 1556<sup>2</sup> die Bäume seines Gartens fällen liess und dann beim Rathe um die Bewilligung, daselbst Rahmen aufstellen zu dürfen, formaliter einschritt, ward ihm diess Begehren, allem bisherigen Gebrauch entgegen, zu seiner grossen Verwunderung rundweg abgeschlagen. Er wandte sich nun mit seiner Bitte an den Landesunterkämmerer Premek von Wičkova, welcher dem Stadtrathe befahl, das Gesuch des um Iglau noch durch dreissigjährige Dienstleistungen hochverdienten Mannes augenblicklich zu bewilligen, was auch geschehen musste, trotzdem der Rath vorstellte, dass durch die Willfährung dieser Bitte dem Handwerke grosser Nachtheil erwachsen müsse, indem jetzt Alle dasselbe Begehren stellen würden und der Rath den Andern nicht abschlagen könne, was er dem Einen zugestehe.

<sup>1</sup> Stadtbuch A. X.

<sup>2</sup> Sterly MS. III. p. 160.



In der That hatte der Rath ganz richtig prophezeit. Ein paar Jahre darauf wollten fünfzehn Tuchmacher, die vor dem Spitalthore, also in der Vorstadt wohnten, gleichfalls Tuchrahmen auf eigens gekauften Gründen errichten und als ihnen der Rath die Erlaubniss verweigerte, reichten sie bei dem Kaiser ein Gesuch ein, worin es hiess: sie wären bloss deshalb um die Bewilligung zur Errichtung eingeschritten, weil von den vierhundert Meistern, die Iglau zähle, kaum ein Drittel mit Rahmen versehen wären; sie aber würden gezwungen, für die Benützung der Rahmen jährlich den Besitzern fünf Thaler zu bezahlen. — Der Stadtrath, dem die Sache zur Aeusserung übergeben wurde, erklärte sich gegen die Aufrichtung der Rahmen, denn es seien genug vorhanden. Die fünfzehn Meister — so wurde nachgewiesen — hätten selbst 424 Tuche auf dem Rabisch (Kerbbholze), was wol keinen Mangel an Rahmen anzeige; dann seien nicht 400, sondern blos 362 Meister vorhanden, von denen aber Manche das Gewerbe gar nicht betrieben; endlich bestünden 151 lange Tuchrahmen hier, welche hinlänglich wären, da stets je zwei Meister Einen Rahmen benützen könnten. Ueberdiess seien die wenigsten Rahmen Privateigenthum.

Nach langem Prozessieren kam endlich vom Könige (Montag nach Jubilate 1560)<sup>1</sup> die Entscheidung. Der Stadtrath habe sogleich auf dem Spitalgrunde dreissig neue Rahmen, und zwar auf seine Kosten zu errichten, ja, dieselben nöthigenfalls noch um zehn zu vermehren. Diese Rahmen dürften Niemanden verkauft werden, sondern jene Tuchmacher, die sich ihrer bedienten, sollten jährlich 1 Schock (zu 60 Gr. à 7 Weisspfennige), aber nicht in die Zunft- oder Communkasse, sondern in den Spitalfonds entrichten. Ausser diesen und den bereits bestehenden Rahmen sollte es Jedermann verboten sein, andre zu errichten.

Dass mit dieser Entscheidung die Tuchmacher wenig zufrieden gewesen sein mochten, ist leicht begreiflich: die Zunftvorsteher nicht, weil das Benützungsgeld für die Rahmen nicht der Zunftkasse, sondern dem Spittel zugewendet ward; die gemeinen Meister nicht, weil ihnen ein Recht, welches sie beanspruchten, vom Rathe entzogen und das Erbauen neuer Tuchrahmen für die Zukunft verboten worden war. Kein Wunder daher, dass der Geist der Unzufriedenheit mit der kaiserlichen Entschliessung sich bald genug kund gab. Schon fünf Jahre darauf, nemlich 1565, rotteten sich vierzig Tuchmacher zusammen, um den freien Rahmenbau zu erzwingen<sup>2</sup> und es schien die Gährung im Handwerke grössere Dimensionen anzunehmen; aber früh genug wandte der Rath energische Mittel an und bestrafte den Wirth, in dessen Hause man die illegalen Zusammenkünfte gehalten hatte, mit einer Geldsumme von 50 Thlr., während die Tumultuanten Gefängnisstrafe erleiden mussten.

Zur Verminderung der Auslagen im Handwerke war es ein Hauptbestreben der neuen Vorstände, Grundeigenthum zu erwerben, damit man die Summen, die bisher als Pacht gezahlt werden mussten, erspare. Das, was die Tuch-

<sup>1</sup> Igl. Stadtarchiv. Böhmisches Urkunde.

<sup>2</sup> Siegels Chronik. Sterly MS. III. p. 160 f.

macher bis zu dieser Zeit an Realitäten eigenthümlich besaßen, war unbedeutend. Sie hatten zwar schon 1517 einen kleinen »Fleck« Landes, da, wo die kleine und grosse Iglava zusammenlaufen, vom Rathe um 10 Schock erworben<sup>1</sup> und dazu 1518 von Jakob Leypolt eine in der Nähe liegende Freimark zum Geschenke erhalten<sup>2</sup>, allein, erst als sie mit ihrem Gelde jetzt frei schalten konnten, kauften sie die, etwas oberhalb dieser Stellen gelegene Pfaffenmühle beim Johanneshügel an<sup>3</sup> und verlegten 1567 die Tuchwalke und den grossen Stampf dahin. Von dem Prior des Predigerordens Dr. Barbobus von Cremona brachten sie einen grossen Theil der Iglava bei Fussdorf gegen einen äusserst billigen Pachtzins und unter vortheilhaften Bedingungen an sich<sup>4</sup>, bauten daselbst eine Walke und eine Mahlmühle (1561), welche Beide ihnen ein vortreffliches Einkommen verschafften. Die Höllwehre gieng 1565 aus dem bisherigen Zinse in ihr Eigenthum über gegen Zahlung von 300 Schock Gr.<sup>5</sup>

Je reicher aber die Zunft als solche wurde, über je grössere Summen oder hübscheres Eigenthum die Zunftvorstände verfügen konnten, desto näher lag die Gefahr, dass sich diese überheben und ihren Wirkungskreis allzu sehr überschreiten würden. In der That war diess auch der Fall. Bald spielten die geschwornen Meister ihren Zunftgenossen gegenüber dieselbe souveräne Rolle, die kurz zuvor der Rath den Bürgern gegenüber angenommen hatte. Willkürlich constituirten sich die Vorstände, ähnlich dem revolutionären Rathe von 1522<sup>6</sup> in drei Mittel aus je zwölf Geschwornen, wovon der Aelteste des ersten Mittels den Vorsitz führte, während die Uebrigen des ersten Mittels die Administration der Zunftämter, als: Stampf-, Blei-, Alaun- und Rothfärbamt sammt der Beschau übernahmen. Im folgenden Jahre rückte das zweite Mittel in den Rang des ersten, das dritte in den des zweiten vor, indess das bisherige erste Mittel jetzt in die dritte Reihe kam. Nur bei sehr wichtigen Beschlüssen wurden alle drei Mittel versammelt. Die Rechnungen mussten jährlich dem Rathe zur Prüfung und Censur vorgelegt werden. Nach dreijährigem Turnus ward eine vollständige Neuwahl vorgenommen, bei welcher die austretenden Glieder neuerdings gewählt werden konnten.

Auf solche Weise befanden sich Aelteste und Geschworne im Besitze einer Macht, rücksichtlich welcher sie nur dem Rathe, nicht aber ihren Handwerksgegnossen, den gemeinen Meistern gegenüber verantwortlich waren und konnten Manches durchführen, was in früherer Zeit an dem Widerspruche der Andern gescheitert wäre. Hiezu gehörten vor allen Dingen jene Gesetze, die man erliess, um das Meisterwerden zu erschweren, weil man meinte, dass durch eine allzu grosse Meisterzahl zu viele Waaren erzeugt würden, die dann keinen Absatz fänden, was zur Verarmung beitragen müsse. Diese Gesetze waren zum

1 Stadtbuch A. VI.

2 Daselbst.

3 Gewerbbuch Nr. I.

4 Urkunde im Gewerbarchiv.

5 Weisses Buch (III).

6 Pag. 33.

Theile nichts, als Nergeleien, die erbittern mussten, ohne eigentlich Abhilfe zu gewähren. Dahin gehörte die Verordnung von 1562<sup>1</sup>, vermöge welcher nur alle Quartal die Meisteraufnahme stattfinden sollte, um in der Zwischenzeit Bewerber zu hindern. So wurde ferner mit Freuden ein Schreiben der brünner und olmützer Tuchmacher auch für Iglau genehmiget, nach welchem kein Meister einer Spinnerin die Kost geben, zwei Lehrjungen zugleich unterrichten oder Einen in der Zeit unter drei Jahren aufnehmen dürfe<sup>2</sup>. Ferner gehörten hieher die Plackereien, die jetzt bei der Beschau eingeführt wurden: Das »Schwaffen der Gänge« und das »Schwaffen von zwölf oder vierzehn Fäden in Ein Dyhl« ward verboten, eben so verordnet, dass jeder Meister beim Anschlagen seiner Tücher an die Rahmen persönlich zugegen sein müsste, widrigens er nicht anschlagen durfte u. dergl. m. Den kleinlichen Geist, aus dem all diese Bestimmungen erflossen, charakterisiert am besten ein Prozess, den die Zunft gegen einen gewissen Hans Scholz von Görlitz führte. Dieser hatte beim Tuchmacher Olmüntzer vorschriftmässig drei Jahre gelernt und es fehlten ihm nur mehr drei Wochen zur vollstreckten Lehrzeit, als er der Aufforderung des Kaisers folgte und in den Türkenkrieg zog, nachdem ihm die Bitte um Nachsicht der fehlenden Lehrzeit abgeschlagen worden war. Als er aus dem Kampfe zurückkehrte und seine drei Wochen erstrecken wollte, ward er von der Zunft gar nicht mehr angenommen und ihm die naive Zumuthung gemacht, wieder von Anfang an drei Jahre Lehrzeit auszuhalten. Nur mit grosser Mühe setzte es der Stadtrath bei der Zunft durch, dass Scholz dennoch wieder angenommen wurde; nur musste er statt der drei fehlenden noch eilf Wochen arbeiten.

Zur Wahrung der Handwerksehre wurde festgesetzt, dass Niemand ein weisses Tuch schwarz färben oder färben lassen dürfe<sup>3</sup>, weil diess in der Regel nur bei verdorbener Waare geschah. — Um Zwistigkeiten zwischen den Meistern zu hindern, ward 1569 bestimmt, dass Keiner dem Andern die nöthigen Karden wegkaufen dürfe<sup>4</sup>.

Am wichtigsten, tief eingreifendsten und eigenthümlichsten aber war ein Beschluss, der die Beschränkung der Arbeit in sich enthielt. Es wurde nemlich — das Jahr lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen — verordnet, dass nicht jeder Meister so viel Tuch erzeugen dürfe, als er wolle, sondern nur eine vorgeschriebene Quantität. — Selbst die Gründe, welche ein so merkwürdiges Gesetz hervorriefen, sind nicht aufgezeichnet worden und es lassen sich daher nur Vermuthungen aufstellen. Vielleicht wollte man der Schleuderhaftigkeit wehren, was ja übrigens auch durch eine gewissenhafte Beschau ermöglicht wurde; vielleicht fürchtete man, dass allzu viel Waare erzeugt würde, die keinen Absatz fände, besonders, weil durch den Krieg mit den Türken und Zopolya der Markt nach Ungarn gesperrt und durch die protestantischen Bewegungen in Deutschland der Export mindestens erschwert war. Es stand nun zu erwar-

<sup>1</sup> Weisses Gewerbbuch.

<sup>2</sup> Dasselbst, so wie alles Folgende.

<sup>3</sup> Dasselbst.

<sup>4</sup> Braunes Gewerbbuch.

ten, dass bei so geringem Verkaufe Elend und Armuth einreissen und so das Handwerk zu Grunde gehen würde, während eine gewisse, leicht zu bestimmende Anzahl Tücher doch an den Mann gebracht werden konnten. Vielleicht aber auch sollte durch diese Bestimmung der Möglichkeit, einerseits Reichthum, andererseits Proletariat zu erzeugen, vorgebeugt werden. Es wurden drei Kategorien von Meistern aufgestellt, die Geschwornen, die Hausgesessenen und das Ingesinde, von denen die Ersten, weil sie bei Frost und Hitze ihre Dienste versehen mussten, neunzig, die Zweiten, welche Steuern für ihre Häuser zahlen mussten und andre Abgaben zu leisten hatten, achtzig, die Letzten aber siebenzig Stücke jährlich verfertigen durften. — Hierdurch glaubte man einerseits dem Verarmen Einzler einen Damm gesetzt, andererseits das Monopolisieren der Tucherzeugung in den Händen einiger weniger Reicher verhindert zu haben und bedachte nicht, dass durch diesen Druck jeder industrielle Aufschwung im Keime erstickt werden musste.

Ja, dieser Druck wurde noch grösser, als befohlen wurde<sup>1</sup>, dass von diesen Tüchern noch eine bestimmte Anzahl braun sein müsse und zwar nach den Kategorien 12, 14 und 16 braune, widrigens von den Dawiderhandelnden nur 34, 38 oder 42 lichte Tücher gearbeitet werden dürften. Diese braunen Tücher, deren sich die armen Leute zur Bekleidung bedienten und die aus der schlechtesten Wolle gemacht waren, kamen den Erzeugern theurer zu stehen, als sie dieselben veräussern konnten, daher der Widerwille gegen deren Fabrikation begreiflich ist.

Diese Gesetze wirkten auf die iglauer Industrie äusserst lähmend ein; ja, die Beschränkung der Tuchzahl hatte nicht einmal jenen Sinn, welchen ein ähnliches Gesetz vom 23. Juni 1384 für Speier besass<sup>2</sup>. Nach diesem wurde den nicht-zünftigen Meistern nur gestattet, jährlich acht Tuche zu verfertigen, was offenbar der Zunft zu gute kommen sollte; hier aber handelte es sich bloss um die Beschränkung der Einzelnen und darum, eine ziemlich gleiche Vertheilung der Arbeit unter den Tuchmachern hervor zu bringen, eine Massregel, welche ihre Vorläufer schon in der Beschränkung der Lehrjungen- und Gesellenzahl u. s. f. gefunden hatte<sup>3</sup>.

Alles trug dazu bei, die Unzufriedenheit im Handwerke zu nähren und die Gährung stärker zu machen. Es musste etwas geschehen, wenn nicht ein plötzlicher Ausbruch des Unwillens die Existenz der ganzen Zunft in Frage stellen sollte. Am energischesten richtete sich der gemeinsame Hass gegen das Gesetz der braunen Tücher und alle Meister waren damit einverstanden, die Aufhebung desselben zu begehren. Ihre Eingabe an die Obrigkeit, worin die gedrückte Lage der Zunftgenossen mit lebhaften Farben geschildert war, wurde in der That auch von dem Rathe bewilligt<sup>4</sup>, welcher erkannte, dass das Tuchmacher-gewerbe der wichtigste und fast einzige Erwerbszweig der Stadt sei und daher

1 Weisses Gewerbbuch. Städtische Archivurkunde.

2 Mone Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. IX, 467.

3 Daselbst IX, 431.

4 7. Juni 1373.

vor allen übrigen geschützt werden müsse. Während in andern mährischen Städten, z. B. Olmütz noch andre Handwerker ihre Nahrung fänden — so hiess es in einer Prozessschrift dieser Zeit<sup>1</sup> — sei in Iglau nur die Tuchmacherzunft von Bedeutung. In einer andern wichtigen Sache aber, den freien Wollkauf betreffend, war der Rath nicht so nachgiebig, sondern trat der Zunft entschieden entgegen.

### III.

#### Wollkauf. Complot. Entscheidung auf dem Landtage.

Es hatten schon 1565 die Tuchmacherzünfte der mährischen Städte, namentlich die Znaimer eine Versammlung von Handwerksgenossen nach Olmütz für den 24. Juni ausgeschrieben<sup>2</sup>. Der Tag ward auch von 2 iglauer Abgeordneten besucht und es handelte sich dabei um den Wollkauf, ob er nemlich frei oder einem Zwange unterworfen sein solle. Schon die Reichstagsabschiede von 1548 und 1555<sup>3</sup> hatten dieses, für alle Wollarbeiter höchst wichtigen Handels gedacht und das Verbot ergehen lassen, dass Niemand Wolle in's Ausland verkaufen dürfe, damit die inländischen Fabrikanten nicht an ihrem nöthigsten Artikel Mangel hätten. Allein wenn auch diess Verbot rücksichtlich des Auslandes gehalten wurde, so gab es denn doch innerhalb der deutschen Länder und in den einzeln reichsunmittelbaren oder fürstlichen Gebieten Anstoss genug. Der Adel, der die Schafzucht im Grossen trieb, wollte sich mit dem Kleinverkauf, wie ihn die Tuchmacher brauchten, nicht abgeben und suchte Zwischenhändler aus, wodurch natürlich die Wolle vertheuert wurde. Die unbedeutenderen Schafzüchter, als Pfarrherrn, Bauern und Schaffer<sup>4</sup> pflegten dagegen die beste Wolle für ihren eignen Gebrauch zu verarbeiten und brachten nur die schlechteste Gattung zu Markte, mit welcher schliesslich den Tuchmachern auch nicht gedient war. Um nun namentlich dem ersteren Vorkaufsrechte zu steuern und für die Manufakturisten ganz im Sinne der Reichsabschiede Erleichterungen festzusetzen, hatte sich die Ansicht ausgebildet, dass Jeder nur nach seinem Bedürfnisse sollte Wolle kaufen dürfen.

Dieses Prinzip, welches den freien Wollkauf bedeutend beschränkte, wurde nun auf dem Olmützer-Tage gleichfalls aufgestellt. Allein ihm traten die beiden iglauer Deputierten mit einer neuen Ansicht entgegen und verlangten, dass nur Derjenige das Recht des Wollverkaufs haben sollte, welcher das Handwerk ordentlich erlernte. Diess fand lebhaften Widerspruch und endlich stand Einer der olmützer Abgeordneten auf und sprach: »Ihr mögt hingehen, wo Ihr hergekommen seid; wer fragt nach Euch Iglern?« worauf sich die, an ihre Instruktionen gebundenen iglauer Deputierten entfernten.

1 Tuchmacher- und Stadtarchiv.

2 Dasselbst.

3 Senkenberg Sammlung der Reichsabschiede II, 600; III, 239.

4 Marberger Beschreibung des Tuchmacherhandwerks a. a. O.

Der bedingte Freikauf der Wolle schien durch diese Entscheidung gesichert, allein die iglauer Tuchmacher gaben sich hiemit nicht zufrieden; sie klagten — wenigstens die gemeinen Meister, denn die drei Mittel scheinen diese Klage nicht unterstützt zu haben<sup>1</sup> — sie klagten bei dem Rathe gegen die Kaufleute, dass diese, den Reichsgesetzen entgegen, Vorkauf mit der Wolle trieben und dieselbe zum Ruine des Handwerks vertheuerten. Der Rath wies das unbegründete Begehren einfach ab. Da vereinigten sich die Meister in heimlichen Sitzungen — denn Zusammenkünfte wären ihnen vom Stadtrathe zu diesem Zwecke nicht gestattet worden — und zogen auch die Hutmacher in ihr Complot, um eine Eingabe an den Kaiser zu entwerfen, welche eben so heimlich abgeschickt wurde<sup>2</sup>. Sie baten darin: es möge all Jenen, welche nicht zu ihren Handwerken gehörten, der Wolleinkauf untersagt werden, denn sie seien durch die Vorkäufer allzu sehr gedrückt. Ihre beiden Gewerbe, welche doch gross seien, da sie fünf- bis sechshundert Meister enthielten, müssten zugrunde gehen, da die Wolle so theuer geworden sei, dass sie kein Armer mehr kaufen könne. Mit ihrem Sturze würden aber auch alle »kleinen Handwerke« und hiemit die Stadt selbst in Verfall gerathen. Sie hätten dem Rathe all das vorgestellt, aber zur Antwort erhalten: »es sey bey Ihnen vnmöglich, solchen fürkeufflern zu wehren«, wesshalb sie sich an den Kaiser wendeten.

Der Stadtrath, hierüber zur Rechenschaft aufgefordert, bewies, indem er die Rechte der Handelsleute vertheidigte, dass der Wollhandel von jeher frei gewesen sei und dass kein Grund einer neuerlichen Beschränkung vorliege. Ja, es wäre dem Tuchmacherhandwerke am allerwenigsten zuträglich, wenn die gewünschte Bitte erfüllt werden sollte, denn durch die Freiheit des Wollkaufs und Verkaufs werde die Anzahl der hieher kommenden Händler und mit dieser durch die Concurrnz auch die Wohlfeilheit grösser; überdiess sei durch die Marktordnung dafür gesorgt, dass Fremde erst dann Wolle einkaufen dürften, bis die einheimischen Tuchmacher hiemit versorgt wären. Der ganze Protest gegen den Freikauf gehe übrigens bloss von den gemeinen Tuchmachern aus, während die Geschwornen gar nicht damit einverstanden seien<sup>3</sup>. — Die Zunft replicierte hierauf wieder und lange Zeit ward hin und her geschrieben, bis endlich Kaiser Maximilian beide Parteien für den 24. Juni 1575 nach Prag forderte, wo er die Sache selbst entscheiden wolle. Zugleich befahl er dem Rathe, dem Zusammentreten der beiden Gewerbe wegen der Wahl von Abgesandten keine Hindernisse in den Weg zu legen. Die Tuch- und Hutmacher aber missbrauchten diese Bewilligung und schlossen ein förmliches Bündniss gegen den Rath, was dieser an den Kaiser zu berichten nicht unterliess, wogegen die Zünfte in ihrem Rechte zu sein behaupteten, weil, wie sie sagten, gerade die Rathsmitglieder die Vorkäufer der Wolle seien. Der Kaiser erliess auf diese Vorgänge einen scharfen Verweis an beide Gewerbe und verbot jede Zusammen-

<sup>1</sup> Kopeybuch im städt. Archiv C. II.

<sup>2</sup> Städtische Archivurkunde.

<sup>3</sup> Kopeybuch C. II.

rettung oder Verbindung bei Leibesstrafe und befahl Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen Rath und Bürgermeister. Dieses Rescript ward den beiden Zünften auf dem Rathhause mitgetheilt, aber sie standen nicht nur nicht ab, sondern es vereinten sich jetzt sogar die Geschwornen mit ihnen.

Der für den 27. Juni 1575 ausgeschriebene Tag kam nicht zu Stande, obgleich beide Parteien ihre Abgesandten bereits in Prag hatten. Er kam nicht zu Stande, weil der Rath erklärte, die Sache gehöre in das Ressort des mährischen Landtags, indem es im Reichsabschiede von Augsburg 1566 § 478 ausdrücklich hiess: es könne »in solchem Wollenkauff nicht wol eine gemein general durchgehend Constitution und Satzung, die in allen Orten statt haben könnt« gegeben werden<sup>1</sup>.

In der That wies der Kaiser auch dem Landtage die Entscheidung zu, obgleich die beiden Zünfte gegen die Eingabe des Rathes protestierten und behaupteten, der ganze Streit kümmerge »weder einen Landstand, noch einen Adeligen oder die anderen Städte, sondern nur die Herrn vom iglauer Rathe, welche selbst diesen Handel trieben«.

Mit Rücksicht auf das an den brünner Landtag gerichtete kaiserliche Rescript vom 27. Juni 1575 ward von den Ständen Mittwoch nach Neujahr (1576) die Entscheidung gefällt und vom Kaiser bestätigt: dass, weil immer und überall der Wollkauf frei war, diess auch in Zukunft so zu verbleiben habe. Zu gleicher Zeit wurden die iglauer Tuchmacher nochmals ernstlich zur Ruhe gewiesen.

## VI. Abschnitt.

### Das Memoriale von 1573.

#### I.

Nothwendigkeit der Abfassung. Mangel an Logik. Statut. Vergleich mit andern Statuten.

Durch die Freiebung der Tuchzahl brauner Stücke (mit Gesetz v. 7. Juni 1573) war freilich wieder eine grössere Beweglichkeit in das Handwerk gekommen, allein im Ganzen besserten sich die Umstände doch nur wenig; ja es war eben jetzt das Verarmen eines Theils der Tuchmacher um so mehr zu fürchten, je grössere Gewalt die geschwornen Meister, welche zu den Angeseheneren und Reichereren gehörten, über die Gemeinen ausüben konnten; denn die Beschau vermochten sie ganz nach Belieben zu halten, da eigentlich Niemand die Gesetze kannte, nach denen sie vorgenommen wurde. So, ganz willkürlich regierend,

<sup>1</sup> Senkenberg III, 239.

mussten bald Unzukömmlichkeiten oder mindestens bei aller Redlichkeit Zank und Hader entstehen und die gemeinen Meister forderten endlich dringend und gebieterisch von den Geschwornen die Aufzeichnung der verbotenen Artikel, damit man sich darnach halten könne, wie diess ehemals bei den Statuten (z. B. von 1442) der Fall war.

In der That wurden hierdurch die Geschwornen bewogen, ein sogenanntes »Memorial des Gebrauchs des löblichen Handwerks«<sup>1</sup> zu verfassen, was im Jahre 1573, aber jedenfalls erst nach dem 7. Juni erlassen worden zu sein scheint und das schon 1580 erneut und mit Zusätzen vermehrt wurde.

Die Bestimmungen dieses Memorials zeigen nun eine gänzliche Missachtung jedes logischen Gedankengangs und eine vollkommene Unfähigkeit in Bezug auf Gesetzgebung; es ist ein buntes Durcheinanderwürfeln verschiedenartiger Punkte, wie sie eben den Geschwornen beim Niederschreiben in den Sinn oder in's Gedächtniss kamen. Zwar mochte man die Statuten von 1442<sup>2</sup> zu Grunde legen, obgleich wir wenig Aehnlichkeit mit ihnen gewahren, allein, wenn es auch geschah, so war in Bezug auf Logik auch eben nicht viel dadurch gewonnen.

Die Bestimmungen von 1573 aber, die wir auszugsweise den einzeln Punkten nach mittheilen wollen, bestanden in Folgendem:

1) Bei der Meisteraufnahme gibt ein Fremder oder Ausländer 2 Schock Meisterrecht und zu den Stämpfen 4 Schock; Einheimische zahlen bloss je 2 Sch. zu Stämpfen und als Meisterrecht; während Meistekinder überhaupt nur 1 Sch. und zwar für die Stämpfe entrichten. Uebrigens hat noch Jeder ohne Unterschied 20 Gr. für das Färbehaus und  $\frac{1}{2}$  Sch. für den Fussdorferstampf zu bezahlen.

2) Wer auf gemeinen Warf gute Weffel einträgt, wird niemals im Handwerke gefördert.

3) Grobe Wolle soll kein Tuchmacher kaufen.

4) Beim Wolleklauben (Sortieren) sollen die 16-, 17- und 18zölligen für sich geordnet werden zum Vortheile der Zunft und Verwahrung gegen Schaden.

5) Eben so ist's mit dem »Schwaffen«; die 18zölligen sollen 18, die 17- und 16zölligen  $16\frac{1}{2}$  Zoll haben. Wer um einen Gang zu wenig schwafft, soll vier Wochen feiern und wie es mit der Breite geht, soll's auch mit der Länge gehalten werden; die gemeinen Tücher haben 35, die Kernwarff 36 und die vordern 40 Ellen. So viele Ellen zu wenig geschwafft sind, so viel Wochen soll der strafbare Meister feiern.

6) Wer mit 12 oder 14 Fäden in einem Tuche schwafft, feiert 13 Wochen.

7) Lederwolle ist bei Verlust des Handwerks; Flocken bei der Strafe der Geschwornen verboten; ein »Ortpfund beim Brandt«.

8) Niemand soll ein, von den Geschwornen unbeschautes weisses Tuch schwarz färben lassen, widrigens 14 Tage feiern.

1 Tuchmacherarchiv in fast allen Gewerbbüchern.

2 Pag. 13.



9) Knappen mögen die Rathsherrn, Geschwornen und Aeltesten drei, die Andern zwei fördern. Wer mehr hat, feiert 13 Wochen.

10) Keiner darf eine ungedingte Dirne oder einen Spuler krämpfen lassen bei einer Strafe von sechs Wochen.

11) Kein Meister darf dem Andern zu krämpfen überlassen bei einer Strafe von 13 Wochen.

12) Keiner soll einem Hausknappen die Kost geben oder Einen, der Weib und Kind hätte, fördern, bei der Strafe von vier Wochen.

13) Nur, wer schon selbst ein Jahr lang Meister war, darf einen Knecht dengen; den soll er vier Wochen lang auf Probe nehmen und ihn nicht über seine Lehrzeit halten, es wäre denn, er hätte durch Krankheit oder dergl. etwas versäumt.

14) Kein Meister soll ein Tuch ohne Beschau »perchteln« lassen.

15) Färben soll man nach altem Handwerksgebrauch; die Anwendung von Kalk ist verboten.

16) Niemand darf den Arbeitslohn erhöhen bei der Strafe der Geschwornen.

17) Tücher soll man fleissig abrechten und auskarden. Beim Auskarden zum Färben muss man sie früher anschlagen lassen, oder  $\frac{1}{2}$  Schock Strafe bezahlen.

18) Schwarz, weiss und lederroth darf man nicht zusammen schwaften bei der Strafe der Geschwornen.

19) Das Brauchen der Kämme beim Karden ist verboten bei Strafe der Meister.

20) Jeder Meister soll sein Tuch selbst verkaufen oder vier Wochen feiern.

21) Gotteslästerung und Hurerei soll Niemand in der Werkstätte dulden.

Bei dem Feiern mit der Arbeit wurde auch die, auf diese Zeit entfallende Tuchzahl verboten und der Gestrafte hatte desshalb doppelten Verlust.

Diess waren die ursprünglichen Artikel von 1573, die aber im Laufe der Zeiten Umstellungen und Zusätze der mannigfachsten Art erfuhren. In der Regel gaben vorkommende Fälle Gelegenheit zu Berathungen und neuen Bestimmungen, welche dann in die neue Ordnung aufgenommen wurden und die Logik des Gebäudes eben nicht störten.

Vergleichen wir nun diesen Artikelbrief mit anderen, so finden wir ihn noch immer ziemlich einfach. Auch er handelt meist, wie die Statuten von 1442 von reinen Handwerksangelegenheiten und enthält nicht einmal jene politischen Bestimmungen, die bisher bereits erflossen waren. Uebrigens finden sich von den 21 Gesetzen nur die wenigsten in den Statuten anderer Städte und Gegenden wieder. Die 128 Punkte, welche die Wollenweberordnung der Markgrafschaft Baden vom 18. Jänner 1486 aufzählt<sup>1</sup>, enthält fast nichts Uebereinstimmendes; nur das Verbot, mehr als zwei Knechte zu halten und Flockenwolle zu brauchen, kommt in Iglau (§ 7 und 9), so wie in Baden (§ 16 und 61) vor. Uebrigens sind beide Statuten in Bezug auf Planlosigkeit in der Anlage

<sup>1</sup> Mone IX, 447.

vollkommen gleich und wenn der badner Artikelbrief dem iglauer gegenüber so eingehend und ausführlich gehalten ist, so liegt diess nur darin, weil der Erstere für ein ganzes Fürstenthum erlassen wurde, wobei natürlich sämtliche Betheiligte befragt werden mussten, während der Letztere nur ein Ortsstatut ist. Ein merkwürdiger Gegensatz besteht aber zwischen dem oben angeführten Memoriale und der Wienerordnung von 1429 darin, dass in Iglau so wie in Baden noch alle verwandten Handwerke zusammen ihre Gesetze erhalten, während in Wien die Tuchmacher von den Tuchscherern bereits geschieden sind<sup>1</sup>, ähnlich, wie in Sachsen, wo für die Tuchscherer insbesondere schon durch Herzog Johann Friedrich 1545 eine Spezial-Handwerksordnung erlassen war<sup>2</sup>.

Die iglauer Artikel fanden im Laufe der Zeiten ihre Vermehrung und wir unterscheiden auch im Verfolge wieder eine doppelte Codifikation: eine solche, die von der Zunft unmittelbar ausgeht und nur über kleinere und unbedeutendere Aenderungen, besonders rücksichtlich der Verarbeitung entscheidet, und eine Zweite, zu der die Bewilligung des Rathes gehörte, weil sie in weitere Kreise übergriff. Wir werden aus der Masse dieser Verordnungen nur jene herausheben, welche für die Fortentwicklung des Gewerbes von einiger Bedeutung sind.

## II.

Mangel an Absatz. Erleichterungen in der Zunft. Scheidung der verwandten Handwerke.

Mit der Feststellung der Statuten von 1573 war nun allerdings Einiges geleistet worden: es war ein fixer Rechtsboden gewonnen und der Willkühr, welche früher herrschte oder mindestens herrschen konnte, ein Damm gesetzt; allein der Verfall der Zunft konnte nicht durch ein paar Dekrete weggeschafft werden. Er lag in dem Mangel an Absatz, für welchen man nicht genügend zu sorgen verstand und man suchte ihn in dem Ueberflusse der Erzeugung, daher man Alles that, um Letztere zu hindern. Es konnten daher alle Mittel, welche man ergriff, nur palliativ wirken und von einer radikalen Heilung war auf diesem Wege keine Rede.

Man suchte die Menge der Erzeugnisse dadurch zu beschränken, dass man sich bemühte, die Zahl der Meister immer mehr zu verringern. Damit war aber den bereits vorhandenen Meistern wenig geholfen. Diejenigen, welche in diesen traurigen Zeiten nicht Kapital von Haus aus besaßen, um bei der Calamität des Absatzes warten zu können, verarmten gänzlich. Sie hatten kein Geld, um Wolle anzukaufen und mussten daher selbst die ohnehin beschränkte Arbeit einstellen, während die Reicheren ihre Tuchzahl fort erzeugen konnten und mit den, ihnen vom Gesetze gegönnten zwei Knappen arbeiteten. Da erhob sich aber unter den ärmeren Meistern ein Sturm, indem sie mit Recht behaupteten,

<sup>1</sup> Codex im wiener Gemeindecarchiv.

<sup>2</sup> Marberger p. 44 fg.

wie denn wol fremde Knechte dazu kämen, ihr Brod verdienen zu können, während sie verhungern müssten. Um diesen Uebelstand abzuschaffen, erlaubte der Rath 1574<sup>1</sup>, dass selbst ein Meister bei einem andern Knappendienste verrichten dürfe. Zu einer weiteren Aufbesserung diente die vom Rath ausgehende Erlaubniss, den Knappen gegen den Preis von 7 Gr. wöchentlich Kost geben zu dürfen (1575<sup>2</sup>), was für die Haushaltungen von Bedeutung war, indem hiedurch auch die Kost der Meisterfamilie billiger kam.

Allein diese Erleichterungen bewirkten nur, dass jetzt wieder eine grössere Zahl zur Meisterschaft sich meldete, so dass sich der Rath auf Begehren der Mittel schon am 27. März 1578<sup>3</sup> genöthiget sah, neuerdings die zu arbeitende Tuchzahl um zehn in jeder Kategorie herabzusetzen und für Fremde eine höhere Meistertaxe, nemlich 10 Schock, so wie den Nachweis von drei Lehr- und vier Gesellenjahren zu verlangen; ja später wurden selbst die Lehrjahre auf vier Jahre verlängert (1585), Alles, um das Meisterwerden zu erschweren, welches anderwärts an viel strengere Bedingungen geknüpft war und fast überall (so auch im Markgrathume Baden nach Artikel 29<sup>4</sup>) den Besitz eines Hauses erforderte. Bestimmungen, welche die Manipulation des Gewerbes betrafen, z. B. dass zerschnittene Tücher nicht mehr verkauft werden dürfen (1574), dass jeder Tuchmacher das, was er zum Färben braucht, selbst in's Färbehaus zu schaffen habe und wie viel er, falls er nicht selbst färbt, dem Färber für die Tücher bezahlen müsse (1575), dass ungefärbte Tücher bloss das Rabisch, nicht das grosse Zeichen brauchen (1576), dass kein Tuch zweimal an den Rahmen geschlagen werden dürfe (1577) etc., all diese Bestimmungen kamen in das 1580 erneute Memoriale des Handwerksgebrauchs<sup>5</sup>.

Je schlimmer die Zeiten waren, welche über die einzlen Gewerbsleute hereinbrachen, mit desto eifersüchtigeren Augen überwachten sie die monopolistischen Privilegien ihrer Zunft und gaben genau Acht, dass nicht etwa verwandte Handwerke Uebergriffe machten. So kommen gerade erst in dieser Zeit Anklagen gegen die Färber, Tuchscherer, Walker, Anschläger, Tuchhändler und Leinwandbereiter vor, dass sie sich unterstünden, Tuch zu erzeugen oder zu verkaufen. Allein die Consequenzen dieser Klagen waren durchaus nicht derartig, wie sie das Handwerk erwartet hatte. Konnte bisher ein Tuchmacher seine Waare vom Wollkaufe angefangen bis zum Ausschnitte in der Marktstube nach Belieben verfertigen, so machten jetzt, wo man den Sturm gegen verwandte Gewerbe heraufbeschworen hatte, diese Letzteren Anspruch auf Beachtung und baten um Constituierung zu Zünften, was sie früher nicht gethan hatten. Zwar lebten auch früher sowol Färber, als Tuchscherer in Iglau, welche eben keine andre Beschäftigung hatten, als Tücher zu färben oder sie zu bereiten, wodurch sie sich von den Tuchmachern wesentlich unterschieden; allein

1 Weisses Gewerbbuch.

2 Daselbst.

3 Daselbst.

4 Mone IX, 451.

5 Goldnes Gewerbbuch.

da jedem Tuchmacher gesetzlich gestattet war, seine Waare selbst zu scheren und zu färben und nur das Eine verboten war, sich diese Dinge von einem Mitmeister machen zu lassen, so fanden die, bloss auf diese Zweige angewiesenen Männer nur geringe Arbeit und wir finden, dass bis zum Jahre 1541<sup>1</sup> bloss zwei Färber und zwei Tuschscherer in Iglau arbeiteten, was für einen Gewerbestand von vier- bis fünfhundert Tuchmachern gewiss wenig genug ist.

Jetzt bekamen die verwandten Handwerker eine grössere Bedeutung und es erschien — freilich vor der Hand noch zu Gunsten der Tuchmacher — 1579 ein strenges Reglement für die Tuchbereiter, worin befohlen ward, dass 1) Jeder das Tuch mit Fleiss orten, abrechten und scheren sollte, dass sich 2) Jeder mit gewöhnlichen Heftnadeln versehe und das Tuch nicht schädige und endlich 3) dass kein Tuch mit ungewöhnlichen oder falschen Zeichen gesetzt werden dürfe.

Den Färbern ward 1585 verboten, ungeschickte Bauernknechte oder Dorfdirnen zu dingen, zu wenig Alaun oder Röthe zu geben oder die Tücher auf irgend eine Art zu verderben.

Die Tuchhändler suchten jetzt nicht mehr bloss den Verschleiss der Tücher zu besorgen, sondern begannen Handel zu treiben mit allen Dingen, welche erforderlich waren für das Handwerk, was später zu grossen Zwistigkeiten und Verwicklungen führte.

Auf solche Art suchte Jeder der einzlen Kreise, in welche nunmehr das früher zusammengesetzte Tuchmachergewerbe auseinander fiel, für sich monopolistisch zu wirken und wenn dieser Wunsch nicht sogleich befriediget wurde, so war doch zur Durchführung solcher Tendenzen der Grund gelegt, der sich später immer weiter ausbreiten sollte.

### III.

#### Wirkung der besseren Schuleinrichtung. Meistersänger. Verbesserungen.

Trotz dieser schwierigen Zeitverhältnisse, in welchen es gar Manchem an Arbeit gebrach, so dass Einzelne die Stadt verliessen oder andre Nahrungszweige ergriffen, zeigte sich doch ein Keim zum Besseren und eine Anbahnung des Fortschritts. Die Zunft als moralische Person betrachtet stand in diesen Zeiten, was die Vermögensverhältnisse anbelangt, ausserordentlich gut und hatten auch die Beschränkungen, welche durch die Gesetze eingeführt waren, Viele zu Grunde gerichtet, so standen doch auch Viele von Jenen, die sich früher Geld gesammelt hatten, auch jetzt noch ziemlich wohlhabend da. Ueberdiess war ein Geist der Genügsamkeit und Frömmigkeit vorhanden, welcher Schlimmes leichter ertragen und alles Gute ergreifen und festhalten lehrte.

Diesen Geist verbreitete unter der Bürgerschaft die bessere Schuleinrichtung, welche zugleich mit dem Protestantismus nach Iglau gekommen war.

<sup>1</sup> Stadttarchivurkunde.

Viele von den reicheren Bürgern sandten ihre Söhne an deutsche Universitäten und Iglau bezog seine Praedicanten meist von Wittenberg<sup>1</sup>. Tüchtige Schulmänner errichteten deutsche und 1561 sogar eine lateinische Schule und hier wurden die Kinder unterwiesen und bekannt gemacht mit allen für das praktische Leben nothwendigen Dingen. Dass dieser Umschwung in geistiger Beziehung nach allen Seiten hin günstige Einwirkungen ausüben musste, ist leicht begreiflich und dass man auch ein Institut pflegte, welches für die Bildung von Wichtigkeit und rein auf protestantischem Boden erwachsen war — das Institut der Meistersänger<sup>2</sup> nemlich — kann uns kaum Wunder nehmen.

Wir finden vom 2. April 1574 eine Eingabe zweier Tuchmacher: Jakob Pukhane und Jonas Zeidler mit der Bitte um Errichtung einer Meistersängerschule und Bruderschaft. Sie wurde gewährt und hier brachten die Meister mit frommen Gesängen und mit inniger Verehrung des nürnbergers Schusters Hans Sachs ihre freie Zeit zu, wodurch sie von dem Besuche der Wirthshäuser und dem gefährlichen Müssiggange abgehalten wurden, dem sich leider die Gesellen derartig hingaben, dass sogar am 7. August 1578 ein Verbot vom Rathe ergehen musste, in welchem das Waffentragen und alle Rauffhändel, das Helfen der Parteien bei ausgebrochenen Streitigkeiten und alle Zusammenrottung bei schwerer Strafe untersagt wurde<sup>3</sup>.

Das Gemüth der Handwerksleute wurde durch diese Uebungen gemildert, man trachtete, die Hilfsbedürftigen zu unterstützen, Kranken in ihren Nöthen beizuspringen und Verstorbene zu beerdigen, was in den Jahren 1574 und 1574 von besondrer Wichtigkeit wurde, weil damals die Pest in Iglau herrschte und viel hundert Personen in kurzer Zeit hinwegraffte. Man that sich desshalb in Bruderschaften zusammen, welche einen wesentlich humanen Zweck verfolgten und die später, als der Katholizismus wieder eingeführt worden war, erweitert und mit religiösen Formen ausgestattet wurden.

Aber auch in der Manipulation beim Handwerke selbst wurden bedeutende Fortschritte gemacht. Es scheint schon um diese Zeit das 1530 von Jürgen in Wolfenbüttel erfundene Spinnrad<sup>4</sup> auch in Iglau eingeführt worden zu sein, ferner wurden aus gefärbter Wolle »dunkle Fuchse« gearbeitet<sup>5</sup>, bei denen die naive Bemerkung steht, dass sie »ettliche auss fürwitz ‚Schwenkfelder‘ heissen«, eine Sekte, welche in Iglau gleichfalls einige Anhänger fand, obgleich sie vielfachen Verfolgungen ausgesetzt war. Im Wesen der Färberei kamen Veränderungen vor, indem 1578 angefangen wurde, mit Holz blau zu färben<sup>6</sup>, so wie 1583 mit Gallus u. s. f.

Man verbesserte ferner durch die Geldmittel, die man in Händen hatte, die Stämpfe und Farbhäuser. Ganz neu und in neuer Form wurde das grosse

1 Stadt. Archiv.

2 Urkunde im Stadtarchiv. Ritter v. Wolfskron »Beiträge zur Gesch. des Meistergesangs« und meine Artikel hierüber östr. Literaturblätter 1854, Nr. 41—30.

3 Kopeybuch C. II.

4 Rehlen Gesch. der Gewerbe, pag. 20.

5 Kleines Gewerbbuch (VI).

6 Dasselbst und Weisses Buch.

Stampfhaus bei der ehemaligen Pfaffenmühle 1567 in einer unerhörten Raschheit von nur sieben und zwanzig Arbeitstagen aufgebaut und darüber die, noch heute leserlichen und wol von einem Meistersänger aus der Zunft herrührenden Verse gesetzt:

»Alss man Zelt funff zehen Hundert Jahr  
vnd sieben vnd sechzig nemet war  
den Dienstag vor Gotts Leichnamsstag  
hat man ditz Hauss von Grundt, ich sag  
angfangen mit allen Vleiss zu bawen  
Gott dem Herrn sey Lob Vndt Rechtsvertrawen  
vndt ist vollendet den Sambsttag  
nach Johann Gotts Tauffers ich sag  
des oben gemeldten Jahrss gar eben«.

## VII. Abschnitt.

### Errichtung der Tuchcompagnie und deren Folgen.

#### I.

Unzureichende Mittel für die Zunft. Besteuerung des Wollhandels. Hass zwischen Tuchmachern und -Händlern. Handelsgesellschaft. Vertheidigung.

Der Fortschritt, welchen die Zunft als solche machte, ward hauptsächlich nur von jenen Tuchmachern hervorgerufen, die einiges Vermögen besaßen und nicht noth hatten, auf den augenblicklichen Verkauf des letzt erzeugten Tuchstückes warten zu müssen, um ihr Leben fristen zu können. Für die Aermeren war aber noch immer keine Aussicht zur Besserung ihrer Verhältnisse vorhanden. Manche dienten bei ihren Mitmeistern als Gesellen, Manchen aber ergieng es noch trüber: sie mussten sich als Tagelöhner ihr Brot in den Ziegelöfen oder auf andre Weise verdienen. Aber selbst die Vermöglicheren sahen bei dem grossen Mangel an Absatz nicht ab, wie lange sie im Stande sein würden, sich weiter zu ernähren. Freilich geschah alles mögliche, den Kredit der iglauer Tücher wieder zu heben, um nach aussen hin auf den Jahrmärkten mit fremden Waaren Konkurrenz halten zu können. Die Beschau ward strenge gehandhabt. Wer ein bereits beschautes Gemerk eigenmächtig änderte, musste nach einem Gesetze von 1583<sup>1</sup> dreizehn Wochen feiern und durfte die, auf diesen Zeitraum fallende Tuchzahl nicht arbeiten; eben dieselbe Strafe traf Denjenigen, welcher zu schmales Rohr hatte. Jedes Tuch ferner, das ausserhalb die Stadt verkauft wurde, musste von den Geschwornen betrachtet und gesiegelt werden und der Dawiderhandelnde musste 5 Schock Strafe zahlen (1594). Halbvordres Tuch

<sup>1</sup> Weisses Gewerbbuch so wie für das Folg.

durfte gar nicht gearbeitet werden und auch nicht zum Verkauf kommen, bei einer Strafe von 10 Schock für den Tuchhändler.

Allein trotz des günstigen Rufes, dessen sich das iglauer Tuch unter solchen Umständen erfreute, gieng doch nur wenig Waare ab und die Tücher häuften sich dergestalt, dass von allen drei Mitteln ernstlich berathen wurde 1586, was zu thun sei. Niemand traf hiebei den Kern der Frage und man suchte sich abermals mit neuer Beschränkung der Tuchzahl zu helfen, wobei natürlich selbst die noch vermöglicheren Tuchmacher hart betroffen wurden.

Hiezu kam noch, dass der Stadtrath am 4. Mai 1589 ein Edikt herausgab<sup>1</sup>, welches einen Landtagsbeschluss vom Sonntag nach Judica 1588<sup>2</sup> enthielt, dem gemäss der Wollhandel einer Steuer unterworfen wurde. Wer nemlich Wolle aus einem andern Lande nach Mähren führte, musste an der Grenze 4 Gr. vom Steine (d. i. einem Gewichte von 20 Pfd.) bezahlen und bekam eine Quittung hierüber, um bei den andern Mauten steuerfrei zu sein. Dawiderhandelnden ward die Wolle weggenommen und die Hälfte dem Grundherrn, die Hälfte dem Lande überantwortet. — Hierdurch musste sich dieser nothwendige Artikel ausserordentlich vertheuern. Zwar war den Tuchmachern gestattet, so viel Wolle, als sie zu ihrem Gewerbsbetriebe brauchten, steuerfrei einzuführen, allein damit war wenigstens den iglauer ärmeren Fabrikanten nicht geholfen; ja, sie hatten es sogar noch schlimmer; denn bisher waren sie von den Wollspekulanten häufig unentgeltlich mit Wolle verlegt worden, und durften dieselbe erst bezahlen, bis sie für das daraus gefertigte Tuch den Erlös erhalten hatten. Jetzt aber, wo die Händler selbst bedeutendere Vorauslagen hatten, kreditierten sie viel schwieriger und die armen Meister, welche das Geld zum Wolleinkauf nicht besaßen, mussten aus Mangel an Materiale feiern.

Die Klagen der Zunft wurden immer dringender, die Bitten um Aenderung und Abhilfe immer stärker; die Mittel, welche man bisher ergriffen hatte, erwiesen sich stets mehr als unzureichend — kurz, auf diese Weise musste das Handwerk zu Grunde gehn und dann war es auch mit der Existenz der Stadt als solcher zu Ende. Wollte man helfen und retten, so musste man das Grundübel, an welchem die Zunft krankte, zu heben trachten und dieses lag ganz einfach in dem Mangel an Absatz der Waare. Wenige nur besaßen Geld und Unternehmungsgeist genug, um mit grösseren Tuchmassen die fremden Jahrmärkte zu bereisen; man hatte eben gewartet, dass Käufer nach Iglau kämen und die einzeln Tuchmacher ihre paar erzeugten Stücke hier an den Mann brächten. —

Die Tuchkaufleute aber, welche die Tücher weiterhin verhandelten und welche diesen Handel zünftig betrieben, drückten den Preis der Waare von den einzeln Erzeugern auf eine Weise herab, dass die Letzteren dabei nicht bestehen konnten. Andreerseits setzten sie die Summe für jene Dinge, welche sie den Tuchmachern verkauften, z. B. Röthe, Alaun u. dgl. ungebührlich hoch, so, dass

<sup>1</sup> Archivurkunde.

<sup>2</sup> Kopeybuch C. V.

eine furchtbare Spannung und ein bitterer Hass zwischen den beiden Zünften entstand.

Es musste demnach etwas geschehen, um diesen Zuständen ein Ende zu machen und man kam endlich auf den glücklichen Gedanken, den Tüchern auf irgend eine Weise Absatz zu verschaffen. Diess konnte nur dadurch erreicht werden, dass man fremde Jahrmärkte besuchte und den Handel wo möglich im Grossen betrieb. Es war diess allerdings nichts Neues. Seit Jahrhunderten hatte die Hansa durch die Ausführung ähnlicher Ideen wunderbare Resultate erzielt und nach ihr hatten die grossen Handelsgesellschaften Deutschlands Geschäfte von ungeheurer Ausdehnung gemacht und sich dadurch bereichert. Freilich hatte man, den Werth der Assoziation verkennend und in steter Furcht vor einem Monopoliengeiste diese Gesellschaften zu unterdrücken gesucht — allein man konnte bei all dem nicht wegläugnen, dass man auf solche Weise Grosses erzielt habe und dass bei Betretung dieses Weges noch Glänzendes zu erreichen wäre. Diese Ideen suchte man nun auch in Iglau zu verwirklichen.

Allein, wie sollte sich eine Handelsgesellschaft für Iglau in's Leben rufen lassen, da doch durch so viele Reichsabschiede alle solche Unternehmungen verboten waren? Wie sollte sich erwarten lassen, dass, was für das ganze Reich auf immer abgestellt worden war, hier eingeführt werde? Und dennoch war kein andrer Weg der Rettung. Die Einzelnen besaßen nicht Kapital genug, um die vorhandnen Waaren aufzukaufen und in andre Länder zu verföhren und es mussten Mehre zusammentreten, wenn das Projekt zur Ausführung kommen sollte.

Betrachtete man jedoch die Umstände, unter denen, und die Zwecke, zu welchen eine Handelsgesellschaft in Iglau errichtet werden musste, genauer, so fand sich, dass eine solche Sozietät mit jenen grossen Handlungscompagnien Deutschlands keine andre Aehnlichkeit besass, als die der äusseren Form, denn während diese in der That nur gegründet worden waren, um durch ein monopolistisches Gebaren ihren Theilnehmern Gewinn und Reichthümer zu verschaffen, indem sie vom Spezerei- und Wollentucheinkauf alle Andern abzudrängen trachteten — handelte es sich hier bloss darum, dem Handwerke aufzuhelfen, da ja der Gewinn, den man bei Verschleissung von nichts anderem als iglauer Tuch machen konnte, höchst problematisch war und gar nicht in Betracht kommen konnte. Man wusste ja bei dem Gesetze der Tuchzahlbeschränkung, wie viel Tücher man verkaufen könne und konnte von vorne herein einen Ueber-schlag machen, der wol kaum bedeutenden Nutzen versprach. Man suchte ferner nicht andre Tuchhändler zu verdrängen und den ganzen Handel an sich zu ziehen, sondern begnügte sich mit dem Verkaufe der, in der Vaterstadt erzeugten Waare. Auf solche Weise war es unmöglich, dass diese Sozietät monopolistische Tendenzen verfolge. — Auch einen andern Grund, wesshalb die Handelsgesellschaften Deutschlands verhasst waren, konnten die Iglauer als bei ihnen nicht vorhanden anführen. Während dort das Geld aus dem Lande gieng und nach Portugal, England und Italien jährlich ungeheure Summen wanderten,



wofür man Produkte erhielt, war hier der umgekehrte Fall: man trieb einen Ausfuhrhandel und brachte bar Geld in's Land.

Diese Gesichtspunkte, welche wir einer Vertheidigungsschrift der iglauer Handelsgesellschaft gegen die Gewandschneider von Oberösterreich entnehmen<sup>1</sup>, scheinen auch dem Kaiser Rudolf angegeben worden zu sein, als man um die Bewilligung zur Errichtung einer »Compagnie« schritt, welcher auch die Bestätigung am Montage nach St. Veit 1592 ertheilte<sup>2</sup>.

## II.

Constituierung der Compagnie. Beginn derselben. Hebung des Gewerbs. Beginn der Unzufriedenheit. Klagen gegen die Compagnie.

In der Resolution, welche über die Eingabe um Errichtung einer Compagnie erfloss, hiess es: Man habe dem Kaiser vorgestellt, wie aus mancherlei Ursachen die Stadt Iglau in ihren Nahrungszweigen zurückgehe und zum Verfalle sich neige, wie diess schon einmal mit dem Bergbaue der Fall gewesen sei, von welchem die Stadt den Anfang und die erste Blüthe erhalten habe. Die Hut- und Tuchmacher, welche (besonders Letztere) an die Stelle der Bergleute getreten wären und lange Zeit sich und die Stadt trefflich erhalten hätten, seien nunmehr kaum mehr im Stande, ihren raschen Verfall aufzuhalten, daher es nothwendig sei, bei Zeiten gegen einen solchen Zustand geeignete Mittel zu ergreifen. Er erlaube daher die Errichtung einer Gesellschaft von Kauf- und Handelsleuten, welche die Gewerbe der Hut- und Tuchmacher mit Arbeit zu versehen sich vornähmen. Den ihm vorgelegten Plan genehmige er, weil er denselben als ganz zweckmässig und vortheilhaft erkenne, behalte sich jedoch vor, etwaige in der Folgezeit eintretende Veränderungen seiner ferneren Bestätigung zu unterziehen.

Leider liegt nun dieser Plan weder in seinen Grundzügen, noch viel weniger in seinem Detail mehr vor und wir können nur aus seinen Wirkungen auf seine Einrichtung schliessen. Es scheint eine Aktiengesellschaft im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen zu sein. Jeder, der ein bestimmtes Legegeld entrichtete, hatte Antheil und war ein Einzler nicht im Stande, die Summe allein zu erschwingen, so konnten Zwei oder Mehre zusammen treten, eine Aktie zu erhalten. Niemand konnte natürlich zum Eintritte in die Gesellschaft gezwungen werden und auf solche Weise war es möglich, dass es nach wie vor Tuchmacher und Tuchhändler in Iglau gab, die nicht der Compagnie angehörten. Aus eben diesem Grunde aber konnte der Handelsgesellschaft kein Monopol für den Tuch- und Wollhandel ertheilt, sondern nur die Befugniss, diesen Handel neben allen zünftigen Kaufleuten auch zu treiben, gegeben werden.

<sup>1</sup> Kopeybuch C. VII.

<sup>2</sup> Böhm. Urk. im Stadtarchive.

Die Compagnie vermochte aber trotz dieser Konkurrenz gute Geschäfte zu machen, denn einmal bekam sie die Wolle billiger beim Einkauf, wenn sie grössere Massen auf einmal einschaffte und dann konnte sie beim Handel mit Tuch auf fremden Jahrmärkten die etwa konkurrierenden iglauer Tuchhändler, die weniger Kapital besaßen, durch halbwegs kluge Manipulation vollständig ruinieren.

Trotzdem nun diese Vortheile auf der Hand lagen, scheint man doch nur mit grossem Misstrauen an die Errichtung der Gesellschaft gegangen zu sein. Man erhielt, wie geklagt wurde, so wenig Legegeld, dass man kaum durch ein halbes Jahr damit gedeckt gewesen wäre<sup>1</sup>, und man konnte bei dem Umstande, dass man die Zahl der Tuchmacher und der erzeugten Tücher genau wusste, einen sicheren Schluss ziehen. Dessenungeachtet begann die »Compagnie«, wie sie genannt wurde, ihre Geschäfte. Jene Tuchmacher, welche ihre Tücher durch die Gesellschaft abgekauft wünschten, mussten sich verpflichten, nur mit dieser, sowol, was den Wolleneinkauf als auch den fernern Absatz ihrer Tucherzeugung betraf, in Verbindung zu bleiben und von Niemand Anderem Rohprodukte einzukaufen oder an keinen Anderen Waaren zu verkaufen.

Hierdurch bekam die Compagnie Kredit. Gegen mässige Zinsen erhielt sie Kapitalien und konnte nun ihre Operationen beginnen. Sie eröffnete sich in Ungarn und Siebenbürgen neue Handelswege und schien mindestens anfänglich gute Geschäfte zu machen, wie eine lateinische Korrespondenz im Kopeybuche der Stadt Iglau von 1593 darthut<sup>2</sup>. Freilich bekam sie für ihre Waare selten sogleich bares Geld, sondern musste meist die Tücher auf Borg verkaufen; allein wenn nur die ausstehenden Schulden einbringlich waren, so verlor sie nichts dabei, sondern durfte eben nur zuwarten, wobei sie den möglichen Zinsenverlust wol schon beim Verkaufe abgerechnet hatte.

In der That hob sich jetzt plötzlich das Gewerbe. Von allen Seiten eilten nunmehr die Meister wieder zu ihren Webstühlen und begannen ihre Arbeit, da sie zum grössten Theile von der Compagnie mit Wolle verlegt wurden. Die Werkstätten füllten sich wieder mit fremden Knappen, indess die Meister, welche früher als Gesellen gearbeitet hatten, ihr eigenes Geschäft eröffneten. Auch die in andere Städte gezogen waren, kehrten zurück nach Iglau und fiengen an, ihr voriges Gewerbe zu treiben; kurz es schien, als hätte man das Zauberwort gefunden gehabt, mit welchem man dem langjährigen Schlummer des Handwerks ein Ende machte.

Leider dauerte die schöne Periode des Aufschwungs nur allzu kurze Zeit. Bald ertönten wieder von allen Seiten Klagen und Beschwerden und Vorwürfe und der alte Zank und Hader brach von Neuem aus. Die Compagnie war hauptsächlich bloss mit den ärmeren Meistern in Geschäftsverbindung gekommen, hatte ihnen Wolle geliefert und den Preis derselben bei der Uebernahme des fertigen Tuches abgezogen. Natürlich nahm sie dabei einen kleinen Gewinn

<sup>1</sup> Kopeybuch C. VII.

<sup>2</sup> Kopeybuch C. III.

und bezahlte die Waare um etwas geringer, als sie beim freien Handverkauf kam. Darüber beschwerten sich denn die Tuchmacher beim Rathe und klagten die Compagnie an: sie suche den Wollhandel monopolistisch zu betreiben, wesshalb der Rath Dienstag nach Prokopi 1594 ein Patent herausgab<sup>1</sup>, worin bestimmt wurde, dass jeder Bürger, der es vermöge, mit Wolle handeln und die Manufakturisten verlegen dürfe und könne, mit Ausnahme Derjenigen, welche sich der Compagnie bereits verpflichtet hätten oder verpflichten würden. Nur diese Letztere habe ferner — hiess es darin — das Recht, Wolle auf Abschlagszahlung zu verabreichen und jeder fremde Wollhändler würde für ein solches Vergehn gestraft.

Hiemit hatten die Tuchmacher wenig erreicht, denn die Compagnie, welche dieses Bescheides halber ganz ruhig sein mochte, bekam stets billigere und schönere Wolle zu kaufen, als die ausser der Gesellschaft stehenden Händler und konnte also auch wohlfeiler und besser die einzeln Meister damit versorgen, als diess die Letzteren im Stande waren. Auch waren sie in Bezug auf den Wollkredit Monopolisten und hatten sich demnach den grössten Theil der Handwerker bereits verpflichtet. Ja, fast wurden auch Jene, die mit ihr nichts zu thun haben wollten, indirekt zu ihr hin gezogen, da sie beim Wolleinkauf die Konkurrenz nicht halten konnten. Sie griffen desshalb schliesslich zu dem freilich verbotenen Auskunftsmittel, Klauwolle an sich zu bringen und zu verarbeiten, wodurch die Tücher schlechter wurden. Da dieses Beispiel auch bei den, der Compagnie verpflichteten Tuchmachern Nachahmung fand, da diese Wolle sehr billig war, so bekam die Gesellschaft bald schlechte Waare und der Rath verbot (Dienstag vor Bartholomäi 1595<sup>2</sup>) neuerdings den Kauf und Verkauf von Klauwolle.

Die Klagen dauerten fort und die Tuchmacher zeigten sich immer unzufriedener, obgleich sie wol kaum Ursache hiezu hatten. Zwar nahm in diesen Tagen ihr Vermögensstand etwas ab<sup>3</sup>, allein die Anschaffungen, die sie machten, bewiesen, dass sie sich gerade jetzt erholten, denn nicht nur konnten sie den, durch den strengen Winter und die darauf folgenden Regengüsse 1595 gänzlich ruinierten Stampf neu herrichten, sondern sie vermochten sogar im selben Jahre (10. Mai) von Hans Lederer ein in der Kreuzgasse gelegenes Haus zu einem Meisterhause um 1600 Schock zu kaufen, wovon sie 400 Schock so gleich erlegten und dann jährlich 45 Schock bezahlten<sup>4</sup>.

Dessenungeachtet entstand natürlich noch immer kein Reichthum unter den ärmeren Tuchmachern und diese wälzten die Schuld hievon auf die Compagnie, obgleich gerade diese Alles zur Verbesserung ihrer Lage gethan hatte. Sie benahm sich ihnen gegenüber viel hübscher, als im Jahre 1592 die Zunft selbst sich bewiesen hatte, indem diese damals bei einem Vermögensstande von 3198 Schock den verarmten Zunftgenossen kein Darlehen gab, während

1 Archivurkunde.

2 Daselbst und Weisses Buch.

3 Pag. 45.

4 Weisses Gewerbbuch.

jetzt die Gesellschaft mit einem höchst zweifelhaften Erfolge als Kreditbank auftrat.

Sie hatte nichts als Undank hievon. Die armen Meister mochten wol erwartet haben, ohne viel Sorge und Plage sogleich zu einem Vermögen zu gelangen, und weil diess nicht sofort geschah, begannen sie das neue Institut zu hassen, als ob dieses an ihrer ärmlichen Existenz Schuld wäre und brachten 1597 ihre Klage gegen die Compagnie bei dem Rathe ein<sup>1</sup>. Sie behaupteten, die Handelsgesellschaft zahle nicht alle abgelieferten Tücher aus, sondern oft nur jede Woche ein Stück; dann risse sie bei jedem Kaufe 30 — 45 Gr. pr. Stück ab, während Fremde viel mehr für die Tücher geben würden. Und doch dürfte Niemand bei grosser Strafe seine Waaren anderwärts verwerthen. Sie verlangten desshalb von der Compagnie Rückvergütung des Schadens und von den Geschwornen Schutz für die Zukunft, sonst würden sie sich genöthiget sehen, bei den höhern Obrigkeiten ihre Beschwerden anzubringen.

### III.

Betragen der Handwerker. Aufstandsversuch. Prozess gegen die Compagnie. Stille Auflösung der Compagnie.

Wenn die Compagnie in der That vielleicht nicht alle Tücher prompt bezahlte, so lag die Schuld mehr an den Zeitumständen, als an ihrem Willen. Der, seit 1593 wieder ausgebrochene Türkenkrieg, namentlich aber die Einnahme von Raab durch die Türken hatten nicht bloss dem Handel nach Ungarn und Siebenbürgen ein vorläufiges Ende gemacht, sondern auch die Einbringlichkeit der daselbst ausstehenden Schulden stark in Frage gestellt. Diess scheint den Rath bewogen zu haben, das Begehren der Tuchmacher abzuweisen.

Da erwachte denn in der Zunft der alte, schon öfter zum Ausbruche gekommene revolutionäre Geist; die Zunftgenossen suchten sich selbst Abhilfe zu verschaffen und diess war wol der beste Beweis, dass es ihnen wirklich besser gieng. So lange sie in Noth und Elend lebten, hatten sie nur demüthige Bitten und fügten sich in's Unvermeidliche. Nunmehr aber wurden sie leichtsinnig und übermüthig, man fand sie bald sicherer in der Weinstube, als in der Werkstätte, mit dem Becher in der Hand statt des Weberschiffchens. — Dass hiebei die Geschäfte schlecht gehen mussten, ist begreiflich. Der alte Schlendrian, den allenfalls auch ein halb unterrichteter Knappe oder ein Geselle zu treffen wusste, taugte jetzt nichts mehr, da die Compagnie klug war und sich in der Erzeugung ihrer Artikel nach der Mode richtete, so dass verschiedene Arten und Gattungen neuer Tücher begehrt wurden, zu deren Hervorbringung sich die alten Meister gar nicht verstehen mochten. Sie hatten gehofft, sorgenfrei und

<sup>1</sup> Stadtlarchivurkunde.

ohne viele Anstrengung ihr Leben hinzubringen und geriethen nunmehr in Unwillen, als man ihnen zumuthete, sich zu plagen und tüchtig zu arbeiten.

Unter solchen Umständen weigerte sich die Compagnie natürlich, das gefertigte, aber nicht nach der Bestellung gearbeitete Tuch abzunehmen und nun rotteten sich am 13. September 1597 die Tuchmacher zusammen, zogen vor das Haus der Gesellschaft und dann vor ihr eignes Meisterhaus, ohne jedoch etwas zu unternehmen. Selbst vor dem Rathhause, in welchem sich alle drei Räte versammelt hatten, um der Dinge zu harren, die da kommen sollten, waren sie still und offenbar ohne Plan und Verabredung und uneins, was sie denn eigentlich thun sollten. Ihre Anführer Lucas Waidhofer, Thomas Oesterreicher und Georg Oedenhofer suchten sie zu einem Entschluss zu bereden und um diesen zu fassen, zogen sie vom Rathhause weg gerade in die Weinstube des Jakob Stubikh, wo sie bis in die Nacht zechten und ihren Unternehmungsgeist im Weintrinken verpufften. Als aber der Rath, der sich keines so gemüthlichen Ausgangs versehen hatte, gewahr wurde, dass er stark genug sei, um diesen Aufstand zu bändigen, liess er in aller Stille die Rädelsführer verhaften und in's Gefängniss bringen. Die Uebrigen schlichen still und beschämt nach Hause und der Rath konnte den Prozess gegen die schuldigen Anführer durchführen, die im Gnadenwege aus der Stadt auf ewige Zeiten verbannt wurden, obgleich sie eigentlich Leib und Leben verwirkt hatten.

Hiemit erreichte freilich wol die offene Gewalt ihr Ende, allein die Unzufriedenheit wurde damit nicht gehoben und die Tuchmacher suchten nun heimlich die Gesetze, durch welche sie mit der Compagnie zusammenhiengen, zu umgehen. Obgleich Verpflichteten verboten war, Andern als der Handelsgesellschaft Tuch zu verkaufen, brachten dennoch acht iglauer Meister ihre fertigen Waaren 1598 nach Neuhaus und verhandelten dieselben dort. Die Compagnie beschwerte sich über diese Verletzung ihrer Privilegien, welche desshalb mit dem Handwerke ein halb Jahr lang feiern sollten, was auch künftig zu gelten haben sollte. Im Appellationswege wurde jedoch ihre Strafe auf ein Vierteljahr gemildert<sup>1</sup>.

Für die Länge konnte das Ansehen der Compagnie auf solche Weise nicht hergestellt werden. Schon 1604 reichten die Meister beim Landesunterkämmerer eine Beschwerdeschrift ein<sup>2</sup>. Sie enthielt wenig Neues. Der Sozietät ward vorgeworfen, dass sie sich durch Wucher bereichere und die armen Tuchmacher drücke, indem sie ihnen vorschreibe, wie, in welchen Farben und auf welche Art sie zu arbeiten hätten, »fast alle Monadt neue gattung vnd Artikeln«. Ferner, hiess es, bezahle sie jedes Stück um einen halben Thaler geringer, als sie sollte und da selbst nur alle vierzehn Tage ein Stück. Auch hätte sich die Gesellschaft nach der Linzer Messe 1599 nicht aufgelöst, wie sie versprochen habe, sondern sei aus Eigennutz beisammen geblieben. Auf solche Art drücke sie das Handwerk und brächte die Meister an den Bettelstab, indem

<sup>1</sup> Stadtarchivurkunde.

<sup>2</sup> Archivurkunde.

diese gezwungen würden, ihre Häuser zu verkaufen, die sie wegen Zahlung des Hausgelds, der Türkensteuer und vieler andrer Abgaben ohnehin nur schwer sich erhalten könnten.

Hierauf wendete sich der Landesunterkämmerer Dietrichstein an den Rath<sup>1</sup>, und fragte ihn, ob wirklich um des Privatnutzens von ein paar Personen halber solch Schaden über das Handwerk gekommen sei? Man solle ihm hierüber genau Auskunft geben. Die Compagnie, vom Rath aufgefordert, ihren Gegenbericht einzusenden, erklärte: Es sei wahr, dass anfangs die Gesellschaftsgenossen einen kleinen Gewinn gehabt hätten, allein dieser wäre der vielen uneinbringlichen Forderungen halber ganz verschwunden; denn in Ober- und Niederungarn, in Steiermark, Kärnten und Krain habe ihr Vertreter die ausstehenden Schulden nicht eintreiben können<sup>2</sup> und auch die viertausend Thaler, welche die iglauer Tuchmacherzunft der Gesellschaft schuldig sei — dürften kaum je bezahlt werden können. Durch diesen Schuld- und Forderungsstand allein müsse schon der Vorwurf des Wuchers zurtückgewiesen werden. Die weiteren Beschuldigungen wären eben so grundlos, ja die Tuchmacher hätten großes Unrecht, gegen die Compagnie erbittert zu sein, da gerade diese für sie eine wahre »Schatzgrube« sei, indem sie alle Tücher, ob gezeichnet oder nicht, gut oder böse, fehlerfrei oder mangelhaft, ablöste. Wenn manche Meister Haus und Hof zusetzten, so sei diess wahrlich nicht die Schuld der Sozietät, sondern der Tuchmacher selbst, welche sich leichtsinnig nicht um das Geschäft bekümmern, sondern »fressen und sauffen« und desshalb zu Grunde gehn. Ja, diess wüste Leben sei sogar ein offener Schaden für die Compagnie, indem die Beschau schlecht gehalten und dadurch die Waare miserabel erzeugt würde. Wenn sich nun die Compagnie weigere, solch schlechtes Tuch, bei dessen Verkauf sie Schaden habe, um denselben Preis, wie gutes, zu kaufen, hiesse es gleich, sie käme ihren Verpflichtungen nicht nach. Die Beschwerde der Tuchmacher über die Beschränkung der Tuchzahl gehe nicht sie, sondern die Obrigkeit an, übrigens geschähe durch falsche Rabische ohnehin genug Schaden. Wenn sich die Gesellschaft 1599 nicht aufgelöst hätte, wie sie versprach — (und sie scheint von Rudolf II. nur für je drei Jahre privilegiert worden zu sein) — so sei nur der ungünstige Schuldenstand daran Schuld geworden; die Compagnie habe zu jener Zeit eben ein ungeheures Waarenlager, aber kein bares Geld besessen und es wäre gegen Klugheit und Gewissen gewesen, die Niederlage um einen geringen Preis los zu schlagen, da viele Wittwen und Waisen als Aktionäre interessiert seien, die dann statt des ganzen eingelegten Kapitals und dessen Zinsen nur einen Bruchtheil bekommen hätten. Um nun diesen Sturz zu vermeiden, habe sich die Compagnie noch zur Weiterführung des undankbaren Geschäftes entschlossen.

Es liegt nun über diese Resolutionen kein Bescheid vor, vielleicht, weil der Landesunterkämmerer in eben diesem Jahre starb, wie aus einem Beileids-

<sup>1</sup> Archivurkunde.

<sup>2</sup> Kopeybuch C. IX.

schreiben des Rathes an dessen Sohn hervorgeht<sup>1</sup>, allein dennoch scheint eine Resolution gekommen zu sein, welche eine totale Veränderung in den Verhältnissen hervorrief. Die Compagnie wurde 1604 gewiss nicht aufgelöst, da noch 1620 ihrer Erwähnung geschieht, aber ihre Privilegien derartig geschmälert, dass sie weiter von keiner Bedeutung mehr war. Es wurde nemlich den Tuchmachern gestattet, ihre Waaren auch dann an Fremde zu verkaufen, wenn sie der Compagnie verpflichtet wären. Wollte nach dieser Bestimmung die Handelsgesellschaft mit den übrigen Käufern die Konkurrenz beim Tucheinkaufe aushalten, so durfte sie den einzlen Meistern für ein Stück keinen geringeren Preis mehr anbieten, wie diess vordem geschehen war. Dagegen glaubte sich auch die Compagnie von der Last, bloss iglauer Tuch zu verkaufen, befreit und suchte auch fremde Waare in Handel zu bringen.

#### IV.

Geist der Zunft. Erfindung des Boy. Färbeprozess. Beschränkungen. Verbot des Verkaufs fremder Tücher und Preise.

Die Ausgleichung, welche man 1601 getroffen hatte, schien gerecht. Das Handwerk war von einer drückenden Fessel befreit und das Monopol der Compagnie gebrochen, während Letztere durch ihr Zusammenbleiben und das fortwährende Handeln ihre Geschäfte allmählich abwickeln und dann zur Selbstauflösung schreiten konnte. Allein gerade unter diesen Umständen zeigte es sich am deutlichsten, dass den Tuchmachern nicht mehr zu helfen war und zwar darum nicht mehr, weil es ihnen mit der Arbeit nicht Ernst war. Haben wir schon gesehen, dass es sie verdross, die Bestellungen der Compagnie zu effectuieren, weil sie hätten vom alten Schlendrian abweichen müssen<sup>2</sup>, so finden wir, dass sie auch sonst hinter den Anforderungen ihrer Tage zurückblieben und jeder Neuerung opponierten. So schlimm war es noch vor kurzer Zeit nicht gewesen<sup>3</sup>, wo ein neuer Aufschwung in's Gewerbe gekommen war und alle Verbesserungen bereitwillig angenommen und ausgeführt wurden! Damals gab es wenige Meister, aber diese waren tüchtig und ehrenwerth in jeder Beziehung; jetzt wimmelte Alles von Tuchmachern, aber der grösste Theil war ein faules, lüderliches Gesindel. Jene fanden in der Arbeit Befriedigung und Genuss, diese bloss eine Last, die man so schnell als möglich abschütteln müsse, um nur ja zu anderen Genüssen zu kommen. Kein Wunder daher, dass, während Jene Alles thaten, ihr Handwerk zu heben, diese Alles zu beseitigen suchten, was einer verhassten Neuerung ähnlich sah. Welche Mühe kostete es z. B. dem übrigens höchst angesehenen Dobrauer, seine Erfindung, die Verfertigung des Boy, einer Art Flanell, die er 1595 gemacht hatte<sup>4</sup>, ausüben zu dürfen!

<sup>1</sup> Stadtarchiv.

<sup>2</sup> Pag. 66 f.

<sup>3</sup> Pag. 58 f.

<sup>4</sup> Weisses Gewerbbuch.

Die engherzige, kurzsichtige Zunft wendete sich an den Rath, damit dieser dem Dobrauer diese neue Tuchart verbiete; allein es geschah nicht und bald erhielt der Erfinder eine so ungeheure Masse von Bestellung auf die neue Waare, dass der Rath den Befehl ertheilen musste, jeder Tuchmacher solle eine bestimmte Zahl Boy jährlich arbeiten. Und in der That blieb fast zwei Jahrhunderte lang dieser Artikel der gangbarste und einträglichste für die Zunft.

Eben so weigerten sich die Meister hartnäckig, die Vortheile, welche man bei der Tucherzeugung in Italien und England bereits anwendete, auch bei sich einzuführen. Sie glaubten, am besten für ihr Wohl zu sorgen durch alle möglichen Arten von Ausschliessungen und Zwang. Wirkte das Tuchquantitätsgesetz schon äusserst lähmend, so trugen die übrigen Gesetze eben auch nicht dazu bei, einen freieren Wirkungskreis der Zunft zu schaffen. So war schon 1592 angeordnet worden, dass rothe Tücher nicht schwarz gefärbt werden dürften<sup>1</sup>, 1618 ward bestimmt, dass kein breites Tuch gemacht werden solle und 1619 wurde der Verkauf weisser, zum Färben bestimmter Waare untersagt. Unterstützte man ferner einerseits die Zunft dadurch, dass man 1604 den Strickern und Störern die Arbeit verbot unter dem Vorwande, es würde dadurch das Gespinnst entwerthet, so musste sich andererseits das Handwerk auch wieder gefallen lassen, dass die verwandten Zünfte mehr Selbständigkeit beanspruchten. Schon 1592 hatte man den Walkern eigne Artikel bewilligen müssen<sup>2</sup> und gleich jetzt (1614) verlangten die Färber, an ihrer Spitze Hans Hofstetter, der ein grosses Färbehaus erbaut und eingerichtet hatte, dass jeder Tuchmacher verpflichtet sein sollte, bei einem zünftigen Färber das Tuch färben zu lassen. Zwar berief sich die Tuchmacherzunft darauf, dass von jeher die eigne Waare zu färben jedem Einzelnen gestattet gewesen wäre, allein Hofstetter erhielt vom Kaiser ein Privilegium, nach welchem ihm die Ausübung seines Handwerks gestattet und den Tuchmachern befohlen wurde, nur bei ihm ihr Tuch in Farbe zu geben, denn, hiess es, Niemand dürfe zwei Gewerbe zugleich betreiben. Diess war der Zunft um so empfindlicher, je mehr die gerade damals (1614) erfolgte Erlaubniss, Gallustücher zu erzeugen, das Handwerk zu heben im Stande schien. Lange Zeit hindurch war diese neue Art zu färben verboten gewesen; man hatte, jeder vernünftigen Gebarung abhold, behauptet, man würde den rothen und schwarzen Tüchern den Kern entziehen, die vorderen Tücher verschlagen und in Unwerth bringen, man werde nicht Gallus genug aufreiben können und derlei Ungereimtheiten mehr, wogegen denn endlich vorgestellt wurde, wie auf allen Märkten die hauptsächliche Nachfrage nach Gallustüchern wäre, indess alle andern Farben (schwefelgelb, mohn-, küfer-, reiter-, feder-, meerfarb, blau u. s. f.) weniger Anwerth hätten. 1614 musste selbst den Strickern wieder erlaubt werden, ihr Gewerbe auszuüben. Im selben Jahre wurde der Wollverkauf einer schärferen Controle und Beschau beim Kaufe und Abwägen unterzogen.

1 Weisses Gewerbbuch u. für d. Folgende.

2 Kopeybuch C. V.



So, von allen Seiten eingeengt, unfähig, sich frei zu regen, mussten wieder trübe Tage für das Handwerk anbrechen, um so mehr, da doch alljährlich der Meister mehr wurden, indem die Bürgersöhne das Geschäft ihrer Eltern ergriffen und jeder Meister, der durfte, Lehrlinge und Gesellen aufnahm, weil er mit dem erhaltenen Hand- und Kostgeld wirthschaften konnte. Waren bei Errichtung der Compagnie weniger Tuchmacher als je in Iglau vorhanden gewesen, so zog der Ruf, dass jetzt Alle ihre Waare der Gesellschaft verkaufen könnten, alle Einheimischen und viele Fremde herbei, die sich ansiedelten, arbeiteten und Knappen förderten. Der Andrang wurde so stark, dass man neuerdings zu dem freilich unpraktischen Grundsätze zurückkehrte, das Meisterwerden zu erschweren. Fremde Knappen mussten seit dem neuen Gesetze von 1604 fünf Jahre lang in Iglau arbeiten und davon zwei aufeinander folgende bei demselben Meister; sie mussten für das Bürgerrecht 60, zu den Stämpfen und Farbhäusern 20 Schock, Einheimische bloss 10 und Meisterkinder nur 3 Schock erlegen. Die Knappenanzahl ward 1618 für Rathsherrn und Geschworne auf drei, für die Andern auf zwei festgesetzt<sup>1</sup>.

Trotz dieser Beschränkungen wurde bei weitem mehr Tuch erzeugt, als verkauft, besonders, da die Waare in der Regel schlecht und schleuderisch gearbeitet war. Fremde Tücher hatten bedeutend grösseren Anwerth und jene Handelsleute, welche überhaupt einen Gewinn haben wollten, verlegten sich auf den Verkauf fremder Waaren. Diess that denn vor allem die Compagnie, welche seit 1604 nicht mehr an das heimische Fabrikat gebunden war zum grossen Aerger der Zunft, welche ihr das Recht hiezu bestritt.

Als nun am 12. Jänner 1620 die Fuhrleute der Gesellschaft fremdes Tuch einführten und im Gasthofs zum wilden Manne ausspannten, sammelte sich bald eine grosse Menge Meister, umringten den Wagen, begannen zu murren und auf die Compagnie zu schelten, weil sie den ganzen Sommer hindurch nichts von ihnen gekauft habe und jetzt mit fremder Waare handle. Obgleich die Tuchmacher grosse Lust zeigten, die Wagen zu plündern und die Tücher zu vertilgen, liessen sie sich doch bereden, dem Rathe eine dringende Vorstellung zu machen und Abhilfe zu begehren. Dieser beschloss nun »in frequenti Consilio« d. i. in voller Versammlung aller drei Rätthe unterm 14. Jänner, dass die Einfuhr und der Verkauf fremder Tücher »wegen grosser Schmellerung des volkreichen Handwerks, darauff nicht die geringste Wolfart Gemeiner Stadt beruhet« für Jedermann verboten und bloss der Verschleiss einheimischer, so wie englischer und welscher Tücher erlaubt sein solle. Diess Edikt wurde publiciert und unter allen Stadthoren angeschlagen. Hiedurch nun war die Compagnie, welche obnehin seit 1604 nur eine kümmerliche Existenz gefristet hatte, vom tödlichsten Streiche getroffen und musste sich, wengleich mit Schaden, auflösen, obwol der Preis des Tuches damals nicht eben gering war.

Es kostete nemlich 4 Stück sechssiegler 25 Reichsthaler

„ „ achtsiegler 32 „

1 Stück	viersiegler . . . . .	15 Reichsthaler
„ „	zweisiegler . . . . .	13 „
„ „	Münch-vorderes . . . . .	32 „
„ „	„ Gallus . . . . .	25 „
„ „	„ verschlagenes . . . . .	24 „
„ „	nägelfarb-vorderes . . . . .	32 „
„ „	weiss-vorderes . . . . .	32 „
„ „	„ gemeines . . . . .	13 „
„ „	hochblau-Gallus . . . . .	25 „
„ „	roth-, grün-, weiss-Kern	15 „
„ „	silberfarb-Kern . . . . .	17 „

Uebrigens hätten die politischen Ereignisse dieses Zeitraums allen Assoziationen ohnehin ein Ende gemacht, denn nunmehr kamen Tage der Bedrückung, des Unglücks und Elends über Iglau, so dass die Zeiten Rudolfs II. noch glänzend zu nennen waren.

## VIII. Abschnitt.

### Politische Verhältnisse und ihre Einwirkung auf die Zunft.

#### I.

Bedeutung der Zunft. Bedrängnisse. Waffenablieferung. Brandschatzung. Elend und Verfolgung. Theuerung. Schuldentilgungcommission. Taz.

Das Jahr 1620 war sowol für die Fortdauer des Protestantismus, als auch für viele andere Dinge tödlich. Zwar hatten die ruhigen Zeiten schon seit 1593 mit dem Wiederausbruche des Türkenkrieges ihr Ende gefunden, allein Mähren und Iglau fühlten die Beschwerden der Kämpfe doch weniger, weil der Kriegsschauplatz weit entfernt war. Nur Geld und Soldaten musste man hergeben und die durchziehenden Reichstruppen verpflegen. In der Stadt selbst wurde, um einem Türkeneinfalle begegnen zu können, an Verschanzungen gearbeitet, wobei täglich tausend Menschen beschäftigt waren; die Bürger und das Ingesinde wurden gemustert und unter Waffen gestellt. So finden wir 1596 einige hundert Tuchknappen in Iglau gegen die meuterischen Wallonen aufgestellt, was auf die Bedeutung der Zunft und die Menge ihrer Glieder einen Schluss ziehen lässt.

Trotz ziemlich hoher Kriegssteuern waren aber die Fürsten nicht im Stande, ihre Leute zu bezahlen; diese schwärmten denn in den Ländern herum, sich selber ranzionierend und Lebensmittel und Sold erpressend — ein würdiges Vorspiel zu dem Systeme, welches bald darauf Wallenstein in grandiosem Massstabe durchführte. So waren 1604 die Kriegsknechte des Oberst Preuner aus

Siebenbürgen gekommen und hatten sich meuterisch benommen, weil ihnen der Sold noch rückständig war. Der Kaiser bat die Iglauer inständig, das Verlangen dieser Truppen zu befriedigen<sup>1</sup>, was die Stadt um so bereitwilliger zugestand, je mehr sie an der Abdankung dieses Gesindels theilhaftig war, denn die Reiter hatten sich in Deutschbrod festgesetzt und bedrohten Verkehr und Handel der Stadt. Es mussten ihnen aber über 8000 fl. und Tücher im Werthe von 20.000 Thaler abgeliefert werden, ehe sie auseinander giengen.

Diess war übrigens nur ein kleiner Prolog zu den Dingen, welche kommen sollten. In den Verwicklungen Rudolfs mit Matthias ergriff Iglau die Partei des Letzteren, blieb aber schwankend, als die Böhmen sich gegen Ferdinand erklärten und den Pfalzgrafen Friedrich zum Könige wählten. Erst, als dieser mit einem Heere nach Mähren kam, schloss es sich demselben an, mehr, um von dem näheren Feinde Ruhe zu haben, als aus Liebe zu dem neuen Herrscher, der nur das vor Ferdinand voraus hatte, dass er die protestantische Religion stützte. Am 2. Mai 1620 legten die Deputierten Iglau's im Namen ihrer Stadt zu Brünn den Eid für Friedrich und gegen Ferdinand ab — und schon am 8. November desselben Jahres hatte die Herrschaft des Winterkönigs ihr Ende erreicht.

Nachdem die Schlacht am weissen Berge vorüber war, suchten viele böhmische Familien Zuflucht in Iglau und Flüchtlinge aller Art bedeckten die Strassen, welche dahin führten. Die Stadt selbst war ganz unentschlossen, zu welcher Partei sie sich halten und wie sie sich in dieser verwickelten Lage betragen sollte. Friedrich mahnte durch Aufforderungen zur Standhaftigkeit und zum Ausharren, Ferdinand aber durch das Vorrücken seiner Kriegsvölker energischer zum Uebertritte. Schon am 11. Dezember 1620 erschien Oberst Teuffenbach mit seinem Corps vor Iglau und forderte die Stadt auf, ihm ihre Thore zu öffnen. Diese forderte Bedenkzeit, welche ihr aber nicht zugestanden wurde. Deshalb schloss man schnell eine Kapitulation ab, in der bloss vorläufig Religionsfreiheit zugesichert ward<sup>2</sup>, dagegen musste sie sich zur Zahlung von 4666 fl. 40 kr. herbeilassen und schon am nächsten Tage rückten fünf »Turmae« ein, die auf Kosten der Stadt erhalten werden mussten, damit dieselbe vor Plünderung durch die fremden d. h. spanischen, italischen und wallonischen Truppen geschützt sei. Am dritten Tage nahm Teuffenbach die Huldigung für Ferdinand vor, wobei ihm neuerdings 2000 fl. verehrt werden mussten.

Zum Gubernator und Generalkommissär Mährens war von Kaiser Ferdinand der Bischof Franz von Dietrichstein eingesetzt worden, ein humaner und freundlicher Mann, welcher, so viel in seinen Kräften stand, die Härte und Strenge des Herrschers zu mildern suchte, der aber trotz des besten Willens häufig nicht im Stande war, schlimme Verordnungen zu hindern oder missliebige Gesetze wirkungslos zu machen.

<sup>1</sup> Stadtarchivurkunde.

<sup>2</sup> Dieses u. d. Folgende in Urk. des Stadtarchivs.

Mit den Städten aber, und namentlich mit Iglau, verfuhr man mit ausserordentlicher Härte. Es erschienen 1621 kaiserliche Kommissäre, welche den bisherigen, aus lauter Protestanten bestehenden Rath auflösten und denselben ganz im Sinne des Kaisers erneuten und die endlich die Waffenablieferung von Seite der Bürgerschaft beehrten. Diess geschah. Unter den Augen der höhnisch lachenden teuffenbachschen Compagnieen ward die Abnahme der Waffen ruhig vorgenommen, allein die schlimme Folge dieser Massregel war, dass die Bürger jetzt gar keinen Schutz mehr gegen die übermüthige Soldateska hatten und sich willig Alles gefallen lassen mussten, bis endlich zu ihrem Schutze Dietrichstein am 7. April 1621 ein Dekret erliess, durch welches jeder Uebergriff von Seite des Militärs aufs strengste verboten, aber auch andererseits die gehörige Verpflegung der Truppen den Iglauern zur Pflicht gemacht ward. Damit aber die Bürgerschaft nicht allein die gesammte Last zu tragen hätte, wurden die benachbarten Herrschaften zur Herbeischaffung von Lebensmitteln verpflichtet.

Der Kaiser, welcher Geld brauchte, um wenigstens theilweise seine Truppen bezahlen zu können, forderte auch die Iglauer zur Hilfe auf, weil sie im Rufe besondrer Wohlhabenheit standen, indem die zahlreichen Besitzungen der Stadt reichlich Zinsen trugen. In der That zeigten sich dieselben bereit, des Kaisers Lage zu erleichtern und da sie durch ihre Nachgiebigkeit Milde und Gnade von Seite des Herrschers hofften, so liehen sie ihm 75.000 fl. rheinisch und Tücher im Werthe von 15.000 fl., was Ferdinand in einem Schreiben wohlgefällig anerkannte.

Allein dessenungeachtet blieb die Stadt durchaus nicht verschont von Einquartierungen, Steuern und allen Arten von Contributionen; ja, nicht einmal von unrechtmässigen und ungesetzlichen Einhebungen ward sie befreit. So musste laut Befehl vom 21. Juli 1621 jeder ansässige Unterthan 1 fl. nebst einem Viertel Korn und Haber und jedes Haus noch überdiess 10 fl. bezahlen. Es trafen also die Lasten nicht bloss die Städte als moralische Personen, sondern es wurden sogar noch die Einzeln persönlich in's Mitleid gezogen.

Noch schlimmer wurde es, als Iglau zum Muster- und Assentplatze des Generallieutenants Don Pedro Aldobrandini ernannt ward. Man musste die Soldaten gänzlich verpflegen und ihnen 1 Pfd. Fleisch um 4 kr., 1 Mass Wein um 4 kr., Bier um 2 kr., 1 Metzen Haber um 30 kr., Wohnung aber, Holz, Licht, Salz und Essig unentgeltlich verabreichen; ausserdem verlangte der Befehlshaber noch häufig genug bares Geld. — Diesen ausserordentlichen Druck konnte die Stadt auf die Länge nicht ertragen und auf ihr inständiges, oft wiederholtes Bitten und Flehen wurde wenigstens den willkührlichen Brandschatzungen durch Gesetze ein Ende gemacht.

Dagegen musste sie wieder neue Steuern für ihre Besitzungen und Güter in Böhmen zahlen. Obgleich sie vorstellte, dass sie selbst ganz ausgesaugt wäre und dass die Dörfer keine Einkünfte lieferten, da sie rein ausgeplündert seien, erhielt sie doch bloss Moratorien. Für Kriegsvölkerverpflegung allein hatte die Bürgerschaft bis 15. Mai 1622 eine Summe von 177,158 fl. verausgabt und dazu

kam noch im Juli das Finanzpatent, nach welchem die früher 3 kr. geltenden Groschen nun auf 2 kr., die zu 24 kr. auf 14 kr. und die halben Groschen zu 12 kr. auf 6 kr. herabgesetzt wurden, was zum Ruine der Stadt noch mehr beitrug.

Die beständigen Garnisonen hatten den Vorrath von Lebensmitteln, die bei der grossen Verwüstung der Felder, bei dem Mangel an Arbeitskräften und Betriebskapitalien sich jährlich verringerten, gänzlich aufgezehrt, die Schüttböden waren geleert, die Kassen des baren Geldes beraubt, die Unterthanen von den Soldaten derart ausgeplündert, dass sie fast betteln gehen mussten, der Handel lag darnieder, der Verkehr stockte, die Arbeit brachte keinen Gewinn — kurz, unbeschreibliches Elend lag über der Stadt, die sich, um wenigstens ihre Existenz zu retten, endlich entschliessen musste, einen Theil ihrer Güter zu veräussern, welche der damalige Kaiserrichter unendlich billig an sich brachte. Letzterer war nemlich, da Ferdinand die Städte vollkommen in seiner Gewalt behalten wollte, als kaiserliches Aufsichtsorgan an die Stelle des gewählten Bürgermeisters getreten und konnte sich in seiner Stellung ein bedeutendes Vermögen sammeln. Durch den Verkauf von Landgütern aber wurde Iglau natürlich noch mehr in seinen Nahrungszweigen geschmälert und musste so das Elend der Gegenwart noch in die Zukunft hinein empfinden.

Zu all diesem Unheil gesellte sich noch der fanatische Eifer des Kaisers, die protestantische Religion mit Stumpf und Stiel auszurotten und die katholische an ihre Stelle zu setzen; eben so die unbarmherzige Verfolgung der sogenannten politischen Verbrecher. In letzterer Beziehung ward ein kaiserlicher Kommissär nach Iglau gesendet, welcher nach zwölf geheimen Artikeln von den Bürgern ein demoralisierendes Angeben aller Compromittierten verlangte und der viele Personen als Verräther verhaften liess, denen der Prozess gemacht ward. Freilich wurde durch die Milde des Kaisers das allzu strenge Urtheil in seinem Strafausmasse in der Regel verringert, allein die Unsicherheit, etwa wegen ähnlicher Dinge zur Rechenschaft gefordert werden zu können, blieb in allen Gemüthern zurück.

Was die Religion anbelangt, so wurden die Praedicanten ausgewiesen und Allen, die sich nicht zur Annahme der katholischen Lehre verstehen wollten, das Land verboten. Auswanderern ward jedoch ein Theil ihres Vermögens confisciert und die rückgelassenen Realitäten fielen in Iglau über besondere Bestimmung des Kaisers dem Stadtrathe zu, weil Ferdinand hiemit einen Theil seiner Schuld von 90,000 fl.<sup>1</sup> abtragen wollte; doch musste von dem Erlöse dieser Grundstücke auch ein Jesuitenkollegium und eine Jesuitenkirche erbaut werden. Denn nunmehr wurde dieser Orden eingeführt, zu dessen Aufnahme noch überdiess die einzeln Gewerbe Beisteuer leisten mussten. Die Tuchmacher zinseten von jedem Stücke Tuch 3 kr., von grünen, blauen und schwarzen Gallustüchern aber 20 kr. hiezu<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Pag. 74.

<sup>2</sup> Kronik von Iglau.

Was Iglau durch die Einziehung der verlassenen Realitäten gewann, verlor es durch die Auswanderung der tüchtigsten und gewerbfähigsten Bewohner, ein Verlust, der um so grösser war, je höher sich in den fortgesetzten Kriegsjahren die bürgerlichen Lasten steigerten. Die Victualien namentlich, welche die Stadt in natura herbeischaffen musste, kosteten bei der damals herrschenden furchtbaren Theuerung ungeheure Summen, denn es wurde z. B. 1624 ein Scheffel Korn um 45 fl. und eine Metze Haber um 17 fl. verkauft. Ja, die schon ganz ausgesogenen Iglauer mussten zur Befriedigung der Soldaten, die sonst mit Plünderung drohten, persönlich die grössten Opfer bringen. Jedermann musste zu den Zahlungen beitragen und Viele sahen sich in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Kleider zu verkaufen, weil sie auf keine andre Art den Forderungen nachkommen konnten, wie aus einem Berichte vom 23. März 1624 an den Landesunterkämmerer hervorgeht.

Die Stadt musste bei dieser furchtbaren Calamität endlich zu dem letzten Mittel greifen, nemlich Schulden zu machen und hatte vermöge ihres früheren vortrefflichen Rufes auch so viel Kredit, dass sie grosse Summen zu 6 % vorgeschossen erhielt. Dieses Geld reichte aber bloss dazu hin, die ausgeschriebenen Contributionen zu bezahlen und es konnten Forderungen, welche Private, wie Liechtenstein, Dietrichstein u. a. in puncto der Truppenverpflegung an die Stadt hatten, nicht gedeckt werden. Wie sollte man nun erst dazu gelangen, die neu aufgenommenen Schulden zu tilgen, ja selbst nur die laufenden Interessen zu bezahlen?

Da sich aber in allen Städten Mährens mehr oder weniger Schulden aufgehäuft hatten und diese Last zu gänzlicher Verarmung und Verödung führen musste, so dachte der kluge Landesunterkämmerer Cardinal Dietrichstein alles Ernstes daran, diesen unhaltbaren unseligen Zuständen ein Ende zu machen. Allein die Mittel waren schwer aufzufinden und die Modalitäten von unberechenbarer Schwierigkeit. Manche Vorschläge wurden gemacht, aber alle bewiesen sich als wenig stichhältig. Entweder heischten sie zu grosse Opfer von den Gläubigern, oder sie bürdeten den Städten mehr auf, als sie zu tragen vermochten. Man sah ein, dass sich die Letzteren nur dann retten könnten, wenn ihnen die Staatsverwaltung zu Hilfe käme.

Diess geschah denn auch durch das Rescript Kaiser Ferdinands II. vom 30. Oktober 1629, in welchem ausser einigen kleineren Punkten z. B. einer Maut- und Jahrmarkterhöhung und Vermehrung, einer Weinschank- und Waarenzolltaxe u. dergl. noch bestimmt wurde, dass eine »kaiserliche Schuldentilgungscommission« in's Leben gerufen werden sollte, welcher man genaue Instruktionen geben werde. Zu dieser Commission sollte jede Stadt zwei Abgeordnete senden und alle Gläubiger sollten dabei entweder persönlich, oder durch Vertreter erscheinen. Die Versammlung fand 1630 statt und Iglau meldete dabei folgende Schulden an:

	Schock.
1) Geistliche und vom Kaiser confirmierte Foundationsschulden	60,808
2) Unterthänige Waisenschulden . . . . .	1,461
3) Unterschiedlicher »überfeldiger« Standespersonenschulden	2,014,784
4) Iglauer Bürgerschulden . . . . .	32,489
5) Schulden, deren Gläubiger keinen Accord eingehen wollen	156,275
6) „ „ „ bei der Coön nicht erschienen	42,558
7) „ „ „ während der Rebellion gemacht . . . . .	10,417

Totalsumme: 3,058,826

Eigentlich: 2,318,792<sup>1</sup>

Von diesen mussten die Foundations- und Waisenschulden ohne Nachlass bezahlt werden, jene der einheimischen und auswärtigen Gläubiger zusammen mit 2,047,273 Schock wurden mit Zustimmung derselben auf 1,843,728 Schock reduziert und ihre Zahlung in jährlichen Raten und zwar im Verhältnisse der jährlichen Einflüsse in den Tilgungsfond zugesichert. Gläubiger, die sich dieser Uebereinkunft nicht fügten, verloren das Executionsrecht und mussten mit ihrer Zahlung bis zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger warten.

Die Einkünfte des Tilgungsfonds bestanden für Iglau in dem Ertragnisse der grossen und kleinen Maut, des Waggefälls, des Wein- und Salzamtes u. s. f., endlich in der »Handwerkstaz« d. i. in monatlichen Zwangsbeiträgen der Zünfte. Diese betrug für die Tuchmacher jährlich die Summe von 720 fl. Nur die Fleischerinnung bezahlte eine höhere Steuer. Wenn man aber hinzurechnet, dass die ebenfalls in den Tilgungsfond fliessenden Abgaben vom Waidhause mit 644 fl. 56 kr. und vom Rothfärbehaus mit 104 fl. 50 kr. jährlich gleichfalls der Tuchmacherinnung zur Bezahlung vorgeschrieben wurden, so zeigt sie sich bei dem Ausgleich doch am meisten in's Mitleid gezogen.

## II.

Hebung der Zunft. Purifizierung. Elend und Krieg. Einnahme durch die Schweden. Folgen für Stadt und Handwerk.

Obleich die Auflagen von 1630 für das Tuchmacherhandwerk gross waren, erholte sich dennoch die Zunft, die in den letzten Jahren gänzlich darnieder lag, rascher, als man hätte hoffen dürfen. Einmal mochte hiezu die allmähliche Abtragung der Schulden von Seite der Stadt an die Bürgerschaft beitragen — denn hiedurch bekamen die Gewerbsleute wieder einiges Geld in die Hand — und dann war überhaupt durch die kluge Finanzoperation der Kredit im Ganzen und Einzelnen gehoben worden. Freilich sahen auch die Zünfte ganz anders aus, als früher! Hatten ehemals die Geschwornen und das ganze Handwerk stets auf eine Reinhaltung der Zunft in der Art geachtet, dass keine

<sup>1</sup> Ueber diese Irrthümer siehe Documente; dann d'Elvert p. 296. Sterly MS. II. p. 498. Wolny VI. p. 31.

unehrlichen und verbrecherischen Personen aufgenommen oder geduldet wurden — so verstand man seit Kaiser Ferdinands Zeiten etwas ganz Verschiedenes unter der Purifizierung!

Dass Kaiser Rudolf den Purifizierungsgelüsten der iglauer Tuchmacherzunft entschieden entgegen getreten war, hatte einen offenbaren Fortschritt in der Auffassungsart und Denkweise beurkundet, weil dadurch Vorurtheile und engherzige Gebarung in Handwerksangelegenheiten gebrochen wurden. Von der Art waren die langwierigen Prozesse, welche die Zunft gegen Jonas (1606)<sup>1</sup> und dann gegen Klugmichel (im selben Jahre)<sup>2</sup> führte, weil der Erstere widerrechtlich mit dem Handwerke gestraft worden war und der Letztere in der mit Verbot belegten Werkstätte des Jonas gearbeitet hatte. Es waren diese Strafen nichts Andres, als schlecht verhehlte Angriffe des Zunftneides auf einzelne Meister, weil man meinte, durch Verringerung der Zahl von Gewerbetreibenden bessere Geschäfte zu machen. Wenn sich nun auch die Tuchmacherinnung weigerte, den vom humanen Geiste beseelten Verordnungen des Kaisers Folge zu leisten, so lag in dieser Widerspenstigkeit doch mindestens noch eine Berechtigung, weil die Zunft in der That meinte, es geschähe ihr Unrecht und es wäre besser, wenn sie durch Verabschiedung aller, nicht genau an das Memoriale sich haltenden Meister sich reinigen würde.

Durch die angestrebte Purifizierung Ferdinands aber sollte nichts Andres erreicht werden, als alle Mitglieder vom Handwerke zu entfernen, die nicht streng an der katholischen Lehre und an den Regierungsprinzipien des neuen Herrschers hiengen. Dass dieses gegen das frühere Reinigungssystem ein entschiedener Rückschritt war, ist wol natürlich, allein es lag diese Verfahrensart eben im Geiste der Zeit und findet darin, wenn auch keinen Entschuldigungs- so doch mindestens einen Erklärungsgrund. Dem Kaiser lag eben mehr an der politisch-religiösen Einigung seiner Völker, als am nationalökonomischen Fortschritte. So gab er schon 1624 das Gesetz heraus, dass die vollständig purifizierte Zünfte mit neu angeschafften Fahnen den öffentlichen Prozessionen und namentlich dem Frohnleichnamsumgange beiwohnen sollten und er liess die Innungen überhaupt in ein engeres, bindendes Verhältniss zur Kirche treten.

Schon durch diese Uniformierung der einzeln Handwerksglieder in Bezug auf Religion und Politik entstand Ruhe und Frieden im Innern der sonst leicht zu Hader und Zwist geneigten Genossen und schon damals begann die Arbeit einen solchen Aufschwung zu nehmen, dass dem Kaiser bei seiner 1628 erfolgenden Anwesenheit in Iglau zwei und zwanzig verschieden gefärbte Tuchmuster von Tüchern, »wie man sie eben in Iglau verfertigte«, auf sein Verlangen übergeben werden konnten<sup>3</sup>.

Noch heilsamer wirkte das Finanzarrangement von 1630. Jetzt kehrten manche Meister, die ehemals aus Erwerbslosigkeit ihre Vaterstadt verlassen

1 Weisses Buch.

2 Dasselbst.

3 Goldnes Buch.



hatten, nach Iglau zurück und allmählich stieg die Begierde, in die Zunft aufgenommen zu werden, wieder so hoch, dass sich die Geschwornen schon 1635 wieder an den Kaiserrichter wendeten, um eine Erhöhung der Meisterwerdungstaxe zu erhalten, damit einerseits weniger Meister würden, andererseits die Zunftkassa grössere Vortheile erreiche<sup>1</sup>.

Aber nicht lange dauerte diese bessere Zeit, denn bald brach das eigentliche Elend über Iglau herein. Der Krieg war noch lange nicht zu Ende, ja er schien erst jetzt wieder jene Gegenden heimzusuchen, von denen er ausgieng und jene Länder zu berühren, die bisher verschont geblieben waren. Zwar wurde anfänglich der schwedische General Banner von Gallas zurück gedrängt, allein bald erhielt er Verstärkung, errang Vortheile über das kaiserliche Heer und stellte sich 1639 in Böhmen mit seiner Hauptmacht auf. Jetzt schien Gefahr vorhanden zu sein, dass Iglau einen Angriff werde bestehen müssen und man dachte an Vertheidigungsmittel. In dem Berichte, welchen der Stadtrath über diese Mittel dem Landesunterkämmerer erstattete<sup>2</sup>, spiegelt sich die Lage der unglücklichen Stadt und ihrer Bewohner deutlich ab. Die Mauern — heisst es darin — seien wol ausgebessert und die Thore gut verschliessbar, auch fehle es nicht an brauchbaren Leuten zum Kriegsdienst, allein erstlich habe man keine Waffen, weil man diese vor Zeiten der Bürgerschaft abnahm und nicht wieder zurückgab, und dann fehle es an Proviant. Der grösste Theil der Stadtbewohner bestehe aus armen Tuchmachern, welche in diesen Zeitläuften bei einem zweijährigen Misswachse und daraus entstandener ungeheurer Theuerung sich durch Handarbeit kaum so viel verdienen könnten, als sie für sich und ihre Angehörigen brauchten; man könne demnach von diesen Leuten durchaus nicht fordern, dass sie sich, wie diess zur Vertheidigung nothwendig sei, einen Vorrath von Lebensmitteln für einen Monat anschaffen sollen.

Vor der Hand war übrigens diese Vorsicht auch noch nicht nöthig, denn das Gewitter kam jetzt nicht zum Ausbruche, sondern seine Donner grollten nur bald näher, bald ferner, stets jedoch die bange, zitternde Menschheit erschreckend. Die Zustände wurden immer unleidlicher, immer unheimlicher; eine Unsicherheit und Unruhe bemächtigte sich der Gemüther, welche den sicheren Ruin zu prophezeien schienen. Wer nur einigermassen konnte, suchte sich von dem muthmasslichen Kriegsschauplatze zu entfernen.

Iglau, welches 12- bis 13,000 Menschen in seinen Mauern einschloss, litt während dieser ganzen Periode moralisch unsäglich. Diese Leiden vermehrten sich, als nach Banners Tode Torstenson das Commando über die Schweden und neuerdings in Böhmen einbrach. Nach der Schlacht bei Jankau (1645), das nur zehn Meilen nördlich von Iglau liegt, konnte man schon erkennen, dass auch diese Stadt jetzt nicht mehr verschont bleiben würde. Nunmehr flüchtete Alles, was nur irgendwie konnte, aus den Mauern Iglau's, denn es schien überall besser, überall mehr Sicherheit zu sein, als hier. Und in der

1 Weisses Buch.

2 Stadtarchivurkunde (28. Mai 1639).

That! Mochte es den Flüchtigen noch so schlimm ergehn, sie waren glücklich zu preisen gegen Diejenigen, welche zurückgeblieben waren.

Schon am 11. Mai erschien die Avantgarde des Feindes vor den Thoren. Man war fest entschlossen, sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, allein als das Gros der Armee herbeikam und sich unübersehbar auf den benachbarten Hügeln ausbreitete, als man die geringen Vertheidigungsmittel der Stadt betrachtete — da sank auch dem Beherztesten der Muth. Hoffnung auf Entsatz fehlte gleichfalls und man entschloss sich deshalb, zu kapitulieren. Noch wurde deshalb am 13ten Vormittag mit den feindlichen Deputierten verhandelt, als durch ein zufällig offen gebliebenes Ausfallspfortchen die Schweden eindringen. Die Stadtsoldaten, in der Meinung, diess geschehe schon auf Befehl des Rathes in Folge der abgeschlossenen Kapitulation, wichen freiwillig von ihren Posten und bald rückten immer mehr Feinde nach, so, dass sie die Stadt besetzten. Ihr Erstes war, die Bürger zu entwaffnen, sich des vorhandnen Kriegsmaterials zu bemächtigen und der Stadt eine Kriegssteuer von 50.000 Thlr., die auf 30.000 gemildert wurde, so wie die Ablieferung von 30.000 Ellen Tuch aufzuerlegen.

Am 18. März verliess Torstenson die Stadt und gab ihr eine starke Besatzung unter dem Kommando des vielgeschmähten<sup>1</sup> Samuel Oesterling. Es ist nicht unsre Absicht, all das Elend im Detail zu schildern, welches nun über Iglau hereinbrach. Wir wollen nur kurz berühren, was in Bezug auf das Handwerk von Wichtigkeit ist.

Es ward nicht nur während der schwedischen Herrschaft, die bis 8. Dezbr. 1647 dauerte, der Wohlstand der Bürger gründlich ruiniert, sondern selbst der unbeweglichen Habe nicht geschont. Oesterling war ein tüchtiger Kommandant, welcher den Kriegsdienst verstand, aber mit den Bürgern wenig Federlesens machte und ihnen zum Zwecke der Vertheidigung die furchtbarsten Lasten auferlegte, besonders, als sich die kaiserliche Armee vor der Stadt lagerte, um dieselbe den Schweden zu entreissen.

Oesterling liess sämmtliche Vorstädte, in denen manche grosse, steinerne Häuser gestanden hatten, völlig der Erde gleich machen, um seine Schanzen und Vertheidigungswerke zu errichten. Auch im Innern der Stadt wurden die meisten Gebäude, da man Holz brauchte, abgedeckt und auf solche Weise unbewohnbar gemacht, die Einwohner wurden unter Schlägen aus den Stuben getrieben und ohne Unterschied des Ranges, Geschlechts oder Alters Tag und Nacht zu den Schanzarbeiten angehalten. Als die Kaiserlichen der Stadt das Wasser abschnitten, bekamen von dem vorhandenen spärlichen Wasservorathe nur die Soldaten zu trinken; als Mangel an Lebensmitteln drohte, wurden die im Besitze der Bürger befindlichen geringen Vorräthe angegriffen, weggenommen und den Kriegern gegeben. Wo die Armee des Kaisers eine Bresche schoss, ward mitten in den Kugelregen hinein auf die gefährlichsten Punkte die Bürgerschaft zur Ausbesserung der Werke gestellt.

<sup>1</sup> Drangsale der Stadt Iglau etc. von A. Sterly. Iglau 1828. 418 Seiten. kl. 8.

Dass in solchen Zeiten von gewerblichen Arbeiten keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst. War schon vor dem Einrücken der Schweden die Bevölkerung Iglau's durch Flucht auf ein Minimum geschmolzen — (denn bei der Zählung, die am 5. Jänner 1647 mit allen über zwölf Jahre alten Personen vorgenommen wurde, ergab sich ein Stand von 218 Bürgern, 131 Inleuten und 32 Wittwen, während sonst 7- bis 800 Tuchmacher allein vorhanden waren) — so giengen jetzt aus Elend vor Hunger und Durst und durch die Kugeln des Entsatzheeres noch Viele zu Grunde, so, dass die gesammte ansässige Bürgerschaft am Ende der Belagerung nur 299 Personen zählte.

Dass die Tuchmacher die ganze Zeit hindurch nichts arbeiten konnten, ist natürlich, dass aber auch für die Zukunft keine Hoffnung der Reconstituierung blühte, war traurig genug, denn alle Werkstätten waren ausgeplündert, jeder Vorrath erschöpft und auch die Tuchrahmen, bei deren Zerstörung die armen Zunftgenossen selbst Hand anlegen müssen — waren verschwunden und hatten zur Beheizung gedient. Vollkommen ausgesaugt, gänzlich zu Grunde gerichtet — so kam Iglau wieder in die Hände des Kaisers zurück.

### III.

Neubeginn der Zunft. Verbot des ausländischen Wollhandels. Neuer Grund des Hasses zwischen Tuchmachern und Händlern. Schlimme Folgen des Zunftzwangs.

Schwer und mühsam suchte man das Zerstörte wieder herzustellen, nachdem ruhigere Zeiten und das Ende des unseligen dreissigjährigen Krieges gekommen waren. Manche, die sich einst geflüchtet hatten, kehrten zurück, oft vergebens den Erdflecken suchend, an dem ihre Werkstätte gestanden hatte! Allein der Mensch verzagt nicht so schnell. Mit erneuten Kräften suchte man die Spuren der entsetzlichen Belagerung zu vertilgen. Auch manche Tuchmacher, welche inzwischen anderwärts gearbeitet und sich ein kleines Vermögen erworben hatten, wollten nun wieder in der Heimat ihr voriges Leben beginnen und sie unterstützten auch die wenigen Genossen, welche die schweren Zeiten in Iglau mitgemacht hatten und um ihr ganzes Hab und Gut gekommen waren. Es mussten eben Alle von vorne anfangen. Es fehlte an bewohnbaren Stuben, an Materiale, an Arbeitsgeräthe, an Tuchrahmen und Webstühlen.

Mit dem Nöthigsten wurde der Anfang gemacht: Wohnhäuser wurden hergestellt, das Handwerkzeug herbeigeschafft, Wolle angekauft und auf den Stühlen aufgespannt. Noch mangelte aber das Wichtigste: Tuchrahmen, deren Errichtung nur mit Bewilligung des Rath's gestattet war. Diese Bewilligung aber ward um so bereitwilliger gegeben, je mehr der Rath selbst in seinem Rescript<sup>1</sup> anerkannte: nur durch das Aufblühen des Tuchmacherhandwerks könne die ganze Stadt wieder zu Gedeihen gelangen, weil es der vornehmste Nahrungszweig sei, dessen Stockung den Ruin von Iglau herbeiführen müsse. Die

<sup>1</sup> Weisses Buch.

Rahmen wurden noch im September 1649 an der alten Stelle vor dem Spitalthore aufgeschlagen und der dafür einlaufende Zins wol wieder zum Besten des Spittels verwendet.

Am schwierigsten war es, Wolle zu bekommen und hier zeigte sich deutlich, wie die Gesetzgebung drückend und lähmend in jeder Beziehung wirkte. Zwar hatte gerade der Handel mit diesem Artikel noch eine grössere Freiheit und Beweglichkeit, seit den einzlen Kreisständen durch den Reichsabschied von 1566<sup>1</sup> erlaubt worden war, in dieser Beziehung nach eignem Ermessen zu statuieren; namentlich fanden wir, dass in Mähren durch den Landtag von 1575<sup>2</sup> der Wollverkauf ziemlich frei war; — allein das allgemeine Vorurtheil, das sich schon in den Reichsabschieden von 1555 u. 59 ausgesprochen hatte, blühte noch überall und hemmte Produktion und Handel. Man folgte damals (im Augsburger Abschied 1555 § 136<sup>3</sup>) der Ansicht, es dürfe die Wolle nicht in's Ausland verführt und verkauft werden, damit die inländischen Wollenweber genug und billiges Material hätten und dadurch die Einfuhr fremder, billigerer Tücher paralyisieren könnten. Dieser Passus gieng nun in die Gesetzgebungen der einzlen Länder über und wir finden das Ausfuhrverbot der Wolle überall als wesentlichen Bestandtheil der Codifikation. Von diesem Verbote handelt in Sachsen das Mandat des Kurfürsten Christian II. von 1603, welches durch Herzog Johann Georg 1613 und 1626 erneut wurde<sup>4</sup>; von ihm das Edikt des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg aus dem Jahre 1614<sup>5</sup>. Dass der Zweck, den Arbeitern billigen Stoff zu verschaffen, hiedurch nicht erreicht wurde, liegt wol auf der flachen Hand, denn man betrieb bei so ungünstigen Umständen eben die Schafzucht in geringerem Masse und durch den Mangel an Konkurrenz ward das Rohprodukt in die Höhe getrieben.

Dieses Verbot der Wollausfuhr aber von Seite Sachsens und Brandenburgs wirkte gerade jetzt auf Iglau's Produktion unendlich hemmend ein. In Mähren und Böhmen war während der Kriegsjahre die Schafzucht ausserordentlich zurückgegangen; österreichische und ungarische Wollen aber waren als schlecht beim Handwerke verpönt — was blieb also Anderes übrig, als von den benachbarten Ländern sich mit Wolle zu versehen und dieselbe, wenn man nicht öffentlich damit Handel treiben durfte, heimlich über die Grenze schaffen zu lassen? Dadurch musste der Artikel natürlich vertheuert werden, da man ja mindestens die Gefahr der Entdeckung beim Paschen oder Schwärzen mit bezahlen musste.

Dazu gesellte sich für Iglau noch ein andrer Uebelstand, welcher gleichfalls in den engherzigen Ansichten jener Zeit seinen Grund hatte. Es fanden sich nemlich trotz all dieser Hemmnisse fremde Kaufleute schon 1650 bereit, die iglauer Tuchmacher mit Wolle zu versorgen und zwar unter derartig günstigen Bedingungen, dass sie das Rohprodukt herborgten und dann unter bestimmter

1 Senkenberg III, 239.

2 Pag. 53.

3 Senkenberg III, 38.

4 Marberger 135 u. fg.

5 Dasselbst.

Nachzahlung im baren Gelde das gefertigte Tuch zum weiteren Handel übernehmen. — Diess betrachtete aber die iglauer Kaufherrenzunft als Eingriff in ihre Rechte und beklagte sich desshalb beim Rathe, der in der That ein Edikt herausgab<sup>1</sup>, in welchem dieser »Unfug« auf das strengste verboten wurde, indem »die einheimischen bürgerlichen Handelsleute, die alle Lasten tragen müssen«, dadurch grosse Einbusse erlitten.

Die Tuchmacher waren über dieses Edikt, wodurch ihnen schon aus Mangel an Konkurrenz die Wolle vertheuert wurde, äusserst ungehalten, allein sie konnten füglich dagegen nicht remonstrieren, weil die Kaufleute nichts begehrt hatten, was gegen ihr Zunftrecht war; es bildete aber dieses Edikt den Hauptpunkt eines Hasses und Grolles, der sich später in vielen Dingen äussern sollte, wie er es einst gethan hatte<sup>2</sup>. Von Seite der Obrigkeit aber geschah alles Mögliche, um das Handwerk in rechte Blüthe zu bringen. So wurde z. B. die Klage des kaiserlichen Einnehmers: »die Zunftgenossen kauften auf den Dörfern Wolle und führten sie ohne Verzollung sogleich in die Färbehäuser« (1649), niedergeschlagen<sup>3</sup>; so wurde ein Freibrief Ferdinands III. vom 4. Jänner 1650 bezüglich des Besuchs niederösterreichischer Jahrmärkte durch die iglauer Tuchmacher publiciert, ein Brief, der seit 1628 in der kaiserlichen Kanzlei liegen geblieben war. Es hatten sich nemlich die Tuchmacher von Unterösterreich schon bei Ferdinand II. beschwert, dass allerlei Leute, wie »Juden, Wiedertäufer und Hausierer« an den Jahrmärkten frei nach der Elle Tuch verkauften, was sie nicht leiden wollten. Die Iglauer aber baten den Kaiser um Schutz ihres bisherigen Rechts, was ihnen Ferdinand II. mittelst Patents vom 27. Juni 1628<sup>4</sup> bewilligte, wie er schon 13. März 1625 den neuhauser Tuchhändlern und Gewandschneidern Aehnliches gewährt hatte. Die Herausgabe dieses Freibriefes aber wussten die wiener Gewerbsleute stets zu hintertreiben und hätte nicht der iglauer Tuchscherer Schmidt einen Vetter Bernfels in der kaiserlichen Kanzlei gehabt, so würden sie wahrscheinlich weder diess Edikt, noch dessen Bestätigung durch Ferdinand III. je erhalten haben. Durch diese Verwandtschaft aber gelang es den Iglauern, beides zu bekommen und zum ewigen Gedächtnisse wurde der, diesen beiden Männern gebührende Dank in das Gewerbebuch<sup>5</sup> eingetragen. Dessenungeachtet war aber das Patent eben nichts Andres, als ein Stück Pergament, das von den Wienern wenig respectiert wurde, wesshalb schon im nächsten Jahre (1651) am 8. Febr. die drei Mittel sich mit den Handwerksgenossen von Zlabings, Neuhaus und Znaim schriftlich in's Einvernehmen setzten, ihre rechtmässigen Ansprüche trotz aller Kabalen durchzufechten, was ihnen zum grossen Vortheile des Exports auch gelang. Freilich war diess ein Gewinn, der zunächst die Kaufleute berührte, allein durch den grösseren und

1 Stadtarchivurkunde.

2 Pag. 61.

3 Weisses Buch, so wie f. das Folgende.

4 Tuchmacherarchivurkunde.

5 Weisses Buch.

leichteren Absatz vermehrte sich natürlich auch die Bestellung und kam deshalb mittelbar auch der Zunft der Tuchmacher zu gute.

Diese Letztere aber gerieth, da die wenigsten Meister Betriebskapital genug besaßen, bald ganz in Abhängigkeit von den Tuchhändlern, welche die Einzelnen allein mit Wolle versorgen durften und das daraus verfertigte Tuch nach Abschlag des Wollenpreises gering ausbezahlten. Zwar kamen die Geschworenen schon 1661 beim Rathe und am 4. Dezbr. 1667 hundertsechzehn gemeine Meister beim Landesunterkämmerer um Abhilfe dieses Druckes ein, allein die Behörden konnten nichts dagegen thun, weil die Händler nur an ihren Rechten festhielten und die engen Grenzen der Zünfte streng gewahrt wurden. So wurden die Tuchmacher mit ihren eignen Waffen geschlagen, denn auch sie hatten auf ähnliche Weise gegen die Tuhscherer 1666 wegen Uebergriffen geklagt und einen Prozess mit ihnen geführt, der erst 1708 beendet ward, ja sie hatten sogar ihren eignen Gesellen 1667 die Bitte um Constituierung einer Gesellenzeche aus engherzigen Zunftansichten rundweg abgeschlagen.

---

## IX. Abschnitt.

### Zunftreform und deren Folgen.

#### I.

Beachtung der Zünfte von Seite des Staats. Schuldennachlass. Aenderung der Mittel.  
Knappen-Artikel.

Im Anfange der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte sich in Frankreich der Sohn eines Tuchhändlers Colbert zum Range eines Finanzministers empor geschwungen und namentlich der heimischen Manufaktur und Industrie seine Aufmerksamkeit geschenkt. — Mögen auch die Mittel, welche er anwendete, von dem Standpunkte der Volkswirtschaft unserer Tage aus betrachtet, für das wahre Gedeihen eines Staates nicht vortheilhaft genannt werden, mögen die Prohibitivzölle und das monopolistische Wesen für die Länge eher schädlich wirken, als fruchtbringend — für das damalige Frankreich aber, wo Handel und Gewerbe eigentlich erst zu erschaffen waren, bewiesen sich die Anordnungen Colberts als vortrefflich: die durch Bürgerkriege und Intoleranz entvölkerten Städte wurden blühend; auf den neu angelegten oder verbesserten Strassen verkehrten Frachtwagen, mit inländischen Artikeln beladen und überall zeigte sich ein reges Leben. Mochten nun die übrigen Regierungen aus diesem Aufschwunge auch wenig lernen: so viel konnte ihnen doch klar werden, dass nur der besondere Schutz und die tief eindringende Pflege, Sorgsamkeit und Aufmerksamkeit, welche von Seite der Staatsverwaltung auf die Gewerbe verwendet wurden, das Emporblühen der Städte hervorgerufen hatte. Man gieng

in der That einseitig in Frankreich vor; Colbert verstand noch nicht die Benützung sämmtlicher Kräfte, aber das, was man als das Wichtigste betrachtete, erfreute sich der liebevollsten Theilnahme der Regierung. Begünstigte man die Manufaktur vielleicht nur desshalb, um die Steuerkraft zu heben, so brachte diess Bemühen für beide Zwecke seine Früchte und konnte andre Länder zur Nachahmung reizen.

Es wäre nun wol ein allzu gewagter Schluss, wenn wir glauben möchten, dass Colberts Ideen, dem Handwerke eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, auch in Deutschland massgebend geworden wären, allein auffallend bleibt es doch immer, dass gerade die meisten Ordnungen der Tuchmacherzünfte aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts stammen (so im Braunschweigischen das Dekret ddo. Zell 9. August 1684, im Brandenburgischen das Mandat ddo. Cöln a. Spree 30. März 1687, im Bairischen ddo. München 7. Juni 1690, im Schlesi-schen ddo. Breslau 28. Juni 1690 u. s. f.)<sup>1</sup>, und dass ein Dr. Becher mit seinen Ideen vortreten konnte<sup>2</sup>. Auch in Iglau finden wir, dass grössere Sorgfalt auf das Gewerbe verwendet wird in dieser Zeit und dass vor Allem der Rath bemüht war, die Tuchmacherzunft, welche die grösste Bedeutung hatte, empor zu bringen. Um diess zu bewerkstelligen, wurde ein doppelter Weg eingeschlagen. Einmal suchte man die Stellung der Tuchmacher den Tuchhändlern gegenüber zu ändern und dann wollte man die Zunft in sich selbst gliedern.

Das Erstere war schwierig, denn nur durch Lockerung der Zunftverhältnisse war eine Aenderung der Stellung beider Zechen denkbar und weder das eine, noch das andre Gewerbe liess sich etwas von seinem Rechte wegnehmen, wenn es gleich dem verwandten Handwerke eine Schmälerung seiner Befugnisse gerne gegönnt hätte. Zwar suchte der Rath die iglauer Tuchhändler dahin zu bestimmen, ihr Recht auf den Handel mit Wolle aufzugeben, allein die Manipulation mit dem Rohstoffe bildete den lukrativsten Theil ihres Geschäftes und die Kaufleute hielten an ihren Rechten mit eiserner Zähigkeit fest.

Allein, waren denn ihre Rechte wirklich so unumstösslich? Hatte denn der freie Wollkauf in der Stadt wirklich aufgehört und waren sie als die rechtmässigen Erben der Rechte der ehemaligen Compagnie anzusehen? Diese Fragen waren nicht schwer zu beantworten und mit Furcht mussten die Kaufleute den Zeitpunkt erwarten, wo man dieselben von irgend einer Seite auf's Tapet bringen würde. Man dachte daher nach, ob sich nicht durch ein kluges Nachgeben nach einer andern Seite das Uebel abwenden liesse. Am meisten war die Tuchmacherzunft als Ankläger zu fürchten, da sie von der Unterdrückung der Tuchhändler das Meiste zu hoffen hatte; mit ihr musste man sich also zu versöhnen trachten, ohne doch den höchsten Preis dafür zu bezahlen. Diess geschah.

Am 14. Jänner 1669 wurde die gesammte Bürgerschaft auf das Rathhaus gefordert und vor allen geheimen Zusammenkünften gewarnt; sodann beschied

<sup>1</sup> Marberger a. a. O.

<sup>2</sup> Abschnitt XI, III.

man die ganze Tuchmacherzunft auf das Meisterhaus, wo derselben bekannt gegeben wurde, dass die Kaufleute, den Nothstand der Tuchmacher einsehend, gutwillig und freiwillig Verzicht leisten wollten auf alle Schulden, welche die Tuchmacher bei ihnen vom Jahre 1663 bis 1669 gemacht hätten, dass sie aber zugleich alle ihre Zunftrechte und Privilegien feierlich gewahrt wissen wollten.

So glaubte man Alles erreicht zu haben; die Versöhnung mit der Zunft schien herbeigeführt und doch blieben die Privilegien gewahrt, ja, sie waren sogar noch garantiert und befestiget worden. Und dennoch war die Versöhnung nur eine scheinbare und vorübergehende, wie sich bald zeigen sollte.

Inzwischen gliederte der Rath auch die Zunft der Tuchmacher. Statt der bisherigen drei Mittel wurden nur zwei mit vier und zwanzig Meistern und zwei Aeltesten festgesetzt, welche jährlich wechseln und ihre Rechnungen dem Stadtrathe vorlegen sollten. Sie blieben lebenslänglich in ihrem Amte. Diess war ein entschiedener Rückschritt; denn ehemals konnten die gemeinen Meister mindestens alle drei Jahre einen Theil der Geschwornen wählen, während ihnen jetzt diess Recht entzogen ward, allein es waren bei dieser Form auch wieder Vortheile vorhanden, die man ehemals nicht gehabt hatte. Die Geschwornen suchten nemlich, wenn sie wussten, dass sie während ihrer ganzen Lebensdauer in Amt und Würde blieben, nicht so viel ihre Aemter pecuniär und oft auf Kosten des gemeinen Handwerks auszubeuten, wie diess von Leuten geschehen war, welche nur eine Zeit lang eine hervorragendere Rolle spielten. Dann war die Controle leichter und versprach mehr Sicherheit und die Ueberwachung konnte besser bewerkstelliget werden. — Desshalb gaben sich wol auch die gemeinen Meister mit der neuen Ordnung der Dinge zufrieden und unterdrückten vor der Hand weiter schweifende Wünsche in der Hoffnung, diese Form sei nur ein Provisorium, welches man bei günstiger Gelegenheit schon abzuschaffen wissen werde.

Zu gleicher Zeit wurde von Seite des Rathes auch den Tuchknappen eine eigne Organisation versprochen und damit diesen ein heisser Wunsch erfüllt, welchen sie schon öfter, aber stets vergebens geäußert hatten. Dass der Rath aber gerade jetzt eine eigne Tuchknappenbruderschaft errichtete, ist begreiflich; denn hatte er schon die Zunft der Tuchmacher mehr von sich abhängig gemacht, so wurde diese Abhängigkeit noch grösser, wenn er die Knappen aus dem bisherigen Verband ausschied und dadurch das Handwerk numerisch schwächte; dass aber gerade damals auch die Zunft mit dem Rathe einverstanden war, finden wir ebenfalls erklärlich, weil man fürchtete, die zahlreich vorhandenen Knappen möchten sich endlich ihre Constituierung ertrotzen oder etwa auswandern, wie es einige Jahre darauf (1687) wirklich in Zittau geschah, welche Stadt damals durch den Zwist der Knappen und Meister und durch die Arbeitniederlegung der Ersteren in den äussersten Verfall gerieth.

Auch gaben die, vom Rathe den Knappen gegebenen Artikel die Letzteren ganz in die Hände der Tuchmacherzunft. Sie lauteten:

1) Alle Jung- und Altgesellen sollen, was den Gehorsam gegen die Obrigkeit anbelangt, sich willig ihren Meistern »confirmieren«.



2) Bei Beginn dieser Bruderschaft soll von den Geschwornen der Tuchmacher, künftig aber bei jeder Verneuerung ihres Mittels von den amtragenden Aeltesten 2 Hausknappen, 2 freileidige einheimische und 2 freileidige fremde Knappen als Aelteste auf ein halb Jahr gewählt werden. Will Einer das Amt nicht annehmen, so muss er 2 weisse Gr. Strafe zahlen und ist doch von der Uebernahme nicht befreit. Keiner, der ein Amt hat, darf ohne Urlaub verreisen und stirbt er, wird sogleich ein Andrer an seiner Stelle erwählt.

3) Die Aeltesten verfügen sich alle Halbjahr zu den geschwornen Zechmeistern, welche auf die Herberge kommen, andre Aelteste einsetzen und sich die Rechnungen vorlegen lassen. Die Aeltesten müssen alle Strafen verzeichnen und »steif und fest« am Artikelbriefe halten zum Besten und zur Ehre des Handwerks.

4) Uebertreten die Aeltesten die Artikel, werden sie um's Doppelte gestraft.

5) Es wird der Zeche vergünstigt, alle 4 Wochen einen »Eingang« zu halten. Es müssen hiebei alle Knappen erscheinen und 2 kr. in die Lade legen. Ausserdem ist auf kaiserlichen Befehl jede Zusammenkunft bei strenger Strafe verboten, es wäre denn wegen besondrer Fälle mit Erlaubniss des Raths. Besprochen dürfen nur Handwerksangelegenheiten werden, oder, was sonst die Obrigkeit erlaubt.

6) Heimliche, gegen Kaiser und Stadt gerichtete Zusammenkünfte hat jeder Wissende augenblicklich dem Rathe anzuzeigen.

7) Beim Anfang setzen die Aeltesten die Sand- oder Reisuhr auf den Tisch. Wer um eine Stunde zu spät kommt ohne Rechtfertigung seines Ausbleibens, zahlt 4 kr. Strafe.

8) Die Knappen müssen ihre Geschwornen ehren. Meinen sie, diese hätten ihnen Unrecht gethan, so haben sie sich an die Zechmeister der Tuchmacher oder in zweiter Instanz an den Rath zu wenden.

9) Kein Aeltester darf ohne Wissen der Andern Geld aus der Lade nehmen.

10) Kein Geselle darf bewaffnet erscheinen, sonst zahlt er 4 Pfd. Wachs oder 6 weisse Groschen.

11) Tritt ein Gesell beim Eingang zum Tische, ohne hiezu ermächtigt zu sein, so zahlt er  $\frac{1}{2}$  w. Gr. Eben so, wenn ein Aufgerufener zu kommen sich weigert.

12) Wer etwas vorbringen will, muss die Aeltesten um Erlaubniss bitten und die Andern haben zu schweigen bei Strafe von 4 kr.

13) Wer an den Tisch tritt und darauf schlägt, zahlt  $\frac{1}{2}$  w. Gr. Gotteslästerer müssen dem Rathe zur Bestrafung angezeigt werden.

14) Kommt ein Gesell bloss in Hosen und Wamms, ohne Mantel, zahlt er 4 kr.

15) Wirft ein Gesell das Strafgeld unwillig auf den Tisch hin, zahlt er 4 kr. Strafe.

16) Wer sich selbst Recht schafft, ohne sich dem Ausspruche der Aeltesten zu fügen, zahlt 4 kr. Strafe und muss doch gehorchen.]

- 17) Straft ein Gesell den Andern vor offner Lade Lügen, zahlt er 1 w. Gr.
- 18) Ehrabschneidung wird mit Abbitte und doppeltem Stuhlgeld an den Rath bestraft.
- 19) Hat Einer sein Bussgeld nicht erlegt, muss er es thun und wird bestraft.
- 20) Hat ein Junge seine Lehrzeit überstanden, so wird er auf dem Meisterhause frei gesagt und bekommt einen Schein darüber. Dieser wird auch gegen Gebühr von 1 kr. in's Tuchknappenbuch geschrieben. Stuhlgeld ist 4 Gr.
- 21) Ein Meistersohn, der auf fremder Werkstätte arbeiten will, zahlt Stuhlgeld und wird wie jeder andre Knappe behandelt.
- 22) Ein verheiratheter fremder Knappe wird bloss durch 14 Tage gefördert.
- 23) Die Aeltesten haben die arbeitsuchenden Knappen auf einer Tafel zu verzeichnen, damit die Meister wählen können. Einschreibegebühr 1 kr.
- 24) Jeder Knappe soll Meister und Meisterin ehren und mit der Kost zufrieden sein.
- 25) Jeder soll sich guter Arbeit befleissen.
- 26) Keiner soll einem Meister seinen Knappen abspänstig machen.
- 27) Braucht man zum Anschlagen an die Rahmen einen Gesellen und erscheint dieser aus Hochmuth nicht, zahlt er 1 kr. Strafe.
- 28) Ist ein Meister einem Gesellen Geld schuldig und zahlt nicht, so soll ihn der Knappe den Aeltesten und diese den Zechmeistern anzeigen, die ihn zur Zahlung verhalten werden. Ist im Gegentheile ein Knappe schuldig und zieht fort, so wird ihm nachgeschrieben und er so lang nicht gefördert, bis die Schuld berichtigt ist.
- 29) Rechnet ein Geselle mehr auf, als er arbeitet, so wird er nach Erkenntniss der Geschwornen bestraft und das Geld dem Rathe übergeben.
- 30) Das Beurlauben ist der freien Willkühr zwischen Meister und Knappen überlassen.
- 31) Dem Meister steht die Dingzeit der Knappen frei.
- 32) Zur Meisterwerdung muss ein Knappe 1 Jahr in continuo bei Einem Meister gearbeitet haben.
- 33) An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet und während des Gottesdienstes kein Schankhaus besucht werden bei Strafe des Raths an Knappen und Meister.
- 34) Wer mit unehrlichen Weibern Gemeinschaft pflegt, wird vom Rathe bestraft und aus der Genossenschaft gestossen.
- 35) Doppelspiel ist bei obrigkeitlicher Strafe zu meiden.
- 36) Jeder soll sich auf der Herberge ehrbar verhalten.
- 37) Die Knappen mögen jährlich an dem Tage, wo sie dem Herbergvater das übliche Geschenk geben und am Faschingdienstag in aller Tugend und Ehrbarkeit tanzen.
- 38) Wer dem Herbergvater Schaden zufügt, hat ihn zu ersetzen.
- 39) Wer ohne Schuh und Strümpfe auf der Herberge oder dem Spatziergange erscheint, zahlt 1 w. Gr.

40) Auf der Herberge bleibt Jeder auf seinem bestimmten Platze sitzen oder zahlt  $\frac{1}{2}$  w. Gr.

41) Wer sich an Stelle dessen setzt, der Geschäfte halber aufsteht, zahlt 1 kr.

42) Aus den jüngern Knappen werden Einige zum Bedienen beim Bier- und Weinauftragen gewählt. Wer sich weigert, zahlt 1 w. Gr. und wird dazu gezwungen.

43) Wer selbst in den Keller geht, sich ein Getränk zu holen oder es dem Träger aus der Hand reisst, zahlt 2 w. Gr.

44) Niemand soll seine Kanne mit andern Gefässen wegschicken bei Strafe der Aeltesten.

45) Verschüttet Einer muthwillig mehr Bier, als sich mit der Hand bedecken lässt, zahlt er  $\frac{1}{2}$  w. Gr.

46) Wer einem Andern die Kanne wegnimmt oder vergiesset, zahlt 1 kr.

47) Wer am Frohnleichnamstag nicht mit der Prozession geht, zahlt 2 oder wer an Quatembertagen bei den Seelenmessen und Opfertagen fehlt,  $\frac{1}{2}$  Pfd. Wachs.

48) Wird Einer krank, soll er von den Andern gepflegt werden. Stirbt er, so muss der Rath das Inventar aufnehmen. Die Erben zahlen Leichenkosten; sind keine Erben da, so verwalten die Aeltesten die Hinterlassenschaft 1 Jahr lang.

49) Stirbt Einer aus der Brüderschaft, müssen Alle die Leiche bei Strafe von  $\frac{1}{2}$  w. Gr. begleiten. Stirbt ein Meister, dessen Frau oder Kind, so ist's freundlich, mitzugehen beim Leichenbegängnisse.

50) Die Knappen haben sich Desjenigen, der gegen das Handwerk ist, zu enthalten und ihn nicht unter sich zu dulden. Wer ihn doch fördert, zahlt doppeltes Stuhlgeld.

51) Steht Einer gegen diese Ordnung auf, so wird er von der Zeche und dem Bürgermeister gestraft. — Actum 28. Juli 1669.

Diess war das Statut oder, besser gesagt, der Disziplinarkodex der Tuchknappen. Dass auch hier jede logische Anordnung fehlt und dass die Artikel bunt durcheinander gewürfelt sind, braucht wol nicht erst erwähnt zu werden. Eigenthümlich ist nur die Bestimmung des Art. 32, weil er mit dem Gesetze von 1604 nicht in Einklang stand<sup>1</sup>. Während hier ein fünfjähriges Arbeiten, worunter 2 Jahre in continuo bei Einem Meister verlangt wird, setzt Art. 32 bloss das einjährige Ausdauern in derselben Werkstätte fest. Daraus resultiert, dass man bei der Wiederaufnahme des Handwerks nach der Schwedenbelagerung nicht alle hemmenden Gesetze erneute, obgleich viele davon dennoch mit hinein übertragen worden waren in die neue Ordnung.

In politischer Beziehung war dieser Artikelbrief übrigens von grosser Bedeutung; denn obgleich die ganze Gesellschaft unter die Vormundschaft und Abhängigkeit der Tuchmacherzunft gestellt war und stets eine doppelte Ver-

pflichtung und Verrechnung gegen die Letztere und den Rath hatte, war doch ein gewisses Gefühl der Selbständigkeit nun gesetzlich garantiert worden und hatte einen legalen Ausdruck erhalten. Es konnte auch hier ein viel thätigerer und rührigerer Geist erwachen, der einst gute Früchte bringen mochte.

## II.

Aufschwung. Streit mit den Kaufleuten. Prozessschriften. Berathung über die Hebung der Zunft. Tuchtaxe. Aufhebung des Taz- und Reluierung des Waggeldes.

In der That schien es, als ob jetzt ein besseres Element in die verrotteten Zustände gekommen wäre, denn es trat die Tuchmacherzunft nicht nur kühner und energischer als bisher wahren oder vermeintlichen Uebeln entgegen, sondern sie war auch gegen sich und ihre eignen Gewerbsgenossen nicht mehr so engherzig, als in jenen Tagen, in denen Dobrauer den ersten Boy gemacht hatte; ja sie, die sich zu Zeiten der Compagnie über den Wechsel der Mode beklagte, erklärte sich jetzt (13. Mai 1672) selbst für Zulassung neuer Tuchgattungen. — So im Aufschwunge begriffen, wollte sie sich allmählich auch von den Fesseln emanzipieren, welche die verwandten Handwerke um sie legten.

Mit der Kaufmannschaft war es namentlich trotz des Schuldenerlasses zu keiner echten Versöhnung gekommen. Die anscheinend kluge Nachgiebigkeit der Tuchhändler schien der Zunft Schwäche zu sein und hatte keine Dankbarkeit hervorgerufen, sondern man hatte diesen Act wie eine Schuldigkeit aufgenommen. Jetzt, wo man sich innerlich stark und durch den Rath geschützt fühlte, begann man, Schläge gegen die verhasste Kaufmannschaft zu führen. Unter einem scheinbar rechtlichen Vorwande reichte die Zunft am 3. Nov. 1671 beim Kaiserrichter eine Supplikation ein, in welcher sie bat, man möge jenen Artikel ihres Memoriales<sup>4</sup> strenge beaufsichtigen, welcher befehle, dass Jeder seinen eignen Zeug zum Färben in's Färbehaus bringen müsse und dass — so lautete der Schluss — demnach auch Jeder verpflichtet wäre, um der Gleichheit der Arbeit willen, diesen »Zeug« d. i. Röthe, Alaun, Weinstein u. m. a. nur von der Zunft zu kaufen.

Diese Aeussерung war grösstentheils richtig. Früher, wo die Tuchmacher noch selbst ihre Produkte gefärbt hatten, mussten sie natürlich die Färbestoffe selbst besorgen; aber auch dann, als Hoffstetter sein Privilegium als Färber durchgesetzt hatte, durfte er nicht selbst die nöthigen Stoffe verwenden, sondern, so wie jeder Tuchmacher seine eigne Wolle kaufen musste, so sollte er auch seine eigne Röthe u. s. f. zum Verarbeiten geben. Als nun bei der Verarmung der Handwerker die Compagnie errichtet wurde, verlegte diese die Zunftgenossen nicht bloss mit Wolle, sondern auch mit Färbestoffen und die Kaufleute waren nach Auflösung der Gesellschaft in alle Rechte der früheren Mitglieder eingetreten, so, dass sie auch die Anschaffung dieser Waaren besorgten.

<sup>4</sup> Pag. 57.

Es war diess ein Missbrauch, der sich allmählich eingeschlichen hatte und der ganz auf denselben Prinzipien beruhte, wie der Wollhandel. Gelang es also der Zunft, diesen Missbrauch abzustellen, so musste der grössere auch fallen. Daher diese Supplik, welche, indem sie scheinbar auf Freigebung des Färbestoffverkaufs drang, eigentlich den Wollhandel meinte.

Das wussten auch die Tuchhändler ganz genau und sie waren nicht wenig erschrocken, als sie erfuhren, die Supplikation sei unterm 4. Novbr. 1671 bereits bewilligt worden<sup>1</sup>. — Sie richteten desshalb am 26. Febr. 1672 an den Rath ein Schreiben, worin sie erklärten, sie hätten erwartet, ordnungsgemäss mit der Tuchmachersupplikation bekannt gemacht und um einen Gegenbericht befragt zu werden. Da diess nicht geschehen sei, müssten sie unaufgefordert ihre Bedenken äussern. Diese Erlaubniss — behaupteten sie — wäre nicht zum Besten des Handwerks und der Stadt, denn der Preis der von den Tuchmachern angeschafften Waaren sei grösser und wechselnder, als derjenige, welcher bisher von den Kaufleuten bestimmt worden sei, was natürlich sei, da z. B. die Händler vermöge ihrer besondern Verbindungen die schönste Röthe aus Göding pr. Pfd. um 6 bis 7 fl. bekämen, während die Zunft 13 fl. dafür zahlen müsste. Dadurch würden die Fabrikate in Iglau theurer erzeugt, als in der Umgebung (zu Neuhaus, Polna, Deutschbrod, Ledetsch, Datschiz, Teltsch, Trebitsch, Pilgram, Pirnitz u. s. f.), wodurch wenig oder nichts von den Kaufleuten werde eingekauft werden, was zum Ruine der Zunft und der Stadt führen müsste. Ferner sei es unwahr, dass die Tuchmacher ohne Handel mit Farbwaaren ihre Amtsgebäude, als Färbhäuser, Stämpfe, Walken u. s. f. nicht erhalten könnten, indem ja auch bisher bloss die Kaufleute diess gethan und noch jährlich 6– bis 700 fl. für die Benützung gezahlt hätten. Ob diess Geld zum Besten der Zunft verwendet worden wäre, oder ob es etwa in den Säckel der Geschwornen geflossen sei, wisse man freilich nicht!

Die Tuchmacher erwiederten in ihrer, am 17. März dagegen überreichten Replik, dass nur durch Selbstanschaffung der Farben Heil für die Zunft zu erwarten sei; denn bis jetzt hätten die Fabrikanten ihre Tücher den Händlern, welche das Färben besorgten, weiss übergeben. Diese hätten die Tücher liegen und vermodern lassen, dann erst in die Farbhäuser gesendet und hierauf wieder den Tuchmachern zum Anschlagen an die Rahmen überliefert, wodurch natürlich manches sonst gut gearbeitete Tuch Schaden gelitten habe. Wenn ferner anderwärts die Waaren billiger erzeugt würden, so sei diess bloss Schuld der Händler, indem diese den Handwerkern kein bares Geld, sondern nur Waaren, wie Indigo, Gallus, Weinstein u. dergl. gäben. Es besitze also fast kein Tuchmacher Kapital genug, um selbständig operieren zu können und die Abhängigkeit von den Kaufleuten sei der Fluch der Zunft. Der Preis der Farbwaaren — hiess es weiter — sei allerdings wechselnd, doch bestimme ja stets der Rath die Taxe. Endlich sei die Erhaltung der Amtslokalitäten nie durch die Händler, sondern stets durch die Zunft geschehen, welche auch die Er-

<sup>1</sup> Weisses Buch u. f. das Folg.

bauung der Häuser nach der Schwedenoccupation aus ihrer Kasse bestritten habe.

Ein definitiver Bescheid erfolgte nun zwar über die Sache nicht, doch wurde dieselbe mittelst Anordnung des Raths vom 26. März im statu quo erhalten, demnach der Zunft das Recht des Handels mit Farbwaaren vorläufig eingeräumt.

Dass die Zunft nach diesem Siege auch zur Beseitigung des verhassten Wollhandelzwanges schritt, war natürlich. Es war schon am 14. Febr. eine allgemeine Versammlung gehalten und dabei jeder Einzle um seine Meinung gefragt worden. Alle Meister — acht ausgenommen — waren für die Trennung des Tuch- und Wollhandels und so reichte man gleich am 26. Febr. eine Supplik desshalb an den Rath ein. Nach der Entscheidung vom 26. März über die Farbwaaren gieng man auch hier energischer zu Werke und auch über diese Angelegenheit erfloss bloss ein Provisorium, wodurch der freie Wollkauf auf dem Lande erlaubt wurde und nur für die Stadt einige Beschränkungen eintraten.

Durch all diese günstigen Umstände wurde aber der eine Anstand, dass iglauer Tuch theurer war, als das der Umgegend, nicht behoben und es erfolgte desshalb die Aufforderung an die Zunft, zu berathen, wie diess anders zu machen wäre?

Dieser Aufforderung wurde am 4. Juni 1674 entsprochen und die Zunft meinte, der Grund des Uebels liege an den Kaufleuten, welche den Tuchmachern statt Geldes Rohprodukte gäben und beim Uebernehmen des fertigen Tuches noch überdiess einen willkührlichen Preis festsetzten. Diesem Uebel sei nur dadurch abzuhelfen, dass man die Händler, welche die Fabrikate in Misskredit gebracht hätten, dazu anhalte, den Tuchwerth wieder in die Höhe zu bringen. Zu dem Ende schlage man vor, die Kaufleute zu verpflichten, die Waaren stets bar auszubezahlen, damit der Tuchmacher sein Arbeitsmateriale billig kaufen und dennoch gute Arbeit liefern könne. Bekommt er Bezahlung, so wird die Arbeit jedesfalls besser werden, als jetzt, wo er denke, seine Waare sei für die Tauschzahlung noch immer viel zu gut. Dann verlange man einen festen, bestimmten Preis für die Tücher, der in der ganzen Stadt giltig sein müsse und unter oder über welchen man nicht hinaus gehen solle. Nur so sei das Uebel zu vermeiden, dass den Aermeren, die oft nothwendig Geld brauchten, die Arbeit um einen Spottpreis abgedruckt werde.

Diese Vorschläge giengen in der That durch. Es wurde von dem Landesunterkämmerer Grafen von Oppersdorf eine Taxe bestimmt, nach der die Wolle und bei steigendem oder fallendem Wollenpreis der Werth des Tuches geregelt wurde.

War das starre Zunftprivilegium der Tuchhändler durch den Rath gebrochen worden, so glaubte der Letztere, auch an den Rechten der Tuchmacher selbst rütteln zu können, wenn es zum Besten des Handwerks wäre. Er gab desshalb im September 1678 das Patent heraus, dass in dem Waidhause der Tuchmacher das freie Färben für Jedermann zulässig sein solle. Der vernünftige Grund für diese Freigebung bestand in der richtigen Ansicht, dass durch

die trefflich eingerichtete Färberei alle Färbhäuser der Umgegend in ihren Einnahmsquellen geschlagen würden, dass weit und breit alle Tücher hieher zum Färben gebracht werden dürften, wodurch der Ertrag dieser Lokalität bedeutend in die Höhe gehen müsse.

Allein gegen diese vernünftige Massregel erhob sich die ganze Zunft in altergebrachter Engherzigkeit, wie Ein Mann. Sie hatte zwar freudig zugestimmt, wo es galt, die Fessel einer andern Zunft zu zerreißen, ja, sie hatte sogar bescheidene Fortschritte in ihrem Innern gut geheissen — aber, dass man ihre Rechte antaste, litt sie durchaus nicht. Das Handwerk — so rief sie — müsse zu Grunde gehn, wenn jeder Fremde färben könne, indem dadurch die Waaren der Fremden den iglauer Produkten qualitativ gleich kommen könnten, während sie jetzt hinter diesen stünden; auch möchte die Menge der eingelieferten Tücher so gross sein, dass die Einheimischen nicht zum Färben kämen u. dgl. m., Gründe, die freilich nicht stichhältig waren, aber, mit dem gehörigen Geschrei und den nöthigen Drohungen vorgebracht, nicht verfehlten, die Ausübung des Patents zu sistieren.

Andre Mittel, welche dazu dienen sollten, den Ruf des iglauer Tuches wieder recht zu heben, erfreuten sich dagegen des einstimmigsten Beifalls. Dahin gehörte 1678 der strenge Befehl an die Walker, kein Tuch, das nicht die gesetzmässige Breite und Länge hätte, zu walken; ferner das erneute Verbot, österreichische Schafwolle zu verarbeiten, da sie der Güte des iglauer Fabrikats nicht entspräche (1688), endlich der Beschluss beider Mittel (1685), die Beschau strenge einzuhalten, so wie die erneuten Wollkaufverhandlungen von 1690 bis 1693, wodurch der Preis des Centners von 6 fl. 50 kr. auf 6 fl. 24 kr. herabgesetzt wurde.

Zwei Dinge aber trugen noch mehr bei, das Gewerbe in rechte Blüthe zu bringen, Dinge, welche über die Competenz des Rathes hinausgiengen und die durch den Kaiser gewährt wurden. Dazu gehörte in erster Reihe die Aufhebung der drückenden Steuer, die unter dem Namen »Handwerkstaz«<sup>4</sup> eingeführt worden war, um die städtischen Schulden zu bezahlen und die jetzt, wo sicherlich die Gläubiger bereits befriedigt waren, durch Kaiser Leopold 1680 aufgelassen wurde. Hierdurch konnte das Tuch bedeutend billiger erzeugt und namentlich die gefärbten Tücher wohlfeiler hergestellt werden, weil auf den Färbhäusern eine grosse Steuerlast geruht hatte.

Nicht minder wichtig war die Reluierung des Waggeldes. Bis jetzt hatte nemlich die Wolle stets abgewogen werden müssen und die Gebühr (12 kr. vom Ctr.) war gleichfalls zur Schuldentilgung verwendet worden. Nach Aufhebung des Tazgeldes baten nunmehr die Tuchmacher auch um die Auflassung des Waggeldes. Lange schwebten darüber die Verhandlungen und endlich wurde ein, für die Zunft ausserordentlich günstiger Vergleich mit dem Aerar abgeschlossen, indem eine monatliche Ablösung von 50 fl. gezahlt werden sollte.

»So viel« — heisst es in den Aufzeichnungen des Gewerbbuchs — »hat zuwege gebracht Liebe, Einigkeit und beharrliche Wohlmeinung des ganzen Handwerks«.

### III.

#### Compromiss von 1688. Betrachtungen hierüber.

Die Siege, welche bisher erfochten worden waren und das Gute, welches sich bei der Zunft gezeigt hatte, waren einerseits, wie bereits erwähnt, wol durch die Einigkeit der Zunftgenossen hervorgerufen worden, andererseits hatte aber doch hauptsächlich das Wohlwollen und die Unterstützung des Rathes viel zu den Fortschritten beigetragen. So lange Rath und Zunft Hand in Hand giengen, mochte es gedeihlich sein, allein schon einmal hatte sich's gezeigt bei Gelegenheit der Freifärberei, dass die Ansichten verschieden waren und die Zunft musste mit Recht fürchten, bei ähnlichen Fragen und Zwisstigkeiten mit dem Stadtrathe einmal doch den Kürzeren ziehen zu müssen. Bis jetzt war die Zunft nur durch ihre Einigung durchgedrungen, allein, wer stand dafür, dass die Meister stets so einmüthig sein würden? War die Zunftverfassung derartig gegliedert, dass man des Erfolges sicher sein konnte?

Man musste auf diese Frage entschieden mit: Nein! antworten, denn die Verfassung von 1669 war nur ein einstweiliges Compromiss zwischen den gemeinen und geschwornen Meistern gewesen und die Ersteren hofften von einer günstigeren Zeit die Realisierung ihrer geheimen Wünsche. Wurden diese nicht befriedigt, so war ein Bruch in der Zunft selbst unvermeidlich und dann war das ganze Handwerk rettungslos in die Hände eines bureaukratischen Rathes gegeben. Um nun diesem Schicksale auszuweichen, trafen die Meister am 24. Okt. 1688 einen gütlichen Vergleich und setzten einige Artikel fest, die aber von hoher Bedeutung für die Fortentwicklung der Zunft waren. Sie lauten im Auszuge:

- 1) Zur Frohnleichnamsprozession ist jeder Meister zu kommen verpflichtet.
- 2) Bei der, für verstorbne Meister abgehaltenen Quatemberseelenmesse muss Jeder erscheinen oder Einen seiner Leute zur Kirche senden.
- 3) Zum Leichenbegängniss eines Meisters oder einer Meisterin soll Jeder kommen.
- 4) Wer als Lehrjunge eintritt, verpflichtet sich, 4 Jahre lang treu und eifrig zu lernen; dann zahlt er eine bestimmte Summe in die Lade, welche daselbst bis zu seiner Freisprechung verwahrt wird.
- 5) Wer Meister werden will, muss vorher 2 — eines Meisters Sohn aber 1 Jahr wandern, dann hier noch 2 Jahre in continuo bei Einem Meister arbeiten; heirathet er jedoch in's Handwerk, so nur 1 Jahr; ein Meistersohn ist ganz befreit.
- 6) Nach Einhaltung von § 5 legt er »ordentlichem Gebrauch nach« sein Geld in die Lade.



7) Nach dem Meisterwerden darf Einer 2 — hat er aber eine Meisters-Wittve oder Tochter geehlicht, 4 Jahr lang keinen Lehrjungen halten.

8) Keiner darf dem Andern einen Knappen oder eine Spinnerin »abhängig« machen und Niemand höheren Lohn, als der Andre geben.

9) Die Tücher sollen in den Stämpfen nach Ordnung des Einlangens gewalken werden.

10) Alle Quartal kommen die Meister zusammen und erlegen ihren Groschen. Diess Geld bleibt in der Lade und wird verwendet, um arme kranke Meister zu unterstützen oder verstorbene zu beerdigen.

11) Alle Quatember werden diese Artikel vorgelesen.

12) Bei Freisprechung von Jungen oder Knappen fungieren die Geschwornen und ein Ausschuss der Meisterschöffen.

13) Im letzten Vierteljahr werden von den Gemeinen neue Geschworne gewählt.

14) Es wird ein Ausschuss ernannt, der nebst den Geschwornen das Nöthige beschliesst.

15) Zu Ende des Jahrs wird vor den Gemeinen Rechnung gelegt, damit Jeder wisse, wie die Wirthschaft steht.

16) Hiebei findet eine »Ergetzlichkeit« statt.

17) Was nach den nöthigen Ausgaben bleibt, wird in der Lade verwahrt.

Aus diesen Artikeln, obgleich viele bloss an die Gründung einer frommen Bruderschaft erinnern, gibt sich die Wichtigkeit und Tragweite der neuen Constitution kund. Ein demokratischer Geist bricht sich Bahn in der Zunft, beruhend auf gegenseitigem Vertrauen und daraus sich bildender Einigkeit, ein Geist, welcher dem starren Zunftwesen eigentlich feindlich gegenübertritt, ja, dieses Element, das nur auf der Beschränkung beruht, vollkommen zu zersetzen droht. Daher erschrecken auch Alle, welche nicht begreifen können, dass die Welt auch auf andre Weise construiert werden könne, als auf die althergebrachte; vor Allem der Stadtrath, der die Lockerung der Zunftverhältnisse nur dann billigen mochte, wenn sie von ihm ausgingen, und der jede freiere Richtung verdammt, die er nicht leiten und regieren konnte. Er stellte daher dem Landesunterkämmerer vor, dass die Bewilligung dieser Reform von den schlimmsten politischen Folgen begleitet sein würde und dass namentlich die Versammlungen ein Herd der Unruhe für alle Zeiten werden müssten.

Dessenungeachtet erhielt der Artikelbrief seine Bestätigung<sup>1</sup>. Betrachten wir nun die neue Organisation näher. Die beiden Mittel, bestehend aus 24 Geschwornen und 2 Aeltesten an der Spitze, blieben, allein während sie früher bloss vom Rathe eingesetzt waren und im zweijährigen Turnus stets wechselten, so dass immer dieselben Personen in den Mitteln sassen und den gemeinen Meistern jede Einflussnahme fehlte — ward jetzt von den gemeinen Meistern ein Ausschuss aus ihrer eignen Mitte erwählt, der aus 42 Personen bestand und jährlich an dem nämlichen Tage, an welchem der Stadtrath erneut wurde,

<sup>1</sup> Stadtarchivurkunde. Tuchm., schwarzes Gewerbbuch.

zusammentrat. Diese 12 Personen mussten 16 Meister ernennen, aus denen der Rath 8 auswählte, welche an die Stelle von 8 austretenden Geschwornen kamen. Der Turnus wurde dadurch dreijährig und die Mittel waren alle drei Jahre vollkommen erneut. Der Ausschuss, welcher abgesondert von beiden Mitteln vorhanden war, bildete nicht nur eine Art dritten Mittels, denn er hatte die Pflicht, über bedeutendere Fragen gleichfalls seine Meinung zu äussern, sondern er war auch eine Controlbehörde für die jeweilig fungierenden Mittel. Ausserdem mussten die Geschwornen, welche sonst ihre Rechnungen bloss dem Stadtrathe zu Begutachtung vorgelegt hatten, jetzt vor dem ganzen Handwerke den Ausweis liefern und Jeder mochte bei Prüfung der Einnahmen und Ausgaben frei seine Stimme erheben.

## X. Abschnitt.

### Die Handwerksordnung von 1725.

#### I.

Beschränkungen. Uneinigkeit in der Zunft. Kaiserliche Resolution von 1704 und Abschaffung des Quantitätsgesetzes.

Wäre die Zunft in den ersten paar Jahren ihrer neuen Organisation eben so klug, als einig gewesen, so hätte sie viele nützliche Dinge für Gegenwart und Zukunft festsetzen können; allein sie war, wie wir schon öfter sahen, auch jetzt noch im Zunftgeiste derartig befangen, dass alle ihre Erstlingsgesetze den Stempel der Engherzigkeit tragen. Sie wendet in ihrer Kurzsichtigkeit oft Mittel an, welche zwar einen augenblicklichen Erfolg versprechen, für die Länge aber nichts taugen, weil sie die Uebel nicht bei der Wurzel packen und ausrotten. Die Meinung, Konkurrenz schade dem Wohlstande des Handwerks, blieb stets massgebend und man glaubte für das Beste der Zunft um so sicherer zu sorgen, je mehr man beschränken konnte. Daher hatte man schon bei Wiedererrichtung der Zunft nach der Schwedenbelagerung, wo manche Schranke gefallen war, das drakonische Quantitätsgesetz bei Erzeugung der Tuchzahl beibehalten und im Jahre 1670 festgesetzt, dass

ein Rathsvorwandter	nur	12	breite,	24	vordre,	7	Boy	und	2	Gallustücher,
„ Geschwornen	„	40	„	20	„	7	„	„	2	„
„ Ansässiger	„	9	„	24	„	7	„	„	2	„
„ Inwohner	„	8	„	18	„	7	„	„	2	„

fabrizieren dürfe. Jetzt suchte man im selben Geiste das Handwerk noch mehr zu beschränken, indem man das Meisterwerden zu erschweren suchte. So erliessen der Ausschuss und die Mittel ein Gesetz (2. April 1700), dass die Lehr-

jungen die Summe von 5 Schock, die sie bei ihrem Eintritte in die Lehrzeit bezahlt hätten und die man in der Lade verwahrte, selbst dann nicht mehr zurück bekommen sollten, wenn sie freigesprochen würden, wie es doch bis jetzt gebräuchlich war; eben so wurde verboten, den Lehrlingen das übliche Lehrkleid zu geben u. dergl. m.

Aber auch die Einigkeit im Handwerke dauerte nicht allzu lange. Es gab allerdings gar Manches, namentlich einige Dinge, die Anlass zum Streite geben mochten. Das Eine war das Quantitätsgesetz, welches den Würdenträgern und Hausbesitzern einen unverdienten Vorzug einräumte und dadurch auf einer Seite Neid, auf der andern Stolz hervorrief — das Andre war die Stellung des Ausschusses. Dieser Letztere suchte die zuweilen bestrittene Nothwendigkeit seiner Existenz durch genaue Ueberwachung der in den beiden Mitteln sitzenden Geschwornen zu beweisen und controlierte deren Gebarung mit den Handwerksämtern ängstlich und misstrauensvoll. Die Geschwornen ihrerseits hielten sich als die Amtierenden für besser und vorzüglicher als die Ausschussmänner und je redlicher Einer sich fühlte, desto mehr mussten ihn die Nergeleien, denen er ausgesetzt war, verdriessen. — Diess Verhältniss bildete sich allmählich mehr und mehr aus und aus der ursprünglichen Einigkeit entwickelte sich im Laufe der Zeiten immer grösserer Hass und Hader, immer grösserer Zwiespalt und Uneinigkeit, so dass bald Beschwerden über Beschwerden bei den Obrigkeiten von beiden Seiten vorgebracht wurden, bis sich nach viel fruchtlosen Eingaben die gemeinen Meister, welche stets hinter dem Ausschusse standen, mit einer Bitte am 2. Dzbr. 1696 an den Kaiser wendeten, der übrigens die Sache bis 1704 liegen liess.

Es war überdiess noch mehr Grund zur Spaltung in der Zunft vorhanden und hatte sich deutlich durch eine Verordnung vom 22. April 1701 gezeigt, nach welcher dem Ingesinde, d. h. jenen Meistern, die kein Haus besaßen, jährlich 2 Stück breite und 3 Stück schmale Tücher »von der Zahl herunter genommen« werden sollten. Die Ursache hiezu war folgende: Es wurden gerade um diese Zeit grosse Monturlieferungen für die Armee ausgeschrieben, welche schnell expediert werden sollten und um welcher willen das Quantitätsgesetz von 1670 für diese Zeit suspendiert werden musste. Da nun hiebei Alles mitarbeitete und Theil am Gewinne hatte, so behaupteten die Hausgesessenen: den eigentlichen Nutzen aus dieser Lieferung zöge bloss das Ingesinde, weil dieses keine Steuern zu bezahlen brauche, während die Hausbesitzer durch Zahlung zu den Staatslasten einen Theil ihres Gewinnes wieder zurückgeben müssten. Da nun im Stadtrathe viele hausgesessene Meister Sitz und Stimme oder wenigstens Einfluss hatten, so gieng diese anscheinend gerechte Massregel durch.

Sie war aber auch nur anscheinend gerecht, da ja das Ingesinde wieder Miethzins für seine Wohnungen zahlen musste, wodurch der etwa eintretende geringe Verlust, den die Hausbesitzer bedauerten, sich bei beiden Theilen ziemlich gleich blieb. — Durch diese Verordnung von 1701 nun hatte die am Ruder stehende Partei ihre gehässigen Absichten gegen die ärmeren Zunftglieder voll-

kommen enthüllt und diese wurden mit grösstem Hasse und mit einem Misstrauen erfüllt, welches auch dann sich kund gab, wenn wirklich unparteiische und gerechte Satzungen von den Mitteln herausgegeben wurden, wie z. B. die Erneuerung des Gesetzes war, dass die Tücher in den Stämpfen, ohne Rücksicht, ob sie ein Rathsvorwandter, Geschworne, Ausschussmann oder ein gemeiner Meister eingebracht habe, nach der Ordnung der Priorität gewalken werden müssten (25. Okt. 1702). Daraus lässt sich schliessen, dass auch nach dieser Seite hin die Geschwornen sich bereits Uebergriffe erlaubt haben mussten.

Im Jahre 1704 endlich erschien die kaiserliche Resolution auf die Eingabe der gemeinen Meister vom 22. Dzbr. 1696. Die Sache hatte sich durch den Rath und die tausenderlei Erhebungen, die in Zunftangelegenheiten gepflogen wurden, verzögert; was man aber erreichte, war des Zuwartens allerdings werth gewesen. Es wurde nicht nur der Ausschuss in seiner Zusammensetzung neuerdings bestätigt (wobei übrigens ein dreijähriger Erneuerungsturnus angeordnet ward), sondern auch andre Punkte wurden geregelt. So ward das Verbot, fremde Tücher in das Färbehaus zum Färben zuzulassen<sup>4</sup>, erneut, ferner befohlen, dass die Oppersdorffer'schen Taxbestimmungen republiciert würden, um die Kaufleute an ihre Verpflichtungen zu erinnern.

Am wichtigsten waren aber zwei Bestimmungen: Nach der einen sollten die Tuchmacher das Recht erhalten, auf Jahrmärkten ihr Tuch selbst unter der Taxe persönlich verkaufen zu dürfen und endlich wurde das Quantitätsgesetz abgeschafft und Jedem gestattet, so viel Tücher zu fabricieren, als er wolle und vermöge. Das erste Zugeständniss schloss die theilweise Vernichtung der Privilegien in sich, die bisher der Tuchhändlerzunft gebührt, und da man in jenen Zeiten noch immer starr an allen Sonderrechten hieng und die Schranken, welche zwischen den einzeln Handwerken herrschten, lieber befestigte, als niederriss, so muss hier ein ganz besonderer Grund vorhanden gewesen sein, dass man gegen alle hergebrachte Gewohnheit verfuhr. Dieser besondere Grund mochte wol in der Einwilligung der Tuchhändler bestanden haben, sich des Rechts der monopolistischen Tuchhandlung zu begeben. Sie konnten in der That hiebei nur gewinnen. Auf Jahrmärkten, wo sie die Konkurrenz mit fremden Händlern ohnehin aushalten mussten, mochten nun, ohne dass es ihnen sonderlich schaden konnte, die iglauer Tuchmacher auch ihre Waaren auskrämen; ausser dieser Zeit aber blieben sie ja doch immer die allein Berechtigten. Dann lag noch ein zweites Motiv zu Grunde. Sobald die Fabrikanten ihre Waaren selbst an Fremde verkaufen durften, war die Tuchhändlerzunft von der drückenden Verpflichtung, alle Waaren um die Taxe anzukaufen, natürlich befreit; das hätte aber bei der freien Tucherzeugung ihre Kapitalien in furchtbarster Weise angestrengt. Mit dem Sturze des Quantitätsgesetzes musste also auch das Privilegium des Alleinhandels fallen.

Hierdurch hatten die gemeinen Meister der Engherzigkeit der Mittel und des Stadtraths gegenüber einen glänzenden Sieg erfochten und sie mochten es verschmerzen, dass ihnen ein paar kleinere Bitten abgeschlagen wurden. So ward das Gesuch um Nachlass der Zahlung von monatlich 50 fl. nicht gewährt, die als Ablösung für das Waggeld bezahlt werden mussten<sup>1</sup>, weil das keine »Taz« sei; eben so wenig wurde von der Zahlung abgegangen, welche bei Benützung der Roth- und Färbehäuser hergebracht war, weil nur durch sie ein Stammvermögen sich sammeln und zur Restaurierung oder Neubauung der Stämpfe, Walken u. a. Gebäude verwendet werden könne. Dagegen solle auch darauf zu sehen sein, dass die Geschwornen als Verwalter dieser Aemter die einlaufenden Gelder nicht für sich behielten, sondern in die Kassen abliefern und in Rechnung brächten. Freilich stehe ihnen für ihre Mühewaltung eine Entschädigung zu, doch sollten sie sich diese nicht eigenmächtig bestimmen, sondern sich nur von der ganzen Zunft zusprechen lassen.

## II.

Rechnungslegung von 1705. Vergleich von 1710. Verwirrung im Handwerk. Kaiserliche Coön von 1722. Pachtsystem. Provisorium von 1724. Drohung gegen die Tuchhändlerzunft. Vergleich zwischen Rath und Zunft.

Hatte schon die ganze Eingabe der Meister vom 2. Dzbr. 1696 vom Misstrauen des Ausschusses gegen die Geschwornen gezeigt, so waren die Mittel doch am tiefsten durch die Beschuldigung beleidigt, dass ihr Gebaren in finanzieller Beziehung unredlich wäre. Die Spannung zwischen ihnen und den gemeinen Meistern wurde stets grösser und es bedurfte nur eines kleinen Funkens, um eine Entleerung der gewitterschwangren Elemente herbeizuführen. Diess geschah bald.

Es kam 1705 der Tag der Rechnungslegung. Die beiden Mittel, zwei Rathskommissäre, der Ausschuss und viele gemeine Meister waren am Meisterhause versammelt. Der Rechnungsbericht genügte den Ausschussmännern nicht; sie sprachen dazwischen, von beiden Seiten fielen heftige Reden; vergebens bemühten sich die Rathskommissäre, Ordnung zu erhalten; ihre Befehle wurden nicht gehört, tumultuarisch und ohne Resultat schloss die Versammlung. Der Haupteinwand des Ausschusses gegen die »Rayttung« hatte darin bestanden, dass zu wenig Gewinn aus der Benützung der Walken, Stämpfe und Färbehäuser gezogen werde, dass die Geschwornen nicht ehrlich seien und das Handwerk am besten thun würde, das Verpachtungssystem für die Aemter einzuführen. Dieser Neuerung widersetzten sich natürlich die Mittel energisch, weil sie dadurch des besten Theils ihrer Einkünfte beraubt worden wären und so bekam endlich der langgehegte Groll Luft.

Die gemeinen Meister aber liessen es nicht beim Reden allein bewenden. Schon am nächsten Tage begaben sich Sechs vom Ausschuss in das Waid- und

Rothfärbehau und trugen den dort beschäftigten Färbern die Verpachtung an; hierauf besichtigten sie alle dem Handwerke gehörigen Lokalitäten, um einen Ueberschlag zu höherem Gewinne zu machen.

Gegen diess ungesetzliche und eigenmächtige Verfahren erhoben die Geschwornen gerechten Protest und der Landesunterkämmerer ertheilte unterm 25. April 1705 allerdings dem Ausschusse einen scharfen Verweis; allein es wurden doch von Seite der Behörden Erkundigungen eingezogen, ob nicht die Verpachtung vielleicht doch der Zunft grössere Vortheile gewähre? Und es schien sich auch hier — wenngleich der abgeschlossene Pacht kassiert ward — der Wille der gemeinen Meister in künftigen Zeiten verwirklichen zu wollen.

Dass aber von jenem Tage an die Spannung im Handwerke immer grösser wurde, ist wol natürlich. Alle Augenblicke gab es Streitigkeiten, die erst durch das Einschreiten des Rathes beseitigt oder vertagt werden konnten; alle Augenblicke wurden behördliche Commissionen angeordnet, um Uebergriffen zu wehren oder Unterdrückungen hintanzuhalten. Dabei konnte natürlich die Zunft keinen gedeihlichen Fortgang nehmen. Die Meister, an die Tuchzahl nicht gebunden, arbeiteten zwar mehr, aber auch schlechter als gewöhnlich und verkauften die Waaren um geringen Preis heimlich an die Juden, da sich die Tuchhändler weigerten, derlei Fabrikate um die Taxe zu übernehmen. — Von allen Seiten tönten Klagen und Vorwürfe. Keine der Parteien wollte in den Punkten, wo sie im Rechte zu sein glaubte, nachgeben; die Tuchmacher waren unter einander uneinig und lagen in Zwist und Hader mit den Kaufleuten; kurz, es war höchste Zeit, dass die zur Beendigung dieses Streits zusammengekommene Commission endlich am 24. Mai 1710 einen Vergleich<sup>1</sup> zu Stande brachte, dessen Hauptpunkte lauteten: 1) sollten die Tücher nach alter Güte, Breite und Länge fabriziert werden, worauf die Beschau Rücksicht nehmen müsse zur Ehre des Handwerks; 2) verpflichten sich die Kaufleute, laut der Oppersdorff'schen Taxe die Tücher zu bezahlen. Wenn der Stein Wolle 7 fl. 40 kr. kostet, so nehmen sie

1 Stück weissbreites . . . . .	mit 19 fl. — kr.
1 „ perlfarb breit . . . . .	„ 20 „ — „
1 „ weissbleibend ordinär . . . . .	„ 21 „ 45 „
1 „ indigo grau ordinär . . . . .	„ 24 „ — „
1 „ ordinär grau oder weissbleibend schmal	„ 46 „ 20 „
1 „ indigo grau vorder schmal . . . . .	„ 48 „ — „
1 „ weissvordres zum Färben schmal . . . . .	„ 44 „ 34 „
1 „ weissen Boy . . . . .	„ 40 „ — „
1 „ weissbleibend Gallus-Tuch . . . . .	„ 40 „ — „
1 „ weisses zum Färben . . . . .	„ 7 „ — „

Sollte der Stein Wolle um 1 fl. steigen, so müssten sie 1 St. breites Tuch um 4 fl. 40 kr., vordres schmales um 1 fl., 1 St. Boy um 40 kr. und 1 St. Kerntuch um 36 kr. höher annehmen. Welcher Kaufmann sich dessen weigerte, zahlt

<sup>1</sup> Weisses Gewerbbuch.

20 Reichsthaler Strafe; dawider handelnde Tuchmacher feiern 2 Monate mit der Arbeit. Dagegen verpflichten sich 3) die Tuchmacher, weil bei freier Arbeit die Händler diesen Vergleich nicht einhalten könnten, bis nächsten Michaelis nur beschränkt zu fabricieren und zwar ein gemeiner Meister monatlich 4 St., die Geschwornen 5 St. und die beiden Aeltesten 6 St. breite Tücher; 4) sollen, um den Klagen über schlechte Walke vorzubeugen, von den beiden Mitteln zwei Walker aufgenommen und beediet werden; 5) sollte der Meisterschaft erlaubt sein, Futtertücher für die Miliz oder halbe Boy von 25 Ellen Länge und  $5\frac{1}{2}$  Viertel Breite zu machen; 6) wird unter grossen Strafen verboten, mit den Juden Handel zu treiben und 7) darf Niemand, der nicht vom Tuchmacherhandwerk als Kaufherr aufgenommen und anerkannt wurde, mit Wolle oder rohem Tuche handeln.

Das war nun freilich bloss ein sehr beschränktes Auskunftsmittel, aber doch ein Mittel, um in das fürchterliche Chaos, in die beständigen Streitigkeiten und Reibungen einige Ordnung zu bringen. Und wäre mindestens noch dieser Vergleich eingehalten worden! Allein keine der Parteien richtete sich darnach. Das absichtliche Ignorieren des Ausschusses in dem ganzen Compromiss reizte die gemeinen Meister und sie brachten schon aus Hass den alten Zwist wegen Verpachtung der Aemter neuerdings auf's Tapet. Die Wiedereinführung der alten Taz unter dem Namen der Gewerblösungen, vermöge welcher der Hausgesessne für 1 St. Tuch 2 kr., das Ingesinde 3 kr. zahlen sollte, brachte in der Versammlung der Mittel und des Ausschusses vom 12. Dzbr. 1742 einen förmlichen Tumult hervor. Commissionen über Commissionen wurden angeordnet, um der immer grösser werdenden Verwirrung ein Ende zu machen. Die gemeinen Meister hatten aus eigener Machtvollkommenheit die Handwerksämter an den damaligen Kaiserrichter G. A. v. Riesenfeld und die Brüder Joh. und Andr. Jungmeyer um den Pachtschilling von 3000 fl. hintangegeben und den Kaiser um Bestätigung gebeten; die Mittel und der Stadtrath erkannten diesen Kontrakt nicht an und protestierten. Die Benützung der Stämpfe, Walken und Färbehäuser unterlag in Folge dieses Streites unennbaren Schwierigkeiten. Ja, selbst in Kleinigkeiten gab sich der Geist des Hasses kund. So wird am 31. März 1747 ein Schönfärber Namens Engelhart von den Mitteln angestellt: der Ausschuss aber schafft ihn mit Gewalt ab; eben so wenig leidet dieser, dass die Mittel am 20. Juli des Jahres 1747 einen gewissen Sommer als Walker einsetzen und protegirt seinerseits einen Andern. Um das Einkommen in den Aemtern stritten Geschworne und Pächter; kurz, wir finden es ganz begreiflich, wenn ein Gewerbbuch vom Jahre 1747<sup>1</sup> den Ausspruch thut: »In diesem Jahre herrschte eine unbeschreiblich grosse Verwirrung im Handwerke«. Die Parteien nahmen sich gegenseitig Advokaten auf, welche ihre Sachen bei den fast in Permanenz erklärten kaiserlichen Commissionen vertreten sollten; allein, waren entweder die Instruktionen der Commissäre ungenügend oder wagten sie nicht, den Rechtsstandpunkt auf Kosten des Billigkeitsgefühls zu verletzen — es kam niemals zu einer Entscheidung.

Erst 1722 trat die aus dem Tribunalassessor und kaiserl. Rathe Leop. von Rummerskirch, dem iglauer Kreishauptmanne Joh. Chr. Ržikowsky von Dobrošic, zwei Sekretären und mehren Conzepts- und Kanzleipersonen bestehende Commission energischer auf<sup>1</sup>. Sie lud beide Parteien vor sich, hauptsächlich, um den Streit wegen der Verpachtung zu Ende zu bringen. Während die gemeinen Meister erklärten: man hätte seit jener Zeit, in welcher die Geschwornen die Aemter inne gehabt hätten, keinen Nutzen und Gewinn mehr aus diesen sonst so einträglichen Stellen gezogen, behaupteten die Mittel und der Stadtrath: die Verpachtung sei eine schlechte Massregel und müsse üble Folgen nach sich ziehen, da ja zwischen Pächtern und Handelsleuten hinsichtlich des Steigens und Fallens der Farbpreise stets Zwiespalt herrschen werde; auch seien die Geschwornen vermöge kaiserlicher Privilegien im Besitze dieser Aemter; man habe sie ihnen ausdrücklich überlassen, weil ein Theil des daraus resultierenden Nutzens eine Art Belohnung wäre für die materiellen Verluste, die sie durch Abhalten der zeitraubenden Beschau u. d. m. erlitten. Bevor die Commissäre entschieden, liessen sie sich alle »corpora« d. h. alle Gegenstände des Erträgnisses der Zunft vorlegen. Sie bestanden in nutzbringenden Realitäten, dann in den Einkünften der Schön- und Rothfarbhäuser, der Walken mit Bächen, Teichen und Wiesen, des Rüth- und Alaunamtes, des Ballenzeichengelds u. s. f.

Die Untersuchung der Angelegenheit dauerte lange und zog sich bis gegen Ende 1723 hin, wo man endlich einen Entschluss fasste, den auch der Kaiser bestätigte. Der Kontrakt der Brüder Jungmayer — (Riesenfeld war schon längst von der Pachtung zurückgetreten) — wurde kassiert, dagegen das Verpachtungssystem beibehalten, wodurch man beide Parteien zu befriedigen hoffte, ohne aber auch nur von Einer Dank zu ernten. Es ward eine Versteigerung ausgeschrieben, bei welcher die Meistbietenden den Pacht erhalten sollten. Es erschien eine grosse Anzahl Pachtlustiger, was den besten Beweis lieferte, dass die Aemter einträglich waren. Schliesslich erstand die iglauer Tuchhändlerzunft um das höchste Anbot von 5735 fl. jährlichen Pachtschilling die Verwaltung der Aemter auf drei Jahre und zwar vom 4. Febr. 1724 bis 31. Jänner 1727, während die Geschwornen der Verwaltung entsetzt und ihnen bloss die Beschau der Tücher zugewiesen wurde.

Auch mit andern wichtigen Fragen aber beschäftigte sich die Coön von 1722, nachdem sie ihr erstes Geschäft beendet hatte und nachdem an die Stelle des, zum Landesunterkämmerer ernannten iglauer Kreishauptmanns ein gewisser Freiherr von Heissler getreten war. Sie gab sich über ausdrückliche Aufforderung des Kaiser Karl VI. in eine Untersuchung der Lage und Beschwerden der armen Tuchmacher und suchte Mittel zur Abhilfe festzustellen. Der Kaiser hatte auf einer seiner Reisen von Prag nach Wien, bei der er nach Iglau kam, die Klagen der Tuchmacher persönlich vernommen, denn diese waren seinem Wagen eine Strecke weit ausserhalb der Stadt entgegen gegangen und hatten

<sup>1</sup> Iglauer Kronik. Stadtarchiv P. 1.



ihm »unter Heulen und Weinen« ihre traurige soziale Lage geschildert. Gleich von Znaim aus erliess er an den Stadtrath den Befehl, ungesäumt über die Sachlage ausführlichen Bericht zu erstatten. Dieser äusserte sich dahin, dass der Mangel an Absatz der Waaren schuld sei an der Verarmung; die Tuchhändler, welche die Verpflichtung hätten, das Tuch um eine bestimmte Taxe zu übernehmen, thäten diess nicht, indem sie behaupteten, Qualität und Quantität entspräche ihnen nicht. Es gäbe nur zwei Mittel, den Ruin der Zunft aufzuhalten: entweder, dass man den Tuchrabisch einführe oder eine Gesellschaft zum Woll- und Tuchhandel errichte (wie sie theils bereits hier existiert, theils aber auch in Brandenburg und Baiern bereits guten Fortgang hatte<sup>1)</sup>).

Diess war ein Vorschlag, der reifer Ueberlegung bedurfte. — Und dennoch musste sogleich etwas geschehen, um die Lage der ärmeren Tuchmacher zu verbessern. Man griff deshalb zu einem Provisorium, indem man eine interimistische Taxe festsetzte, nach der für 4 St. perlfarbnes Tuch nur 16 fl., für ein weisses bloss 15 fl. gegeben werden sollten und schmeichelte sich mit der Hoffnung, die Tuchhändler würden um diesen geringeren Preis die vorräthigen Waaren ankaufen, wodurch dem drückendsten Elend momentan gesteuert worden sein würde. Allein die Kaufleute weigerten sich, das Tuch auch um diese Summe zu kaufen.

Die Coön bestimmte desshalb bis zur Herausgabe der neuen, bereits vorbereiteten Handlungsordnung eine provisorische Vorkehrung, die vom 26. April 1724 an gelten sollte und folgende Punkte enthielt<sup>2)</sup>:

1) Sobald eine grössere Anzahl ärmerer Tuchmacher bei der Coön oder den Geschwornen darthun, dass ihnen die Kaufleute ihre Tücher nicht abnehmen, so sollen ihnen aus der Handwerkskasse einige hundert Gulden dargeliehen werden. Würde 2) nicht so viel Geld daselbst vorräthig sein, so sollte die Zunft das Recht haben, 40– bis 12,000 fl. aufzunehmen. Hiemit soll das Handwerk 3) den armen Manipulanten ihre Waaren abkaufen oder gegen Wolle vertauschen; 4) gilt diess bloss von breiten und keinen andern Tuchgattungen. So lang 5) die Zunft den Ankauf übernimmt, darf kein Tuchmacher Jemand Anderem, am wenigsten einem Tuchhändler sein Fabrikat käuflich überlassen. Damit aber die Zunftkasse 6) leichter Handel triebe, soll ihr der Einkauf jedes Stückes um 15 kr. billiger, als die Taxe vorschreibt, gestattet sein. Auch darf 7) kein Tuchmacher wöchentlich mehr als 2 St. breite Tücher machen, um der Zunftkasse die Einlösung zu ermöglichen. Monturbestellungen für die Armee unterliegen 8) diesen Bestimmungen nicht. Nicht vollkommen qualitätsmässige Tücher werden 9) dem Werthe nach durch die Beschau bestimmt. Bei Aufhebung des Provisoriums soll 10) kein Kaufmann zum Tucheinkaufe berechtigt sein, so lange die Zunftkasse nicht alle angekauften Waaren abgesetzt hätte oder es müsste sich die Kaufmannschaft selbst zum Ankaufe entschliessen, dann aber jedes Stück Tuch um 30 kr. über die Taxe bezahlen. Auch ausländische Märkte

1 Marberger a. a. O.

2 Stadtarchivurkunde.

soll 11) die Zunft beziehen dürfen. — Um aber einem etwaigen Mangel an Wolle vorzubeugen, den die Kaufmannschaft leicht hervorrufen könnte, soll 12) gleich beim Beginn des Provisoriums die vorräthige Wolle in Beschlag genommen, taxiert und mit Zuschlag des, in der Oppersdorffer'schen Taxordnung bemessenen Gewinnes für jeden Stein mit 30 kr. den armen Tuchmachern um bares Geld zu Handen der Tuchhändler verkauft werden. Endlich sollen 13) nach Endigung des Provisoriums die Kaufleute verpflichtet sein, das vom Handwerke aufgenommene Darlehn sammt den vorhandenen Tüchern zur Zahlung zu übernehmen, falls sie den Handel und zwar um die bloss interimistisch herabgesetzte Taxe wieder übernehmen wollten und Kapital oder Interessen aus der Zunftkasse noch nicht ganz bezahlt wären. Diess Provisorium sollte ferner so oft in Kraft treten, als die Kaufleute sich weigern würden, das Tuch um die Oppersdorffer'sche Taxe an sich zu bringen.

Mit diesem einstweiligen Gesetze war die Tuchhändlerzunft faktisch aufgehoben. Es war diess aber nicht etwa aus einer besonderen Liberalität der Ansichten geschehen, obgleich man in anderen Ländern die Zünfte bereits mit ziemlich glücklichem Erfolge vernichtet und Gewerbefreiheit eingeführt hatte; sondern es sollte nur Drohung sein. Vielleicht hieng man in Deutschland niemals so fest an der Idee der Nothwendigkeit von Zünften als damals, aber man sah auch ein, dass die vielen Missbräuche, welche in ihnen herrschten, abgeschafft und beseitigt werden sollten. Nur in der Regenerierung der Zünfte, nicht in deren Aufhebung suchte man das Heil. Um aber die etwa widerspänstigen Zechgenossen für die Erstere zu gewinnen, stellte man die Letztere als beständige Drohung hin. Und so war es auch hier. In der That wurde der Versuch mit Erfolg gekrönt.

Als die Kaufleute fürchteten, es werde mit dem beabsichtigten Plane Ernst werden, versprachen sie, alle Tücher um die Taxe gerne an sich zu bringen und sich in Allem nach ihrer vorigen Instruktion zu halten. Diess geschah jedoch nur eine Zeit lang. Bald weigerten sie sich wieder unter verschiedenen Vorwänden, entweder die Tücher überhaupt, oder mindestens sie um den vorgeschriebnen Preis zu kaufen. Natürlich beschwerte sich die Zunft bei der Coön wegen Nichteinhaltung des Vertrags und es erschien 8. März 1725<sup>1</sup> ein kaiserliches Rescript, wornach den iglauer Kaufherrn ihre Widersetzlichkeit scharf verwiesen und sie gezwungen wurden zur Abnahme der Tücher und zum Ersatz des durch ihre Weigerung hervorgerufenen Schadens. Zugleich ward ihnen bedeutet, dass jeder Renitent künftig das erste Mal 1000 fl. an die Handelskasse als Strafe zahlen müsse, das zweite Mal aber Handelschaft und Bürgerrecht nicht bloss für Iglau, sondern für alle kaiserlichen Erblande verlieren, ja, nach Gestalt der Umstände als ein »*Refractarius publicus*« noch härter gestraft werden sollte.

Noch ein zweites wichtiges Geschäft brachte die Commission von 1722 in Ordnung, ehe sie ihr eigentlich grosses Werk, die Handwerksstatuten zusam-

<sup>1</sup> Stadtarchivurkunde.

men zu stellen und zu erneuern, beendete. Diess Geschäft bestand in der Regelung finanzieller Streitigkeiten zwischen Stadtrath und Zunft. Der Erstere schuldete noch aus dem 15ten Jahrh. her<sup>1</sup> der Letzteren eine freilich zweifelhafte Summe von 7594 fl. 36 kr. 3 Pf. Die Stadt weigerte sich, dieses Geld zu bezahlen, weil die Tuchmacher keinen eigentlichen Rechtstitel vorbringen konnten und die überraschend genaue Berechnung einer Summe von solcher Zeit her mindestens verdächtig war. Da vermittelte die Coön einen Vergleich (16. März 1725)<sup>2</sup>, nach welchem die obige Summe auf den Betrag von 3000 fl. gemildert und eine Ratenzahlung angenommen wurde. Zugleich wurden an die ärmeren Handwerker 1000 Metzen Korn von Seite des Stadtraths ausgefolgt.

### III.

Uebersicht der neuen Ordnung. Erster Titel. Zweiter Titel. Dritter und vierter Titel.

Mitten unter diesen Geschäften hatte aber die Coön ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Uebel des Handwerks nach den gemachten Erfahrungen und Vorarbeiten durch Feststellung einer Ordnung radikal zu heben. Schon am 14. März 1724 hatte sie ihre Arbeit an den Kaiser gesendet, der am 19. Dzbr. d. J. seine Bestätigung ertheilte, worauf die Ordnung gedruckt und mittelst kaiserlichen Rescriptes am 3. Mai 1725 feierlich in Iglau publiciert wurde<sup>3</sup>.

Sie besteht aus einem Vorworte, in welchem die Förderung des durch manngfache Umstände herabgekommenen iglauer »Tuch-Fabriquen-Weesens« als Grund der Erlassung dieser Ordnung angeführt wird, ferner aus vier Titeln, deren erster das Verhältniss der gemeinen Meister zu einander und zu den Geschwornen, dann die Ordnung beim Fabrizieren enthält, deren zweiter die Walkmeister, der dritte das Anrabischen und der vierte die Beschau behandelt.

Der erste Titel umfasst in 406 §§ so ziemlich Alles, was wir bisher das Handwerk schrittweise erreichen sahen, wengleich manche schon verschwundene und jetzt wieder eingeführte Bestimmungen als Rückschritte betrachtet werden müssen, wie sie eben im Geiste der Zeit lagen und das starre Aufrechterhalten des Zunftzwanges es mit sich brachte. Das Wichtigste besteht in Folgendem:

Alle Quatember sollen die Geschwornen beider Mittel, der Ausschuss und endlich aus jedem Stadtviertel 1 oder 2 auf 1 Jahr gewählte gemeine Meister zur Berathung der Handwerksangelegenheiten, zur Aufnahme von Handelsleuten, Meistern und Aufdingung der Lehrjungen zusammentreten und hiezu 2, von der Zunft zu wählende Rathsmitglieder gezogen werden. Was die Aufnahme neuer Meister betrifft, die sonst bloss von der Willkühr der Geschwornen abhieng, wesshalb zu viele Meister entstanden, so kann nur jener Fremde, der

1 Pag. 15.

2 Stadtarchivurkunde.

3 Brochure in Folio von 406 Seiten mit einem Register. Brünn, Swoboda. 1725.

bereits 2 Jahre wanderte und hier 3 Jahre als Knappe arbeitete, dann 10 Schock (das Schock zu 70 kr. gerechnet) erlegte, um Aufnahme bitten; iglauer Meistersöhne oder auch nur Stadtkinder, so wie jene Fremden, die eine hiesige Meisters-Wittwe oder -Tochter ehelichen, sollen Erleichterungen beanspruchen können. Vor der Hand darf aber nicht nur kein neuer Meister aufgenommen, sondern es soll selbst die Zahl der bestehenden auf 400 eingeschränkt werden. Aspiranten müssen also auf erledigte Werkstätten warten, welche frei würden theils durch den Tod der Besitzer, theils durch 3- bis 4jährige Nichtausübung des Handwerks, falls dieses aus Liederlichkeit und nicht etwa armuthshalber geschähe. Wäre später eine Vermehrung nöthig, so sei dem Kaiser Bericht zu erstatten, der sich auch das Recht vorbehält, von diesem Gesetze in besonders rücksichtswerthen Fällen zu dispensieren. — Auch die Lehrlinge sollen in den quatermberlichen Zusammenkünften aufgedingt werden. Ihre Aufnahme geschieht nur nach Vorweisung ihres ehrlichen Geburts- und Losbriefes und nach Erlegung von 12 Schock oder bei Einheimischen 10 Schock, während der aufnehmende Meister 5 Schock deponiert, die er aber nach Verlauf der Lehrjahre zurückerhält. Ein junger Meister darf erst 2 Jahre nach seiner Meisterwerdung, jeder Andre erst 4 Jahr nach Freisprechung seines Lehrlings wieder einen Lehrknappen aufnehmen.

Tuchknappen soll ein gemeiner Meister bloss 2, ein Geschworne 3 halten dürfen, Keiner dem Andern einen Gesellen, Lehrlinge oder eine Spinnerin abreden und Alle gleichen Lohn geben. Die Taxe war folgendermassen:

von einem Schlag-Pfd. weiss-vordre Wolle zu brechen . . . . .	2 kr.
„ „ ordinär Grob Schlag 1 Pfd. . . . .	3 „
„ „ weiss-vordern perlfarben oder ordinär grauen das Krämpeln . . . . .	2 „
„ „ zum andermal gebrochnen Schlag . . . . .	2 „
„ „ meliert-, Indigo-, licht- oder dunkel-grauen . . . . .	2 „
„ „ breiten Warff verschiedene Farben für das Würken . . . . .	17 „
„ „ weissbleibenden Kern- od. Boywickel für das Krämpeln . . . . .	1 „ 2 Pf.
vom Abrechten eines breiten Tuches . . . . .	2 „
„ „ Auskarden vor und nach dem Pertel . . . . .	3 „
von einem vordern Warff durchgehends für's Würken . . . . .	14 „
vom Abrechten eines schmal-vordern . . . . .	2 „
„ „ Auskarden vor und nach dem Pertel eines schmal-vordern . . . . .	3 „
von einem Boy- od. Galluswarff für's Würken nach Unterschied der Boy . . . . .	9 „
vom Abrechten und Karden eines Boy- oder Gallustuches . . . . .	3 „
„ „ Kernwarff für's Würken . . . . .	7 „
„ „ Abrechten und Karden eines Kerntuchs . . . . .	3 „
„ „ Warff-Spinnen vom vordern Wickel . . . . .	6 „
„ „ vordern Werffelwickel . . . . .	5 „

von der Boy- oder Gallus- oder Kernwolle, was zum Warff ist 5 kr.  
 von derselben Werffel . . . . . 4 „  
 Der Wickel soll höchstens 4½ Pfd., ein Schlag 3½ Pfd. halten.

Auch die Länge und Breite der Tücher wurde genau bestimmt und durfte hievon bloss bei ausdrücklicher Bestellung abgegangen werden, ebenso war zur erforderlichen Güte vorgeschrieben, was in jedes Tuch eingetragen werden sollte, dann, wie die Werkzeuge und Werkstühle der neuen Fabrikationsart gemäss eingerichtet werden müssten. Dann ward eine feste Tüchertaxe bestimmt; für den Fall, als der Stein Wolle 6 fl. kosten sollte, musste bezahlt werden:

	fl. kr.		fl. kr.
4 St. ordinär-weiss um . . . . .	18 —	4 St. weiss-vordres . . . . .	13 40
4 „ perlbreit . . . . .	49 —	4 „ ordinär-grau, meliert-breit	20 30
4 „ fein-weiss-breit (Wimmer-		4 „ Indigo-grau-breit . . . . .	22 30
tuch) . . . . .	21 —	4 „ ordin.-weissbleibend-breit	20 30
4 „ fein-perl . . . . .	22 —	4 „ fein-weissbleibend-breit .	23 30
4 „ Kerntuch zum Färben . . . . .	6 45	4 „ Indigo-graues, schmales . .	16 30
4 „ weissbleibend Kerntuch . . .	7 45	1 „ ordinär-grau und meliert-	
4 „ Gallustuch . . . . .	10 —	vordres . . . . .	15 30
4 „ weisser Boy . . . . .	9 —	4 „ weissbleibend vordres . .	15 30

Die übrigen Sorten, nemlich das fein-meliert-schmale, fein-meliert-Indigobreite, weissbleibende Revers-Boy, ein ordinär-breiter Carrasée, ein fein-meliertes, dann ein weiss-feiner Carrasée, ein perlfarbner, weissbleibender ordinärer oder feiner u. s. f. werden keiner Taxe unterzogen, weil sie selten gemacht werden. — Wer sich übrigens der Taxordnung nicht fügen wollte, zahlte als Käufer 150 fl., als Verkäufer 15 fl. Strafe und jedem Denunzianten ward ein Confiscationsantheil zugesichert.

Die freie Tucherzeugung wird aufgehoben, indem beim freien Rabisch zu viel schlechtes und schleuderisches Tuch erzeugt wurde, wodurch das Handwerk in Misscredit kam. Es durfte nunmehr jeder Meister monatlich bloss 2 St. breite und 4 St. ordinären Boy oder Kerntuch, ferner jährlich 2 St. gute Wimmertücher nach alter Qualität und Kleidertücher etwa 2 St. von 12 bis 14 Ellen zu eigenem Gebrauche erzeugen. Die Fälle, in welchen mehr, als diese bestimmte Summe gearbeitet werden durfte, waren genau bestimmt und nur die Geschwornen konnten etwas mehr erzeugen. Was den Wollhandel anbelangt, so sollen die Kaufleute bloss mit mährischer und böhmischer Wolle nach Iglau handeln, dieselbe bei der Einfuhr in die Stadt durch den Handwerksobersinspektor und den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter untersuchen und nach der Oppersdorffer'schen Taxe schätzen lassen, derartig, dass sie beim Stein 30 kr. Gewinn hätten und die Unkosten der Zufuhr dabei eingerechnet würden. Doch sollte Rücksicht genommen werden, dass auch die Tuchmacher hiebei bestehen könnten; deren Taxe sich quartaliter nach der Wolltaxe änderte. — Damit aber bei der Einfuhr kein Unterschleif statt finden könnte, musste ein »Register« zwischen Kaufleuten und Tuchmachern eröffnet,

d. h. ein Buch angeschafft werden, in dem bemerkt wurde, an welchem Tage, um welchen Preis, in welcher Qualität und Quantität endlich Wolle an die einzelnen Handwerker verkauft worden, und ob diess gegen Barzahlung oder auf Borg geschehen sei. Der Oberinspektor hat das Recht, in diess Register stets Einsicht nehmen zu können. Alle unangemeldete oder »Büchel«-Wolle, d. h. jene Wolle, die von den Juden in Bündeln auf dem Rücken getragen und in die Stadt eingeschleppt wurde und die gemeinlich von der schlechtesten Beschaffenheit war, wird confisciert und namentlich sollen in dieser Hinsicht die Vorstadt-Werkstätten oft und genau visitiert werden. Die weitere Verarbeitung der Wolle muss durch die Manipulanten geschehen; sie sollen dieselbe fleissig schlagen und »klauben«, dürfen auch keine Flocken-, Gerber- oder Kürschnerwolle verarbeiten und am wenigsten gestohlene Wolle benützen. Eben so ist verboten, Tücher aus zweierlei Wolle zu erzeugen; würden aber die Wickeln zufällig vernichtet, so soll das daraus zu erzeugende Tuch den Geschwornen angezeigt werden, dass sich Jeder vor Schaden hüte.

Die Tücher müssen mit einer, jedem Meister eigenthümlichen Marke und dem Worte »Iglau« bezeichnet sein; schadhafte und bereits gestrafte Tücher dürfen nicht etwa ausgebessert und neu adaptiert werden, kein Tuch soll zweimal gewalkt oder an den Rahmen geschlagen, keines an einem fremden Rahmen eingelegt oder mit einem fremden Rabischzeichen versehen werden. Jeder Meister soll in's Rothfärbehaus seinen eignen Zeug mitbringen und Keiner darf in fremden Farbhäusern oder Walken seine Tücher richten lassen, es wäre denn ausnahmsweise im Falle der Noth. Welcher Meister Wolle auf Borg nimmt und selbe, statt sie zu verarbeiten, verkauft, wird als Betrüger vom Handwerke verstossen; welcher den Geschwornen sich widersetzt oder Mitmeister schmäht und schilt, soll exemplarisch bestraft und in keinem Falle von den festgesetzten Strafen abgegangen werden, es wäre denn über Anordnung des Oberinspektors.

Der zweite Titel behandelt in 28 §§ die Ordnung der Walker. Weil wegen Liederlichkeit der Gesellen den einzeln Tuchmachern in der Walke oft grosser Schaden zugefügt wurde, so müssen 2 tüchtige, gelernte Meister angestellt werden, deren Einer den grossen, der Andre den kleinen und Beide zusammen den Fussdorferstampf besorgen sollen. Sie werden bei den Quatemberzusammenkünften aufgenommen, müssen Caution legen und einen Eid leisten, auch sonst wohlhabende Leute sein, um jeden Schaden, den sie selbst verschulden würden, ersetzen zu können. Sie sollen sich selbst mit Gesinde, das übrigens gleichfalls in Eid genommen wird, versehen und verpflichten sich auf 3 Jahre, während welcher Zeit sie unter Aufsicht der Tuchmacherzunft stehen und das Tuchmachergewerbe selbst nicht ausüben dürfen. Sie müssen alle Quartal zum Zeichen ihrer Abhängigkeit vom Handwerk 45 kr. in die Lade zahlen, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht walken und haften für jeden, an Tüchern oder

Gebäuden verursachten Schaden. Dafür bekommen sie — so lang die Färbhäuser und Walken nicht verpachtet sind, wo dann die Pachtkontratsbestimmungen gelten — nach folgender Taxe ihren Lohn bezahlt:

Von einem Loden waschen . . . . .	2 kr.
„ Walkung eines perlfarben oder weissbreiten Tuchs . . . . .	12 „
„ „ „ meliert-breiten Tuchs . . . . .	15 „
„ Waschung „ „ „ „ . . . . .	2 „
„ „ „ schmal-weiss-vordern oder perlfarb Loden . . . . .	4 „ 2 Pf.
„ Walkung „ „ „ „ „ „ „ „ . . . . .	10 „
„ „ „ schmal-vordern aller Farben . . . . .	12 „
„ „ „ Reversboy . . . . .	9 „
„ „ „ weiss bleibenden Tuchs . . . . .	12 „
„ „ „ ordinären Boy oder Gallustuchs . . . . .	5 „
„ Waschung „ „ „ „ „ . . . . .	4 „
„ „ „ Kerntuchs . . . . .	4 „
„ Walkung „ „ „ . . . . .	4 „

Die Walker müssen die Reparaturen in den Stämpfen bestreiten und quartaliter ihre Rechnung legen. Was die Ordnung in den Walken betrifft, so haben die Geschwornen, so lange sie in Aemtern stehen, den Vorzug; die Andern kommen nach den Nummern ihrer Walkzettel, die sie sich auf dem Meisterhause lösen müssen. Ohne solchen Walkzettel darf kein Tuch angenommen und in den monatlichen Ausweisen geführt werden. Das Walken selbst geschieht auf die für jede Tuchsorte festgesetzte Länge und Breite.

Der dritte, aus 9 §§ bestehende Titel bestimmt, dass jährlich aus jedem Viertel 2 ehrliche und verständige, des Lesens und Schreibens kundige Männer als Anrabischer erwählt und beeidet werden sollen. Sie erhalten zur Entschädigung für ihre Mühe Jeder 2 fl. für das Vierteljahr, müssen dafür die Tücher messen und sie in dem Walkgebäude selbst, und zwar sobald sie aus der Walke kommen, in's Beschaubuch eintragen, fremdes Tuch sogleich confiscieren und ihre monatlichen Rollen und Register an die Mittel und an das königl. Tribunal einsenden.

Der vierte Titel bespricht in 54 §§ die Einrichtung der Zunft bezüglich der Geschwornen und der Beschau. Die Anzahl der Ersteren soll, wie bisher, 24 sein, welche sammt den Aeltesten in den Quatemberzusammenkünften erwählt werden, sobald der Oberinspektor die Bewilligung zur Vornahme des Wahlaktes erteilt, der jährlich am Katharinenfeste (25. Novbr.) vor sich gehen soll, da die heilige Katharine die Schutzpatronin des Handwerks ist. Hierauf wird der aus 12 Personen bestehende, auf 3 Jahre kreierte Ausschuss von den gemei-

nen Meistern ernannt und bestimmt, dass jährlich 4 davon austreten sollen. Die Wahl geschieht geheim und nach relativer Stimmenmehrheit; der Oberinspektor hat das Ausschliessungsrecht. Auf dieselbe Weise werden auch die Aemter an die Geschwornen vertheilt. Ihre Funktion beginnt aber stets erst mit dem 1. Jänner. Als Aeltester wird nur Einer und zwar auf 3 Jahre gewählt, worauf er jedoch abermals gewählt werden kann. Von den Geschwornen werden jährlich 8 erneut, während 16 in Amt und Gehalt stehen. Dieser Gehalt beträgt bei dem Aeltesten 150 fl. fixum und 3 kr. für jeden Erlaubnisszettel zur Erzeugung von Kleidertüchern<sup>1</sup>, bei den 16 amtierenden Geschwornen 50 fl., wofür sie versprechen, das Beste der Zunft nach Kräften zu fördern und namentlich die Beschau besser als bisher zu bestellen.

Für die Beschau werden wöchentlich 2 Tage (Dienstag und Freitag) bestimmt, die im Falle der Noth über Bewilligung des Oberinspektors vermehrt werden können. Letzterer kann der Beschau beiwohnen, so oft er will; sonst müssen mindestens 16 Geschworne anwesend sein. Wer fehlt, dem wird verhältnissmässig etwas am Gehalte abgezogen. Ein Register und Beschautbücher werden eingeführt und die Geschwornen mit deren Führung und dem ganzen Geschäftsgange eingehend bekannt gemacht. Der Aelteste wacht sorgfältig, dass kein Unterschleif geschieht und dass überhaupt Alles nach Recht und Billigkeit vor sich gehe. Beschwerden gegen die Urtheile der Beschau müssen beim Oberinspektor angebracht und durch die nächste Beschaucommission entschieden werden. Die Geschwornen stimmen bei jeder Beschau geheim ab, können aber ihre etwa abweichenden Meinungen in das Urtheilbuch vormerken lassen, um sich vor Schaden zu bewahren. Diess, so wie überhaupt die Protokollführung, geschieht durch einen »Handwerksaktuarium«, einen Mann, der »nicht nur ein Literatus, sondern auch sonst in der Feder-Rechnungskunst und auch der Handelschafft, bevorab in dem Tuchmacher-Weesen erfahren« sein muss, jährlich 75 fl. Gehalt bekommt, aus mehreren Kandidaten durch die Zunft vorgeschlagen, vom Oberinspektor ernannt und vom Gubernium bestätigt sein soll. Er wird vom Magistrate beeidet und verspricht Treue und Verschwiegenheit sowol gegen den Oberinspektor, als auch gegen das Handwerk.

Privaträhmen sind verboten. Tuchballen werden vom Handwerke an bestimmten Tagen mit eigenen Zeichen versehen, wofür eine, zum Besten der Zunftkasse zu hinterlegende Gebühr bezahlt werden muss. Die Anmeldung hiezu geschieht bei den Geschwornen oder, wenn ausserordentlich gezeichnet werden soll, beim Oberinspektor. — Ungeschorne und unzugerichtete Tücher dürfen, damit die Ehre der Zunft nicht leide und den Tuchscherern nicht ihre Nahrung entzogen würde, nicht nach aussen verführt werden, aber eben so wenig ist es gestattet, fremde Tücher und Boys zum Verkaufe hieher zu führen.



## IV.

Allgemeine Betrachtungen über die Ordnung. Schlimme Folgen der Quantitätsbeschränkung.  
Die Zunft als Einheit nach aussen.

Betrachten wir nun diese neue Handwerksverfassung näher, so finden wir, dass viele Punkte nur Bestätigungen der alten »Memorialien« enthalten, wie sie sich im Laufe der Zeiten eben entwickelt hatten und nun hier ihren gesetzlichen Abschluss fanden. Manche Punkte wieder, die in den alten Handwerksvorschriften Iglau's nicht vorkamen, wurden aus den Reichsabschieden herübergenommen, manches, z. B. namentlich die Beschau Betreffende aus anderen bereits publizierten Ordnungen, vorzüglich aus der 1678 für Brandenburg erlassenen »Schau-Ordnung«, eingeführt und hierdurch jenes umfassende Gesetz hingestellt, welches eine Art Abschluss der Codifikation nach dieser Seite und zugleich ein Mustergesetz darstellen sollte, nach welchem man sich auch bei andern Tuchfabriksstädten richten mochte.

Zwei Artikel aber müssen wir eingehender betrachten, weil sie gegen das bisherige Gebaren einen entschiedenen Rückschritt enthalten: nemlich die Beschränkung der Meisterzahl und die der Tucherzeugung. Die Gründe, welche die Commission bestimmen konnten, zwei solche Artikel aufzunehmen, lagen wol in der bisherigen Verfahrungsart des Handwerks einerseits und andererseits in der engherzigen Auffassung der Commissionglieder. So gründlich und gewissenhaft auch die Commissäre all das erwogen haben mochten, was zur Förderung und Aufbesserung der Zunft dienen mochte — konnten sie doch über den Geist ihrer Zeit nirgend hinaus kommen und dieser war durchaus nicht für die Freiheit, sondern für die möglichst strenge Fesselung und Ordnung eingenommen; denn man meinte das Publikum nur dadurch vor Nachtheil und Uebervortheilung schützen zu können, wenn man alle Gelegenheit, dasselbe zu betrügen, abschnitt und durch genügende Verbote Garantien für gute Arbeit böte.

Nach diesen letzteren Grundsätzen dürfte sich denn auch die iglauer constituierende Commission die Frage vorgelegt haben, wie dem Handwerke am besten aufzuhelfen sei und dennoch das Publikum sichere Bürgschaften für die Qualität der Waare erhalte. Man forschte nach, wesshalb das iglauer Tuch in Misskredit gekommen wäre und erhielt, sei es nun mit Recht oder Unrecht, die Ueberzeugung, dass man bloss deshalb so schleuderhaft arbeitete, weil man nur Geld einnehmen wollte, um das Leben zu fristen und weil gute Arbeit mehr Zeit erfordert haben würde. Jeder zeigte sich bemüht, dem Andern »die Nahrung wegzunehmen« und da sei es Keinem um gute Waare und die Ehre des Handwerks zu thun.

Um nun diesem Uebel abzuhelfen, kehrte man zu dem alten Mittel zurück, die Tuchzahl zu beschränken. Ueberdiess war diess auch der einzige Weg, ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verschleiss zu ermöglichen, wenn man das Monopol des Tuchhandels aufrecht erhalten wollte. Dieser Gesichtspunkt war massgebend bei Beschränkung der Meisterzahl, welche damals gegen 500

betrug<sup>1</sup> und von denen Manche »liederliche Pursche« waren, die nur von gewissenlosen Geschwornen als Meister aufgenommen worden waren.

Durch letztere Massregel nun war die bisher freie Zunft in eine geschlossene<sup>2</sup> verwandelt worden, ohne dass jedoch selbst das geringe Gute, welches man aus diesem System hätte ziehen können, eintraf. Wenn anderwärts das Schliessen einer Zunft mindestens die günstigen Folgen jedes Monopols für die Monopolisten nach sich zog, so fehlte in Iglau selbst diess, weil die Beschränkung der Tuchzahl alle die wohlthätigen Wirkungen wieder aufhob, welche die Beschränkung der Meisterzahl möglicherweise gewähren mochte. Für die ärmeren Tuchmacher war dadurch kein Gewinn erzielt, ja sogar manche Unannehmlichkeit hervorgerufen worden, denn durch die Controlen und Hypercontrolen jeder Art wurde noch das letzte Fünkchen Freiheit, das bisher unter der Asche des Zwangs mühsam geglimmt hatte, völlig ausgeblasen. Freilich schien die Strenge, mit der jetzt die Beschau vorgenommen wurde, nothwendig, um den Unterschleif, welchen früher die Geschwornen getrieben hatten, hintanzuhalten; um zu vermeiden, dass man die armen Meister, die ihr Geld brauchten, ungebührlich lang warten liess; dass man die Beschautage unregelmässig abhielt und manches oft ganz qualitätsmässige Tuch aus Gehässigkeit gegen einzele Fabrikanten willkürlich strafe, oder andre Unzukömmlichkeiten sich erlaubte; allein der jetzige Geschäftsgang war viel verwickelter und hatte schon seiner bureaukratischen Einrichtungen halber das Misstrauen und die Abneigung der Handwerker gegen sich. Durch die Fixierung des Geschwornengehaltes und die Anstellung eines Actuarius waren auch Ausgaben in der Zunft verursacht, die man früher nicht kannte.

Von Einem Gesichtspunkt aus betrachtet, bildete aber die neue Satzung einen entschiedenen Fortschritt. Man gewöhnte sich allmählich im Lande, die iglauer Tuchmacherzunft als eine Art moralischer Person zu betrachten, die nach aussen hin als vollkommene Einheit dastand, und in deren Oberinspektor ihre Repraesentanz hatte.

Diese letzte Stelle, von welcher im ganzen Patente als einer fixen bereits die Rede ist, ohne dass über ihren eigentlichen Wirkungskreis, ihre Bedeutung, Einsetzung und Ernennung das geringste kund gethan wird, scheint stets eine, vom Monarchen bestimmte, ausserhalb des Handwerkskreises stehende Persönlichkeit inne gehabt zu haben, wie wir z. B. bald den Kreishauptmann als Oberinspektor ernannt finden. Er scheint im Vereine mit den, in ihrer Wirksamkeit stark beschränkten zwei Stadtdeputierten die Oberleitung geführt zu haben, während die Geschwornen und Ausschussmänner nur als eine Art Unterbeamte in Dienst waren.

1 Satz und Ordnung Titel I. § 36. p. 14.

2 Kulenkamp Recht der Handwerker, § 42.

## XI. Abschnitt.

### Die Tuchsozietät und ihre Folgen.

#### I.

Erster Plan. Zweiter Plan. Beginn der Sozietät. Gewaltmassregeln. Aenderung der  
Zunftverfassung.

Das hauptsächlichste Augenmerk musste die Commission darauf richten, den Grund aller Uebel, den Mangel an Absatz, hintanzuhalten und Erzeugung und Verschleiss in richtiges Verhältniss zu stellen, was bei der Beschränkung der Tuchzahl eben keine grossen Schwierigkeiten hatte. Die Kaufleute, welche seit dem scharfen kaiserlichen Rescripte vom 8. März 1725<sup>1</sup> nicht wieder gewagt hatten, sich der Taxe oder der Auszahlung zu entziehen, liessen sich durch die Commission leicht bestimmen, in eine Gesellschaft zusammen zu treten und den Tuchhandel auf gemeinsamen Gewinn zu treiben. Das schien für die Händler und Tuchmacher angenehm zu sein; für die Ersteren, weil der Einzle kein so grosses Kapital aufzuwenden brauchte, keine Reisen machen und Strapazen ausstehen musste und doch seine Einlage verprozentiert erhielt; für die Letzteren, weil sie mehr Garantie für die Abnahme ihrer Waare um den tarifmässigen Preis hatten, als wenn sie von Einzeln abhängig gewesen wären. In der That legten die Kaufleute 69.000 fl. zusammen und schritten um Bewilligung zur Errichtung einer Sozietät ein.

Allein trotz der Billigung der Commission wuchsen jetzt eine Menge Hindernisse urplötzlich aus dem Boden hervor. Die Tuchmacher, namentlich und vorzugsweise die reicheren, behaupteten, sie seien durch kein Gesetz verpflichtet, ihre Tücher bloss an die Kaufleute zu verschleissen; es stehe hievon nichts im Patente von 1725, welches doch allein als Norm gelten könne; die Tuchhändler hingegen erklärten, nach uralten Rechten im Monopol zu sein und nur dann sich um die Hebung des Tuchhandels und daher auch der Erzeugung annehmen zu wollen, wenn man sich verpflichte, nur der Sozietät die Waaren zum weiteren Verschleisse zu überlassen.

Beide Theile hatten nach einer Richtung hin recht und die Commission musste von ihrem ursprünglichen Plane selbst abstehen. Es ward aber von ihr ein anderer Verein in's Leben gerufen, welcher den Namen »Woll- und Tuch-Sozietät« führen und doppelt wirken sollte, einmal Wolle anzukaufen und sie den Tuchmachern käuflich zu überlassen, und dann, die fertigen Tuchwaaren zu übernehmen und weiter zu verschleissen. Sie wurde auf dieselben Prinzipien gegründet, welche man im Jahre 1592<sup>2</sup> gebilligt hatte und fand eine Aenderung

<sup>1</sup> Pag. 404.

<sup>2</sup> Pag. 63.

von der dort errichteten »Tuchcompagnie« nur darin statt, dass jetzt nicht bloss iglauer Handwerksgenossen, sondern Jedermann sollte Theilnehmer des Geschäftes sein können.

Es wurden desshalb Aufforderungen zur Theilnahme im ganzen Lande erlassen, damit ein recht grosses Kapital und dadurch die grössere Sicherheit für die Dividende herauskäme. Die jährliche Verzinsung der Einlage ward mit 5% festgesetzt, nach drei Jahren — nach denen sich die Gesellschaft auflösen sollte — die Rückzahlung des Kapitals und die Vertheilung des Gewinns versprochen. Die Sozietät verpflichtete sich, jeden Monat von jedem Tuchmacher mindestens zwei Stück Tuch abzunehmen und dieselben dafür mit neuer Wolle und Zehrungsgeld zu versehen. Die Tuchmacher sollten aber weder ihre Wolle von der Sozietät zu kaufen, noch ihre Waaren an die Letztere abzuliefern verpflichtet sein. Damit aber doch die Gesellschaft einigen Nutzen hätte, so musste Jeder, der seine Wolle nicht von der Sozietät einhandelte, 2 fl. pr. Ctr. an dieselbe entrichten und sich auch rücksichtlich des Selbstverschleisses mit ihr abfinden. Als weitere Conzession ward der Gesellschaft das Recht eingeräumt, bei jedem Centner Wolle 2 fl. 30 kr. aufschlagen zu dürfen.

Bald kam ein grosses Kapital von 150.000 fl. zusammen, weil das Geschäft unter allen Umständen rentabel erschien. Man setzte nun, wol nach dem Muster der 1718 zu Grossendorf in Schlesien errichteten Fabrik<sup>1</sup> eine eigne kaufmännische Verwaltung ein, die aber einen ganz bureaukratischen Zuschnitt erhielt. Man stellte einen Direktor mit dem Gehalte von jährlich 1000 fl., 4 Assessoren à 300 fl., einen Aktuar mit 350, einen Tuchfaktor mit 150 für die gewöhnlichen und einen zweiten mit 550 fl. für weisse und Perltücher, einen Buchhalter mit 500, einen Wollfaktor mit 900 und einen Kassenverwalter mit 200 fl. an, so dass der Beamtenstand allein eine Summe von 4850 fl. erforderte, was ein Kapital von 95.000 fl., also mehr als die Hälfte der Einlagsumme repraesentierte. Dann wurde ein Haus um den damals ungeheuren Zins von 300 fl. gemiethet.

Am 8. Jänner 1726 eröffnete die neue Sozietät ihre Wirksamkeit<sup>2</sup>. Anfangs gieng Alles gut. Die Tuchmacher waren froh, ihre Erzeugnisse um die festgesetzte Taxe an den Mann zu bringen und zur weiteren Arbeit Wolle zu erhalten; allein die reicheren Fabrikanten, welche mit der Errichtung der Sozietät von vorne herein nicht einverstanden gewesen waren<sup>3</sup> und gerne deren Sturz gesehen hätten, thaten Alles, um das Thun und Handeln der Gesellschaft zu verächtigen und Unzufriedenheit mit diesem Institute hervorzurufen. Sie stellten ihren ärmeren Zunftgenossen vor, wie sie durch die Sozietät ihre Wolle theurer als früher bezahlen müssten, indem ja letztere einen Aufschlag von 2 fl. 30 kr. pr. Ctr. bewilligt erhalten habe und ein Kauf ausser der Gesellschaft noch theurer käme; dass sie trotz dieser Wollpreiserhöhung ihr Tuch nach der alten Taxe ausbezahlt bekämen und demnach hier abermals ein Verlust vorhanden

<sup>1</sup> Marberger 180 f.

<sup>2</sup> Stadtarch. P. I.

<sup>3</sup> Pag. 113.

sei. Es lag nun allerdings etwas Wahres darin, allein man verschwieg, dass ohne die Sozietät die Fabrikanten gar keinen Kredit erhalten haben würden, dass sie also unmöglich hätten arbeiten können. Zwei Meister waren es namentlich, Gleixner und Rebhahn, welche die Sozietät bei jeder Gelegenheit herab zu setzen und auch die Thätigkeit der Commission zu verdächtigen strebten.

Die Behörden griffen nun, um den Geist der Unzufriedenheit zu bannen, zu einem Mittel, das freilich momentan wirkte und jeden Widerspruch aufhob, das aber, wie jede Gewaltmassregel für die Folge verderblich wurde, weil es an die Stelle des Vertrauens Hass, Besorgniss und Zweifelsucht setzte. Man liess am 30. Juli 1726 zur Unterdrückung eines zu befürchtenden Tuchmacheraufstandes — (denn auf solche Art suchte man den Staatsstreich zu beschönigen) — in der Stille der Nacht 136 Mann vom althann'schen Regimente bei den Stadthoren ein, zu denen der Kaiserrichter die Schlüssel ausliefern musste, liess durch diess Militär die Haupt- und Thorwachen besetzen, die gefährlichsten Tuchmacher aus ihren Betten gefänglich einziehen, den Gleixner und Rebhahn nach Brünn in das Staatsgefängniss auf den Spielberg, auch etliche Weiber in die öffentlichen Zwangsarbeitshäuser abführen und sperrte die Stadt auf etliche Tage, bis man meinte, die Ruhe wieder hergestellt zu haben. Doch blieb die fremde Besatzung noch bis zum 25. Sptbr. in Iglau und unter ihrem Schutze setzte man Einrichtungen durch, die man sonst vielleicht nicht gewagt hätte. Die erschreckten und bedrohten Tuchmacher fügten sich in Alles.

Das Erste, was man unternahm, war eine Veränderung der im Patente von 1725 eingeführten Verfassung, welche, wie man behauptete, dem Geiste der Revolution Nahrung gebe, einem Geiste, den man nicht schwer genug durch bürokratische Einrichtungen unterdrücken könne. Die freie Wahl der Aeltesten und Geschwornen wurde beschränkt, das Vorschlagsrecht bezüglich des Handwerksaktuars aufgehoben und die Leitung unmittelbar in die Hände des Oberinspektors und der zwei Stadtdeputierten gelegt. Es ward nemlich festgesetzt, dass der damalige Aelteste und die für 1726 erwählten 8 Geschwornen auf Lebenszeit in ihren Aemtern bleiben sollen, »um der Beschau und den übrigen Handwerksämtern desto unparteiischer und ungehinderter vorstehen zu können«, und nicht mehr von den Zunftgenossen abhängig zu sein. Die übrigen 16 Geschwornen wechselten in einem 2jährigen Turnus. An Gehalt wurden für den Aeltesten 200, für die lebenslang dienenden Geschwornen je 58, für die andern 50 fl. bestimmt.

Da man ferner darauf Rücksicht nahm, dass bei Beginn des nächsten Jahres der Pacht der »Handwerkscorpora« zu Ende gieng, dessen Erneuerung man der Zunft nicht zu überlassen gedachte, so trat jetzt der, das kaiserliche Patent von 1724 nur wie ein wesenloses Gespenst durchwandelnde Oberinspektor nunmehr wirklich in der Person eines Herrn von Salaba als Leiter der ganzen Gewerbschaft auf, wofür ihm ein Gehalt von 300 fl., den Rathsdeputierten, die ihm gleichsam als Adjutanten zur Seite stunden, je 50 fl., dem Aktuar 100 fl. jährlich bewilligt wurden — im Ganzen höchst mässige Entlohnungen, wenn wir jene der Sozietät dagegen halten.

## II.

Erzwungner Vergleich zwischen Zunft und Sozietät. Beamtenherrschaft. Unzufriedenheit.  
Neue Coön und Aufheben der Sozietät.

Eine zweite, unter dem Drucke der Waffen getroffene Einrichtung war das Uebereinkommen, welches durch die Commission zwischen der Zunft und der Sozietät vermittelt, oder vielmehr der ersteren oktroyirt wurde. Es datiert vom 12. August 1726<sup>1</sup> und enthält folgende Punkte:

1) Gestrafte Tücher, die von den Geschwornen nicht in der Mitte durchschnitten wurden, übernimmt zwar die Sozietät, aber um einen geringeren Preis. Diess gilt nicht bloss 2) von den ordinären breiten, sondern auch von den Wimmertüchern. 3) Zur Verhütung aller bisher zwischen der Zunft, den Walkern und Tuchscherern vorgekommenen Streitigkeiten sollen künftig die beiden letzten Handwerke alle Tücher auf die, nach der Handwerksordnung bestimmte Länge und Breite walken und zurichten. Erklärten sie aber, ein Tuch mit Beibehaltung der Qualität nicht auf die erforderliche Länge und Breite bringen zu können, während die Geschwornen nicht ihrer Ansicht wären, so müssen sie solche Tücher auf Gefahr der Geschwornen nach dem gesetzlichen Masse behandeln. Was 4) den Kauf der Wolle anbelangt, bleibt es bei der früheren Ordnung. Fremde Wolle, d. h. solche, die nicht Eigenthum der Sozietät ist, darf bloss an zwei Tagen in der Woche, nur bei einem bestimmten Thore, nicht unter 4 Ctr. und nur unter Vorweisung der Bescheinigung jener Herrschaft, von der sie der Händler kaufte, eingeführt, am Stadthause gewogen und rücksichtlich ihrer Qualität von den Geschwornen mit Zuziehung einiger Sozietätsglieder geprüft werden. Die weitere Verführung dieser Wolle ist erst nach Einregistrierung des befundenen Quantums durch den Wollfaktor der Sozietät gestattet. Jeder Tuchmacher zahlt für den Centner dieser fremden, von ihm gekauften Wolle entweder sogleich 2 fl. oder von jedem daraus erzeugten St. Tuch 45 kr. an die Sozietät. Um 6) den Verschleiss mehr zu heben, soll jeder Kaufmann, er sei der Sozietät incorporiert oder nicht, das Recht erhalten, mit Tuch frei zu handeln, vorausgesetzt, dass er diess Tuch von der Gesellschaft und nicht unmittelbar vom Tuchmacher beziehe. Geschähe Letzteres, so verfiere er in die Strafe von 150 fl. pr. Stück und in den Verlust des Bürgerrechts. Es soll 7) den Tuchmachern künftig jedes melierte, feine, Markt- oder übrige Tuch über ihre monatliche Quota frei beschaut und von der Sozietät abgenommen werden. Endlich wurde 8) gestattet, dass sich für die im 7. Punkte angeführten Tücher Jeder selbst um den Verschleiss kümmern dürfe, wenn er nur jedes Stück Tuch in's Sozietätshaus brächte, es daselbst zeichnen liesse und dafür je nach der Qualität eine bestimmte Taxe von 2 bis 15 kr. erlegte; doch dürfe Keiner mit mehr Jungen und Knappen arbeiten, als ihm durch die Handwerksordnung gestattet sei.

<sup>1</sup> Stadtarchivurkunde.

Durch diese Verordnung wurde die Zunft noch mehr beschränkt und gehemmt, als diess früher der Fall gewesen war; denn während früher der Selbstverschleiss der Tücher dem freien Uebereinkommen der einzlen Tuchmacher mit der Sozietät überlassen blieb, wurden jetzt Bestimmungen getroffen, die für Handel und Verkehr, ja für die Erzeugung selbst äusserst lähmend wirkten; während früher jeder Tuchhändler, selbst wenn er nicht der Sozietät angehörte, auch en gros frei verschleissen durfte, war er nun an die Gesellschaft gebunden und hiemit ward jene Wohlthat wieder aufgehoben, welche durch die Erlaubniss entstanden war, auch über die Zahl Tuch erzeugen zu dürfen<sup>1</sup>, denn am Ende war ja doch nur die Sozietät Käufer und konnte die Preise dieser, ausserhalb der Taxe stehenden Tücher nach Belieben festsetzen.

Dass also durch die neuen, mit Waffengewalt eingeführten Anordnungen, welche bloss der Sozietät günstig waren, die Tuchmacher und Tuchhändler in Unzufriedenheit und Murren versetzt wurden, ist begreiflich und man hätte wol diesem Unwillen Ausdruck verliehen, wäre man nicht durch Militär und Beamte in Schranken gehalten worden. Die Letzteren aber regierten eigentlich in der Zunft. Diess zeigte sich deutlich im Jänner 1727, wo der, bisher von der Kaufmannschaft behauptete Pacht der Handwerks corpora zu Ende gieng.

Dass die Kaufmannschaft diesen Pacht nicht erneuern konnte, war klar, denn sie existierte eigentlich als Corporation nicht mehr, indem in alle ihre bisherigen Funktionen die Sozietät eingetreten war, die aus wesentlich andern Elementen bestand, indem hiebei nicht bloss Handelsleute, sondern Kapitalisten aller Art theilnahmen. Aber selbst wenn die alten Pächter hätten eintreten wollen, so hatten die kaiserlichen Beamten doch ganz andre Absichten mit einem Theile der bisher verpachteten Gegenstände. Es wurden desshalb die Walken und das Ballenzeichengeld von der bisherigen Verpachtung ausgenommen und der Verwaltung des Oberinspektors und der Geschwornen anheimgestellt. Die, in diesen beiden Aemtern eingehenden Gelder sollten wöchentlich verrechnet und in die Handwerkskasse abgeführt werden, zu welcher letzterer der Oberinspektor den einen, der Aelteste den zweiten und der Ausschuss den dritten Schlüssel besass. Die Wiesen und Bäche mit ihren Einkünften sollten den Geschwornen zu ihrem Nutzen überlassen bleiben. Nur die Waid-, Roth- und Schönfärbhäuser sollten zur Verpachtung kommen. Die Sozietät machte sich anheischig, diesen Pacht zu übernehmen und ohne weiter andere Pachtlustige zu befragen, schloss man mit ihr ein Uebereinkommen auf drei Jahre ab, wobei bestimmt ward, dass die Gesellschaft für 1 Stück gefärbtes, breites Tuch 30 kr., für 1 Stück schmales 20 kr., für einen Boy oder ein Kerntuch 10 kr., dann für die Strähne, Strümpfe in ponceau und carmoisin überhaupt jährlich 150 fl. erlegen solle und sich verpflichte, alle Farbmaterialien beizuschaffen und den Unterhalt des Färbers und seiner Gehilfen zu bestreiten<sup>2</sup>.

1 Siehe Artikel 7).

2 Stadtarch. P. I.

Durch diesen Vertrag stellte es sich denn ganz deutlich heraus, dass selbst der letzte Rest von Freiheit, die sonst in der Zunft geherrscht hatte, verschwunden war und dass Beamtenwillkühr an ihrer Stelle die Fahne aufgepflanzt hatte. Der ganze, mit so viel Umständen, Plackereien und Geschäftsumtrieben verknüpfte Verwaltungsapparat, der Zwang im Verkehr und selbst in der Produktion, die willkürliche Beamtenwirthschaft — all das führte zu dem ganz natürlichen Resultate, dass die Industrie bald genug vollständig darniederliegen musste, da man ihr gar keinen Raum zur Bewegung und Entwicklung gelassen hatte. Bald zeigten sich die Folgen des verfehlten Systems an der Verarmung der Tuchmacher. Die Unzufriedenheit stieg täglich höher und man sehnte das Jahr 1729 herbei, weil die Privilegien der Sozietät hier enden mussten, indem die Verbindung bloss auf drei Jahre geschlossen war. Endlich kam es. Auch die Gesellschaftsglieder zeigten wenig Lust, ihr eben nicht sehr lukratives Geschäft fortzusetzen, obgleich man diess von Seite der Behörden sehr gerne gesehen hätte. Die Verwirrung jedoch, die kommen musste, wenn sich die Sozietät auflöste, ohne dass geeignete Massregeln ergriffen waren, war voraussichtlich unbeschreiblich und demnach musste etwas geschehen, sollte nicht der ganze gesellschaftliche Zustand in Frage gestellt und die heilloseste Unordnung in Permanenz erklärt werden. Die Commission jedoch, die noch immer versammelt war, fühlte sich incompetent und bat um weitere Instruktionen bei Hofe.

Diese konnten aber ohne tiefeingehende Untersuchungen nicht gegeben werden und um sie anzustellen, wurde Johann Anton Ritter von Wittmann, kaiserlicher Hofrath als Commissär von Wien nach Iglau gesendet, welcher in der kürzesten Zeit, freilich nicht ohne ungeheure Anstrengung, Ordnung in das Chaos brachte. In Gemeinschaft mit den früheren Commissären und dem neuen Landesunterkämmerer Fr. Zialkowsky v. Zialkowitz fragte er die Herren des Rathes, die Sozietätsmitglieder, Kaufleute, Geschwornen und gemeinen Tuchmacher, die er einzeln vorforderte und mit ihnen verhandelte, genau nach den Ursachen, wesshalb die Sozietät nicht länger sollte fortbestehen können? Als Hauptgrund zeigte sich der Mangel an Absatz, denn es fand sich mit Ende Dezb. 1728 ein Waarenlager im Werthe von 165.524 fl. 29 kr. vor, wozu im Jänner 1729 noch Tücher um 19.560 fl. kommen mussten, so dass das, freilich nur in Erzeugnissen, nicht aber in barem Gelde vorhandne Aktivvermögen der Gesellschaft aus 185.084 fl. 29 kr., buchhalterisch berechnet, bestand.

Da nun die Gesamtteinlage 150.000 fl. betragen hatte, von denen Kapital und Interessen ausstanden, so hatten bereits zur Deckung der fehlenden 35.000 fl. Gelder aufgenommen werden müssen. Diese Resultate waren für die ursprünglichen Gründer der Anstalt trostlos genug und sie verlangten einstimmig die Auflösung, um nicht noch mehr Opfer bringen zu dürfen. Der einzige Stein des Anstosses hiebei war nur, dass die Gläubiger ihr Geld bar zurück verlangten, während doch bloss Tuch vorhanden war. Aber auch die Tuchmacher beehrten das Aufhören der Sozietät, da diese sich weigere, die monatliche Quota abzulösen und die versprochene Wolle, so wie das ausstehende



Geld dafür zu liefern, was den Ruin des Handwerks herbei führen müsse, da der Freihandel verboten sei. Wittmann sah ein, dass unter solchen Umständen das Institut sich unmöglich halten liesse und es handelte sich darum, einen Modus zu finden, nach dem man vorgehen könne, ohne die Kreditoren allzu hart zu drücken oder das Falliment anzukündigen.

Es gelang nun dem umsichtigen und energischen Hofcommissäre unter Darlegung des Sachbestandes: dass nemlich der ganze Fehler nur am Mangel an Absatz liege und dieser Fehler bei einiger Thatkraft und Umsicht leicht zu heben sei — es gelang ihm, einige reichere Bürger zur Uebernahme des Waarenlagers gegen Auszahlung der Gläubiger zu bewegen.

Es wurde deshalb mit 25. Jänner 1729 die Sozietät für aufgelöst erklärt, nachdem sie 3 Jahre und 17 Tage bestanden hatte. Ein allgemeiner Jubel der Tuchmacher und Handelsleute begrüßte diesen Akt, welcher den furchtbarsten Alp von der Zunft nahm und die Freiheit des Handels wieder herstellte. An demselben Tage wurde der Kontrakt mit den Käufern des Waarenlagers der Sozietät unterzeichnet. Sie übernahmen das Tuch um seinen vollen Werth von 185.084 fl. 29 kr. und versprachen, die Zahlung dieses Betrags sammt 5% in Jahr und Tag zu leisten, hafteten — (es waren ihrer sieben) — in solidum und liessen den Vertrag auf alle ihre Realitäten intabulieren, so dass ihre Schuld eine Hypothekarschuld wurde.

Zu gleicher Zeit übernahm einer der Käufer, nemlich Ignaz Jos. Zebo auf seine eigne Rechnung die Pachtung der Färbehäuser, welche früher die Sozietät über gehabt hatte, und bezahlte einen höheren Pachtschilling, indem er für 4 St. br. Tuch 39, für ein schmales 26 kr. und für einen Boy oder Kerntuch 13 kr. bezahlte<sup>1</sup>. Somit war dieses schwierige Geschäft glücklich zu Stande gebracht.

### III.

Hoffnung auf Absatz. Betrachtung der Volkswirtschaft im 17. Jahrhundert. Verdienste Bechers. Reichsgutachten von 1731. Schwierigkeiten.

Die neue Gesellschaft mochte wol im Vertrauen auf die möglichste Beförderung des Handels, wie sie unter Karl VI. für Oestreich eingetreten war, die Abwicklung des schwierigen Geschäftes unternommen haben; die neu erbauten Strassen, die trotz aller unübersteiglich scheinender Hindernisse zwischen dem adriatischen Küstenlande, Kroatien und Dalmatien, durch Kärnten und Tirol angelegt wurden, die Verbesserung der Hafenanlagen von Buccari und Porto Ré, die Erhebung von Triest und Fiume zu Freihäfen, die Herstellung der Donauschiffahrt — all diese Dinge, wozu in dieser Zeit selbst noch die Hoffnung auf Wiederbelebung der ostende'schen Handelscompagnie kam — liessen mit Sicherheit auch einen Absatz der iglauer Produkte erwarten. Es war überhaupt seit etwa einem halben Jahrhunderte in Oestreich für alle Dinge der Volkswirth-

schaft, namentlich aber für die Industrie und den Handel ein grosser Aufschwung erfolgt, dessen Bewegungen wir selbst in der Geschichte der iglauer Tuchmacherzunft bereits fühlten.

Dieser Aufschwung war hauptsächlich durch einen einzigen Mann hervorgerufen worden, den med. Dr. Joh. Joachim Becher<sup>1</sup> (geb. 1625 zu Speier, gest. 1682 zu Güstrow), welcher zuerst seine Thätigkeit in Baiern entfaltete und daselbst »das Commerzienwesen« verbesserte, besonders aber der Woll- und Tuchmanufaktur durch Errichtung einer Compagnie zu grösserem Gedeihen verhalf<sup>2</sup>, hierauf seine Aufmerksamkeit auf Oestreich lenkte und in einer besonderen Abhandlung an Kaiser Leopold I. nachwies, wie Industrie und Handel in den östreichischen Erbstaaten gehoben werden könnten<sup>3</sup>. Der Kaiser beschloss die Errichtung eines selbständigen Commerzcollegiums und ernannte am 20. Febr. 1666 den Hofkammerrath Selb zum ersten und den Dr. Becher zum zweiten kaiserlichen Commerzienrath. Letzterer verfasste die Instruktion für das neue Collegium, worin er seine nationalökonomischen Ideen niederlegte. »Die Commerzienräthe« — hiess es daselbst — »sollten über den Zustand und die Beschaffenheit des Handels und Wandels, der rohen Waaren und Manufakturen, die aus- und eingehen, sich erkundigen, die Ursachen der Auf- und Abnahme erforschen, auf den Lauf und die Veränderung des Preises und die Consumption der Güter merken und auf alle in- und ausländischen Handels- und Handwerksleute der Compagnien und Zünfte ein wachsames Auge haben, damit die schädlichen Mono-, Poly- und Propolia abgeschafft und die Commerzien in bessern Stand und Flor gesetzt und darin erhalten würden«.

Das war nun freilich mehr begehrt, als Rätthe der damaligen Zeit leisten konnten, weil die Statistik noch in der Kindheit lag und gar keine oder nur sehr unzuverlässige Daten die Bewegungen des Handels und der Industrie fixierten; allein durch den Hauptgrundsatz, alle Produkte möglichst im Lande erzeugen zu lassen, gewann doch Manufaktur und Handel. Noch mehr möchte vielleicht Becher für die allgemeinen Interessen geleistet haben, würde er nicht seine ganze Thätigkeit der Seidenkultur in Oestreich zugewendet haben. Wenn er übrigens trotz der besten Intentionen und mancher praktischer Vorschläge nicht reussierte — so lag die Schuld daran nur an der Zeit, die ihn nicht begriff und an den unsicheren politischen Verhältnissen, unter deren Drucke die neuen Pflanzungen nur spärlich gediehen.

Hätte aber Becher kein anderes Verdienst, als dasjenige war, dass er die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die bisher völlig stiefmütterlich behandelten Zweige der Volkswirtschaft lenkte, so müsste sein Andenken bewahrt und in Ehren gehalten werden. In der That beschäftigten sich nunmehr die Herrscher auch mit der Verbesserung jenes Standes, den man bisher nur gleichsam geduldet oder höchstens als die misera contribuens plebs betrachtet hatte, nem-

<sup>1</sup> Pag. 85.

<sup>2</sup> Marberger 246 ff.

<sup>3</sup> Meynert östr. Gesch. V. 6. 398 f.

lich mit dem Bürgerstande angelegentlicher und Josef I. sowie Karl VI. richteten ihr Augenmerk auf die Zünfte und Handwerke als die Träger der Industrie; ja, der Letztere suchte durch Entfernung aller Missbräuche, die sich in der Länge der Zeit bei den Innungen eingeschlichen hatten, eine völlige Regenerierung des Zunftwesens hervor zu rufen.

Desshalb erschien das, am 22. Juli entworfene und am 4. September 1734 kundgemachte »Reichsgutachten«, welches sich bei weitem eindringlicher mit den Handwerkern befasste, als es die bisherigen Polizeiodnungen in den Reichsabschieden gethan hatten<sup>1</sup>. Es wurde dadurch eine Ordnung für das ganze Reich und für alle Zünfte eingeführt, die als Basis gedeihlicher Entwicklung anzusehen ist und — so sehr dieselbe auch die bisherigen Zünfte beschränkte — doch für Alle eine Rechtssicherheit hervorrief, ohne welche alle Bemühungen der einzeln Regierungen zu keinem Resultate hatten führen können.

Die neue Ordnung beschäftigte sich nicht mit einer Aufstellung positiver Grundsätze, nach denen sich etwa jetzt die Handwerker zu halten hätten; diess würde einmal den bis jetzt geltenden Gewohnheiten widersprochen haben und dann hätte es viel zu umfassend, viel zu sehr in's Detail eingehend sein müssen, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Das Reichsgutachten begnügte sich demnach, nur negativ aufzutreten und als einzigen positiven Hauptgrund nur den schon oft ausgesprochenen Satz aufzustellen, dass die Zünfte ganz von ihren Obrigkeiten abhängig wären, eine Ansicht, die gleich der I. Artikel kund machte.

Nach diesem allgemeinen Gesichtspunkte bemühte sich das Gesetz nur, bezüglich der Behandlung der Lehrlingen und Gesellen, bezüglich des Meisterwerdens, des Wanderns u. dergl. allgemeine Grundgesetze fest zu stellen und eine solche Gliederung einzuführen, dass eine Art Uniformität herrsche und nicht an Einem Orte verboten sei, was an einem zweiten vorgeschrieben wäre. Wenn z. B. (wie es im Art. XIII. Punkt 6 hiess) in einer Stadt kein verehlichter Meister aufgenommen wurde, während in einer zweiten Jeder verheirathet sein musste, so waren diess Unzukömmlichkeiten, welche wol nirgend das Handwerk förderten, sondern bloss Plackereien waren und fast jedem Gesellen zumutheten, zu erlernen, was an den einzeln Orten des weiten heiligen römischen Reiches deutscher Nation gang und gäbe wäre. Gegen diese und ähnliche Missbräuche war das Gesetz gerichtet. In die Handwerksmanipulation griff es nicht ein, ausser, dass es Heimlichkeiten und Schwüre auf dieselben verbot, weil solche Dinge natürlich der Allgemeinheit schaden mussten. Ja, selbst da, wo es mit Recht hätte auftreten können, nemlich in Bestimmung einer für ganz Deutschland giltigen Gesindeordnung und Waarentaxe, ordnete es nur an, dass die einzeln Kreise eine Conformität herzustellen trachten sollten. (Art. XV.)

Jetzt konnte der Geselle durch das ganze Reich wandern und überall Arbeit begehren, ohne von den Zünften wegen Mangel an nöthigen lokalen Beding-

<sup>1</sup> Senkenberg IV, 377—385.

ungen abgewiesen werden zu können; überall mochten sich die Meister ansiedeln, wenn sie den, von den Obrigkeiten und nicht von den Zunftgliedern vorgeschriebenen Gesetzen Genüge gethan hatten; die ehemals gestörten oder erschwerten Verhältnisse der einzeln Handwerker in den verschiedenen Orten wurden hergestellt oder neu angebahnt, und wenn man die Verbindungen ganzer Zünfte unter einander und deren Correspondenzen verboten hatte, so war der Grund davon nur gewesen, revolutionäre Elemente nieder zu halten, nicht aber, die Handwerke in ihrer Entwicklung und Weiterbildung zu hemmen.

Dennoch zeigten sich fast in allen Gegenden des Reiches grosse Schwierigkeiten<sup>1</sup>, diesem Gesetze Eingang zu verschaffen. Wir wollen hier weder von der lächerlichen Behauptung, dass der Name »Handwerk« nicht alle Zünfte z. B. Bader, Krämer etc. umfasse, noch auch von der gleichfalls unmotivierten Ansicht sprechen, dass das Reichsgesetz nicht überall publiziert würde, wol aber boten namentlich die Zünfte in den Reichsstädten Anlass zu Streitigkeiten dar, weil hier ja Zunftmitglieder selbst im Rathe sassen und Theil hatten an der Regierung des kleinen Staates. Auch die früher den Innungen verliehenen Privilegien, die freilich durch das Statut von 1734 aufgehoben worden waren, an denen aber die Zechen nichts desto weniger festhielten, riefen Unzufriedenheit hervor. Namentlich wollte man das Recht der Gerichtsbarkeit nicht aufgeben, welches den Zünften von jeher eingeräumt gewesen war und das sie um so eifriger behaupteten, weil nur sie allein das Verständniss hätten für begangene Fehler und deren Bestrafung.

Freilich zerfielen die Gründe in nichts, wenn man mit Ernst an die Abschaffung der Missbräuche dachte und die segensreichen Wirkungen in's Auge fassen wollte, welche durch Beobachtung des kaiserlichen Willens im ganzen Reiche kommen mussten — allein die Einsicht des wenig gebildeten Handwerksstandes war nicht gross genug, den eingebildeten Privilegiumvortheil aufopfern zu wollen, um im weiteren Kreise dadurch Gutes zu erzielen. Schon jetzt mochte man es vielleicht schmerzlich fühlen, dass man für die Bildung des Volkes gar so wenig gethan, dass man nirgends Schulen errichtet hatte, um den gemeinen Mann über das zu belehren, was ihm eigentlich noth thäte. Vielleicht kam man jetzt zur Ueberzeugung, dass man allzu lange den dritten Stand vernachlässigt habe und dass Alles an geheimen Fäden zusammen hienge, was zur Wohlfahrt des ganzen Landes diene.

#### IV.

Nichteinwirkung des Gesetzes von 1734 auf Iglau. Resolution von 1746. Einrichtungen der Kaiserin Maria Theresia. Für Mähren im Allgemeinen und Iglau besonders.

Während das Reichsgutachten von 1734 auf solche Weise nicht überall zur Durchführung kommen konnte, weil sich die Hindernisse und Schwierigkeiten nicht sogleich heben liessen, hatte es auf Iglau gar keinen Einfluss, weil All das,

<sup>1</sup> Siebers Abhandlg. a. a. O.

was hier verboten war, schon in der Ordnung vom Jahre 1725 sich enthalten zeigte. Die Gerichtsbarkeit, welche der iglauer Tuchmacherzunft zustand, war ja eigentlich auch im Gesetz von 1731 nicht aufgehoben worden, denn der Artikel VIII. hatte ja ausdrücklich der Obrigkeit das Recht gewahrt, unter ihrer Oberaufsicht die Zünfte nach vorher bestimmten Paragraphen den Ausspruch über gewisse Vergehen gegen die Satzungen fällen zu lassen. Da nun Jeder mit den Satzungen bekannt sein musste, konnte er sich über die Urtheilssprechung nicht beschweren, es wäre denn ein Ueberschreiten des gesetzlichen Ausmasses vorgekommen und dann stand die Berufung an die Obrigkeit immer frei.

Iglau also war durch diese neue Ordnung nicht berührt worden und es mochte sich nach Auflösung der Sozietät die Tuchmacherzunft fröhlich weiter entwickeln. Allein so schön die Hoffnungen auf das Besserwerden geblüht haben mochten — sie giengen nicht in Erfüllung. Entweder hatte Zebo, der Pächter der Färbhäuser, zu viele Geschäfte über sich genommen oder er war sonst ein unzuverlässiger Mann — er hielt die bedungene Zahlung des Pachtzinses<sup>1</sup> nicht ein. Zwar wurde trotz dieses Umstandes der Pacht regelmässig alle 3 Jahre erneut<sup>2</sup> und jedesmal die vierteljährige Begleichung gefordert, allein es geschah diess doch niemals und Zebo schuldete von 1730 bis 1745 der Zunft eine Summe von 46.000 fl., wofür sein, speziell für die Verpachtung hypotheziertes Haus wol nur geringen Ersatz bot. Da aber der Pachtschilling hauptsächlich zur Deckung andrer Handwerkscontributionen dienen sollte, so erwuchs aus dem Nichtzahlen ein doppelter Schaden, wodurch die Zunft verarmte. Dazu kamen im Laufe der Jahre auch äussere Unfälle; nemlich die Kriege, welche mit der Thronbesteigung der Kaiserin Maria Theresia über Oestreich hereinbrachen. Die schlesischen und Linzermärkte konnten nicht besucht werden, die Ausfuhr nach Böhmen stockte und auch der Wolleinkauf von dorthier war gehemmt. Die ärmeren Tuchmacher, welche nicht Geld genug besaßen, um warten zu können, mussten trachten, ihre Waare, so gut es gehen mochte, los zu schlagen. Der freie Verschleiss wirkte nun zwar insoferne wohlthätig, als die Konkurrenz der Käufer grösser sein konnte, allein die Waaren wurden fast nur von Juden gekauft, welche den Werth des Fabrikats auf ein Minimum herabdrückten und nur zum geringsten Theile bar bezahlten, indem sie die Verkäufer wieder mit theurer Wolle verlegten.

Das Elend stieg dadurch auf einen fürchterlichen Grad. Der damalige Kaiserrichter, der zugleich Oberinspektor war, Ritter von Ehrholm berieth sich mit den beiden Rath्सdeputierten Budinsky und Hartel, wie hier abzuhelfen wäre. Vor Allem hob er den mit Zebo abgeschlossenen Pachtvertrag auf und stellte die Farbhäuser unter eine, aus dem Handwerke selbst gebildete Administration, welche in der That schon 1746 bei der ersten Rechnungslegung eine Bruttoeinnahme von 9563 fl. 8 kr. 2 Pf. und einen Reingewinn von 4092 fl.

<sup>1</sup> Pag. 449.

<sup>2</sup> Stadtarchivurkunde.

22 kr. 2 Pf. nachwies, was um so mehr zu verwundern war, als die Farbpreise sehr hoch standen.

Aber auch andre Mittel legte er der Hofbehörde vor und erhielt darüber mittelst Hofresolution vom 19. August 1746 die Genehmigung.

Um das Fabrikswesen — heisst es in dem Dekrete — gehörig zu ordnen und auch in Handel und Wandel eine beschränkte Freiheit beizubehalten, müsse man den Tauschhandel der Juden verhindern und dem Fabrikanten Gelegenheit geben, die Wolle so billig als möglich zu erhalten. Zu diesem Ende soll bei jeder Wollschur eine bedeutende Quantität Schafwolle durch die Handwerkskasse angeschafft und an die Tuchmacher weiter verkauft werden, wobei die Kasse einen Gewinn von 12 kr. pr. Ctr. nehmen dürfe. Dagegen sei dieselbe nicht verpflichtet, auch die, aus dieser Wolle erzeugten Tücher an Zahlungsstatt anzunehmen, es wäre denn, ihr Vortheil gestatte diess.

Zu gleicher Zeit ward eine nach den Wollpreisen regulierte neue Taxe festgesetzt und verordnet, dass Jeder, der sein Tuch um geringeren Preis verkaufe, 150 fl. pr. St. Strafe zahlen müsse. Hierdurch hoffte man den Handel mit den Juden unmöglich zu machen.

Ihre Majestät — hiess es ferner — wünschte zwar, den iglauer Fabrikanten die unbeschränkte Erzeugung gestatten zu können; da aber der Ausführung dieses Wunsches der geringe Bedarf im Wege stehe, müsse vor der Hand die Beschränkung eintreten, dass jeder angesessene Meister bloss 4, jeder Inwohner 3 St. gewöhnlichen Tuches monatlich verfertigen dürfe. Von den feineren Gattungen aber möge Jeder erzeugen, so viel er abzusetzen gedenke. Der Oberinspektor solle fleissig auf gute Arbeit sehen und namentlich dahin wirken, dass die Iglauer wollene, flanelle gedruckte Zeuge fabricieren möchten, wozu sie sich einen, aus der Handwerkskasse zu besoldenden Drucker verschaffen müssten, weil Iglau in diesem Zweige noch zurück sei und jetzt jährlich für solche Stoffe viel Geld nach Sachsen gehe.

Es wäre freilich ferner zu wünschen, dass die iglauer Handelsleute nicht mit fremden Tüchern Handel trieben, allein ein Verbot dagegen widerspräche dem freien Handelsprinzip. Uebrigens sollen die Tuchhändler gebunden sein, im Falle einer Bestellung stets die Zahl der bestellten gemeinen Tücher dem Handwerke anzuzeigen, damit dieses die Bestellung allenfalls effectuieren könne. Damit nicht jüdische Neozianten fremde Tücher einfuhrten und hier zurichten liessen, sollen dieselben bei einer Strafe von 150 fl. pr. St. an jedem Einlassstage Fassionen über die, am selben Tage gekauften Wollwaaren mit Benennung des Tuchscherers, zu dem sie es geben wollten, der Administration einhändigen und auch die Tuchscherer sollten unter Androhung derselben Strafe Gleiches thun. Dann sollten die Juden gehalten sein, gekaufte iglauer Tücher binnen 8 oder 10 Tagen von da abzuführen. Diese iglauer Waare solle durch eigne Stempel von der fremden unterschieden werden. Damit endlich die Zahl der Meister, die noch immer 437 sei, auf 300 sich herab mindere, sollen Jene, die das gewöhnliche Tuch nicht selbst verfertigten, sondern durch verheirathete Knappen machen liessen, während sie bloss feines Tuch erzeugten, vom Hand-

werke ausgeschlossen und ihre Werkstätten gesperrt werden; eben dasselbe soll Jedem geschehen, der aus Liederlichkeit die vom Handwerke genommene Wolle 1 Jahr lang schuldig bleibt.

Zur Herabminderung der Meisterstellen wurden auch acht, von einem gewissen Widmann vorgeschlagene Punkte genehmigt, welche die Erlöschung der Werkstätten mit dem Tode eines Besitzers, seines Weibes und seiner Kinder durch eine fixe Successionsnorm regelten, die aber ihre Bestimmung sehr wenig erfüllten.

Nicht minder wichtig, als die erwähnte Hofresolution von 1746 war die theilweise Aufhebung einer zweiten, im Jahre 1726 unter dem Drucke der Waffen erlassenen Verordnung<sup>1</sup>, nach welcher der Aelteste und die ersten 8 Geschwornen ihr Amt damals auf Lebenszeit erhalten hatten. Es ward nun verordnet, dass bloss der Aelteste und jene 2 Geschwornen, welche den Wolleinkauf und die Schönfärberei zu besorgen hätten, beständig sein, von den übrigen 6 aber jährlich 2 austreten und durch Wahl aus der gemeinen Meisterschaft ersetzt werden sollten.

Diese Conzession war wichtig, einmal, weil man dadurch einem zu befürchtenden Schlendrian einen Damm setzte und dann, weil hiedurch der Zunft wieder mehr Freiheit eingeräumt und sie von den drückenden bürokratischen Fesseln in Etwas befreit wurde.

Die grosse Kaiserin Maria Theresia aber blieb nicht bei einzeln Anordnungen stehen, sondern sie suchte nach allen Seiten und Richtungen hin den Volkswohlstand zu heben, Industrie und Handel zu unterstützen. Sie sah ein, dass eine Basis für alle Entwicklung des Bürgerstandes nur durch gute Schuleinrichtungen zu gewinnen sei und berief desshalb ausgezeichnete Männer, wie Felbiger aus Sagan nach Oestreich und errichtete eine Menge Schulen, in welchen nach neuen fasslichen Methoden der Unterricht ertheilt und das Volk gebildet wurde<sup>2</sup>. Leider wurde die edle Monarchin in ihrem herrlichen Streben nicht überall unterstützt; Tücke und Unverstand legten ihr furchtbare Hindernisse in den Weg und sie musste die Ausführung ihrer edlen Absichten dem Wohlwollen und der Gunst der einzeln Statthalter empfehlen, die mehr oder weniger hiefür in ihren Provinzen wirkten.

So sehr nun auch in Mähren der verdienstvolle Lehrer Mehoffer den Volksunterricht hob, so brachte er ihn dennoch nicht auf jene Stufe, auf die er in Böhmen kam, wo der ausgezeichnete Pädagoge Kindermann, der spätere Probst v. Schulheim, Alles in seine Hand nahm und das Land keine materiellen Opfer scheute, ihn hiebei zu unterstützen. Er führte in den Mädchenschulen das Spinnen ein und gründete so, lange bevor Campe auf seine Ideen kam, eine Verbindung von Volks- und Industrieschule, die er unter Kaiser Josef auch auf Knaben ausdehnte. »Ihm verdankt« — sagt Helfert in seinem gründlichen, ausgezeichneten Werke — »ihm verdankt Böhmen, dass es ein Industrieland wurde«<sup>3</sup>.

1 Pag. 115.

2 Helfert »Die östr. Volksschule« a. a. O.

3 Helfert I. Bd. VI. B. 6. Abschn. pag. 413 fg.

Aehnliche günstige Bedingungen fehlten Mähren, welches deshalb hinter seinem Nachbarstaate zurückblieb, trotzdem sich Maria Theresia mit der Entwicklung der Gewerbe gerade in dieser Provinz vorzüglich beschäftigte. Sie gab derselben am 14. April 1755 die Wollmarktfreiheiten, wodurch der Handel mit diesem wichtigen Rohprodukte wesentlich gefördert ward; sie gab am 20. Juni desselben Jahres die »Blattbinder- und Tuchmachersatzung« und am 4. Juli 1755 die »Wollspinn-, Walk- und Tuchschererordnung« heraus<sup>1</sup>, zu welcher noch am 4. Mai 1775 ein Hofdekret mit Artikeln für die bürgerl. Tuch- und Kotzenmacher kam. Hiedurch ward dieser wichtige Manufakturzweig in Mähren geregelt und es waren die Hauptgrundzüge der iglauer Verordnungen bei diesen späteren Gesetzen zu Grunde gelegt, wodurch die hervorragende Bedeutung der iglauer Tuchfabrikation sich von selbst ergibt.

In der That sorgte die Kaiserin auch noch in anderer Weise für Iglau, die unbedingt grösste Gewerbstadt Mährens. Sie liess, um das Gewerbe daselbst zu heben, niederländische Meister dahin kommen und feine Tücher nach englischem und niederländischem Muster aus spanischer Wolle daselbst anfertigen und die Iglauer in dieser Art der Fabrikation unterrichten. Kam nun gleich die Erzeugung dieser Waaren zu hoch und gerieth gleich deshalb die ganze Produktion in's Stocken, so zeigte sich der ungeheure Nutzen doch bald dadurch, dass die heimischen Tuchmacher in der neu erlernten Manier arbeiteten und bald trefflichen Absatz an den, auf diese Weise verfertigten »Kniestreichern« fanden, zu denen sie statt der spanischen nur ungarische Wolle nahmen.

## XII. Abschnitt.

### Die Tuchgewerbschaft und Schluss.

#### I.

Klagen. Nachtrag zur Tuchmacherordnung. Strafe der Betrüger.

Trotz der mannigfachen Vorzüge und Begünstigungen aber, welche das Tuchmachergewerbe in Iglau genoss, hatte man doch noch Grund zu klagen. Einmal beschuldigte man die Geschwornen, dass sie die beste Wolle für sich behielten und den ärmeren Tuchmachern nur die schlechtere zum Verarbeiten überliessen, wodurch diese gezwungen würden, geringere Qualität zu erzeugen und hiedurch das Renommée der Waare herunter zu bringen; ferner klagte man auch — freilich nur gerüchtweise — die Beamten des Gewerbes, namentlich den Inspektor Schöpfs vieler Unterschleife an und beehrte nach beiden Seiten hin Abhilfe.

<sup>1</sup> Brunn 1755. Tuchmacherarchiv.



Um sie zu bringen, ward 1766 eine Commission nach Iglau abgeordnet, welche einmal den Klagen der ärmeren Tuchmacher gerecht wurde und dann die Untersuchung über die Beschuldigten begann.

In ersterer Beziehung brachte sie als Resultat ihrer Arbeit einen »Nachtrag zu der, von Karl VI. confirmierten Satz- und Handwerksordnung der Tuchmacher« ddo. 25. Sptbr. 1767 zu Stande, der Folgendes enthielt<sup>1</sup>:

Um den guten Ruf des iglauer Fabrikats zu heben, der in den letzten Jahren etwas herunter kam, ist es nöthig, dass das Handwerk eine eigne Qualitätsordnung entwerfe, wozu ihr Tabellen zur Ausfüllung und Einsendung an die Behörden zu Gebote gestellt werden. Diese müssen die Länge der Werfte und Gänge, die Länge und Breite der Tücher in der Walke und am Rahmen etc. enthalten. Zugleich wird die, bis jetzt noch nicht bestehende Lodenbeschau angeordnet und befohlen, dass kein Stück ohne Beschauzeichen gewalkt werden dürfe. Zur ferneren Erhaltung des guten Credits der Waare wird bestimmt, dass die verschiedene Qualität durch verschiedene Siegelung kennbar gemacht, die Siegelungen selbst öffentlich zur Schau ausgestellt werden sollten. Gleiches wurde mit gleichen Strafen auch für alle Tuchmacherzünfte Mährens angeordnet.

Kommt das Tuch aus der Walke, so wird es dem Anrabischer übergeben, der es gegen einen, vom Walker ausgestellten Anschaffungszettel übernimmt, Länge und Breite abmisst und den Befund auf dem Zettel bemerkt, welchen der Meister zur weiteren Beschau aufheben muss. Diese soll überhaupt, besonders aber bei gefärbten Tüchern, sehr streng vorgenommen werden. Für Letztere sind der Qualität nach die Färber verantwortlich. Ueber all die einzeln Geschäfte, namentlich der Walker und Anrabischer sind Verzeichnisse anzufertigen und dem Oberinspektor quartaliter vorzulegen. — Die Geschwornen sollen künftig, weil »die Tuchmacherey ein ledigliches Commerzialgewerb ist«, nicht mehr vom Magistrate, sondern von der Handelsbehörde bestätigt werden. Die Wahl des Ausschusses wird am Rath-, die der Geschwornen am Meisterhause vorgenommen. Letztere erhalten nach ihrer Bestätigung einen detaillirten Plan des Amtes, dem sie vorstehen sollen und werden darauf beeidet. Ueber diesen Vorgang, so wie über alle wichtigen Veränderungen im Handwerke muss ein Protokoll aufgenommen und der neuen Oberbehörde, dem »Commerzialconsess« eingesendet werden.

Was die Wolle anbelangt, so muss sie, falls sie vom Handwerke selbst verschrieben wurde, in Gegenwart des Oberinspektors, der Rathskommissäre, der Geschwornen und des Ausschusses besichtigt und nach ihren Gattungen taxirt werden. Hierauf wird die Wolle vom Ausschusse und den zwei Wollverwaltern in gleichsortige Säcke geleert, die Sommer- von der Winterwolle, die theurere von der billigeren geschieden und nun steht Jedem der Kauf frei. Das Ausleeren muss immer in Gegenwart der benannten Personen stattfinden und der Ausschuss hat vom Wolledepositorium die Gegensperre. Die, nach Iglau

zum Verkauf geführte nicht angemeldete und taxierte Wolle wird confisciert. Wollen die Wollverwalter den Tuchmachern Stoff zur Verarbeitung borgen, so steht ihnen das ohne Hypothek oder Kaution bis zu dem für 2 Stücke nöthigen Quantum frei; jedoch sind sie so weit dafür verantwortlich, dass sie das Geld an die Handwerkskasse ersetzen müssen, falls die Schuldner zahlungsunfähig werden.

Bezüglich der gemeinen Meister ward bestimmt, dass in den Vorstädten ohne Wissen und Willen des Oberinspektors keine Werkstätte errichtet und etwas verdächtige Meister binnen drei Monaten in die Stadt zu ziehn bemüssigt werden sollen. Uebrigens dürfen künftig Söhne armer Meister oder Waisen unentgeltlich in die Lehre genommen und freigesprochen werden; auch darf jeder Meister nur in seiner Werkstätte und mit eigenem Arbeitszeuge arbeiten.

Die zweite Thätigkeit der Coön bestand in der Untersuchung der Unterschleife, bei der man sehr strenge zu Werke gieng, um das Vertrauen der Tuchmacher wieder zu erwecken. Der Inspektor Schöps ward kassiert und in die Kosten verurtheilt; viele Tuchmacher aber, die in die Betrügereien verwickelt waren, gefangen gesetzt. Letzteres brachte unter den Zunftgenossen viel böses Blut hervor, denn man hielt Keinen der Beschuldigten für so graviert, dass er eine solche Strafe verdient hätte und mit der Verurtheilung des Inspektors wäre Alles geschlichtet worden. Man wendete sich mit Beschwerden und Bitten an den Hof, welcher endlich 1770 eine neue Commission nach Iglau sandte, welche nicht nur diese Schwierigkeit beseitigte, sondern auch andre wichtige Dinge in's Reine brachte.

Die gefangnen Tuchmacher wurden entlassen, von jeder Schuld frei gesprochen und erhielten ihren ehrlichen Namen wieder zurück. Zugleich aber wurden zwei Einrichtungen getroffen, welche der Zunft einen neuen Aufschwung verliehen.

## II.

Wirkung der Coön von 1770. Tuchgewerbschaft. Die Zunft als Grosshandlung. Aufschwung des Handwerks.

Man hatte im Laufe der Zeiten allmählich einsehen gelernt, dass für die Industrie die allzu hemmenden Fesseln von Uebel wären und wenn man auch noch meinte, die Zahl der Meister beschränken zu müssen, so suchte man doch diesen selbst die Arbeit möglichst zu erleichtern. Desshalb hatte man in Böhmen schon vermöge Patents vom 20. Juli 1765 das Verbot aufgehoben, dass ein Fabrikant nur auf Einem Stuhle arbeiten dürfe. Dieses Verbot bestand natürlich auch in Iglau. Die neue Commission hob es jetzt auch für diese Stadt auf und gab nicht bloss die Zahl der Stühle, sondern auch die Beschränkung der Tuchknappen- und Lehrjungenzahl auf.

Durch diese Massregel wurden die ärmeren Meister leichter in den Stand gesetzt, sich und ihre Familien zu ernähren; doch war voraus zu sehen, dass

hierdurch eine grosse Menge Tuch erzeugt werden würde, für dessen Absatz man sorgen müsse, wenn nicht wieder gänzliche Verarmung eintreten sollte. Um nun diesen Absatz herzustellen, ward ein grossartiges Projekt entworfen, welches freilich auf bereits früher versuchten Ideen fusste, aber in dieser Art doch neu war und Berücksichtigung der von den Nationalökonomien verbreiteten Schriften, besonders der Ansichten des sächsischen Commerzienrathes Marberger zeigte. Es war diess die Errichtung der sogenannten »Tuchgewerbschaft«.

Nach dem Vorgange der früheren »Woll- und Tuchhandlungs-Sozietät« wollte man in Iglau ein Depôt errichten, in welches die einzeln Fabrikanten ihre Waare entweder gegen Barzahlung oder gegen Verlegung mit Wolle brächten. Diese Assoziation — denn nur eine Gesellschaft konnte diess Geschäft übernehmen — sollte sich ausschliesslich um den Verschleiss des Tuches kümmern, also Handel treiben und sollte zu diesem Zwecke das Recht haben, etwas theurer zu verkaufen als sie einkaufte. — So weit waren denn nun die historisch bereits beseitigten und als unpraktisch erkannten Vorschläge nur wieder erneut worden und wären nicht zwei andere Plane mit in's Leben gerufen worden, so würde die neue Gewerbschaft wol den Weg der früheren Sozietät gegangen sein; allein die beiden neuen Ideen: nemlich einmal, die Tuchmacherschaft selbst und ausschliesslich an dem Geschäfte zu betheiligen und dann eigne, vom Handwerke unabhängige Beamte als Leiter der Gesellschaft hinzustellen — diese modifizierten die Grundzüge, auf denen die ehemalige Sozietät erbaut war, vollkommen.

Das Zusammenwirken sämmtlicher damals vorhandner 457 Meister musste fruchtbringend werden. Jeder Einzelne hatté Theil am Gewinne und zwar nicht nach einer Geldeinlage, die er schwer aufzubringen im Stande gewesen wäre, sondern nach dem Tuche, das er einlieferte; Jeder hatte sein eignes Interesse, gut zu arbeiten, denn nicht vollkommen cynosurmässige Tücher wurden nicht angenommen, da sie das Renommée verderben mussten und je besser der Ruf des iglauer Tuches war, desto grösser musste der Absatz, mithin auch der Gewinn werden. Klagen und Zerwürfnisse, wie sie früher vorgekommen waren, wo das Mehrerträgniss in die Kasse wucherischer Kapitalisten floss, fielen jetzt von selbst weg; der Wetteifer wurde geweckt, da Jeder erzeugen durfte, so viel er wollte und konnte und an der »Gewerbschaft« einen stets bereiten Abnehmer fand, wenn die Qualität entsprach; kurz, es begann ein neuer Geist sich zu regen und die Zunft schien gesegneten Zeiten entgegen zu gehen.

Der zweite Plan, unabhängige Beamte einzusetzen, war ein nicht minder glücklicher. Es musste nemlich für das Gedeihen der neuen Gesellschaft vorausgesetzt werden, dass man Verschleissquellen auffände und Produktion, so wie Handel im Grossen triebe. In der That erhielt die Gewerbschaft, die nach innen und aussen eine grossartige Fabrik vorstellte, auch zu gleicher Zeit mit ihrer Bestätigung Grosshandlungsbefugnisse, um den Verkehr in grandiosem Massstabe leiten zu können. Von diesem Befugnisse oder vielmehr von der Ausübung desselben hatten aber die Tuchmacher keine Begriffe; sie mussten sich

desshalb um Männer umsehen, welche, mit einem solchen Geschäfte vertraut, die Leitung des Handels über sich nehmen konnten.

In der That wurden sachkundige Beamte angestellt, nemlich ein Aktuar für die Correspondenz, ein Hauptrechnungsführer, der den Einkauf der Wolle und Tücher, deren Verkauf, das Einkommen der Corpora u. s. f. in Rechnung zu stellen hatte; ein Kassacontroleur zur Revidierung und Beaufsichtigung, ein Tuch-, ein Woll- und ein Farbfaktor und endlich ein Schönfärber. Die Geschwornen und der Ausschuss, welche von diesen Beamten ganz abgesondert wirkten, besorgten nach wie vor die Geschäfte der Beschau, des Anrabischens u. s. f.

Die Einsetzung unabhängiger Beamter war ein Glück für die Zunft. Sie gaben sich, ohne Rücksichten gegen die einzeln Tuchmacher beobachten zu müssen, ganz der Besorgung jener Geschäfte hin, für die sie aufgenommen waren und für welche sie tüchtige Kenntnisse mitbrachten.

Im Innern der Zunft fanden wenig Veränderungen statt. Der freie Tuchverkauf hob sich selbst auf, weil die Gewerbschaft mehr Garantie für den Verschleiss bot, als der Handel Einzelner; die Beschau ward strenger als je durchgeführt, aber Jeder unterwarf sich ihr gerne, theils, weil man wusste, die Geschwornen trieben keinen Unterschleif, indem ihnen derselbe weder Nutzen noch Schaden bringen konnte, theils, weil Jedem an der Güte der Waare und an dem dadurch vermehrten Absatze gelegen war. Der Preistarif, ohne den die Gesellschaft nicht bestehen konnte, wurde dem jeweiligen Wollpreise gemäss entworfen.

Bald zeigte sich auch der Aufschwung der Zunft. Sie trat als höchst bedeutendes Handlungshaus in die Welt ein und bald liessen sich Grosshändler des In- und Auslandes in direkte Verbindungen mit der Gewerbschaft ein. Aus Deutschland, der Schweiz, Italien und Ungarn trafen grosse, sich immer mehrende Bestellungen ein; auf den linzer und wiener Jahrmärkten fand die iglauer Waare reissenden Absatz, die Güte der Erzeugnisse wurde weithin berühmt; »iglauer Tuch« galt als gleichbedeutend mit dem besten Stoffe, kurz, die glänzendsten Zeiten der Zunft begannen. Man lieferte alle Arten und Sorten von Tüchern, am meisten »Kniestreicher«, die man von den Niederländern zu machen erlernt hatte<sup>1</sup>.

Noch bedeutender wurde die Fabrikation, als durch Kaiser Josef das Prohibitivsystem in's Leben trat, das jede Einfuhr verbot und die Ausfuhr durch Zollfreiheit und selbst durch Ertheilung von Prämien begünstigte. Uebrigens hatten die Iglauer die Konkurrenz eben nicht zu scheuen, besonders seit sie die, anderwärts gemachten Erfindungen annahmen, den Wollwolf aufstellten, d. i. eine Maschine, mittelst der durch zwei Knechte täglich 2 Ctr. Wolle gerissen wurden, während sonst auf Kämmen eine Person bloss 5 bis 6 Pfd. täglich riss, ferner die Ratiniermaschine, die Kaiser Franz aus England hatte kommen lassen, nachmachten und durch den Landsmann Kunschak so verbes-

serten, dass sie die Mustermaschine an Zartheit und Feinheit der Reibung übertraf.

Wie trefflich diese Zeit für die Tuchmacher war, lehrt am besten ein Zeitgenosse Schwoy, der 1794 über den damaligen Zustand des Handwerks spricht<sup>1</sup>.

»Unter der Bürgerschaft Iglau's zählt man allein über 300 Tuchmachermeister und auf Jeden von diesen kommen 4 Gesellen zu rechnen. Verhältnissmässig sind auch viele Tuschscherer da und nahe an der Stadt die nöthigen Walkmühlen und Färbereien. Diese Gewerbsleute verarbeiten den im Lande und Ungarn (besonders aus Stuhlweissenburg, aber auch aus der Türkei durch Makedonien kommenden und) vorhandnen Stoff, von dem der Centner 30 bis 100 fl. kostet, und machen jährlich über 40.000 St. Tuch, wovon wenigstens die Hälfte ausser Land, theils über Frankfurt in's Reich hinein, theils durch Ungarn in die Türkei verhandelt wird, und ernähren eine grosse Menge Volks einige Meilen im Umkreise herum, welches die Wolle dazu kräpelt und spinnet. Aufmerksam auf die Vermehrung ihrer Vortheile und die Verbesserung ihrer bisherigen Erzeugnisse haben sich einige Tuchmacher seit wenigen Jahren allerlei nützliche Maschinen aus Holland angeschafft und stellen jetzt schon Tücher von viel höherer Feine, als ehemals her. Man rechnet mit gutem Grunde, dass die hiesigen Manufakturisten in und bei der Stadt stets 1.500.000 fl. im Umlauf erhalten mögen.«

Die Zunft kam immer mehr und mehr in Aufnahme, wie die noch erhaltenen Daten zeigen. So war 1781 die Zahl von 351 Meistern mit 1165 Gesellen und 101 Lehrjungen beschäftigt, welche auf 379 Stühlen 33- bis 34.000 Stück Tücher (3300 Wimmer prima plana, 7478 ordin. Monturtücher, 4540 br. Flannell, 7797 br. Reversboy, 10.209 Schwanenboy u. s. f.) erzeugten. Die Meisterschaft hatte eine Färberei, 4 Walken und beschäftigte 4230 Spinner. 1792 finden wir schon 410 Meister mit eben so viel Stühlen 50.000 St. erzeugend, 1795 bereits 548 Meister, woraus hervorgeht, dass die Meisterzahl zunehmen durfte, wahrscheinlich nach dem, durch die Obrigkeit agnoscirten Lokalbedarf. Das Kapital der Gewerbschaft betrug 110.358 fl., der Werth ihrer Realitäten 44.000 fl., der Verkehr in Tüchern bis 600.000 fl.; im Jahre 1799 der Verschleiss in's Ausland 1.100.000 fl.<sup>2</sup>

Diese günstigen Zeiten dauerten also, wie wir sehen, auch dann fort, als die eigne Handelsbehörde, die bis jetzt unter dem Namen des Commerzconsesses die Interessen leitete und überwachte, als sie 1772 aufgehoben und die iglauer Zunft unmittelbar unter Aufsicht und Controle der Landesregierung gestellt wurde. Erst dann gieng das fröhliche Gedeihen den Rückschritt, als man die bisherige Gebarung verliess und statt der Anstellung von Fachmännern für die Leitung des Grosshandlungsgeschäftes die Führung selbst in die Hand nahm.

<sup>1</sup> Schwoy Topographie III 445.

<sup>2</sup> d'Elvert 417.

## III.

Rückschritt der Zunft. Ersetzung der Beamten durch Tuchmacher. Franzosenkrieg. Schlechte Wirthschaft. Leihanstalt. Rückgang. Rundschreiben von 1835. Neuester Zustand. Schluss.

Wie es bisher immer gegangen war, so kam es auch jetzt. Sobald es den iglauer Tuchmachern wieder besser gieng, wurden sie leichtsinnig und übermüthig und vermessen sich, Alles eben so gut und besser zu verstehen als Männer, die ihr ganzes Leben auf ein bestimmtes Fach verwendet hatten. Die, von der Zunft unabhängigen Beamten waren es gewesen, welche den Aufschwung des Handwerks hervorgerufen hatten; sie waren es gewesen, welche, weil sie ihr Geschäft verstanden, den Verschleiss auf solche Höhe hoben; hätte man nach ihrem Tode wieder neuerdings Leute aufgenommen, die in merkantilen Gegenständen ausgebildet waren, so wäre Alles gut gegangen. Allein, sobald ein Beamter starb, ward er durch einen Tuchmacher ersetzt, der jetzt seine Funktionen übernahm, und so waren 1799 bereits lauter Zunftgenossen im Amte mit Ausnahme eines einzigen Postens, den noch ein praktisch gebildeter Mann Namens Peter einnahm, der aber aus Kränkung über den Rückschritt der Zunft, welchen er trotz alles Zuredens nicht aufzuhalten vermochte, auch bald starb.

Die Uebernahme der Geschäfte durch Tuchmacher brachte grossen Schaden über das Handwerk. Man musste natürlich zu solchen Aemtern Leute erwählen, die lesen und schreiben konnten — und leider war in jenen Tagen diese schwierige Kunst noch wenig gekannt in Oestreich. Man konnte nicht einmal darauf sehen, ob sie auch den weiten Ueberblick und die nöthige Einsicht mitbrächten; viel weniger, ob sie auch ehrlich und brav wären. Da nun diese neuen Beamten neben dem übernommenen Posten auch noch ihr altes Geschäft fortsetzten, so wachten sie über das Gedeihen des Letzteren ungleich mehr als über die Besorgung des Amtes, das sie ohnehin nur halb verstanden. Bald fanden demnach Unzukömmlichkeiten und endlich Unterschleife aller Art statt.

Die neuen Würdenträger oder deren Günstlinge arbeiteten bald ihre Tücher nicht mehr qualitätmässig, zahlten sich dieselben aber doch aus der Gewerbschaftskasse vollgiltig aus und versendeten dieselben, als wären sie eben so gut, wie die anderen Waaren. Wurde von den fremden Kaufleuten das schlechte Erzeugniss zurückgeschickt, so traf der Unfall nie den Einzelnen, sondern die Kasse und es hatten die Betrüger für ihre Person vor der Hand keinen weiteren materiellen Schaden. Freilich brachten sie hierdurch das iglauer Fabrikat um seinen guten Ruf, aber sie waren zu kurzsichtig, um die Tragweite ihres Benehmens einzusehen; ja, sie wurden selbst durch die Thatsache nicht belehrt, dass Nachfrage und Bestellung immer geringer wurde und dass die Gewerbschaftskasse im Zeitraume von 1799 bis 1804 alle ihre Ersparnisse einsetzen musste, um den fortwährenden Einkauf effectuieren zu können.

Peter brachte vergebens seine Klagen bei den, mit den Beamten einverständlich handelnden Geschwornen an, vergebens deckte er Betrügereien auf und bewies, dass sie z. B. die Kasse in so ferne bevortheilten, als sie ihre Tücher als ordinäre anmeldeten und dafür zahlten, während sie dieselben dann doch schön und fein färben liessen; er richtete bei den Geschwornen nichts aus, da diese selbst in die Unterschleife verwickelt waren; aber eben so vergebens wandte er sich an die Regierung um Abhilfe, denn diese war zu sehr in die äussere Politik, in die Folgen der französischen Revolution und die daraus entspringenden Kriege vertieft, als dass sie sich um solche für die damaligen Zeitumstände unbedeutend scheinende Dinge hätte kümmern können. Hier musste man zuerst die Aufhebung des Commerzconsesses bedauern, weil dieser sich gewiss speziell mit dieser Angelegenheit beschäftigt haben würde.

Auf diese Art gieng das Handwerk den Krebsgang. Man musste bereits Geld aufnehmen, um die Tücher, die man zu kaufen doch verpflichtet war, bezahlen zu können und so gerieth die Zunft in Schulden. Hiezu kam noch das unglückselige Jahr 1805! Am 19. November d. J. besetzten die Franzosen unter Bernadotte und die Baiern unter Wrede Iglau und verlangten sogleich Tücher im Werthe von 18.019 fl. 13 kr., die ihnen gegen Empfangsbestätigung geliefert wurden. An Bezahlung ward natürlich von Seite der Feinde nicht weiter gedacht und erst 1833 erhielt die Zunft, da auch die Stadt zahlungsunfähig war, von Seite der österreichischen Regierung einen Ersatz von 1420 fl. dafür.

Zwar zogen die Feinde schon am 15. Jänner 1806 wieder aus Iglau ab, allein nach dem, ohnehin nur kurz dauernden Frieden begannen die Finanzkalamitäten Oestreichs und die Entwerthung der Valuta. Sie hatten übrigens keinen hemmenden Einfluss auf die Entwicklung des Handwerks, weil dieses bei der grösseren Theurung selbst wieder aufschlug und weil es Arbeit genug hatte, indem beständig Bestellungen auf Monturen effectuiert werden mussten.

Einen viel grösseren Nachtheil brachte aber der Zwiespalt und das Misstrauen hervor, welches in der Gewerbschaft seit der schlechten Gebarung um sich gegriffen hatte; der Egoismus der Einzelnen liess gar keine gemeinschaftlichen Unternehmungen mehr aufkommen und die Kurzsichtigkeit und Blindheit der Wortführer brachten die Zunft erst recht in's Verderben. Diess zeigte sich am deutlichsten bei den Verhandlungen über die Walkgebühren. Diese blieben seit 1770 immer im gleichen Preise, nemlich 4 kr. pr. Stück für breite und 3 kr. für schmale Tücher, und wurden stets von der Gewerbschaft eingefordert. Als nun aber in dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts die Preise auf enorme Höhen getrieben wurden, machten einige Vernünftige den Zunftgenossen begreiflich, dass man auch die Gebühren erhöhen müsse, sonst könne man die Baulichkeiten und Erfordernisse nicht mehr bestreiten, da z. B. der Arbeitslohn eines Maurers von 20 bis 30 kr. auf 5 fl. täglich gestiegen sei und man viel Arbeitsleute brauche. Allein die grosse Menge wollte von einer Preisvermehrung nichts wissen und nur Wenige wollten den scheinbaren augenblicklichen Nutzen um des grossen Ganzen willen aufopfern.

Es blieb also bei den alten, nicht mehr zureichenden Gebühren, und das Ende hievon war, dass man, um die Auslagen zu decken, Gelder aufnehmen musste und somit Ende 1814 eine Schuldenlast von 77.650 fl. hatte. Freilich waren um diese Zeit 53.280 fl. 44 kr. Forderungen bei Gewerbsgenossen ausständig, allein diese Summe war uneinbringlich, weil entweder Manche gestorben oder in Armuth gerathen waren oder sich der Liederlichkeit ergeben hatten. Ja, die ganze Zeit wäre sicher ein offenbarer Ruin für die iglauer Fabrikation geworden, hätte nicht die Continentsperre und die Armeelieferungen gemacht, dass die Jahre 1810 und 1811 zu den produktionsreichsten gehörten, denn in ihnen stieg die Erzeugung auf die unerhörte Summe von 90.000 Stück. Dessenungeachtet wurden nur einige Wenige reich, weil nur sie Geld zum Wollankaufe besaßen. Die Aermeren, die mit Wolle nur von ihnen verlegt wurden, arbeiteten auch bloss in ihrem Auftrage und Interesse und konnten nur eben zur Noth das Leben fristen.

Dieser Wirthschaft ward endlich ein Ende gemacht. Am 3. März 1815 wurden alle bisherigen Beamten tübler Geschäftsführung halber entlassen und bloss zwei, nemlich ein Rechnungsführer oder Kassierer mit 500 fl. und ein Aktuar, der zugleich Controleur war, mit 400 fl. jährlichen Gehalts angestellt. Zu gleicher Zeit verpachtete man die Farbhäuser und setzte bei den Walken, welche die Zunft noch selbst administrierte, die Gebühr auf 14 kr für schmale und 17 kr. für breite Tücher fest.

Jetzt konnte sich das Handwerk wieder erholen; dazu kam, dass in demselben Jahre die ersten Spinnmaschinenfabriken aufkamen, welche der Zunft, obgleich sie privilegiert wurden, zu grossem Vortheile gereichten. An allen Ecken und Enden suchte man derlei Anstalten zu errichten und die 4 ersten Gründer mussten ihr Privilegium ernstlich vertheidigen. Uebrigens ward dadurch leichter und minder kostspielig gearbeitet und die Zunft tilgte hierdurch bis 1822 nicht nur alle Schulden, sondern legte sogar noch 6000 fl. zurück. Leider drangen jetzt wieder die Stimmen jener Unverständigen durch, welche eine Herabsetzung der Walkgebühren dringend begehrten und sie erlangten das Herabgehen von 14 und 17 auf 1 und 2 kr.

Um aber auch die 6000 fl., welche man erspart hatte, zu verwerthen, machte der Aelteste den Vorschlag zur Errichtung einer Leihanstalt, aus welcher den armen Tuchmachern ein Vorschuss bis zu  $\frac{2}{3}$  des Werths der Tücher gegen 6% gereicht werden sollte. Gegen diess Projekt nun, das ungemein segensbringend wirken musste, traten unendlich viele Feinde auf, besonders die reicheren Manipulanten, welche fürchteten, dass nun die Aermeren, die bisher in ihren Diensten gestanden hatten, selbständig werden möchten und auch die Juden, welche die Zunftgenossen mit Wolle verlegten. Die Ersteren drohten, den armen Tuchmachern ihre Fabrikate nicht mehr abzunehmen, die Letzteren, keine Wolle mehr vorzuschliessen, wenn man mit der Leihanstalt in Verbindung träte. Da zugleich dieses Institut noch keine obrigkeitliche Bewilligung besass, so musste es sich, selbst mit Verlust des Dargeliehenen auflösen.



Von da an gerieth das Handwerk immer tiefer in Verfall. Die Gründe und Ursachen hiezu häuften sich. Das Handwerk hielt nicht mehr gleichen Schritt mit den Anforderungen der Zeit und unterlag selbst jener geringen Liberalität, welche in Bezug auf Zünfte und Innungen eintrat. Die Zunftbegriffe wurden zwar noch immer aufrecht gehalten und die Zahl der Meisterstellen auf 457 bestimmt; wer Meister werden wollte, musste ausser allen andern Erfordernissen den Besitz einer Tuchmachergewerbestelle ausweisen, die nur um den Preis von 100 fl. zu haben war: die Vorschriften in Bezug auf gut erlernte Profession, zurückgelegte Wanderjahre und das, zum Betriebe nöthige Kapital wurden noch immer gefordert; die Qualität des Tuches blieb genau bestimmt — allein all diese Dinge wurden jetzt laxer gehandhabt, ja endlich 1832 mittelst Dekret die, vom Magistrate überwachte Beschau aufgehoben, ja die Regierung ihrer Pflicht der Oberaufsicht entbunden und bloss der Lokalbehörde der Auftrag einer allgemeinen Leitung der Zunftangelegenheiten ertheilt. Man mochte daraus deutlich sehen, dass die ehemalige Wichtigkeit des iglauer Gewerbes vorüber sei und dass der Staat selbst am Wiederaufschwunge verzweifle.

In der That sah es trübe genug aus. Die Walkgebühren waren, da die Meister immer mehr verarmten, noch weiter auf  $\frac{1}{2}$  und 4 kr. herabgesetzt worden und dadurch die letzte Möglichkeit verschwunden, die Baulichkeiten aus den Einkünften zu erhalten; die Handwerksschulden stiegen jährlich höher und man hatte keine Mittel zur Deckung des stets wachsenden Defizits. Ja, selbst die kaiserliche Oekonomiecommission, die einst in Iglau ihren Sitz gehabt und die Armeelieferungen gerecht an die einzeln Meister vertheilt hatte, ward entfernt und der Bedarf des Heeres durch Kontrakte gedeckt, die man bei den Mi-nuendo-Versteigerungen mit Grosslieferanten abschloss. Hiedurch sanken die früher so wacker dastehenden Meister grösstentheils zu Lohnarbeitern herab, welche die Waare möglichst schleuderisch lieferten, um nur durch die Masse einen Gewinn zu erzielen, den ihnen die geringe Stückzahlung nicht gewähren konnte.

Der Wollverkauf gieng allein durch die Hände der Juden, die durch ihre schrankenlose Kreditgewährung und die daraus resultierende Herabdrückung der Fabrikate den Pauperismus nicht wenig begünstigten. Durch die Errichtung des deutschen Zollvereins erlitten die iglauer Waaren, deren Ruf sich ohnehin sehr verschlechtert hatte, den letzten Rest. Die österreichischen Woll-waaren wurden mit einem äusserst hohen, einem Verbote nicht unähnlich scheinenden Eingangszolle von 80 fl. pr. Ctr. Sporcogewicht belegt, während die, in gleicher Kategorie in Sachsen und Preussisch-Schlesien erzeugten Wollstoffe einen sehr geringen Zolltarif hatten. So beschränkte sich der Handel fast nur auf das Inland.

Der Handel selbst, der noch vor Kurzem, besonders vor Errichtung der Schienenwege meist recht gewinnbringend auf den Jahrmärkten von einzeln Fabrikanten betrieben worden war, kam in die Hände von Juden oder wucherischen Christen, die, um selbst recht hohen Gewinn zu erzielen, die Preise auf die furchtbarste Art herabdrückten und viele Meister dahin brachten, entweder

ihr Gewerbe ganz aufzugeben, oder als Tagelöhner bei reicheren Fabrikanten dürftigen Unterhalt zu suchen.

Dass die Zunft unter solchen Umständen den gesteigerten Ansprüchen des Gewerbes mit Aufstellung und Errichtung neuer verbesserter Maschinen nicht gerecht werden konnte und selbst hinter den billigsten Anforderungen zurückbleiben musste, ist erklärlich. Von der anfänglich gefassten Idee, alle Muster nachzuahmen und sie um geringen Preis loszuschlagen, weil man sie absichtlich schleuderisch verfertigte, kam man bald zurück und Aelteste und Geschworne wendeten Alles daran, die Ehre des Handwerks zu retten.

Zu diesem Zwecke erliess der Vorstand der Gewerbschaft im Juni 1835 ein Rundschreiben an alle Zunftgenossen<sup>1</sup>, worin er nachwies, der Kredit der iglauer Waare sei nur durch die schlechte Arbeit verdorben worden. Es habe sich historisch herausgestellt, dass nur die Beschau stets den guten Ruf des Fabrikats geschaffen hätte. Diese fehle aber jetzt gänzlich. Zwar sei der Handwerksmann in Bezug auf die Qualität noch immer an die Handwerksordnung gebunden, aber für die Handelsleute gäbe es doch keine andere Garantie für die Einhaltung der Qualität, als die Ehrlichkeit des Meisters. Würde nun die Gewerbschaft selbst diese Garantie für die Cynosurmässigkeit der Waare übernehmen und durch Aufdrückung der verschiedenen Stempel für die verschiedenen Tuchgattungen die Käufer vor jeder Uebervorthellung sicher stellen, so müsse das alte Vertrauen und hiemit die goldne Zeit des Handwerks wieder zurückkehren. Diess könne nur durch Gründung einer Beschauanstalt geschehen, welche ohne alle Parteilichkeit mit grösster Strenge gehandhabt würde. Es gehe daher an alle Meister die Bitte, die Errichtung dieses Instituts zu unterstützen. Gezwungen könne freilich Niemand werden, seine Waaren der Beschau zu unterbreiten, aber es liege im Interesse jedes Einzelnen selbst, diess zu thun.

Aber auch dieser Aufruf wirkte nichts mehr, und selbst wenn man ihm gefolgt wäre, ist zu zweifeln, ob er ein günstiges Resultat gehabt hätte, denn nicht in der Fesselung, sondern in der Freigebung liegt das Heil. Zu allem Unglücke hatte Brünn mit seinem ungeheuren Fabrikswesen die Manufaktur, wie sie in Iglau stattfand, entschieden überflügelt. Immer tiefer gerieth das Gewerbe in Schulden und mit Ende 1852 hatte der Schuldenstand bereits die Höhe von 9000 fl. erreicht<sup>2</sup>. Auch bei Iglau wurden Tuchfabriken gegründet (zu Beranau, Altenberg und 1858 im Helenenthale), allein der Zunft gereichten sie nicht zum Gedeihen. Zwar rettete sich mancher Meister vor dem Hungertode dadurch, dass er in einer dieser Fabriken Dienste nahm, aber die Manufaktur gerieth ganz in Verfall.

Seit 1856 arbeiten von sämmtlichen 457 Meistern nur mehr 80 selbständig und auch sie ernähren sich nur eben kümmerlich. Von dem Handwerkseigenthume wurden einzle Corpora allmählich verkauft, um die dringendsten Gläu-

<sup>1</sup> Tuchmacherarch. Iglau 1835. Fol.

<sup>2</sup> Weisses Gewerbbuch.

biger zu befriedigen und man gieng eben in jüngster Zeit lange mit der Idee um, selbst das Meisterhaus, dieses letzte Ueberbleibsel alter Grösse und Herrlichkeit zu veräussern.

Ist überhaupt diess Gewerbe noch zu retten, so kann es nur durch die grösst-mögliche Freiheit der Arbeit geschehen. Dass der Zunftzwang nichts bewerkstelligen konnte, um in unserer Zeit das Handwerk zu heben, hat die Geschichte genügend bewiesen. Dass aber überhaupt das Fesseln der Arbeit von Schaden ist, dürfte selbst den entschiedensten Anhängern der Gewerbe-freiheit bald siegreich einleuchten. Wir haben im Verlaufe dieser geschichtlichen Ereignisse den Beweis gefunden, dass durch den Zwang des Institutes die Zunftglieder nicht im Stande waren, sich leichter und besser zu ernähren, dass durch das Gebundensein die Gewerbskenntnisse der Einzelnen nicht vermehrt und dass durch Controlen und Hypercontrolen niemals Pfluscher abgehalten wurden. All das aber wird durch die Gewerbefreiheit vermieden<sup>1</sup>. Der Verarmung wird ein Damm gesetzt, indem Jeder, der sein Gewerbe kennt, dasselbe ausüben kann; die Gewerbskenntnisse müssen sich bei den Einzelnen mehren, denn nur durch grössere Einsicht können sie Konkurrenz halten; diese Letztere hält aber auch am sichersten alle Pfluscher ab und Gewerbe so wie Publikum fahren hiebei besser.

»Nachdem Gewerbe und Handwerk« — sagt Rehlen<sup>2</sup> — »Jahrtausende hindurch, durch Handarbeit nur mit wenig Werkzeug unterstützt, sich ernährt und bloss in kleinen Werkstätten mit Meistern, Lehrlingen und Gesellen gearbeitet hat, so droht jetzt das Maschinenwesen und die grosse Industrie der Fabriken, mit ungeheurer Geldmacht ausgerüstet, all die einzeln kleinen Meisterschaften und Werkstätten zu zernichten, wobei zugleich die allgemeine Gewerbefreiheit Alles aufzulösen scheint. Und es ist kein Zweifel, dass das Gewerbswesen bereits wirklich schon im Uebergang zu einer solchen durchgehenden Umgestaltung begriffen ist. Da gilt aber kein Klagen und kein Sich-sperren, sondern frisch und männlich und muthig das Unvermeidliche zu fassen, es zu seinem Vortheile umzuwandeln, sich im allgemeinen Sturz zu erhalten. Und diess wird gelingen«. . . . »Wenn sich der Gewerbestand in den Besitz aller technischen, intellectuellen und moralischen Tüchtigkeiten, überhaupt der Bildung setzt, wird er höher steigen, denn höhere Geschicklichkeit, kunstvolle Produktion, das ist die Zauberformel, um von Seite der Gewerbe die Gefahr, die von der Maschine droht, zu überwinden«.

Hoffen wir, dass diess auch in Iglau der Fall ist. Der 20. Dezember 1859<sup>3</sup> hat der Zunft ein Ende gemacht und die Gewerbefreiheit, das Ideal jedes Nationalökonomens, blüht, ohne dass die gefürchteten Gefahren gekommen wären. Jetzt wird sich die wahre Tüchtigkeit zeigen und aus den verrotteten Zunft-verhältnissen wird das Gewerbe glänzend hervorgehen.

1 Orsbach Zünfte oder Gewerbefreiheit? a. a. O.

2 Rehlen Gesch. der Gewerbe a. a. O.

3 Kaiserl. Patent.

# Inhalt.

## Einleitung.

Ursprung der Stadt und der Gewerbe . . . . .	Seite 1—3
--	--------------

## I. Abschnitt.

### Entwicklung der Gewerbe in der ersten Zeit.

I. Flammänder. Städtische Artikel. Erste Gewerbstatuten. Soziale Stellung des Handwerks. Statuten von 1385 . . . . .	4—8
II. Politische Stellung des Handwerks. Städtische Verfassung. Revolution von 1394. Geringer Erfolg. Viertelmeister und Ausnahmstellung der Tuchmacher. Einführung der Geschwornen und Folgen . . . . .	8—12
III. Statuten von 1442. Milde des Rathes und deren Ursachen. Die Kapitalisten. Hustritenkrieg und Verarmung der Bergwerkbesitzer . . . . .	13—18

## II. Abschnitt.

### Politische Geschichte Iglau's im 15ten und 16. Jahrhundert.

I. Faustrecht. Kampf zwischen Deutschen und Čechen. Friede und revolutionäre Elemente . . . . .	18—20
II. Verfassungsänderung. Wein- und Bierschank. Revolution von 1458. Vergleich und seine Folgen . . . . .	20—23
III. Abfall Iglau's. Neuer Krieg. Georgs Tod und Folgen. Streit zwischen Adel und Bürgern. Vergleich von 1486. Königl. Amtleute. RATHERNEUERUNG und Mälzer . . . . .	24—28

## III. Abschnitt.

### Gewerbs-Verhältnisse.

I. Luxus. Ueberfüllung des Handwerks. Artikel von 1510 . . . . .	28—31
II. Revolution von 1520. Jüngerer Rath. Vereinbarung von 1522. Brand. Politischer Prozess der Gemeinde . . . . .	31—35
III. Das Zechsiegel. Gründe der Erlaubniss des Gebrauchs. Religionsänderung. . . . .	35—37

## IV. Abschnitt.

### Uebergang zur eigentlichen Zunft.

I. Zünfte anderer Städte. Hass gegen Kaufgesellschaften. Ferdinands Handwerksordnung von 1527 . . . . .	37—40
II. Wirkung der Handwerksordnung Ferdinands auf Iglau. Beschau. Beschränkung der Meisterzahl. Verbot des Handels mit fremdem Tuch. Errichtung der Zunft . . . . .	40—44

## V. Abschnitt.

### Wirksamkeit der neuen Zunft.

I. Constituierung der Zunft. Finanzielle Lage derselben . . . . .	44—46
II. Vermehrung des Einkommens. Streit wegen der Tuchrahmen. Erwerbungen der Zunft. Neuconstituierung. Plackereien. Tuchzahlbeschränkung. Unzufriedenheit. . . . .	46—51
III. Tag in Olmütz wegen Wollkauf. Complot der Tuch- und Hutmacher. Entscheidung auf dem Landtage . . . . .	51—53

## VI. Abschnitt.

### Das Memoriale von 1573.

I. Nothwendigkeit eines Memorials. Mangel an Logik. Das Statut. Vergleich mit andern Statuten . . . . .	53—56
II. Mangel an Absatz. Kleine Bestimmungen der Zunft. Scheidung der verwandten Handwerke . . . . .	56—58
III. Wirkung der besseren Schuleinrichtungen. Meistersänger. Verbesserungen . . . . .	58—60

**VII. Abschnitt.**

## Errichtung der Tuchcompagnie und deren Folgen.

	Seite
I. Unzureichende Mittel zur Hebung der Zunft. Besteuerung des Wollhandels. Hass zwischen Tuchmachern u. Händlern. Idee der Gründung einer Handelsgesellschaft für Iglau. Vertheidigung gegen Monopolismus . . . . .	60— 63
II. Compagnie von 1592. Ihr Beginn. Hebung des Handwerks. Unzufriedenheit. Klagen gegen die Compagnie . . . . .	63— 66
III. Betragen der Handwerker. Aufstandsversuch. Prozess gegen die Compagnie. Auflösung derselben . . . . .	66— 69
IV. Geist der Zunft. Erfindung des Boy. Farbprozess. Beschränkungen. Verbot des Handels mit fremdem Tuch. Preis des heimischen . . . . .	69— 72

**VIII. Abschnitt.**

## Politische Verhältnisse und ihre Einwirkung auf die Zunft.

I. Bedeutung der Zunft. Bedrängnisse Iglau's. Waffenablieferung. Brandschatzungen. Elend u. Verfolgungen wegen Religion u. Politik. Theuerung. Schuldentilgungscommission. Taz . . . . .	72— 77
II. Hebung der Zunft. Purifizierung. Neues Elend durch den Krieg. Einnahme durch die Schweden. Folgen der Einnahme für Stadt und Handwerk . . . . .	77— 84
III. Neubeginn der Zunft. Ausfuhrverbot der sächsischen u. brandenburgischen Wolle. Neuer Grund des Hasses zwischen Tuchmachern u. Händlern. Streit mit den Kaufherren von Oestreich u./E. und schlimme Folgen des Zunftzwangs . . . . .	81— 84

**IX. Abschnitt.**

## Zunftreform und deren Folgen.

I. Beachtung der Zünfte durch die Staatsverwaltungen. Schuldenerlass. Aenderung der Mittel Artikel der Tuchknappen . . . . .	84— 90
II. Aufschwung der Zunft. Streit mit den Kaufleuten wegen der Farbstoffe. Prozessschriften. Beratungen über Aufbesserung der Zunft. Tuchtaxe. Aufhebung der Taz und Reluierung des Waggeldes . . . . .	90— 94
III. Compromiss von 1688. Betrachtungen über denselben . . . . .	94— 96

**X. Abschnitt.**

## Die Handwerksordnung von 1725.

I. Beschränkungen. Uneinigkeit in der Zunft. Kaiserliche Resolution von 1704 und Abschaffung des Quantitätsgesetzes . . . . .	96— 99
II. Rechnungslegung von 1705 und deren Folgen. Vergleich von 1710. Verwirrung im Handwerk. Kaiserliche Coön von 1722. Pachtsystem. Provisorium von 1724. Drohung mit Aufhebung der Tuchhändlerzunft. Vergleich zwischen Rath und Zunft . . . . .	99—105
III. Uebersicht der neuen Ordnung. Erster Titel. Zweiter, dritter und vierter Titel . . . . .	105—110
IV. Allgemeine Betrachtungen über die Ordnung. Schlimme Folgen der Quantitätsbeschränkung. Die Zunft als Einheit nach aussen . . . . .	111—112

**XI. Abschnitt.**

## Die Tuchsozietät und ihre Folgen.

I. Erster Plan. Zweiter Plan. Beginn der Sozietät. Gewaltmassregeln. Aenderung der Zunftverfassung . . . . .	113—115
II. Erzwungener Vergleich zwischen Zunft und Sozietät. Beamtenherrschaft. Unzufriedenheit. Neue Coön und Aufhören der Sozietät. . . . .	116—119
III. Hoffnung auf Absatz. Betrachtung der Volkswirtschaft im 17. Jahrhundert. Verdienste Bechers. Reichsgutachten und Schwierigkeiten von 1731 . . . . .	119—122
IV. Nichteinwirkung des Reichsgutachtens von 1731 auf Iglau. Resolution v. 1746. Einrichtungen der Kaiserin Maria Theresia. Für ganz Mähren überhaupt und Iglau insbesondere . . . . .	122—126

**XII. Abschnitt.**

## Die Tuchgewerbschaft und Schluss.

I. Klagen. Nachtrag zur Tuchmacherordnung. Strafe der Betrüger . . . . .	126—128
II. Wirkung der Coön von 1770. Tuchgewerbschaft. Die Zunft als Grosshandlung. Aufschwung des Handwerks . . . . .	128—131
III. Rückschritt der Zunft. Ersetzung der Beamten durch Tuchmacher. Die Franzosen in Iglau. Schlechte Wirtschaft. Leihanstalt. Neuer Rückschritt des Handwerks. Rundschreiben von 1835. Neuester Zustand. Schluss . . . . .	132—137